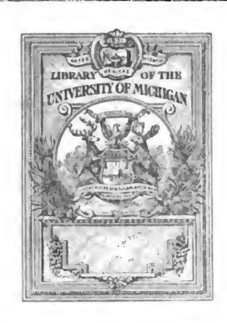
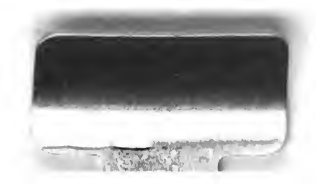

Geschichtliche Darstellung der
Staatsverfassung des ...
Erwin Joh. Jos Pfister
Digitized by Google





FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871



Digitized by Google

JN
4055
.1829
P5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Karl Friederich

Erster Grossherzog von Baden

Digitized by Google

10986

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben.

Nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt

von

Erwin Joh. Jos. Pfister.

Erster Theil.

Die Regierung Carl Friedrichs des Ersten Großherzogs von Baden 1806 bis 1811.

Mit dem Bildniß Carl Friedrichs und der Charte von Baden.

Heidelberg,
in der Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter.
1829.

Digitized by Google

Igitur ubi animus ex multis miseriis requievit, et mihi reliquam aetatem a Republica procul habendam decrevi, non fuit consilium secordia atque desidia bonum otium conterere, — sed... incepto studio... regressus, statui res gestas Populi Romani... perscribere, eo magis, quod mihi a spe, metu, partibus Reipublicae animus liber erat.

Sallustius, bell. Catil. C. IV.

Digitized by Google

Sr. Königlichen Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Ludwig,

regierenden Großherzog von Baden,

Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg,

Graf zu Salem, Petershausen, und Hanau rc. rc.

unterthänigst gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Herr!

Euer Königliche Hoheit geruhten damals, als ich Höchstdenselben meinen Vorschlag zur würdigen Feier des Secularfests der segenreichen Geburt Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des verklärten Großherzogs Carl Friedrich, unterthänigst überreichte, mir zu erlauben, an dem Festtag des 22. Novemb. v. J. die geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden

Digitized by Google

unter der Regierung dieses weisen Fürsten **Höchstdenselben** darzubringen; allein technische Hindernisse machten es mir unthunlich, an dem von **Euer Königlichen Hoheit**, des gefeierten Begründers des Großherzogthums und **Ihrer Selbst** so würdig begangenen Secularfest von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen, und vergönnen mir es jetzt erst, **Höchstdenselben** den ersten Theil meiner Zusam-

Digitized by Google

menstellung der Denkmale hoher Regen-
ten Weisheit, die sich Carl Friedrich
als Großherzog gesetzet hat, hiemit ehr-
erbietigst vorzulegen.

Geruhen Euer Königliche Hoheit
diese spätere Vorlage mit Nachsicht auf-
zunehmen, und mir zu verstatten, durch
die Uebergab dieser Schrift an das Publi-
cum meine Huldigung, und zugleich meine
innigen Wünsche für die lange Erhaltung

Digitized by Google

Eurer Königlichen Hoheit und des gesammten Großherzoglichen Hauses öffentlich kund zu thun.

Zu höchsten Gnaden empfiehlt sich und die seinigen in aller Unterthänigkeit

Euer Königlichen Hoheit

Heidelberg, 15. Mai 1829.

unterthänig treugehorsamster
Erwin Joh. Jos. Pfister.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Zeit scheinet noch fern zu seyn, wo auf den teutschen Universitäten eine eigne Lehrkanzel für die Geschichte, die Staats-Verfassung und Verwaltung, und die speciellen Privatrechte der einzelnen Bundesstaaten errichtet wird, um dadurch einem vielverzweigten, in das Staats- und bürgerliche Wohl eingreifenden Bedürfniß, sowie dem Mißstand abzuhelfen, daß die Söhne des Vaterlands von der Landes-Universität nach Haus zurückkehren, ohne eine gehörige Kenntniß des Staatsgebäudes und seiner innern Einrichtung erhalten zu haben, in welchem sie nun Beschäftigung und Unterhalt suchen: doch wird sie auch einst kommen, weil bei der Richtung, welche das öffent-

Digitized by Google

öffentliche Leben in Teutschland nun einmal erhalten hat, und nach dem Wesen seiner Repräsentativ-Verfassungen, römische Jurisprudenz nebst allgemeiner Staats- und Privatrechtskunde u. s. w., zum speciellen Staatsdienst in den einzelnen Teutschen Staaten nicht mehr zureichen, sondern zu diesem Wissen nun auch noch die Kenntniß des Heimathstaats und seiner Verfassung hinzukommen muß; und weil diese Kenntniß, wenn sie gründlich erhoben und zweckmäßig gelehret werden soll, nicht als eine bloße Nebensache behandelt werden darf, sondern ihren eignen Lehrstuhl erfordert, — von welchem aus zugleich auch die Erkenntniß der erfolgreichen Sorgfalt weiser und wohlwollender Regenten verbreitet, und das Wirken derselben für die Fortbildung, das Wohl und die Beglückung der Staatsgesellschaft anschaulich dargestellt werden kann, wodurch die Liebe für Fürst und Vaterland in den jugendlichen Gemüthern der künftigen Staats-Diener am zweckmäßigsten aufgeregt und dauerhaft begründet wird.

Bis dahin, wo diese Zeit eintritt, hoffe ich durch diese geschichtliche Darstellung der

Staats-

Digitized by Google

Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben meinem Vaterland einen Dienst zu erweisen, dem ich mich um da freudiger unterziehe, als die Weisheit, Herzensgüte und väterliche Sorgfalt der edlen Fürsten, deren gesegnetes Wirken für das Wohl des Staats ich darzustellen habe, reichen Stoff zur Ausführung meines Unternehmens liefern, Ihre Tugenden dabei immer klarer hervortreten, und zur neuen Arbeit ermuthigen. Die Muse, welche ich fernerhin meinen stöhrenden Berufsgeschäften abgewinnen kann, werde ich dazu verwenden, um in dem 2ten Theil die innere Verfassung, welche der weise Carl Friedrich dem neuen Großherzogthum gab, so wie Seine Verwaltung desselben darzustellen; im 3ten Theil werden die Veränderungen im Staatsgebäude, welche während der Regierung des hochherzigen Großherzogs Carl eingetreten sind, nachgewiesen werden; und der 4te Theil wird dem väterlichen Wirken Sr. Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs Ludwig während den ersten zehen Jahren Seiner Regierung, zur Belebung und Ordnung der Repräsentativ-Verfassung des Großherzogthums, und zur Herstellung

stellung des innern Friedens der beiden christlichen Kirchen in demselben, gewidmet seyn: so wie ich hier dem ersten Theil diejenige Haupturkunden beigefüget habe, auf welche sich darin als auf die Grundlagen der in demselben behandelten staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums bezogen wird, so werde ich bei den folgenden Theilen dies zu thun fortfahren, und dadurch eine Zusammenstellung der zerstreuten Documenten bewerkstelligen, welche zum gründlichen Studium der Badischen Verfassung unumgänglich erforderlich sind.

Was den Inhalt dieses 1ten Theils anbelanget, so mußte derselbe verschiedentlich in die Vorzeiten nothwendig abschweifen, welche der Entstehung des Großherzogthums Baden vorhergegangen sind, weil nur aus den Ereignissen jener Zeiten die Erkenntniß zur richtigen Auffassung und Beurtheilung der ihnen nachgefolgten noch vorwaltenden Verhältnisse geschöpft werden kann. So war es z. B. erforderlich, zum Badischen Separat-Frieden vom 22. August 1796 zurückzuschreiten, weil die geheimen Artikel desselben die Bestandtheile der Entschädigungs-Lande, welche Baden für seine

über=

überrheinische Verluste erhielt, namentlich bezeichnen, und die Kenntniß dieser Lande unumgänglich nothwendig ist, um den eigentlichen Bestand der Staats- und Haus-Domänen zu ermittlen, und hiemit die Grundlage zur einstigen Absonderung dieser letztern für den Fall zu liefern, wo — was Gott verhüten wolle! — das Zähringer Regentenhaus in seinem Mannsstamm erlöschen sollte: so war es auch erforderlich, den Bayerischen Separat-Frieden vom 24. August 1801 ans Licht zu stellen, um zur Beseitigung der seit einigen Jahren so viel besprochenen Sponheimer Frage den thatsächlichen Verhalt derselben zu erörtern, der der sicherste Leitfaden zur Rückkehr aus dem Labyrinth von Meinungen ist, in welchem die Bayerischen Publicisten diese Erörterung gerne aufgesucht haben möchten.

Mit dem Griffel der Geschichte der Badischen Staatsverfassung in der Hand, ist es nicht meine Sache, denselben auf diesen Kampfplatz zu folgen; aber denjenigen, welchen es darum zu thun ist, den Kampf auf diesem Felde für Baden zu bestehen, möchte ich die Seite 148 und 149 vorkommende

Stelle

Digitized by Google

Stelle aus den Verkaufsbedingungen Markgrafs Otto II. von Hochberg bei der Veräußerung seiner Lande im Jahr 1415, sowie aus Schoepflins Histoira Zaringo-Badensi Tom. V. pag. 428 den Heirathsvertrag zur Beobachtnahm empfehlen, durch welchen Graf Johann der Blinde von Sponheim im Jahr 1346 seine Tochter Mechtild, die Sponheimische Stammmutter des Badischen Hauses, dem Markgraf Rudolph dem Langen zur künftigen Gemahlin zugesicheret hat. Otto II. behielt sich nämlich bei dem Verkauf seiner Lande die Wiederlosung derselben für den Fall vor, wenn er noch eine eheliche Frau nehme, „da er doch „keine nehmen soll dann seine Genössin, „nämlich eine Gräfin oder Frepin", und mit ihr Leibeserben zeugte; woraus die Gewißheit hervorgeht, daß zur Zeit des Beinheimer Entscheids, 1425, die Heirath eines fürstlichen Markgrafen mit einer Frepin keine Mißheirath gewesen ist. Und Johann der Blinde bestellet in dem angezogenen Heirathsvertrag für die 3000 Pfund Heller, die er an der verschriebenen Ehesteuer selbst zu entrichten hatte, „zu Burgen „Fürstin, Herrin und Rittere, alsy by Namen „her=

„hernach geschrieben stent, zu Wizsin, dy Durch-
„lauchtige Hochgeborn Fürstin unse Herrn Her-
„zogen Rudolph und Ruprecht Gebrüder Her-
„zogen zu Bajern und Palenzgrauen bi dem
„Ryne, Herrn Gerlach Grauen van Nassauwe,
„Grauen Symont van Salme, Grauen Wallram
„van Spanheim, Grauen Adolf und Grauen
„Johan Gebrüder van Nassauwe, Grauen Wil-
„helm van Katzinelinbogin, Grauen Johan van
„Katzinelinbogin, Burgrauen Philips, Herrn
„Fryderich Dumprobst und Grauen Ennichin
„Gebrüder van Lyningin, Herrn Kindilman
„van Dirmesteyn, Herrn Albrecht van Erlink-
„heim, Herrn Ulrich van dem Steyne, und
„Herrn Volcker van Starckhinberg, yr yge-
„lichin als vor als recht und gewanlich ist in
„dem Lande"; diese Bürgen machten sich ver-
bindlich, im Fall die Zahlung der 3000 Pfund
Heller zur bestimmten Zeit nicht erfolgen würde,
„so sol yr ygelicher der vorgenanten Herrn Eynin
„Ediln Knecht und zwey Pert insindin in dy
„Stat zu Spire, und yglicher der egenanten
„Rittere eynin Knecht und ein Perd ouch in-
„sendin in die Stat zu Spire in eyne ufin
„Herberge;" sie waren demnach sämmtlich von
gleicher

gleicher Würdigkeit und Genossenschaft, und einzig nur hinsichtlich der mindern Vermögensverhältnisse der verbürgten Ritter fand eine Verminderung ihrer Einlagerungs-Schuldigkeit gegen jene der mitverbürgten Fürsten und Grafen statt, deren Nachkommen bis in die neueste Zeit ebensowenig ihren rittterbürdigen Adelsgenossen die Ebenbürdigkeit, und demzufolg die Aufnahm neben ihnen in den Domstiftern versaget, sondern sogar noch dem letzten, nur ritterbürdigen Kurfürsten von Mainz den Vorrang vor ihnen, und unmittelbar nach dem Kaiser, willig eingeraumet haben.

Heidelberg, im Mai 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung des Großherzogthums Baden.

Aeussere Verhältnisse desselben.

II.

Digitized by Google

Zweiter

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Großherzogliches Haus.

Dessen Abstammung und Verfassung, Hofhaltung, Domänen, Privatgut, und Lehen. Lehensverfassung.

Digitized by Google

V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß
der Beilagen zum ersten Theil.

XI.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die Entstehung des Großherzogthums Baden.

Aeussere Verhältnisse desselben.

I.

Das Kurfürstenthum Baden; seine Bestandtheile und staatsrechtliche Verhältnisse.

§. 1. Die durch den Lüneviller Frieden beschädigten Erbfürsten erhielten im Innern von Teutschland ihre Schadloshaltung; §. 2. unter diesen auch Markgraf Carl Friedrich von Baden, §. 3. dessen Entschädigung bereits in jenem Separat-Frieden vom 22. August 1796 bestimmt ward, §. 4. welchen einzugehen die Kriegsereignisse nöthig machten, §. 5. und der für die abgetretene badische Lande und sonstige Leistungen einen vollen Ersatz zusicherte. §. 6. Der allgemeine Entschädigungsplan wurde nach politischen Rücksichten entworfen, und gewährte dem Hause Baden einen beträchtlichen Länder-Zuwachs, §. 7. der hier aufgezählt wird; §. 8. nebst dem gewann Baden durch Frankreichs Entsagung jeden Besitzthums auf dem rechten Rhein-Ufer, und §. 9. durch den Pfalz-Baierischen Separat-Frieden vom 24. August 1801, der den Sponheimischen Erbanspruch für immer beseitiget hat. §. 10. Zuständnisse der neuen Landesherren vormals geistlicher Staaten an den Gütern der Geistlichkeit. §. 11. Sicherung der Religionsübung und der Kirchenverfassung in den Entschädigungs-Landen, und §. 12. der auf denselben haftenden Passivverbindlichkeiten. §. 13. Baden ward ein Kurfürstenthum des Teutschen Reichs.

§. 1.

Mit dem Eintritt des Neunzehnten Jahrhunderts der Christlichen Zeitrechnung eröffnete sich für Teutschland überhaupt, und insbesondere für Baden eine merkwürdige Epoche. Der

Digitized by Google

Der Erste Consul der fränkischen Republik schloß am 9. Februar 1801 zu Lüneville mit dem Kaiser Franz II. auch für Teutschland Friede; Er beendete hiedurch jenen verheerenden Krieg, welchen die neue Republik seit dem Jahre 1792 gegen Europens Monarchen zu bestehen hatte, und in den das Teutsche Reich stets mitverwickelt war. Die Abtretung aller auf dem linken Rhein-Ufer gelegenen Reichslande an die fränkische Republik; und die Bestimmung, daß die erblichen Reichsfürsten für ihre dadurch verlornen Besitzungen angemessene Entschädigungen im Innern Teutschland mittelst Sekularisirung geistlicher Staaten erhalten sollen; machten die Grundlage dieses so folgereichen letzten Reichsfriedensschlusses aus.

§. 2.

Unter den zu entschädigenden Erbfürsten war auch Markgraf Carl Friedrich von Baden, der zu seinem Durlachischen Stammland am 21. Oktober 1771, durch das Erlöschen der andern Hauptlinie des Markgräflichen Hauses, noch die Baden-Badenschen Lande, und damit beträchtliche Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer überkommen hatte, die nun sämmtlich für ihn verloren giengen.

Diese überrheinischen Besitzungen bestanden in dem im Elsaß gelegenen Amte Beinheim; in der Herrschaft Grävenstein im Waßgau; in zwei Fünftel der vordern, und in der Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim; in den Luxenburgischen Herrschaften Rodemachern und Herspringen; und in dem Marktflecken Rhod bei Landau, welchen Carl Friedrich im Jahre 1752 angekauft hatte: sie machten

Digitized by Google

machten über den sechsten Theil der gesammten badischen Lande aus, und waren dem Markgrafen theils schon seit 1789 durch die damals von der französischen National-Versammlung getroffenen Verfügungen, die so viele teutsche Reichsstände beeinträchtigten, theils seit dem Ausbruch des Kriegs mit Frankreich und den unglücklichen Wendungen desselben für Teutschland, völlig entzogen.

Für diesen beträchtlichen Länderverlust und die daraus so lang entbehrten Einkünfte, welche sich jährlich auf 240,000 Gulden beliefen, hatte demnach Carl Friedrich eine angemessene Entschädigung anzusprechen.

§. 3.

Schon früher hatte dieser Fürst solche von der fränkischen Republik zugesichert erhalten; auch war selbst die Entschädigungsweise bereits bestimmt: die fränkische Republik hatte sich nämlich in einer am 22. August 1796 zu Stand gekommenen geheimen Convention gegen den Markgrafen verpflichtet, bei ihrem Friedensschluß mit dem Teutschen Reiche sich dafür zu verwenden, »daß Sr. Durch»laucht dem Markgrafen von Baden nach»bemeldete geistliche Besitzungen mit den dazu gehö»rigen Rechten abgetreten, und zu Gunsten Dessel»ben säkularisirt werden.«

1. Das Bischthum Constanz, die Abtei Reichenau, die Probstei Oehningen in Verbindung mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Domprobstei ausserhalb des Schweizer Gebiets;

2. Die zu dem Bischthum Basel gehörige Landvogtei Schlingen;

3.

Digitized by Google

3. Der am rechten Rhein-Ufer gelegene Theil des Bischthums Speier mit Einschluß der domkapitularischen Güter, der Probstei und der Einkünfte des Kapitels von Odenheim;

4. Das zum Bischthum Straßburg gehörige Oberamt Ettenheim;

5. Die Stadt Seligenstadt nebst einigen kleinen Landestheilen des Erzbischthums Mainz am Main und Rhein, um gegen den am rechten Rhein-Ufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, und gegen die Herrschaften Lahr und Geroldseck vertauscht zu werden;

6. Alle Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistliche Communitäten, deren Hauptort auf dem rechten Rhein-Ufer gelegen, in der Markgrafschaft, oder in den mit derselben zu vereinigenden geistlichen Staaten besitzen.

Diese Stipulationen machten einen Theil des Separat Friedens aus, welchen Carl Friedrich am 22. August 1796 mit der fränkischen Republik einzugehen, durch den Ueberdrang der Kriegsereignisse genöthiget ward.

§. 4.

Mit Treue und Standhaftigkeit hatte Er bis zu diesem Zeitpunkt alle Verpflichtungen willig erfüllt, welche Ihm als teutschem Reichsstand während dem Reichskrieg zu genügen oblagen, obschon seit dem Ausbruch des Kriegs alle Resourcen aus seinen überrheinischen Besitzungen stockten, und die anhaltenden Standquartiere der teutschen Armeen am Oberrhein seine diesseitigen Lande äusserst bedräng-

Digitized by Google

drängten: allein nun galt es, bei der faktisch eingetretenen innern Auflösung des teutschen Reichsverbands um die Rettung der eigenen Existenz; denn dadurch, daß der König von Preussen am 5. April 1795 den Baseler Frieden schloß, und in Gefolg desselben von dem Kriegs-Schauplatz am Unterrhein abtrat, auch der Landgraf von Hessen-Cassel am 28. August 1795 diesem Beispiel folgte, hatte sich der Krieg in dem Jahre 1796 ganz in die oberrheinischen Reichslande, besonders nach Schwaben gewälzt; die hier versammelten feindlichen Heeresmassen überzogen, gleich einem erdrückenden Alp, dieses Land bis weit nach Franken und Baiern hinein, indeß eine andere siegreiche Armee in Italien die Oesterreichischen Staaten eroberte, und durch Tyrol nach Baiern durchzubrechen begann; und diese italienische Armee — eingedenk der Dekrete des französischen National-Convents vom 19. November und 15. December 1792, welche in den eroberten Landen neue Regierungen nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zu errichten verordneten, — hatte so eben an den Ufern des Po's eine neue Republik errichtet, und in derselben für die Fürsten des südlichen Teutschlands ein warnendes Beispiel aufgestellt.

Carl Friedrich, gedrängt durch die Macht dieser Ereignisse, die Er weder herbeigeführt hatte, noch zu beseitigen vermochte, ohne alle Hoffnung auf Reichshülfe, war jetzt in die unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt, für sich allein zu handeln; und es blieb Ihm zur Rettung seiner diesseitigen Lande kein anderes Mittel übrig, als vor allem mit dem Obergeneral der fränkischen Rhein- und Mosel-Armee am 25. Juli 1796 einen drückenden

Digitized by Google

den Waffenstillstand einzugehen (a), und in dem unmittelbar darauf unterhandelten Separat-Frieden, der am 22. August zu Stand kam, alle seine überrheinischen Besitzungen an Frankreich abzutreten, auch sich für die Zukunft zur Neutralität zu verpflichten (b).

§. 5.

Diese Unfälle wußte indessen der staatskluge Markgraf zum Vortheil seines Hauses zu wenden: es war Ihm nicht entgangen, daß bei den durch Preussens Rücktritt so sehr geschwächten Streitkräften des Teutschen Reichs, und bei der Beharrlichkeit der siegreichen fränkischen Republik auf der von ihr damals schon beabsichteten Erweiterung ihres Gebiets bis an den Rhein, eine Wiedererlangung der jenseitigen Reichslande nicht zu erwarten sey; und daß daher die fürstlichen Häuser Teutschlands für die ihnen auf dem Ueberrhein zugehenden Verluste nur nach dem früheren Beispiel des Westphälischen Friedens durch Säkularisationen geistlicher Staaten im Innern Teutschlands Ersatz erlangen konnten: darum benutzte Er den Anlaß, den Ihm jene Conventionen gewährten dazu, sich in den geheimen Artikeln des Friedens-Traktats vom 22. August 1796 einer, seinen diesrheinischen Stammlanden nahgelegenen Entschädigung mittelst der obenbezeichneten geistlichen Lande zu versichern, und seinem fürstlichen Hause auch noch

(a) Beilage I. aus Ernst Ludwig Posselts Europäischen Annalen. Jahrgang 1796. Band 3. Seite 232.

(b) Beilage II. aus Posselts Europ. Annalen a. a. O. S. 345.

Digitized by Google

noch überdies einige wünschenswerthe Befreiungen und Prärogative zuzuwenden (c).

Nach gleichen politischen Ansichten hatten bereits der König von Preussen am 5, und der Herzog von Würtemberg am 7. August 1796 (d), in geheimen, mit der fränkischen Republik geschlossenen Conventionen die Entschädigungen für ihre überrheinischen Besitzungen stipulirt; allein beide hatten für solche kaum zureichende Aequivalente zugesichert erhalten, wo hingegen Carl Friedrich sich nicht blos für seine abgetretenen überrheiner Herrschaften, sondern auch noch für alle andere von Ihm zu begnügende Leistungen eine vollständige Territorial-Entschädigung in den bemeldten geistlichen Landen verschaffte. Diese Leistungen bestanden darin, daß Er an die fränkische Republik auch noch seine Rhein-Inseln und einen Schiffzugsweg abtrat; die Abschaffung der Rheinzölle, die Vereinigung von Kehl mit Frankreich, und die Ueberlassung des erforderlichen Terrains zu einem Brückenkopf bei Hüningen an dasselbe verwilligte; die Entschädigung seiner beiden Prinzen Friedrich und Ludwig für Ihre im Elsaß gelegene Herrschaft Kuzenhausen, und die daraus rückständigen Einkünfte übernahm; auch auf das eventuelle Erb- und Rückfalls-Recht an dem Pfälzischen Antheil der Grafschaft Sponheim, und auf alle Nachfoderung an die Republik wegen entbehrten Einkünften aus seinen abgetretenen überrheinischen

---

(c) Beilage III. aus Posselt Europ. Annal. Jahrg. 1801. Bd. 1. S. 194.

(d) Posselt a. a. O. Jahrg. 1799. Bd. 3. S. 271. — Jahrg. 1801. Bd. 1. S. 192. — Jahrg. 1802. Bd. 4. S. 293. Vergleichungs-Tafel.

Digitized by Google

nischen Besitzungen verzichtete: überdies hatte Er in Gemäßheit der Waffenstillstands-Convention an die fränkische Armee eine Contribution von zwei Millionen Livres, und nebst solcher noch monatlich 20,000 Livres bis zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien mit Oesterreich, sodann 1000 Pferde, 500 Ochsen, 25,000 Centner Getreide, 12,000 Säcke Haber, 50,000 Centner Heu, 25,000 Paar Schuh, und 8,000 frei an den Rhein verbrachte, zum Schiffbau taugliche Baustämme abzuliefern; und nebstdem mußten die dem Markgrafen zugesicherten Entschädigungs-Lande an der besondern Kriegs-Contribution, welche der Schwäbische Kreis, — Baden und Würtemberg ausgenommen, — mit zwölf Millionen Livres und verhältnißmäßigen Natural-Lieferungen zu entrichten hatte (e), ihren beschiedenen Antheil zahlen. Für all dieses wurde dem Markgrafen eine volle Schadloshaltung verwilligt; und so kam es, daß die für Ihn ausgemittelten Lande an Flächengehalt, Einwohnerzahl und Einkünften noch einmal so viel, als die auf dem Uberrhein abgetretene badische Besitzungen betrugen.

Diese Erwerbung bildet die eigentliche Entschädigung Carl Friedrichs, und war zugleich die erste Ausdehnung der Stammlande desselben, die immerhin als der Anfang des Wachsthums des Badischen Staats anzusehen ist, wenn gleich die eingetretenen Zeitereignisse dem Markgrafen ihren Besitz noch über sechs Jahre vorenthielten, und er solchen erst in dem Jahr 1802 zugleich mit

(e) Posselt a. a. O. Jahrg. 1796, Bd. 3, S. 234, enthält die Waffenstillstands-Convention mit dem Schwäbischen Kreis.

Digitized by Google

mit den ihm damals zu Theil gewordenen weitern Aquisitionen überkommen hat.

§. 6.

Die Bestimmung der Entschädigungen, welche den übrigen erblichen Reichsständen nach der Grundlage des Lüneviller Friedens zu bewilligen waren, führte gar manche Schwierigkeiten herbei, zu deren Lösung Frankreich und Rußland als Vermittler eintraten, und der vom Teutschen Reiche mit Zustimmung des Kaisers ernannten ausserordentlichen Reichs-Friedens-Deputation einen allgemeinen Entschädigungsplan zustellen ließen; dieser Plan war nicht darauf beschränkt, die Schadloshaltungen nach dem wirklichen Territorial-Verlust und den zu vergütenden sonstigen Leistungen der Interessenten zu reguliren, sondern dehnte sich vielmehr auf andere politische Rücksichten aus.

Der Krieg hatte das innere Gleichgewicht in Teutschland zerstört; zur Wiederherstellung desselben war es erforderlich, einigen Reichsfürsten eine größere Stärke zu geben, und Frankreichs Politik erheischte, daß dies in Baiern und Schwaben geschehe; in diesem Sinne hatte auch bereits der erste Consul der fränkischen Republik am 24. August 1801 mit dem Kurfürsten von Pfalzbaiern einen besondern Friedens-Traktat abgeschlossen (f), und so handelte es sich nun vorzüglich um die Realisirung der gemeldten Politik. Hiezu kam noch eine andere politische Rücksicht: Napoleon Buonaparte, durch die

(f) Posselt a. a. O. Jahrg. 1802. Bt. 1. S. 70, 75 und 111, — sodann Bd. 4. S. 239, allwo der von dem französischen Minister der Auswärtigen Verhältnisse über das teutsche Entschädigungsgeschäft am 20. August 1802 erstattete Bericht vorkömmt.

Digitized by Google

die neue Staatsverfassung der fränkischen Republik vom 13. December 1799 zum ersten Consul ernannt, und durch das Senatus Consult vom 2. August 1802 zum lebenslänglichen Ersten Consul proklamirt, hatte vor diesem letztern Ereigniß, am 8. Oktober 1801, mit dem Kaiser Alexander von Rußland, dem Gemahl einer Enkelin des Markgrafen Carl Friedrich von Baden, bald nach dessen Thronbesteigung, Friede geschlossen, und war nun darauf bedacht, sich der Anerkennung der lebenslänglichen Consulats-Würde, so wie der Freundschaft dieses Monarchen und der Fürsten Teutschlands, besonders des südlichen, zu versichern; dazu bot ihm das teutsche Entschädigungsgeschäft die erwünschte Gelegenheit dar, das dann auch nun von ihm zu seinen politischen Absichten benutzt, und nach den Heischungen derselben vollführt worden ist.

Markgraf Carl Friedrich durchschaute diese Verhältnisse, und nutzte das glückliche Zusammentreffen so vieler günstigen Ereignisse mit aller Umsicht dazu, seinem Hause eine beträchtliche Vermehrung der im Friedens-Traktat vom 22. August 1796 Ihm zugesicherten Entschädigungslande zu verschaffen; seine Bemühungen hatten den beßten Erfolg, denn er erhielt nun in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, mit Einschluß jener eigentlichen Schadloshaltung, längst dem Rhein einen neuen Länderbesitz von 58 Quadratmeilen mit 246,000 Einwohnern und 1,483,000 Gulden jährlicher Einkünfte (g), sohin eben so viel, als seine diesseitigen Stamm-

(g) Posselt a. a. O. Jahrg. 1803. Bd. 2. Tab. III. S. 18 und 19, so viel die Einkünfte betrifft.

Digitized by Google

Stammlande betrugen, die zwar aus 69 Quadratmeilen bestanden, aber nur 177,000 Einwohner zählten (h).

§ 7.

Die neuaquirirten Lande sind in dem § 5. des Reichsdeputations-Recesses verzeichnet: dieser Paragraph theilet zu: »Dem Markgrafen »von Baden für seinen Theil an der Grafschaft »Sponheim, und für seine Güter und Herrschaf»ten in dem Luxemburgischen, Elsaß u. s. f, das »Bischthum Constanz, die Reste der Bisch»thümer Speier, Basel und Straßburg, »die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten »und Heidelberg mit den Städten Heidel»berg und Mannheim. Ferner, die Herrschaft »Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von »Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und »den übrigen Interessenten verabredeten Bedingun»gen; ferner, die hessischen Aemter Lichtenau »und Wildstätt; dann die Abteien Schwar»zach, Frauenalb, Allerheiligen, Lich»tenthal, Gengenbach, Ettenheimmün»ster, Petershausen, Reichenau, Oehnin»gen, die Probstei und das Stift Odenheim, »und die Abtei Salmansweiler mit Ausnahm »von Ostrach und dessen Zugehörungen. Die »Reichsstädte Offenburg, Zell am Ha»mersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Bi»berach, Pfullendorf und Wimpfen. End»lich die mittelbaren sowohl, als die unmittelba»ren Besitzungen und Rechte auf der Südseite »des

(h) C. D. Dümge, Geographiae et Historiae Ducatus Magni Badensis primae liniae. Heidelberg 1809. — Tabula generalis comparativa.

»des Neckars, welche von den öffentlichen Stif-
»tungen und Körperschaften des linken Rheinufers
»abhängen.«

Dadurch, daß der Reichsdeputations-Receß im §. 40. alle am rechten Rhein-Ufer gelegene, von den ehmals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängige mittelbare Lehen den Landesherren überwiesen hat, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind, erhielt Baden in Gefolg dieser Bestimmung auch noch verschiedene, in seinem nunmehrigen Umfang befindliche Lehen der gemeldten Art; dahingegen mußten alle Mediatklöster der Constanzer Dioces in Gemäßheit der Verfügung des §. 26. jenes Recesses an den Teutschen Orden überlassen werden (i).

In diesen Aquisitionen bestehet die Gesammtmasse der neuen Lande, welche Markgraf Carl Friedrich theils zur Entschädigung für die durch den Krieg erlittenen Verluste, theils aus politischen Rücksichten erhielt, und deren Besitz Er nunmehr in Gemäßheit der erfolgten Kaiserlichen Bestätigung des Reichsdeputations-Recesses, vom 1. December 1802 an überkommen hat.

§. 8.

Nebst diesem Länder-Erwerb giengen dem Hause Baden aus dem Lüneviller Friedensschluß selbst beträchtliche Vortheile zu: es bestimmt nämlich der Art. 6. dieses Traktats »daß der Thalweg »des Rheins künftighin die Grenze zwischen der »fränkischen Republik und dem Teutschen Reiche »sey;«

(i) Guido von Maier, Corpus juris Confoederationis Germanicae. Frankfurt 1822. Theil 1. S. 25, 39 und 51.

»sey;« und fügt sodann die für Baden sehr ersprießliche Erklärung bei: »diesem zufolg entsaget »die fränkische Republik förmlich jedem Besitz»thum auf dem rechten Rhein-Ufer, und »williget ein, — Philippsburg — das Fort »Kehl und Altbreisach, wem es gebühren »wird wieder zu erstatten« (k); hiedurch wurde jeder Anspruch beseitigt, welchen Frankreich in Gemäßheit der geheimen Artikel des am 22. August 1796 mit Baden abgeschlossenen Friedens auf einige Bestandtheile der alten und neuen badischen Lande zu machen berechtiget war, so, daß nunmehr der Thalweg des Rheins von Basel bis in die Nähe von Worms alle Territorial-Verhältnisse zwischen Frankreich und Baden streng sonderte.

§. 9.

Ein anderer nicht minder ersprießlicher Vortheil gieng für Baden aus dem Pfalzbaierischen Separat-Frieden hervor, welchen der Erste Consul am 24. August 1801 mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph auf die Grundlage des Lüneviller Traktats zu Paris abgeschlossen hat; denn hierin »entsagen Se. Kurfürstliche Durchlaucht von »Pfalz-Baiern für sich, Ihre Erben und Nach»folger, den Landeshoheits-, Eigenthums- und »allen andern Rechten, welche Ihrem Haus »auf die am linken Rhein-Ufer gelegenen »Länder und Domänen zustanden« — und hiemit auch des Miteigenthums, so wie der Erb- und Rückfalls-Rechte, die das Kurhaus Pfalz-Baiern sonst seiner Zeit gegen Baden wegen dessen

(k) Guido von Maier a. a. O. S. 4 und 5. — Posselt a. a. O. Jahrg. 1801. Bd. 2. S. 58.

Digitized by Google

sen Mitbetheiligung an der Grafschaft Sponheim geltend zu machen in dem Fall gewesen wäre.

Es hatte nämlich der kinderlose Graf Johann VI. von Sponheim diese auf dem Hundsrück zwischen dem Rhein, der Mosel und der Nahe gelegene Grafschaft, an welcher ihm die hintere Hälfte ganz, und an der vordern vier Fünftel zustanden, seinen Vaters Schwester Söhnen, dem Markgrafen Bernhard I. von Baden, und dem Grafen Friedrich III. von Veldenz vermacht; das weitere Fünftel an der vordern Grafschaft war 1416 durch Schenkung an die Pfalz gekommen; Graf Johann VI. setzte selbst noch in einer Urkunde vom 19. März 1425, welche unter dem Namen des Beinheimer Entscheids bekannt ist, näher fest, daß die beiden genannten Fürsten und ihre männlichen Erben seine vorbemeldten Besitzungen allzeit in rechter Gemeinschaft, unzertheilt zu ewigen Tagen inne haben sollen; würde Graf Friedrich von Veldenz keine männliche Nachkommen verlassen, so soll dessen Tochtermanns, des Pfalzgrafen Stephans ältester Sohn in die Gemeinschaft eintreten; und beim Abgang des einen dieser beiden Mannsstämme, des Badischen oder des Veldenz-Zweibrückschen, soll der andere dem erloschenen in den Sponheimischen Erblanden succediren (l). Das hiernach den Häusern Baden und Pfalzbaiern auf diese Lande zugestandene Gesammteigenthum nebst

(l) Schöpflin, Histor. Zaring. Badens. Tom. II. pag. 113 §. 42 et 43. Tom. VI. pag. 144 bis 159, woselbst der Beinheimer Entscheid vollständig enthalten ist.
Johann Christ. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden. Carlsruhe 1767. Theil 2. Seite 275 bis 280.

nebst dem Erb= und Rückfalls=Recht wurde von denselben bei der in den Jahren 1707 und 1776 bewirkten Aufhebung der gemeinschaftlichen Administration, und dagegen eingeführten gemutscharten Abtheilung der Grafschaft in gesonderte Genuß=Theile, unverändert beibehalten; und nach dieser Abtheilung hatte die pfälzische Hälfte an der hintern, und 3/5 an der vordern Grafschaft gegen 30,000, der badische geringere Antheil aber gegen 23,000 Einwohner.

Auf das Miteigenthum und das eventuelle Erb= und Rückfalls=Recht an dem pfälzischen Antheil der Grafschaft Sponheim hatte Markgraf Carl Friedrich bereits in dem vierten Artikel des badischen Separat=Friedens vom 22. August 1796 zu Gunsten Frankreichs Verzicht geleistet, und in dem 5. und 6. Geheim=Artikel desselben sich zur Garantie in Rücksicht der Ansprüche jener teutschen Fürsten an die abgetretenen badischen Besitzungen verpflichtet, mit welchen Er in Erb= und Rückfalls=Verträgen stand; anstatt diese Garantie von dem Markgrafen zu verlangen, befreite der Erste Consul vielmehr denselben selbst von allen pfälzischen Ansprüchen wegen Sponheim an sein Haus durch die hiefür bei dem Abschluß des Separat=Friedens vom 24. August 1801 getroffene Vorsorge, daß der Kurfürst von Pfalz Baiern die vorberegte Entsagung ertheilte, und dadurch sich seines Miteigenthums an dem badischen Genußtheil der Grafschaft Sponheim, so wie des unter den verzichteten andern Rechten mitbegriffenen eventuellen sponheimischen Erb= und Rückfalls=Rechts feierlich begab. Da der Erste Consul zugleich dem

Kurhaus

Kurhaus Pfalz-Baiern eine Entschädigung an Land, welche die Verluste aller Art, die demselben als Folge des Kriegs zugegangen sind, — wozu dann auch jener aus der Verzichtleistung auf das Sponheimische Miteigenthums-, Erb- und Rückfalls-Recht gehörte, — vollkommen aufwiegt, nicht blos versprach, sondern auch wirklich verschaffte (m), so beseitigte Er hierdurch auf die reellste Weise für immer jeden denkbaren Anspruch dieses Hauses auf Territorial-Bestandtheile des Badischen Staats.

Ohne diese so verdienstliche vermittelnde Einschreitung des Ersten Consuls dürfte das Baierische Haus bei sich ereignendem Falle zu einem derartigen Anspruch sich darum berechtigt halten, weil der Reichsdeputations-Receß, nachdem er im §. 45. alle Ansprüche auf die, durch den Frieden von Lüneville an die fränkische Republik abgetretenen Länder vernichtet, die Erklärung beifügt: »jedoch »versteht sich von selbst, daß Familien-Successions»rechte von jenseitsrheinischen und ausgetauschten »Besitzungen auf die Entschädigungs- und einge»tauschten Objekte als Surrogate übergehen:« diese Erklärung würde dem Hause Baiern allerdings zu statten gekommen seyn, wenn dasselbe nicht früher, wie gemeldet, seinen Miteigenthums- und Familien-Successionsrechten an dem badischen Antheil der Grafschaft Sponheim entsagt gehabt hätte;

(m) Beilage IV. aus Posselt a. a. O. Jahrg. 1802, Bd. 1, S. 111.

Pfalzbaiern verlor 225 Quadratmeilen, 677,800 Einwohner, 4,436,618 Gulden Einkünfte, und erhielt 307 Quadratmeilen, 861,600 Einwohner, 5,373,600 Gulden Einkünfte. Posselt a. a. O. Jahrg. 1802, Bd. 4, S. 293, Vergleichungstafel.

Digitized by Google

hätte; so aber ist jener Rechtsvorbehalt des Reichsdeputations-Recesses nicht auf früher zwar bestandene, aber durch freiwillige Verzichtleistungen der beiderseitigen Interessenten völlig aufgelöste Familien-Successionsrechte anwendbar, und daher für das Baierische Haus von gar keinen rechtsbegründenden Folgen: dies ist für sich selbst schon unverkennbar richtig, und überdem um da weniger einer Beanstandung ausgesetzt, als aus dem §. 38. des Reichsdeputations-Recesses die Norm hervorgeht, daß die in dieser Urkunde aufgestellten allgemeinen Regeln stetshin »vorbehaltlich der, in »den, von dem französischen Gouvernement mit »einzelnen Reichsständen geschlossenen besondern »Verträgen, enthaltenen Bestimmungen« gegeben sind, und solchemnach nur da wirksam eintreten können, wo keine besondere Vertragsbestimmungen einzelner Reichsstände mit dem französischen Gouvernement bereits ein anderes Verhältniß herbeigeführet haben.

§. 10.

Die in dem Innern Teutschland so vielseitig eingetretenen Veränderungen machten die Aufstellung solch allgemeiner Regeln in mancher Beziehung erfoderlich; besonders war dies zur Bestimmung der Zuständnisse der neuen Landesherren vormals geistlicher Staaten an den Gütern der Geistlichkeit nöthig: denn daß mit den Territorien erblicher Reichsstände, welche an andere Landesherren überwiesen wurden, auch die in denselben vorfindlichen Kammergüter an Letztere übergehen, erlitt keinen Zweifel; anderst verhielt es sich aber hinsichtlich der Besitzungen der geistlichen Stände, deren

Digitized by Google

deren Territorien zwar als weltliche Herrschaften der Sekularisation unterlagen, deren übrige Güter und Gefälle dahingegen, besonders von den in ihren geistlichen Amtsverrichtungen fortwirkenden Bischöfen und Domkapiteln als Kirchengüter hätten in Anspruch genommen werden können. Die Anstände, welche deßhalb zu besorgen waren, hat der Reichsdeputations-Receß in zwei Classen gesondert, und hinsichtlich der ersten Classe zur Norm festgesetzt: »§. 34. Alle Güter der Dom»kapitel und ihrer Dignitarien werden den Do»mänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit »den Bischthümern auf die Fürsten über, denen »diese angewiesen sind.« und »§. 61. Die Re»galien, bischöflichen Domänen, domkapitularischen »Besitzungen und Einkünfte, fallen den neuen Lan»desherrn zu:« hinsichtlich der andern Classe verordnet der §. 35. »Alle Güter der fundirten »Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl, »als in den neuen Besitzungen — mittelbare sowohl »als unmittelbare, deren Verwendung — nicht förm»lich festgesetzt worden ist, werden der freien und »vollen Disposition der Landesherrn sowohl zum »Behuf des Aufwands für den Gottesdienst, Un»terrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als »zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.« Bezüglich auf Baden waren diese Verfügungen von besonderem Belang, da dessen neue Aquisitionen wohl zur Hälfte aus geistlichen Staaten bestanden, die diesen Bestimmungen nach nunmehr beträchtliche Beiträge zu den landesherrlichen Domänen lieferten.

Die Ueberweisung der zweiten Classe dieser neuen Domänen geschah nach der am Schluß des

§. 35.

Digitized by Google

§. 35. beigefügten Erklärung jedoch »unter dem »bestimmten Vorbehalt, der festen und bleibenden »Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten »werden;« und da der Reichsdeputations-Receß weiters festsetzt: »§. 62. Die Erz- und Bischöf- »lichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen »Zustand, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung »auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wo- »von dann auch die Einrichtung der künftigen »Domkapitel abhängt;« so bildeten bei Baden jene zunächst zum Behuf des Aufwands für den Gottesdienst und Unterrichts-Anstalten bestimmte neue Domänen zugleich auch den Fond für die beibehaltene Domkirche des Bisthums Constanz, das in seinem geistlichen Wirkungskreis fortbestehen blieb, bis zum Eintritt einer andern Diöcesan-Eintheilung, und demnächst für die Ausstattung der alsdann dafür substituirten neuen Cathedrale.

§. 11.

Eine andere allgemeine Norm war für die Sicherung der **Religionsübung** und der **kirchlichen Verfassung**, jener Lande erforderlich, welche an Fürsten übergiengen, die einer andern Confession zugethan sind: der Reichsdeputations-Hauptschluß verordnet in dieser Absicht in §. 63. »Die »bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll »gegen Aufhebung und Kränkung aller Art ge- »schützt seyn; insbesondere jeder Religion der Be- »sitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen »Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift »des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben: »den Landesherrn stehet jedoch frey, andere Reli- »gionsverwande zu dulden, und ihnen den vollen »Genuß

Digitized by Google

»Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.« Hiedurch ward die kirchliche Verfaßung eines jeden Landes aufs neue unter die Obhut des Reichs genommen, und zugleich der Tolleranz der Fürsten freier Spielraum gegönnt; beides war für Baden darum von ungemeiner Erheblichkeit, weil in diesem Staat alle durch den Westphälischen Frieden geschützte christliche Kirchen sich vorfanden, und diese sämmtlich nicht nur ihre Fortdauer nunmehr gesichert sahen, sondern auch jede derselben von dem Geist der Duldung eines weisen Landesfürsten sich gleiche Begünstigung versprechen durfte.

Die frommen und milden Stiftungen stellt dahingegen der Reichsdeputations-Receß lediglich unter den Schutz der Gesetze, indem er im §. 65. verordnet, solche wie jedes Privat-Eigenthum zu conserviren, und sie dabei der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergiebt.

§. 12.

Auch für die Passiv-Verbindlichkeiten, die auf den zugetheilten Landen hafteten, wurde in dem Reichsdeputations-Receß Vorsorge getroffen: Baden erhielt in Gemäßheit derselben die Verbindlichkeit zur Sustentation der in seinen neuaquirirten Landen aufgehobenen Geistlichkeit, und zur Unterhaltung der pensionirten Dienerschaft; diese Last war sehr beträchtlich und wirkte noch lange nachher auf die Staatsfinanzen erschwerend ein.

Noch erheblicher waren aber die Schulden, welche theils auf den überkommenen Landen selbst hafteten, theils wegen denselben von den Schulden einzelner Reichskreise übernommen werden mußten; sie giengen im Verfolg in die badische Staats-

schuld

Digitized by Google

schuld über, und vermehrten die Masse derselben bedeutend.

Auch die Kreis- und Reichs-Steuern, insbesondere die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmten Kammerzieler, hatte Baden nun für seine neuaquirirte Reichslande zu entrichten; so mäßig diese Beiträge waren, so hatten sie doch immerhin auf die Staatskasse eine schmälernde Einwirkung, und dürfen als aus dem Reichsverband hervorgegangene Obliegenheiten hier nicht unberührt gelassen werden.

§. 13.

Unter diesen wenigen, ohnehin schon in der Teutschen Reichsverfassung begründeten Einschränkungen, und nach Verhältniß geringen Lasten, war Markgraf Carl Friedrich nunmehr zu einem sehr ausgedehnten Länderbesitz gelangt; seine gesammten Lande betrugen itzt 127 Quadratmeilen, und hatten 423,452 Einwohner (n): Er konnte nun mit Würde den Rang unter den Kurfürsten einnehmen, und seine vereinte Staaten zu einem Kurfürstenthum erheben lassen; dies geschah: — in Gemäßheit der §§. 31, 32 und 33 des Reichsdeputations-Recesses wurde dem biedern Fürsten vom Kaiser und Reich die Kurwürde ertheilt, mit welcher zugleich das unbedingte Privilegium de non appellando für alle seine Besitzungen verbunden war; auch erhielt Er noch zwei neue Stimmen im Reichsfürstenrath, die eine für Bruchsal anstatt jener des vormaligen Bischofs von Speier, die andere für Ettenheim statt der erloschenen bischöflich Straßburgischen Stimme. Diese

(n) Dümge l. c. Tab. gen. comparativa.

Digitized by Google

Diese Erhebung des weisen Carl Friedrichs fand überall den lautesten Beifall: »der Erste »Consul der fränkischen Republik freute sich, daß »die Politik bei dieser Begünstigung des Hauses »Baden vollkommen den Gesinnungen der franzö- »sischen Regierung entsprach, welche die Macht »eines Fürsten, dessen Tugenden Europens Ach- »tung schon längst erhalten hatten, dessen Fami- »lienverbindungen so ehrenvoll ausgezeichnet sind, »und dessen Betragen während des ganzen Kriegs »das Wohlwollen der Republik besonders verdient »hat, nicht anders als mit wahrem Vergnügen »vermehrt sehen konnte.« (o); und der König von Preussen erklärte am 19. April 1803: »Unter den mannichfaltigen Veränderungen, wel- »che das nunmehr berichtigte Entschädigungswerk »für das teutsche Vaterland zur Folge gehabt, hat »keine mit allgemeinerem Beifall und ungetheilter »Zustimmung aufgenommen werden können, als »die Erhebung des Markgrafen von Baden zu der »Würde eines Kurfürsten des heiligen Römischen »Reichs; Wir erkennen mit allen unsern Mitstän- »den in dieser Ihm beigelegten Auszeichnung nur »einen gerechten Tribut der Achtung für das ehr- »würdige Vorbild, welches seine Tugenden und »seine ruhmvolle Regierung in einer so langen Reihe »von Jahren gewährt, so wie der Erkenntlichkeit »für die Verdienste, welche Er sich um das gesammte »teutsche Vaterland erworben hat rc.« (p)

Solch ein herrlicher Eichenkranz umgab den neuen Kurhut des allverehrten Carl Friedrichs, der

---

(o) Moniteur vom Jahr 1802. Nro. 334. Seite 1364.

(p) Ueber die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile des Großherzogthums Baden. Mannheim 1827. S. 12.

Digitized by Google

der nun mit eben der segenbringenden Palme die Regierung seiner neuen Lande antrat, mit welcher Er seit dem Jahre 1746 seine Badische Stammlande bereits väterlich beglückt hatte.

II.

Die Souveränität des Badischen Staats; ihre Ausbildung und Befestigung.

---

§. 1. Badens staatsrechtliche Verhältnisse zum teutschen Reich litten wenige Veränderungen; §. 2. dahingegen Teutschland in dem wesentlichsten Theil seiner Verfassung um desto mehr, zu deren Erhaltung ein neues Gleichgewichts-System eingeführet ward, §. 3. welches Baden mit in den zwischen Frankreich und Oestreich ausgebrochenen Krieg verwickelte, der durch den Preßburger Frieden vom 26. December 1805 sich endigte, und für Baden einen beträchtlichen Länder-Zuwachs zur Folge hatte. §. 4. Dieser Friedensschluß und die unmittelbar darauf in Teutschland eingetretenen Ereignisse erschütterten das Teutsche Reich in seiner Grundveste, weßwegen sich mehrere Fürsten von demselben lossagten, und in einen neuen Rheinischen Bund vereinigten. §. 5. Carl Friedrich von Baden trat als der erste souveräne Fürst des Badischen Staats in diesen Bund ein.

---

§. 1.

Die neue Kurwürde und die zwei weiteren Stimmen im Reichsfürstenrath waren die wesentlichsten Veränderungen, welche in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Hauses Baden zum Teutschen Reich eingetreten sind.

Das Privilegium de non appellando gereichte vorzüglich den Unterthanen zum Vortheil, die in ihren

ihren Privatrechtssachen unter sich, oder mit dem landesherrlichen Fiskus nun nicht mehr die letzte Entscheidung mit beträchtlichem Kosten- und Zeit-Aufwand bei den entfernten Reichsgerichten suchen mußten; aber der Kurfürst selbst blieb dessen ungeachtet hinsichtlich seiner Regentenhandlungen den Reichsgerichten untergeben und verbunden, auch seinen Unterthanen wegen Verletzung ihrer grundgesetzlichen Rechte bei denselben Rede zu stehen, und die abhülfliche reichsgerichtliche Gebote zu befolgen; denn Er war, wie jeder Reichsfürst, dem Kaiser als obersten Regenten und dem Born, aus welchem alle landesherrliche Gewalt im Reiche abfloß, für den Mißbrauch dieser Gewalt verantwortlich, und seine Unterthanen standen in Fällen dieser Art unter des Kaisers Schutz, der solchen durch die Reichsgerichte nach vorgängiger Prüfung und Richtigstellung der erhobenen Beschwerden ertheilen ließ.

§. 2.

Ueberhaupt hatte Teutschland auch nach der neuesten Catastrophe seine formelle Verfassung beibehalten. Es blieb eine durch Stände eingeschränkte Monarchie, deren Regent jedesmal von den Kurfürsten durch Wahl auf Lebenszeit bestellet ward; dessen Regierungsrechte zwar durch den Wahlvertrag beschränkt wurden; dem aber doch immerhin, wenn er gleich in den meisten Geschäften die Stände zur Mitberathung beizuziehen und ihr Gutachten zu vernehmen hatte, die Regierung des Reichs allein zustand, da es ganz in seiner Willkür lag, den erstatteten Reichsgutachten seine Genehmigung zu ertheilen oder zu ver-

versagen: von dem Monarchen — dem Kaiser — empfingen die Stände ihre Reichslande, verbunden mit ihren Würden, und den mehr oder minder beschränkten Regierungsrechten zu Erblehen, um solche nicht nach Willkür, sondern den Reichsgesetzen und der eignen Verfassung eines jeden Landes gemäß zu regieren; namentlich war kein Regent berechtigt, ausser den Steuern, die einmal durch allgemeine Reichsgesetze oder besondere Grundgesetze der einzelnen Lande bestanden, seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit neuen Steuern zu belegen; und jeder Regent blieb für den verfassungswidrigen Mißbrauch seiner landeshoheitlichen Rechte dem Kaiser, wie vorbemeldt, verantwortlich: die Stände waren nur bewaffnet im Namen und zum Schutz des Reichs, und verbunden nach einmal beschlossenem Reichskrieg auf die Aufforderung des Kaisers ihre Truppen-Contingente zur Reichsarmee zu stellen, und solche während der Dauer des Kriegs dabei zu unterhalten; sie waren zu einem allgemeinen Landfrieden unter sich verpflichtet, mußten ihre Streitigkeiten gerichtlich austragen, und sich in Allem der eingeführten Ordnung, bei Vermeidung der Anwendung der bestandenen Reichs- und Kreis-Vollstreckungsanstalten gegen sie, gehörig fügen: die Stände, als teutsche Landesherren, übten demnach all ihre Gewalt nur unter der Autorität und Aufsicht des Kaisers und Reichs, und waren daher keine Souveräns, obschon ihnen nach der Verstattung des Westphälischen Friedens die Befugniß zustand, sich auch mit auswärtigen Fürsten in Bündnisse einzulassen, die jedoch nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seyn durften.

Allein

Allein bei all dem formellen Fortbestand der Reichsverfassung war Teuschland doch in essentieller Hinsicht aus allen Fugen seines erhaltenden Princips völlig herausgehoben, so daß weder eine vollkommene Freiheit der Stimmen durch Entfernung alles entscheidenden Einflusses der mächtigern Reichsstände auf dem Reichstag, noch die Unterordnung der Gewalt dieser Stände unter jene des Kaisers und Reichs mehr vollständig vorhanden war: der Kaiser hatte nämlich durch die Sekularisirung der geistlichen Reichsstände und die Mediatisirung der meisten Reichsstädte den größten Theil der ihm in den drey Reichs-Collegien vormals zugethanenen Stimmen, und hiemit auch seines Einflusses auf die Reichsberathungen verloren; dahingegen hatten die stets auf engere Einschränkung der kaiserlichen Macht bedachte Erbfürsten, welchen die in den Reichsfürsten-Collegien abgegangene Stimmen übertragen wurden, hiedurch nebst dem Zuwachs an Land und Stärke einen überwiegenden Einfluß auf die Reichsberathungen erhalten; auf diese Weise war der Autorität des Reichsoberhaupts alle Stütze, der kaiserlichen Macht alle Wirksamkeit benommen, und so mußte dann nun die allmälige Erlöschung derselben, und hiemit die Auflösung des Reiches selbst nothwendig folgen.

Dies Ereigniß wurde indessen damals für noch sehr entfernt geachtet, und daher nur auf die Herstellung des materiellen Gleichgewichts in Teutschland der Bedacht gestellt. Preussen, das schon früher die Grundlage für das ständische Gleichgewicht gegen des Kaisers Macht bildete, sollte auch ferner diese Obhut beibehalten; allein! Fried-

Friedrich II., der die Stelle Gustav Adolphs von Schweden als Beschützer der teutschen Stände gegen die Uebermacht der Kaiser des Oestreichischen Hauses übernahm, hatte 1785 den Fürstenbund errichtet, dem auch die Fürsten des südlichen Teutschlands beigetreten waren, und diese Verbindung würde itzt, nach dem Abgang der geistlichen Stände, Preussen das Uebergewicht in Teutschland zugewendet, und selbst die ständische Freiheit gefährdet haben; darum mußte dann nothwendig auch hiegegen Vorsorge getroffen werden. Baiern, Würtemberg und Baden waren ihrer Lage nach am geeignetsten dieser Vorsorge zu entsprechen, und die Grundlage zu einem neuen System des Gleichgewichts in Teutschland bilden zu helfen, denn sie gewährten für Frankreich den geeignetsten Weg, nöthigen Falls zur Aufrechthaltung desselben beizuwirken; darum wurden diese Staaten so ansehnlich vergrößert, und also verstärkt nunmehr dazu bestimmt, das Gleichgewicht in Teutschland wirklich herzustellen, und unter Frankreichs Aegide zu erhalten.

§. 3.

So sehr das Teutsche Reich durch dieses neue Erhaltungs-System gewonnen zu haben schien, so mißlich war für den Kurfürsten von Baden die Stellung, die Ihm dabei zu Theil ward; gewöhnt seine Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich getreulich zu erfüllen, so lange Ihn nicht der Ueberdrang unabwendbarer Ereignisse zu einem passiven Verhalten nöthigte, sah Carl Friedrich sich nun der Lage blosgestellt, bei sich ergebenden Anlässen vereint mit Frankreich gegen seine Mit-

stände

Digitized by Google

stände in die Schranken zu treten, und ein solcher Anlaß erfolgte nur allzubald.

Oestreich und Rußland ergriffen nochmals gegen Frankreich die Waffen, und Kaiser Franz II. foderte den Kurfürsten von Baiern auf, seine Truppen in einzelnen Abtheilungen zu der Oestreichischen Armee stoßen zu lassen, während diese selbst in Baiern einmarschirte, bis über Ulm vordrang, und die besetzten Lande wie eine eroberte Provinz behandelte (q); Napoleon, der inzwischen durch das Senatus-Consult vom 18. Mai 1804 zum erblichen Kaiser von Frankreich erhoben worden war, zog mit den kaiserlichen Adlern seiner großen Armee in Blitzes Schnelle zum Kampf herbei, zernichtete am 14. und 20. Oktober 1805 die Oestreichische Hauptarmee bei Elchingen und Ulm, kam am 13. November in Wien an, schlug am 2. December die Russische Hauptarmee und die mit solcher vereinten östreichischen Korps bei Austerlitz gänzlich aufs Haupt, und ratificirte am 27. December den Tags zuvor zu Preßburg geschlossenen Frieden.

Die Armeekorps der Kurfürsten von Baiern, Würtemberg und Baden hatten an diesem wundervollen dreimonatlichen Feldzug thätigen Antheil genommen; dafür verschaffte Napoleon diesen Fürsten durch den Preßburger Frieden die ihren Staaten nahe gelegene Besitzungen des Oestreichischen Hauses, nebst verschiedenen Prärogativen. Baden erhielt die Landgrafschaft Breisgau bis auf einen kleinen an Würtemberg überwiesenen Theil; die Landvogtei Ortenau; die

---

(q) Posselt a. a. O. Jahrg. 1805. Bd. 4. S. 142.

Digitized by Google

die Stadt Constanz, nebst der Comanderie Mainau am Bodensee; und hiedurch einen Zuwachs von 51 Quadratmeilen des wohlgelegensten und gesegnetsten Landes mit etwa 200,000 Einwohnern (r): dabei verzichtete Oestreich auf alle ober- und lehensherrliche Rechte, und auf alle Ansprüche an die Länder der drei Kurfürsten, welchen zugleich hinsichtlich ihrer alten und neuen Besitzungen die Souveränität auf die nämliche Weise, wie solche Oestreich und Preussen in ihren teutschen Staaten übten, zugestanden worden ist; auch machte sich der Kaiser von Oestreich verbindlich, weder als Oberhaupt noch als Mitstand des Teutschen Reichs sich der Vollstreckung jener Verfügungen zu wiedersetzen, welche diese Fürsten der ihnen zugestandenen Souveränität zufolg gemacht haben, oder machen werden (s).

Diese Souveränität war indessen nach dem Wortlaut des Preßburger Traktats lediglich nur eine Gleichstellung der neu ernannten Könige von Baiern und Würtemberg, und des Kurfürsten von Baden mit Oestreich und Preussen in der Ausübungsweise der landesherrlichen Zuständnisse, nicht aber eine Lösung aller staatsrechtlichen Verhältnisse jener Fürsten zu dem Reich; Oestreich wie Preussen erkannten beide als Mitstände des Teutschen Reichs den Kaiser für das monarchische Oberhaupt desselben an, sie trugen ihre Reichs-

---

(r) Dümge l. c. pag. 6 und 10.
Dittenberger, Geogr. stat. topogr. Darstellung des Großherzogthums Baden. Carlsruhe 1825. S. 5.

(s) Preßburger Friedens-Traktat Art. 6, 8, 14 und 15 bei Guido von Meier l. c. pag. 75 seq. — Posselt a. a. O. Jahrg. 1806. Bd. 3. S. 99 und 100.

Digitized by Google

Reichslande und Würden vom Kaiser und Reich zu Lehen, und Teutschlands allgemeine Gesetzgebung erstreckte sich auch über ihre teutsche Staaten, sie erschienen auf dem Reichstag, und fügten sich den Beschlüssen desselben; sie waren sohin in keinem Anbetracht unabhängige Regenten ihrer teutschen Reichslande, sondern nur durch die Verbindung derselben mit ihren Monarchien in die Lage gekommen, ihre landesherrliche Zuständnisse mit weniger Rücksicht auf ihr reichsständisches Verhältniß zu üben, als andere Reichsstände dies zu thun nicht umhin konnten: in gleiche Lage waren nun Baiern, Würtemberg und Baden durch ihre Verbindung mit Frankreich versetzt, und erhielten darum auch gleiche Erweiterung der Landeshoheit in ihren Staaten unter dem Namen Souveränität.

§. 4.

Hätte es bei den vorerwähnten Stipulationen des Preßburger Friedens sein Bewenden behalten, so würde derselbe lediglich als ein Vollziehungsakt des Reichsdeputations Recesses erschienen seyn, der im §. 46. die Bestimmung enthält, »daß alle »Tauschverträge, Länderpurificationen und andere »Vergleiche aller Art, welche von den Fürsten, »Ständen und Gliedern des Reichs unter sich in»nerhalb eines Jahrs geschlossen werden, eben so»wohl volle Kraft haben und vollzogen werden »sollen, als wenn sie dem Reichsdeputations»Hauptschluß wörtlich einverleibt wären;« denn dieser Grundlage zufolg wären die Territorial-Abtretungen des Hauses Oestreich für eine bloße Länderpurification zu achten gewesen: allein der Preßburger Traktat theilte im Art. 13. dem König von

von Baiern die Reichsstadt Augsburg, so wie dem König von Würtemberg die Grafschaft Bondorf, eine Dotation des teutschen Großpriorats des Malteser Ordens, zu; auch übertrug er im Art. 12. die Würde eines Hochmeisters des teutschen Ordens mit dem Hochmeisterthum Mergentheim erblich an einen Prinzen des Oestreichischen Hauses; und bethätigte hiedurch die erste Erschütterung des vor Kurzem so mühsam restaurirten teutschen Staatsgebäudes.

Solche Erschütterungen folgten bald noch mehrere nach. Als Oestreich sich rüstete und nach Baiern vordrang, hatte auch Preussen seine ganze Macht mobil gemacht, und mit seinen bei Erfurt und Leipzig aufgestellten Armeen, hinter welchen der König von Schweden und ein beträchtliches russisches Armeekorps heranrückten, eine drohende Stellung eingenommen; der König ließ sich indessen gleich nach der Schlacht von Austerlitz mit Frankreich in verschiedene Conventionen ein, zog in Gefolg derselben die Staaten des Königs von Großbritanien in Teutschland an sich, und okupirte am 14. Februar 1806 Hanover; Er trat dagegen das Fürstenthum Ansbach an Baiern ab, und überließ das Herzogthum Cleve dem Kaiser Napoleon zur beliebigen Verfügung, welchem auch das Herzogthum Berg vom König von Baiern ebenso überlassen wurde; Napoleon übertrug hierauf diese beide Herzogthümer seinem Schwager Murat, Großadmiral von Frankreich, zum erblichen Besitz, und ernannte denselben am 15. März zum souveränen Herzog von Berg: um diese Zeit wurde die Reichsstadt Nürnberg von französischen Truppen besetzt; mit Frankfurt am Main war dies früher schon geschehen,

schehen, und dabei dieser Reichsstadt noch überdies eine Contribution von vier Millionen Franken auferlegt worden; auch hielten verschiedene französische Korps das dem Kur-Erzkanzler gehörige Fürstenthum Aschaffenburg, die Hessen-Darmstädtsche, Füstlich Nassauische, Waldeckische und Hohenlohische Lande, so wie die Reichsritterschaftlichen Territorien in anhaltendem militärischem Besitz. Während diesen Ereignissen ließ der König von Schweden als Herzog von Pommern auf dem Reichstag zu Regensburg durch seinen Comital-Gesandten erklären, daß er an den Reichsberathungen fernerhin keinen Antheil mehr nehme, und vereinigte hierauf Pommern mit seinen übrigen Staaten. Selbst die Teutsche Kirche wurde erschüttert, als der Kur-Erzkanzler des Teutschen Reichs am 28. Mai auf dem Reichstag die Anzeige zur Diktatur gab, daß er sich in dem Cardinal Fesch, dem Oheim Napoleons, einen Coadjutor ersehen, und von dem Papst erbeten habe, wornach dann der erste Kurhut des Teutschen Reichs, und zugleich der einzige Metropolitansitz des nicht östreichischen Teutschlands an diesen so nahen Verwandten des französischen Kaisers übertragen werden sollte (t).

Diese gewaltsame, in dem kurzen Zeitraum eines halben Jahrs eingetretene Erschütterungen machten das ohnehin so morsche teutsche Staatsgebäude bis in seine Grundveste hinab börsten; Frankreichs und Preussens Absichten waren dabei offen hervorgetreten, und es zeigte sich, daß das oben erwähnte neue Erhaltungs-System sich in ein wahres

---

(t) Posselt a. a. O. Jarhg. 1806. Bd. 4. S. 215 bis 226.

Digitized by Google

wahres Auflösungs-System umgewandelt hatte, in dem bereits jede der drei zum Schutze Teutschlands bestellten Mächte, — Oestreich, Preussen und Frankreich, — den ihr beschiedenen Theil desselben militärisch besetzt hielt. Die Fürsten des südlichen und westlichen Teutschlands sahen und erkannten die Gefahr, die ihnen beim nahen Einsturz des teutschen Staatsgebäudes drohte, und faßten den zeitgemäßen Entschluß, zur Abwendung derselben selbst Hand anzulegen; sie vereinigten sich zu dem Ende unter dem Schutze des Kaisers Napoleon am 12. Juli 1806 in einen besondern Bund, der Rheinische Bund genannt, und verließen hierauf das so baufällige alte Reichsgebäude, das nun nicht mehr länger erhalten werden konnte, und auch wirklich unmittelbar darauf, nach einem tausendjährigen Bestand in seine Trümmer zusammengestürzet ist.

§. 5.

Kurfürst Carl Friedrich von Baden war unter den Fürsten, welche den Rheinischen Bund errichteten, der erste Veteran: längst schon hatten seine Tugenden die verdiente öffentliche Anerkennung erhalten; sein eifriges Bestreben für die Aufrechthaltung der teutschen Reichsverfassung hatte Er durch seinen frühern Beitritt zum Teutschen Fürstenbund genugsam kund gethan; und der ganze Verlauf seiner damals sechzigjährigen Regierung bewährte, daß Ihm das Wohl des teutschen Vaterlands stetshin eben so sehr, als jenes, seiner getreuen Unterthanen am Herzen lag.

Der zweite Veteran im neuen Bunde war Kurfürst Carl von Dahlberg, Erzkanzler und Primas

Primas des Teutschen Reichs; ein Fürst, der zur Zeit, wo es Noth that, kräftige Maßnahmen gegen Frankreich zu ergreifen, die zweckmäßigsten Rathschläge hiefür öffentlich ertheilet hat (u); und der nun bei dem neuen Bunde ebenso, wie vormals bei dem Teutschen Reiche, nur für seine Person interessiret war.

Daß Fürsten von solchen Charaktern und Verhältnissen sich nicht durch eitle Anreizungen verleiten ließen, zur Auflösung ihrer heimathlichen Reichsverfassung die Hand anzulegen, und sich mit ihren Staaten dem Schutz eines übermächtigen Nachbar-Reichs zu überantworten, sondern nur nach den Regeln der Staatsklugheit sich bestimmten, in der Gefahr eines nahe bevorstehenden Umsturzes diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche allein die öffentliche Sache retten konnten; das bedarf keiner besondern Nachweisung, und es hätten daher die Bundesfürsten sich gar wohl aller Rechtfertigung ihrer Schritte enthalten dürfen: allein sie hielten es ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründen, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben, und legten solche auch wirklich am 1. August 1806 dem Reichstag zu Regensburg durch ihre Gesandten vor (v).

Zugleich ließ Kaiser Napoleon allda anzeigen, daß

(u) Posselt a. a. O. Jahrg. 1797. Bd. 2. S. 107.

(v) Beilage V. aus Guido von Maier a. a. O. Th. 1. S. 87. Dieses gemeinsame Aktenstück ist zugleich die Rechtfertigungsurkunde Carl Friedrichs über seine Lossagung vom Teutschen Reiche, so wie über seine seit 1796 stattgehabte Separat-Unternehmungen, und wird hier als solche den Beilagen beigefügt.

Digitized by Google

daß er den deutschen Staatskörper als solchen nicht mehr anerkenne, und den Titel eines Protektors des Rheinischen Bundes angenommen habe: diese Schritte bestimmten den Kaiser Franz II. in einer Urkunde vom 6. August 1806 feierlich zu erklären, daß er die teutsche Kaiserkrone niederlege, und alle Reichsangehörigen ihrer Pflichten entledige, mit welchen sie an das Reichsoberhaupt durch die Constitution gebunden waren: unmittelbar nachher erkannte auch Preussen den Rheinischen Bund an; und so erhielt die Lossagung der Fürsten desselben von dem seitherigen Reichsverband ihre volle staatsrechtliche Begründung, so wie der neue Bundesstaat seine Anerkennung als politischer Staatskörper und selbstständige Macht (w).

Durch diese Ereignisse lösten sich alle zeitherigen Beschränkungen der Souveränität von selbst auf, und Carl Friedrich von Baden trat nun als der Erste völlig souveräne Fürst seines Staats dem neuen Bundesverein bei.

(w) Guido von Maier a. a. O. Thl. 1. S. 84 und 90. Posselt a. a. O. Jahrg. 1806. Bd. 3. S. 238 rc.

III.

Digitized by Google

III.

Das Großherzogthum Baden; seine Bestandtheile und staatsrechtliche Verhältnisse.

§. 1. Die Rheinische Bundesfürsten hatten die Sicherstellung der innern und äussern Ruhe ihrer Staaten bei der Errichtung des Bundes zum Zweck, §. 2. konnten solchen aber ohne Frankreichs Mitwirkung nicht erreichen, und ließen sich deßhalb mit dieser Macht in eine Allianz ein; §. 3. diese Stellung des Bundes bestimmte den Kaiser Napoleon die okupirten Teutschen Reichslande zur Verstärkung der Bundesfürsten zu verwenden, wobei Baden die Hoheit über mehrere Fürstenthümer, Grafschaften und Reichsritterschaftliche Territorien erhielt; §. 4. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Besitzer dieser Lande sind in der Rheinischen Bundes-Akte bestimmt, §. 5. die von der Staatsverfassung des Bundes selbst, und von dem Wesen des Protecktorats nur die Hauptumrisse enthält, §. 6. den Uebergang der auf den mediatisirten Landen gehafteten Schulden an die Souverains festsetzt, und die Aufnahme neuer Bundesglieder zuläßt. §. 7. Bezüglichkeit des Rheinischen Bundes auf Baden, das nun ein souveraines Großherzogthum geworden ist.

§. 1.

Zum Rheinischen Bund vereinigten sich die Könige von Baiern und von Würtemberg; der Kurfürst von Baden; der Kur-Erzkanzler des Teutschen Reichs; der Landgraf von Hessen-Darmstadt; der Herzog von Berg; der Herzog von Aremberg; die Fürsten von Nassau-Usingen, und Nassau-Weilburg; von Hohenzollern Hechingen, und Hohenzollern-Sigmaringen; von Salm Salm, und Salm-Kyrburg; der Fürst von Isenburg-Birstein; der Fürst von Lichtenstein; und der Graf von der Leyen (x). Der

(x) Beilage VI. Die Rheinische Bundesakte folgt hier als grundgesetzliche Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums Baden zum Bund, übersetzt nach P. A. Winkopp, der Rheinische Bund, Bd. 1. S. 10 bis 45.

Digitized by Google

Der Zweck dieser Fürsten bei ihrer Vereinbarung war die Sicherstellung der innern und äussern Ruhe des südwestlichen Teutschlands, das seit den letzten zehn Jahren von Preussen und den übrigen nordteutschen Reichsständen verlassen, durch Oestreichs Armeen okupirt gehalten und zum Schauplatz stets erneuerter und erdrückender Kriege gemacht worden war, aber in der, durch dies Verfahren der mächtigern Stände so hinfällig gewordenen, und der Wesenheit nach bereits aufgelösten Reichs-Constitution keine Art von Garantie mehr für seine Erhaltung und Ruhe fand; ihre Lossagung vom Teutschen Reichsverband war das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zwecks.

§. 2.

Allein nur durch die Mitwirkung des Kaisers Napoleon konnte derselbe gesichert werden, denn die Staaten der Bundesfürsten lagen allzu zerstreut, und waren daher ohne die erforderliche concentrirte Stärke, um sich in der beabsichteten Unabhängigkeit vom Teutschen Reich ohne genaue Verbindung mit diesem mächtigen Nachbar erhalten zu können, dessen Reiche von Italien aus, längst der Schweiz und dem Rheine, bis zu Hollands östlicher Grenze hin, die Bundesstaaten völlig umschlossen; und dessen Armeen alle im Umfang dieser Staaten gelegene Besitzungen der übrigen teutschen Reichsstände, so wie der unmittelbaren Reichsritterschaft, in Gemäßheit des kaiserlichen Armee-Befehls vom 19. December 1805 (y), als in dem Kriegsstand gegen Frankreich begriffen, militärisch besetzt hielten: darum mußte der Bund selbst unter

(y) Posselt a. a. O. Jahrg. 1806. Bd. 1. S. 97.

Digitized by Google

unter Napoleons Protektorat gestellet werden. Dadurch daß der Kaiser in der am 12. Juli 1806 errichteten Bundes-Akte die Würde eines Protektors des Rheinischen Bundes förmlich übernahm, sicherte Er die Unabhängigkeit des Bundes und seiner einzelnen Glieder gegen jede dritte Macht; und erhielt dagegen durch die Allianz, die Er in eben dieser Akte zugleich mit dem ganzen Bunde, so wie mit den einzelnen Genossen desselben errichtete, selbst einen bedeutenden Zuwachs an disponibeln Streitkräften bei künftigen Continental-Kriegen, und für Frankreich ein neues, in dessen Militärsystem einpassendes Vorwerk.

§. 3.

Diese Stellung des Rheinischen Bundes bestimmte den Kaiser, die von seinen Armeen okupirten Reichslande zur Verstärkung desselben zu verwenden, und solche unter die Bundesfürsten zu vertheilen; bei diesem Vorgang wurden zugleich die Besitzungen derselben durch angemessene Vertauschungen konsolidirt.

Kurfürst Carl Friedrich benutzte mit der ihm eignen Umsicht dieses eintretende Ereigniß zur Vergrösserung seines Staats; und da sein Enkel, der Kurprinz Carl sich kurz zuvor, am 7. April 1806, mit Napoleons Adoptiv-Tochter vermählt hatte, so wurde Ihm dieses neue Familien-Verhältniß hiebei ungemein förderlich. Er trat lediglich die durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 überkommene vormalige Reichsstadt Bieberach mit ihrem Gebiet, und einer Bevölkerung von 7744 Einwohnern an die Krone Würtemberg ab; erhielt aber

Digitized by Google

1. mit allen Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten die im Schwarzwald gelegene Grafschaft Bondorf mit 7500 Einwohnern; die Städte Breunlingen mit 2250, und Villingen mit 3500 Einwohnern; das Fürstenthum Heitersheim mit allen jenen Zubehörden desselben, welche in dem dermaligen Umfang des Badischen Staats eingeschlossen waren; und die beiden Teuschordens-Comanderien Beuggen und Freiburg: auch sollte der König von Würtemberg die Stadt Tuttlingen und den Theil des Amtes gleichen Namens, welcher auf der rechten Donauseite liegt, und die zusammen 7000 Einwohner enthalten, an Baden abtreten, allein dies geschah nicht; doch wurde im Verfolg die Rücklassung dieser Erwerbung dem Hause Baden von der Krone Würtemberg sattsam vergütet.

2. Nebstdem erhielt Carl Friedrich die Souveränitäts-Rechte a) über das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausschluß der Herrschaften Gundelfingen und Neufra, die Würtembergisch, sodann Trochtelfingen und des Theils vom Amte Möskirch auf der linken Donauseite, die Hohenzollern-Sigmaringisch geworden sind, und nach diesen Ausscheidungen die Hoheit über die übrigen 38 Quadratmeilen dieses Fürstenthums, mit einer Bevölkerung von 70711 Einwohnern; b) über das ganze Fürstenthum Leiningen, das 28 Quadratmeilen mit 80426 Einwohnern enthält; c) über die Besitzungen der Grafen von Leiningen zu Neudenau und Billigheim, welche zwar in dem eben bemeldten Flächeninhalt des Fürstenthums mitbegriffen sind, aber zusammen noch besonders 3379 Einwohner zählen; d) über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werth-

heim

heim so viel davon auf der linken Mainseite liegt, jedoch mit Ausnahme der an Würtemberg überwiesenen Grafschaft Löwenstein und Limpurg-Gaildorf, sodann der an Hessen-Darmstadt zugetheilten Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim, wornach immerhin noch 15 Quadratmeilen mit 22,016 Einwohnern an Baden kamen; e) über alle Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid, mit dem Amte Krautheim so viel davon auf der rechten Seite der Jaxt liegt, im Betrag von $5^1/_2$ Quadratmeilen mit 11,848 Einwohnern; f) über die dem Fürsten von Schwarzenberg zuständige Landgrafschaft Klettgau von 6 Quadratmeilen mit 8900 Einwohnern; g) über die Fürstlich Auersbergische Grafschaft Thengen von $^1/_2$ Quadratmeile mit 1100 Einwohnern; und h) über die Fürstlich Oranien-Fuldaische Herrschaft Hagnau von $^1/_4$ Quadratmeile mit 656 Einwohnern (z).

3. Und da alle Reichsritterschaftliche Besitzungen unter die Souveränität jenes der Bundesfürsten, in dessen Staaten sie gelegen sind, gewiesen wurden; hinsichtlich jener aber, welche zwischen zwei Bundesstaaten lagen, bestimmt ward, daß solche unter diesen so gleichheitlich als möglich, jedoch in der Art vertheilt werden sollen, daß dadurch die Territorien nicht unterbrochen oder vermischt werden; so kam auch noch ein sehr beträchtlicher

(z) P. A. Winkopp, der Rheinische Bund. Bd. 1. S. 19, 21 und 28.
Dümge l. c. pag. 6, 12 et 13; für den Flächengehalt der mediatisirten Lande;
Das Großherzogthum Baden nach seinen zehn Kreisen und Amtsbezirken topographisch skizirt. Carlsruhe 1810. S. 79, und hinsichtlich Hagnau S. 3 für die Einwohnerzahl eben dieser Lande.

Digitized by Google

licher Theil der Reichsritterschaftlichen Territorien in Schwaben und Franken, mit 58,000 Einwohnern unter die Badische Hoheit (a).

In dieser Weise wurde dem Hause Baden bei der Errichtung des Rheinischen Bundes eine Vergrösserung seiner Lande von 100 Quadratmeilen mit 230,000 Einwohnern zu Theil; ein Zuwachs, wie solcher keinem der andern Bundesfürsten geworden ist. Diese neue Aquisitionen wurden von den kaiserlichen Commissarien, welche mit der Einweisung der Bundesfürsten in den Besitz der an sie überwiesenen Reichsgebiete beauftragt waren, so viel die Fürstlich Fürstenbergischen Lande, das Klettgau, die Grafschaft Thengen, und die Herrschaft Hagnau betrifft, am 10. September 1806 in der Kirche zu Donaueschingen, in Anwesenheit der Bevollmächtigten der mediatisirten Fürsten dieser Lande, sodann am 16. September die Ortenauschen Reichsritterschaftlichen Territorien zu Freiburg im Breisgau, und im Lauf dieses Monats eben so die übrigen Hoheits-Lande förmlich an Baden übergeben (b).

§. 4.

Die Souveränitäts-Rechte der Bundesfürsten über die unter ihre Hoheit gekommenen Fürstenthümer, Grafschaften und Reichsritterschaftliche Territorien sind im Art. 26. der Bundesakte bestimmt; sie bestehen in der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Conscription oder dem Milizenzug, und in der Besteuerung.

Den

(a) Dittenberger a. a. O. S. 8.
(b) Winkopp a. a. O. Bd. 1. S. 471. — Bd. 2. S. 474. — Bd. 6. S. 460 und 475.

Digitized by Google

Den mediatisirten Fürsten und Grafen sichert der Art 27. jener Akte in der Eigenschaft von Patrimonial- und Privat-Zuständnissen alle ihre Domänen ohne Ausnahme; so wie die Herrschafts- und Lehen-Rechte, welche nicht wesentlich der Souveränität ankleben; und namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen; die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei; die Rechte der Jagd und Fischerei; das Berg- und Hütten-Wesen; die Zehnten und Lehengefälle; das Patronat, und diesen ähnliche Gerechtsame; so wie alle von den Domänen und den besagten Rechten herkommende Einkünfte. Ihre Domänen und Güter sollen hinsichtlich der Auflagen den Domänen und Gütern der Prinzen ihres Souveräns gleich gehalten, und im Fall solche keine unbewegliche Güter besitzen, den Domänen und Gütern der privilegirtesten Classe im Land gleich behandelt werden. Sie dürfen aber ihre Domänen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverän, und überhaupt nie anderst veräussern, als wenn sie solche zuvor ihrem Souverän angeboten haben. In peinlichen Fällen ist ihnen und ihren Erben im Art. 28. der Bundesakte die Austrägalinstanz eingeraumt; ihre Güter können nicht confiscirt, wohl aber während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestirt werden. Ihre Landesschulden unterliegen nach Art. 30. der Vertheilung zwischen ihnen und ihrem Souverän nach Verhältniß der Einkünfte, welche dieser erhält, und ihnen verbleiben. Auch steht ihnen nach Art. 31. frei, zu residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem bundesgenossenen oder mit dem Bund alliirten Staat, oder auch ausserhalb des

Gebiets

Gebiets des Bundes in einer Besitzung geschehe, in der sie sich die Souveränität erhalten haben; und sie können ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne einem besondern Abzug oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Unter diesen staatsrechtlichen Bestimmungen wurden die oben bemeldten mediatisirten Lande der Badischen Souveränität untergeben; sie sind die Grundlage auf welcher die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Souveräns und der ihm untergeordneten standesherrlichen Fürsten und Grafen, so wie der grundherrlichen Reichsritter beruhen; und sie liefern zugleich den Maßstab zur Würdigung der Stellung, welche diesen vormals reichsunmittelbaren Herren und Rittern in der Badischen Staatsverfassung eingeraumt worden ist.

§. 5.

Von der Staatsverfassung des Rheinischen Bundes selbst, und den Verhältnissen seiner Mitglieder gegen einander, enthält die Bundesakte nur die Hauptumrisse, und überläßt die näheren Bestimmungen dem Grundstatut, welches von dem Kur-Erzkanzler, nun Fürst Primas genannt, vorgeschlagen, und von den verbündeten Staaten genehmigt werden sollte; allein bei dem Drang der nachherigen Zeitereignisse nicht zu Stand gekommen ist.

Das Protektorat wird in der Bundesakte dem Kaiser von Frankreich mit den beiden Vorrechten übertragen, nach dem Tod des jedesmaligen Fürst Primas dessen Nachfolger zu ernennen, und im Fall eines Kriegs die Bewaffnung des Bundes, durch Einladung der einzelnen Bundesfürsten

Digitized by Google

fürsten hiezu, zu veranlassen; von sonstigen Verhältnissen des Protektors zum Bunde enthaltet die Akte durchaus nichts: Napoleon selbst fand es indessen für gut, sich in seinem den 11. September 1806 an den Fürst Primas deßhalb eigens erlassenen Schreiben darüber folgender auszusprechen: »Mit seiner Annahm haben Wir die doppelte Verbindlichkeit erhalten, das Gebiet des Bundes selbst »gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden »Bundesgenossen gegen die Unternehmungen der »Uebrigen zu sichern; diese bloß zur Erhaltung ab»zweckenden Obliegenheiten sind — auch die Gren»zen Unserer Verpflichtung gegen die Glieder des »Bundes; Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns »den Theil von Souveränität anzumaßen, welchen »der Teutsche Kaiser als Oberlehnsherr ausübte; »die innere Angelegenheiten eines jeden Staats »gehen Uns nichts an; die Fürsten des Rheini»schen Bundes sind Souveräns ohne einen Ober»lehnsherrn zu haben, als solche haben Wir sie »anerkannt; die Zwistigkeiten, welche sie mit ih»ren Unterthanen haben könnten, dürfen daher »an einen fremden Gerichtshof nicht gezogen wer»den; die Bundesversammlung ist ein politisches »Tribunal, zur Erhaltung des Friedens zwischen »den verschiedenen Souveräns aus welchen der Bund »besteht; Wir haben alle übrige Fürsten, welche »den Teutschen Staatskörper bildeten, als unab»hängige Souveräns anerkannt, und können da»her auch Niemand, wer es auch sey, als ihren »Oberlehnsherrn anerkennen; nicht die Verhält»nisse von Oberlehnsherrlichkeit knüpfen Uns an »den Rheinischen Bund, sondern bloß die Ver»hältnisse einer einfachen Beschützung; mächtiger

als

»als die verbündeten Fürsten wollen wir das Ueber»gewicht Unserer Macht nicht zur Beschränkung »ihrer Souveränitätsrechte, sondern zu derselben »Sicherstellung in ihrem ganzen Umfang anwen»den« (c). Diese Selbstbeschränkung des Protektors reduzirte das Protektorat auf sehr einfache Grundsätze, und die demselben ertheilten beiden Vorrechte; dem Bunde selbst ward hiedurch seine völlig unabhängige Selbstständigkeit eingeraumt, und nur eine staatsrechtliche Bezüglichkeit der verbündeten souveränen Fürsten Teutschlands unter sich zur Aufrechthaltung der innern Ruhe anerkannt.

§. 6.

Die Bundesversammlung, deren Sitz nach Frankfurt bestimmt wurde, sollte die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes unter dem Präsidium des Fürst Primas verhandeln, und in zwei Kollegien sich abtheilen; in das der Könige, deren Rechte, Ehren und Vorzüge auch den Großherzogen eingeraumt wurden, und in jenes der Fürsten; auch sollte dieselbe alle Streitigkeiten zwischen den Bundesgenossen entscheiden.

Die besonderen Verbindlichkeiten der einzelnen Bundesglieder deren die Bundesakte erwähnt, bestehen in der Verpflichtung derselben zur Uebernahme der ihre neuaquirirte Lande treffenden Raten an den Kreis- und Landes-Schulden; und zur Sustentation der Pensionärs, so wie der Mitglieder der geistlichen und militärischen Orden; sodann in der Entsagung auf alle Rechte und Ansprüche,

(c) Beilage VII. Das ganze Schreiben folgt als ein bevollständigender Nachtrag zur Bundesakte, in den Anlagen, nach Winkopp a. a. O. Bd. 1. S. 240.

sprüche, die ein Bundesgenosse auf die Besitzungen eines andern haben könnte, mit Ausnahme des Rechts der Nachfolge für den einzigen Fall, wenn das Haus oder die Linie ausstürbe, welche die Gebiete, Domänen und Güter, auf welche sich das Nachfolgerecht erstreckt, als souveräner Fürst besitzet.

Dieser letztere Vorbehalt war auf die Nachfolge in den Fürstlichen Häusern Nassau, Salm und Hohenzollern abzweckend; und zugleich für jene Fürsten des übrigen Teutschlands, die fernerhin in den Bund aufgenommen zu werden wünschten, und sich im ähnlichen Fall befanden, von besonderer Einladung.

§ 7.

Die Verfassung des Rheinischen Bundes beeinträchtigte demnach die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten in keinem Stücke, sondern sicherte vielmehr dadurch, daß die Bundesakte alle Reichsgesetze, welche die Bundesfürsten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder derselben Theile betreffen oder verbinden könnten, in Zukunft für nichtig und ohne Wirkung erklärte, und alle Ansprüche der Bundesgenossen auf die Besitzungen der andern aufhob, solche gegen mancherlei Beengungen, welchen sie sonst immer noch aufgesetzt geblieben seyn würden; kein Bundes-Oberhaupt, keine in die Regierungsgewalt der Bundesfürsten ergreifende Reservatrechte, keine Einwirkung einer oberstrichterlichen Gewalt, keine Lehenssubjektion der Regenten war mehr vorhanden, sondern diese standen nun als völlig gleiche freie Männer mit ihren Staaten, in jeder andern Beziehung unter sich geschieden, neben einander in einen Bundesverein, der gleich bei seinem Entstehen

Digitized by Google

stehen einen Flächenraum von 3037½ Quadratmeilen mit 6,951,500 Einwohnern in sich faßte, und ein stehendes Heer von 63,000 Mann zu seiner Vertheidigung unterhielt (d), sohin in sich selbst schon eine beträchtliche Kraft zu seiner Erhaltung bewahrte, und zur völligen Befestigung seiner innern Ruhe und äussern Sicherheit gegen jeden Wechselfall, aber auch nur hiefür, sich mit dem benachbarten Kaiser von Frankreich in eine Allianz eingelassen, und demselben das Protektorat des Bundes übertragen hatte.

In diesem Bundesverein nahm Carl Friedrich von Baden den dritten Platz ein, indem der Staat, dem er als Souverän vorstand, 279 Quadratmeilen mit 910,866 Einwohnern in sich faßte (e), und ein Bundes-Contingent von 8000 Mann unterhielt; ohne alle andere äussere Verbindlichkeiten, als die aus dem Zweck des Bundes und dessen vorbemeldtem Verfassungs Umriß hervorgingen, oder die nachbarlichen Verhältnisse herbeiführten, hatte Er im Innern durchaus freie Hand, seinen Unterthanen die Früchte seiner, durch seine sechzigjährige Regierung gereiften Regenten-Weisheit zu spenden, nur daß Er dabei die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grund-Herren des Badischen Landes, so wie die Rechte der Staatsgläubiger jeder Klasse in Gemäßheit der Bestimmungen der Bundesakte eben so berücksichtige, als Er den Frieden der Kirchen zu bewahren, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und die Wohlfahrt des Staats in jeder Beziehung zu fördern, in sich selbst die Verpflichtung fand. Carl Friedrich

(d) Posselt a. a. O. Jahrg. 1807. Bd. 4. S. 210.
(e) Dümge l. c. Tab. gen. comperat.

rich vom abhängigen Markgrafen zum bedeutsamen Kurfürsten des Teutschen Reichs, und dann zum unumschränkten Souverän hinangeschritten, begann diese Spende damit, daß er am 13. August 1806 alle seiner Regierung untergebene Lande zu einem untheilbaren souveränen Großherzogthum vereinigte, und so diesen neuen Staat für alle Zukunft vor den Nachtheilen der Zerstückelung unter mehrere Linien des Regenten-Hauses bewahrte; zugleich nahm Er mit Beiseitsetzung der Kurfürstenwürde den Titel eines Großherzogs von Baden an. (f)

(f) Beilage VIII. aus Winkopp a. a. O. Bd. 1. S. 99.

IV.

Rheinische Bundes-Kriege mit Preussen und Oestreich.

§. 1. Preussen suchte die Errichtung eines Nordischen Bunds durch einen Krieg gegen den Kaiser Napoleon und den Rheinischen Bund zu erwirken, dessen Resultat der Tilsiter Friede vom 9. Juli 1807 war, in welchem dasselbe auf alle seine Staaten zwischen dem Rhein und der Elbe verzichten mußte; §. 2. inzwischen wurden die übrigen Fürsten Teutschlands nebst dem neu errichteten Königreich Westphalen in den Rheinischen Bund aufgenommen, und §. 3. dabei die Religionsverhältnisse für alle Bundesstaaten näher bestimmt. §. 4. Oestreich griff im Verfolg nochmals zu den Waffen, mußte aber dafür im Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 auf beträchtliche Landestheile zu Gunsten der Rheinischen Bundesfürsten verzichten: §. 5. Baden erhielt hiedurch einen neuen Zuwachs; §. 6. dies war Carl Friedrichs letzte Acquisition.

---

§. 1.

Preussen seit 1795 an Concessionen für sein Ruhigverhalten bei den Ereignissen um sich her gewöhnt, foderte für seine Anerkennung des Rheinischen Bundes, »daß der Kaiser Napoleon der Bildung eines »Nordischen Bundes unter Preussens Protektorat »kein Hinderniß entgegensetze, und daß dieser Bund »alle große und kleine Teutsche Staaten, die in »der Fundamentalakte des Rheinbundes nicht als »Mitglieder dieses Letztern genannt sind, umfassen »könnte« (g); der Kaiser verweigerte aber diese Concession, weil England, mit welchem er im Krieg verwickelt war, erkläret hatte, daß jede Veränderung

(g) Winkopp a. a. O. Bd. 1. S. 342, sodann Posselt a. a. O. Jahrg. 1806. Bd. 4. S. 83 und 363.

Digitized by Google

änderung mit den teutschen Hansestädten die Beendung des Seekriegs verhindern würde, und weil Er selbst die Verstärkung des Rheinischen Bundes durch die sächsischen Lande beabsichtigt haben mochte.

Der König zog nun mit seiner ganzen Macht ins Feld; Napoleon rückte ihm mit 300,000 Mann und den aufgebotenen Rheinischen Bundes-Truppen entgegen; am 9. Oktober 1806 begann der Krieg, am 14. schlug der Kaiser den König bei Jena und Auerstädt, und am 27. hielt er seinen feierlichen Einzug in Berlin; einen Monat nachher, am 28. November hielt der Großherzog von Berg seinen feierlichen Einzug in Warschau; die den Preussen zu Hülfe gezogenen Russischen Armeen wurden am 26. December bei Pultusk, und am 8. Februar 1807 bei Preussisch-Eulau geschlagen; am 24. Mai kapitulirte Danzig, bei dessen Belagerung der Erbgroßherzog Carl von Baden das Centrum der Belagerungs-Armee kommandirte; und am 7. Juli wurde mit dem Kaiser Alexander von Rußland, so wie am 9. Juli 1807 mit dem König von Preussen der Friede zu Tilsit geschlossen, in welchem der Rheinische Bund in seiner ganzen, inzwischen erhaltenen Ausdehnung von diesen beiden Monarchen feierlich anerkannt wurde, und Preussen auf alle seine Staaten zwischen dem Rhein und der Elbe verzichtete. (h)

So endigte sich der erste Kampf, welchen die Fürsten des Rheinischen Bundes unmittelbar nach der

(h) Posselt a. a. O. Jahrg. 1807. Bd. 1. S. 78 und 268. — Bd. 2. S. 225. — Bd. 3. S. 155 und 162. — Bd. 4. S. 182 und 191.

Guido von Maier a. a. O. Th. 1. S. 125 und 133.

Digitized by Google

der Errichtung desselben zu bestehen hatten; es galt hiebei der Aufrechthaltung ihrer kaum erlangten Souveränität, und dies eiferte sie an, zu Erreichung dieses Zwecks all ihre Streitkräfte unter Napoleons Anführung zu vereinigen, und seiner Leitung selbst mehrere ihrer Prinzen zu untergeben; unter diesen war auch der Erbgroßherzog Carl von Baden, der wie vorbemeldt, die Beschwernisse und Gefahren des Kriegs den ganzen Feldzug über mit dem badischen Armeekorps theilte, und das ihm übertragene Commando mit Auszeichnung führte.

§. 2.

Während so der Rheinische Bund seine Stabillität erkämpfte, trat der Erzherzog Ferdinand von Oestreich am 25. September 1806 als Großherzog von Würzburg dem Bunde bei; diesem Beispiel folgte der Kurfürst von Sachsen, der den Königstitel annahm, am 11. December, und wenige Tage nachher, 15. December, die sämmtlichen Herzoge von Sachsen: die Fürsten der regierenden Häuser von Anhalt, Lippe, Reuß, und Schwarzburg, so wie der Fürst von Waldeck wurden am 18. April 1807 in den Bund aufgenommen; und das in den Tilsiter Friedensschlüssen von Rußland und Preussen bereits förmlich anerkannte, aus einem Theil der abgetretenen Preussischen Provinzen, den Braunschweig-Wolfenbüttelschen, Hessen-Cassel'schen, und andern eroberten Landen zusammengesetzte Königreich Westphalen, im Umfang von 712 Quadratmeilen mit 1,800,000 Einwohnern, wurde vom Kaiser Napoleon durch eine am 18. August 1807 ausgefertigte Staatsurkunde

Digitized by Google

urkunde dem Rheinischen Bunde gleichfalls einverleibt. (i)

Das Resultat des Preussischen Kriegs für den Rheinischen Bund bestand demnach in der Vereinigung aller zwischen dem Rhein und der Elbe, dem Königreich Böhmen und Oestreich gelegenen Teutschen Lande, von Italien aus bis an die nördliche Gränze Westphalens, mit alleiniger Ausnahm des in der Mitte derselben noch für sich allein bestandenen kleinen Hochmeisterthums Mergentheim an der Tauber. Die gesammten Bundesstaaten enthielten nun 4850 Quadratmeilen mit 12 Millionen Einwohnern, und einem stehenden Heere von 115,750 Mann aller Waffengattungen; Westphalen und Sachsen deckten die nordöstlichen Bundes-Grenzen gegen Preussen, so wie Baiern die südlichen gegen Oestreich; und diese Stellung ließ unter Napoleons Protektorat den friedfertigen Carl Friedrich einen langen Fortbestand der also gesicherten innern und äussern Ruhe seines Staats mit Recht erwarten: hierin bestand der Gewinn, welchen Baden aus dem Preussischen Kriege schöpfte; ein Gewinn, welcher den Nichterfolg neuer Territorial-Acquisitionen bei weitem aufwog.

§. 3.

Nebst diesen politischen Folgen des Preussischen Kriegs ist hier auch noch jene zu erwähnen, welche sich für die Religions-Verhältnisse in den nördlichen Bundesstaaten ergeben, und zugleich die der südlichen Staaten näher herausgestellet hat. Den

(i) Posselt a. a. O. Jahrg. 1807. Bd. 4. S. 206 bis 209. Guido von Maier a. a. O. Th. 1. S. 112 bis 122.

Digitized by Google

Den in den Rheinischen Bund neu aufgenommenen Sächsischen und übrigen Fürsten des nördlichen Teutschlands wurde es zur besondern Bedingung gemacht, die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in allen ihren Besitzungen der Ausübung des lutherischen Cults durchaus gleich zu stellen, ohne jedoch den vorwaltenden Besitzstand der Kirchengüter zu beeinträchtigen; und eben so die Einwohner beider Glaubensbekenntnisse ohne alle Einschränkung gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen zu lassen: als Grund hiefür ist in dem Friedensschlusse mit dem König von Sachsen ausdrücklich angeführt, daß die Gesetze und Akte, welche das in Teutschland bestandene wechselseitige Recht des Gottesdienstes bestimmten, durch die Auflösung des ehemaligen Teutschen Reichskörpers abgeschafft, auch übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich seyen, auf welche der Rheinische Bund gegründet worden (k); hieraus gehet hervor, daß das Prinzip der freien Religionsübung, und der Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der Bekenner der verschiedenen in Teutschland kirchlich anerkannten christlichen Confessionen als Fundamental-Grundsatz des Rheinischen Bundes bei der Errichtung desselben anerkannt worden sey, obschon die Bundes-Akte hierüber nichts enthaltet; daß sohin dasselbe für alle Bundesstaaten obligatorisch gewesen; und daß es seinem Geist und Zweck gemäß auch die Bekenner der Reformirten Confession der Protestantischen Kirche Teutschlands in sich einschloß, obschon ihrer in den öffentlichen Akten nicht namentlich erwähnet wird. Die

(k) Guido von Maier a. a. O. Thl. 1. S. 115. Art. 5.

Digitized by Google

Die Kundgebung dieses Fundameutal-Grundsatzes nnd seiner Folgerungen setzte die Basis der kirchlichen Rechte für alle Rheinische Bundesstaaten fest; auf welche dann der tollerante Carl Friedrich die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden zur Beruhigung der verschiedenen Kirchengesellschaften seines Staats, und zur Beförderung einer heilsamen Religions-Duldung aufzuführen, sich zur ersten Sorge seyn ließ.

§. 4.

Die Ruhe schien für den Rheinischen Bund durch die Preßburger und Tilsiter Friedensschlüsse in Teutschland auf immer gesichert; allein sie war von kurzer Dauer. Während Napoleon in Spanien die Hände voll zu thun hatte, rüstete sich Oestreich aufs neue gegen Frankreich, und eröffnete am 9. April 1809 die Feindseligkeiten; seine zahlreichen Armeen drangen von allen Richtuugen her in Baieru ein, und besetzten am 16. München; doch schon am 20. schlug solche der Kaiser an der Spitze der Rheinischen Bundes-Truppen bei Abensberg, am 22. bei Eckmühl, und am 3. Mai bei Ebersberg in offener Feldschlacht; am 13. Mai wurde Wien von den Französischen und allirten Truppen besetzt; am 21. und 22. lieferte der Kaiser die denkwürdige Schlacht von Groß-Aspern und Eßling; nach der Schlacht bei Raab, die am 14. Juni vorfiel, ergab sich am 22. diese Festung dem aus Italienischen und Badischen Truppen zusammengesetzten Belagerungskorps; am 5. und 6. Juli schlug Napoleon die Oestreicher bei Wagram völlig aufs Haupt; am 12. kam zu Znaim der Waffenstillstand zu Stand, und am 14. Ok-

tober

Digitized by Google

tober 1809 wurde der Wiener Friede abgeschlossen, in welchem der Kaiser von Oestreich die Lande Salzburg und Berchtolsgaden nebst einem Theil von Oestreich ob der Ens zu Gunsten der Fürsten des Rheinischen Bundes abtrat, und für seinen Bruder, den Erzherzog Anton, dem Hochmeisterthum des Teutschen Ordens in den Rheinischen Bundes-Staaten förmlich entsagte. (l)

Diese abgetretene Lande wurden an die Krone Baiern überwiesen, welche nun auch die Fürstenthümer Baireuth und Regensburg, so wie einige Würtembergische und Würzburgische Gebietstheile überkam, dagegen aber von ihren früheren Besitzungen verschiedene Distrikte an andere Allirte überließ. (m)

Die Krone Würtemberg erhielt davon einen beträchtlicheu Theil, und hatte bereits vom Kaiser Napoleon das Hochmeisterthum Mergentheim eingeräumt erhalten (n); dagegen trat dieselbe nun einen Landes-Distrikt mit 45,000 Einwohnern an Baden ab.

Carl Friedrich war darauf bedacht, daß durch diese Aquisition der Zusammenhang seiner Lande am Bodensee mit dem übrigen Badischen Staatsgebiet hergestellet werde, und erreichte auch diese Absicht, indem Ihm auf das bestimmte Ansinnen des Kaisers von Frankreich von der Krone Würtemberg die vormalige Landgrafschaft Nellenburg

(l) Posselt a. a. O. Jahrg. 1809. Bd. 4. S. 38. — Jahrg. 1810. Bd. 1. S. 105. — Bd. 3. S. 59 und 285. — Bd. 4. S. 162. — Jahrg. 1811. Bd. 1. S. 97.
Guido von Maier a. a. O. Thl. 1. S. 141.

(m) Posselt a. a. O. Jahrg. 1810. Bd. 4. S. 39 und 176.

(n) Guido von Maier a. a. O. Th. 1. S. 124.

lenburg abgetreten wurde; zugleich erhielt Er sonst noch verschiedene Ortschaften längst der Würtembergischen Landesgrenze; dagegen überließ Er an das Großherzogthum Hessen die an Dasselbe grenzenden Fürstlich Leiningenschen Aemter Miltenberg und Amorbach mit einer Bevölkerung von 15,000 Einwohnern, wornach dann der Zuwachs an Land, welcher dem Großherzogthum Baden in Gefolg des Wiener Friedens als Rata der bemeldten Oestreichischen Abtretung zu Theil ward, zwar nur noch in einem Distrikt mit 30,000 Einwohnern bestand, der aber hinsichtlich der Contiguität und merkantilischen Verhältnisse für dasselbe von einem ungemein großen Werth ist.

§. 5.

Dies war die letzte Aquisition, welche Carl Friedrich während seiner hiefür so sorgsamen Regierung machte: der ganze Umfang seines Staats betrug nun über 280 Quadratmeilen, und hatte, mit Beirechnung der neuerdings erhaltenen 30,000 Unterthanen, eine Bevölkerung von 954,307 Einwohnern (o), deren Wohlstand durch Feststellung der äussern nachbarlichen Verhältnisse des Großherzogthums, und durch Einführung einer zeitgemäßen Verfassung desselben zu befördern, sich dieser edle Fürst bis zum Schluß seiner Regierung stets zur angelegentlichsten Sorge seyn ließ.

Diese väterliche Sorgfalt bestimmte Ihn auch seinen Nachfolger in der Regierung des Großherzogthums, seinen geliebten Enkel, den Erbgroßherzog

(o) Das Großherzogthum Baden topographisch skizzirt, a. a. O. S. 110.

herzog Carl, in nähere Kenntniß der Regierungsangelegenheiten zu setzen, und zu dem End unterm 26. November 1808 zu verordnen, daß alle von Ihm, dem Großherzog, ausgehende Verordnungen in Gegenständen von größerer Wichtigkeit, welche z. B. die Landesverfassung, die oberste Staatsverwaltung, die Finanzgesetze, und die höhere Staatsdienerschaft betreffen, von dem Erbgroßherzog mitunterzeichnet werden sollen (p); von dieser Zeit an finden sich dann auch die derartigen Verordnungen, so wie die verkündeten Staatsverträge mit der gedoppelten Unterschrift des Großherzogs Carl Friedrich und des Erbgroßherzogs Carl versehen, oder auch wohl nur von Diesem allein im Namen seines Herrn Großvaters, des Großherzogs, unterzeichnet.

(p) Großherzogl. Badisches Regierungsblatt vom Jahr 1808. S. 315.

V.

V.

Staatsverträge mit den Nachbarstaaten.

---

§. 1. Die verschiedenen Aquisitionen verrückten jedesmal die Badische Landesgräuze, und dies gab zur Errichtung mehrerer Staatsverträge Anlaß; solche Verträge wurden geschlossen §. 2. mit dem Großherzog von Hessen, §. 3. und dem von Würzburg; §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. mit dem König von Würtemberg, §. 10. mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, und §. 11. dem Schweizer Kanton Aargau; §. 12. durch diese Verträge sind zugleich die mit den genannten Nachbarn vorgewalteten singulären staatsrechtlichen Verhältnisse bis auf wenige herabgebracht worden.

---

§. 1.

Die Länder-Massen, welche Carl Friedrich in Gefolg des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, des Preßburger Friedens vom 26. December 1805, der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806, und des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 überkam, verrückten jedesmal die Badischen Landesgrenzen; dies gab zur Errichtung mehrerer Staatsverträge mit den Nachbarstaaten Anlaß, die nun nach beendeter Darstellung der politischen Ereignissen, mit welchen die Entstehung des Großherzogthums zusammenhängt, in besondern Betracht gezogen werden müssen, da durch sie die Badischen Lande in ein zusammenhängendes Staatsgebiet konsolidirt, verschiedene Territorial-Austauschungen bewerkstelligt, gar manche nachbarliche Differenzen ausgeglichen, und die Landesgrenzen allenthalben festgestellet worden sind.

Im

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist zu diesen Staatsverträgen zu bemerken, daß zwar ein jeder der Rheinischen Bundesfürsten in dem Art. 34. der Bundesakte bereits für sich, seine Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen auf die Besitzungen eines andern Bundesgenossen entsagt hatte, und daher keiner derselben in den Staaten eines Andern fernerhin irgend ein Hoheitsrecht ausüben, oder eine Vergütung für die früher in den Teutschen Reichs-Territorien so häufig und mannichfaltig bestandenen Berechtigungen der Besteuerung, der Zentfolge, des Geleits, des Schutz- und Wildfang-Rechts, der hohen Gerichtsbarkeit, der Lehenherrlichkeit u. s. w. in Anspruch nehmen konnte; daß man aber diese allgemeine Bestimmungen nicht allenthalben für zureichend hielt, und es darum verschiedentlich geschah, daß in diesen Staatsverträgen mitunter auch noch specielle Verzichtleistungen auf einzelne Hoheitsrechte und Ansprüche vorkommen.

§. 2.

Die erste Ausgleichung hatte mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt statt, an welchen Kurfürst Carl Friedrich in Gemäßheit der Zulassung des §. 46. des Reichsdeputations-Recesses die Ihm zugetheilte Reichsstadt Wimpfen gegen andere für Baden genehmere Ueberlassungen vertauschte.

Als im Verfolg die Rheinische Bundesakte im Art. 25. die Bestimmung gab, daß diejenige Reichsritterschaftliche Besitzungen, welche zwischen zwei Bundesstaaten lagen, unter diesen so gleich als möglich vertheilt werden sollen, wurde auch der erste derartige Theilungsvertrag mit dem nun

Groß-

Digitized by Google

Großherzoglichen Hause Hessen am 5. Oktober 1806 errichtet. Durch diesen Vertrag erhielt Carl Friedrich die Souveränität über den Fürstlich Löwensteinischen Flecken Heubach, und den Ritterschaftlichen Ort Lautenbach beide am Main; zugleich verzichtete der Großherzog von Hessen auf alle Ansprüche, welche er aus dem Grund des Zusammenhangs mit seinen Besitzungen im Kraichgau und der umliegenden Gegend an die Masse der Ritterschaftlichen Gebiete dieses Kantons formiren könnte, und trat alle seine dießfallsige Rechte an Baden ab, das solche im Verfolg bei der Theilung des Ritterkantons Kraichgau gegen die Krone Würtemberg geltend zu machen wußte; auch entsagte derselbe allen Rechten und Ansprüchen auf die früher schon unter Badische Hoheit gekommenen Gräfflich Erbachischen Ortschaften Moßbronn, Kunzenbach und Ritschweiher. Baden erkannte dahingegen die Suoveränität des Großherzogs von Hessen über alle übrige theils in den Hessischen Eigenthums- und Hoheitslanden, theils an derselben Grenze gelegene Reichsritterschaftliche Besitzungen an; und verzichtete auf alle Rechte der hohen Gerichtsbarkeit in mehreren Orten der nun der Hessischen Souveränität untergebenen Grafschaft Erbach, hielt sich aber dabei die Zehnten und andere Grundrechte daselbst bis zu einem künftigen Arrangement ausdrücklich vor. (q)

Vier Jahre nachher, als Baden an das Großherzogthum Hessen, ein an dasselbe grenzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von 15,000 Einwoh-

(q) Beilage IX: nach dem Regierungsblatt des Großherzogthums Baden vom Jahr 1807. Seite 3 bis 5.

wohnern abzutreten hatte, gab Carl Friedrich in dem am 8. September 1810 hierüber errichteten Staatsvertrag den Flecken Heubach sammt dem Dorfe Laudenbach wiederum zurück, und trat die bis dahin ebenfalls unter der Badischen Hoheit gestandenen Fürstlich Leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, nebst dem Grundherrlichen Orte Umpfenbach, an diesen Nachbarstaat ab: der abgetretene Distrikt enthielt zwei Städte, fünf Flecken, 35 Dörfer und 10 Höfe, und war in kommerzieller Hinsicht für die Badischen Unterthanen jener Gegend, des Mains wegen, von besonderem Interesse; dies bestimmte den mit gleicher Sorgfalt auch für das Wohl seiner Hoheits-Unterthanen bedachten Carl Friedrich in Art. 5. des vorbemeldten Staatsvertrags sich die verbindliche Zusicherung ertheilen zu lassen, »daß der Großherzog »von Hessen den Mainzoll zu Miltenberg für die »Großherzoglich Badischen Unterthanen ohne wechsel»seitiges Einverständniß nicht erhöhen und densel»ben auf den dahin führenden Straßen keine Kom»merzial-Hindernisse erregen werde« (r), wodurch dann diese unvermeidbare Territorial-Abtretung minder nachtheilig für Baden geworden ist.

§. 3.

Mit dem Großherzog von Würzburg führte die Rheinische Bundesakte ebenfalls eine Vereinbarung über die Vertheilung der zwischen den beiderseitigen Staaten gelegenen Ritterschaftlichen Besitzungen herbei; sie wurde durch einen am 17. Mai 1807 errichteten Staatsvertrag bewerkstelligt, in

(r) Beilage X. Aus dem Badischen Regierungsblatt vom Jahr 1810. Seite 346 bis 350.

Digitized by Google

in dessen Gemäßheit der Großherzog von Baden die Souveränität über die Ritter-Orte Messelhausen, Hofstetten und Marstadt, die Ritterschaftlichen Antheile an Edelfingen, Ober- und Unterbalbach, den Marktflecken Gamburg und den Eulscherberhof, so wie die Würzburgischen Hoheitsrechte im Schüpfergrund und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterschüpf und Sachsenflur erhielt. Carl Friedrich erkannte dahingegen in diesem Vertrag die Souveränität des Großherzogs von Würzburg über alle übrige sowohl im Ochsenfurter Gau, als längst der Würzburger Grenze gelegene Ritterschaftliche Besitzungen an: trat an diesen Fürsten die Hoheit über den Löwensteinischen Antheil an dem Orte Remlingen sammt Dependenzen, dessen Freihof zu Altersheim und den Fürstlich Leiningischen Hof Meisenbach ab; und machte sich, zur Beurkundung seines steten Bestrebens wissenschaftlichen Instituten und milden Stiftungen in jeder Weise förderlich zu seyn, im Art. 9. verbindlich, »die Besitzungen der Univer»sität und des Julius-Hospitals von Würzburg »in dem Marktflecken Gamburg wie die privilegir»testen Güter der Großherzoglich Badischen milden »Stiftungen behandeln, und dieselben nie härter »als diese belegen, auch ihre Guts-Gefälle frei »beziehen zu lassen, so wie auch diesen Stiftun»gen ihren Antheil an der Patrimonial-Jurisdiktion »in Gamburg unter landesherrlicher Aufsicht zu »belassen.« (s)

§. 4.

(s) Beilage XI. Aus dem badischen Regierungsblatt vom Jahr 1807. S. 101 bis 104.

Digitized by Google

§. 4.

Mit der Krone Würtemberg gab es zur Berichtigung der Badischen Landesgrenze und zur Purifikation der beiderseitigen Territorien von Gebietsvermischungen, Eigenthums-Rechten, Gefällen u. s. w. am meisten zu vertragen; schon zur Zeit als die Reichsfriedens-Deputation in Regensburg sich mit dem Entschädigungsgeschäft befaßte, hatten Baden und Würtemberg daselbst durch ihre Bevollmächtigte ein wechselseitiges Tausch- und Epurations-Geschäft eingeleitet, und darüber am 10. December 1802 eine Präliminar-Convention errichten lassen; dieses Geschäft wurde in den Jahren 1804 und 1805 weiter ausgedehnt und fortgesetzt; als nun die von dem König von Würtemberg verweigerte Abtretung der Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens (t), ein gütliches Uebereinkommen mit dem Großherzog von Baden über ein angemessenes Aequivalent nothwendig machte, so wurde bei der Verhandlung hierüber zugleich jenes frühere Tauschgeschäft mit vorgenommen, und in dem am 17. Oktober 1806 zwischen den beiden Höfen abgeschlossenen Staatsvertrag zum Theil erledigt.

In diesem Ersten Staatsvertrag trat der Großherzog Carl Friedrich an die Krone Würtemberg ab: die Stadt Tuttlingen mit dem obengemeldten Oberamtsgebiet; die Hoheit und Lehensherrlichkeit über die Reichsritterschaftliche Herrschaft Mühlheim an der Donau unterhalb Tuttlingen:

(t) P. A. Winkopp, der Rheinische Bund. Bd. 1. S. 145. allwo die Würtembergische Verwahrungsurkunde nachzusehen ist.

lingen; die Rechte und Ansprüche an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesenen Schaffnereien zu Mengen und Bissingen mit allen ihren Gütern, Renten und Rechten im Königreich Würtemberg; die Herrschaft Konzenberg oberhalb Tuttlingen; den Badischen Antheil an dem Flecken Großgartach bei Heilbronn; das früher nach Frauenalb gehörige Dörfchen Unterniebelsbach; die beiden Orte Pfauhausen und Neuhausen im Süden von Eßlingen; und die Ansprüche auf Herrenalb und Reichenbach nebst deren Zugehörden; sodann die Badischen Pflegen zu Eßlingen, Schorndorf, Besigheim, Mönnsheim und Gehingen, mit allem was darein gehört; auch verschiedene Gült- und Zehent-Gefälle, Lehenherrlichkeiten, Pfarrsätze und Jagden in Königlich Würtembergischen Gebieten und Bännen.

Der König von Würtemberg trat dahingegen an das Großherzogthum Baden ab: den im Art. 8. des Preßburger Friedens demselben zugefallenen Antheil am Breisgau (u), wodurch eine sonst erfoderlich gewesene Ausscheidung dieses Antheils abfällig geworden ist; ferner das links der Brigach liegende Stadtgebiet von Villingen nebst den Ortschaften Neuhausen, Ober-Eschach und Thierheim; das Schloß Sponeck in Breisgau mit allen dessen Zugehörden; die dem Königreich Würtemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau; das Städtchen Gochsheim mit den Dörfern Oberacker, Bahnbrücken, Unteröwisheim und der Hälfte an Waldangeloch, sämmtlich im Kraichgau; die

(u) Guido von Maier l. c. Th. 1. S. 77.

Digitized by Google

die Orte Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach und Nußbaum bei Durlach und Pforzheim gelegen; Alt- und Neulußheim am Rhein, Speier gegenüber; und Nordweil im Breisgau; sodann die Würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden; auch sämmtliche Altwürtembergische Kammer-Gefälle in den Altbadischen Landen, so wie sämmtliche zum Würtembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den Alt- und Neubadischen Territorien, nebst verschiedenen einzelnen Zehenten, Gülten, Gütern, Lehenrechten, Pfarrsätzen und Jagden. (v)

Carl Friedrich erhielt in diesen Aquisitionen einen vollständigen Ersatz für jene Abtretungen, durch die er gegen den König von Würtemberg eine ungemeine nachbarliche Gefälligkeit bethätigte, ohne das Interresse seines Staats im geringsten zu gefährten; denn Tuttlingen und Mühlheim gewährten Ihm keine schickliche Verbindung mit den Badischen Landen am Bodensee, da solche durch die südlicher gelegene Landgrafschaft Nellenburg vom Ueberlinger- und Untern-See an bis gegen die Donau hinauf immer noch von dem übrigen Badischen Staat getrennt blieben; dahingegen stellten diese beide Orte für Würtemberg die unmittelbare Verbindung mit dem Nellenburgischen her, das in dem Preßburger Frieden vom Hause Oestreich an die Krone Würtemberg abgetreten worden war, und durch welches, besonders von Tuttlingen aus, der Würtembergische Handelsverkehr mit der Schweiz theils auf der Kommerzialstraße

(v) Beilage XII. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1806. S. 75 bis 82.
Winkopp a. a. O. Bd. 1. S. 368 bis 372.

Digitized by Google

straße über Stockach nach Sernadingen, theils auf jener über Engen nach Schaffhausen stetshin sehr lebhaft unterhalten worden ist.

§. 5.

Der Zweite Staatsvertrag, welcher zwischen der Krone Würtemberg und dem Großherzogthum Baden errichtet wurde, hatte einzig die Vertheilung der zwischen diesen beiden Staaten gelegenen Rittergüter in den vormaligen Reichsritter-Kantonen Donau, Algau und Hegau, Neckar-Schwarzwald, Kraichgau und Odenwald zum Gegenstand; er wurde am 13. November 1806 geschlossen, und durch ihn überkam Carl Friedrich »die Souveränität nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26. des Rheinischen Bundesvertrags festsetzt und bestimmt, über folgende »Rittergüter ausschließlich« nämlich

1. Im Kanton Donau: über das Ritterschaftliche Dorf Billafingen:
2. Im Kanton Hegau: über die Herrschaften Waldsberg; Worndorf; Stetten unter Höfen; Schrozburg; Marbach; Langenrain; Güttingen; Freudenthal; Liggeringen; Linz und Worblingen, diese letztere mit Ausscheidung der Zugehörde Beuern, welche an Würtemberg überwiesen ward:
3. Im Kanton Neckar-Schwarzwald: über das von Gemmingische Gebiet im Hagenschieß, mit Neuhausen, Hohenwarth, Hamberg, Schöllbronn, Steinegg, Mühlhausen, Lehningen und Tiefenbronn:
4. Im Kanton Kraichgau: neben den theils privativ theils in Gemeinschaft mit einem Ritterschaftli-

chen

Digitized by Google

chen Gutsbesitzer bereits zustehenden Ritterorten, annoch über Neidenstein; Eichtersheim; Rohrbach bei Sinsheim; Weiler; Düren; Grumbach; Gundelsheim; Gemmingen; Adelshofen mit Dammhof; Bockschaft; Ittlingen; Bischofsheim nebst dem Helmhof, Ober- und Unterbiegelhof; Hochhausen; Hasselbach; Ehrstätt mit dem Eulenhof und Neuhauß, Flehingen, Sickingen; Sulzfeld mit der Ravensburg; Beerwangen; Babstatt mit dem Martinshof; Wollenberg; Neckar-Mühlbach mit dem Schloß Guttenberg; Michelfeld; Adersbach mit dem Rauhof; Rappenau; Dreschklingen; Hüffenhart: Kälbertshausen; Heinsheim mit dem Zimmerhof und Kohlhof; und Menzingen:

5. Im Kanton Odenwald: nebst den in diesem Kanton gelegenen, den unter die Großherzoglich Badische Souveränität gekommenen Fürsten theils ganz, theils in Gemeinschaft mit ein- und anderm Reichsritter eigens gehörigen, dann den als Inklaven anerkannten Ritterorten, — über Adelsheim mit den Wemmersbacher-, Damberger- und Hergenstadter-Höfen; über Hüngheim; Merchingen mit dem Dörnishof; Sennfeld mit dem Volkshauserhof; Laibenstadt mit dem Tollnaishof; und über die Hälfte der von Gemmingischen und von Zyllnhardischen Besitzungen in dem Baden- und Würtembergischen Hoheits-Condominat Widdern an der Jaxt.

Alle diese Herrschaften und Orte kamen mit ihren Zubehörden unter die Badische Hoheit, und Würtem-

Würtemberg trat zugleich alle seine Hoheits- und Lehen-Rechte auf dieselbe ebenso an Baden ab, als dieser Staat seine gleiche Rechte auf die übrigen, in dem vorbemeldten Staatsvertrag an Würtemberg namentlich überlassene Ritterschaftlichen Besitzungen dieser Krone abgetreten hat; die eigenthümlichen Güter, Gefälle und Privatrechte blieben aber jedem der beiden Souveräns wechselseitig ausdrücklich vorbehalten.

Wegen den Herrschaften Homburg mit Stahringen, Stetten am kalten Markt, Mainwangen, Münchhof und Hilzingen blieb die Auseinandersetzung auf fernere Unterhandlungen ausgesetzt: hievon kam Hilzingen nachmals durch den Staatsvertrag vom 31. December 1808, sämmtliche übrige Herrschaften aber durch jenen vom 2. Oktober 1810 auch noch unter die Badische Hoheit.

Ein besonderes Augenmerk richtete Carl Friedrich im Art. 8. des Staatsvertrags vom 13. November 1806 auf den zum Fürstenthum Leiningen gehörigen Ort Schluchtern bei Heilbronn, der durch die an Würtemberg gekommene, denselben umgebende Ritterorte des Kantons Kraichgau, ganz isolirt ward; hinsichtlich dieses Orts »behielt man »sich Großherzoglich Badischer Seits bevor, daß »sowohl Ihre Königliche Hoheit in Militär- und »sonstigen Angelegenheiten, als der Fürst von Lei»ningen bei Transportirung seiner Natural-In»traden nach seiner nächstgelegenen Kellerei Hils»bach nicht gekränkt, und Letzterer sowohl, als »die Unterthanen von Schluchtern hiebei nichts »weiteres zu zahlen angehalten werden, als bisher »herkömmlich gewesen.« Dieser Vorbehalt bestimmte den König von Würtemberg dazu, demselben seinen

nen Wunsch beizufügen: daß sowohl über Schluchtern, als über das Hoheits-Kondominat Widdern, und das an dieses angrenzende Badische Dorf Ruchsen, wo dieselben Verhältnisse wie bei Schluchtern eintreten, von Seiten des Großherzogs von Baden die Souveränität an die Krone Würtemberg im Weg weiterer gütlicher Unterhandlungen überlassen werden möchte: allein, so geneigt auch Carl Friedrich stetshin die Hand dazu bot, derlei Mißstände, die die Administration erschweren und die Unterthanen belästigen, nachbarlich zu beseitigen, so sah Er sich doch hier durch die ganz besonders verwickelte Verhältnisse dieser Orte verhindert, dem so löblichen Wunsche des Königs zu entsprechen; und so blieb hinsichtlich des Ortes Schluchtern die vorerwähnte Staatsdienstbarkeit in der vertragenen Weise fortbestehend. (w)

§. 6.

In dem Dritten Staatsvertrag, der am 16. April 1807 mit Würtemberg zu Stand kam, wurden die noch unerledigten Punkte der ältern Tausch- und Purifikations-Verhandlungen mit besonderer Umsicht und Genauigkeit erörtert; seine vorzüglichsten Bestimmungen sind indessen in den §§. 24, 40, 42 und 50 enthalten, sie setzen die Landesgrenzen fest, welche unterhalb Pforzheim zwischen Enzberg und Dürrn und oberhalb Pforzheim, bei der Würtembergischen Amtsstadt Neuenbürg beginnend, durch die Waldungen des Dobels bis zur Murg hinauf, dann weiters längst der Schönmünzach

(w) Beilage XIII. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1807. S. 27 bis 31.

Digitized by Google

münzach bis an den Kniebis hin hierin vertragen sind.

Baden trat hiebei verschiedene Walddistrikte, im Gesammtbetrag von 1976 Morgen nebst den Herrschaftlichen Gebäuden und Gütern auf dem Dobel von Würtemberg ab; und erhielt dagegen zwar nur 1676 Morgen anderer Waldstücke an der Alb, diese aber frei von allen Holzabgabsdienstbarkeiten, und mit den in den §§. 30 und 31 besonders eingeräumten Berechtigungen, daß »da »dasjenige Holz, welches aus den, durch Tausch »an Baden abgetretenen Waldungen von diesem »Hof auf dem Albfluß künftig verflößt werden »wird, durch einen Theil des Würtembergischen »Territoriums geht, — dieses Durchflößen frei »und ungehindert geschehen könne, und nie eine »Abgabe dafür verlangt werde;« und daß »zum »Transport des Holzes aus den an Baden abge»tretenen 400 Morgen im Hirschwald man sich »Badischer Seits des von da über den Hirschkopf »an die Enz führenden Wegs bedienen kann, ohne »daß Würtembergischer Seits ein Anstand oder »Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe »dafür gefordert werde; auch daß das also verführt »werdende Holz auf einem konvenablen Platz Wür»tembergischen Territoriums ausgesetzt, und von »da weiters abgeführt werden könne.«

Den in den beiderseitigen Waldungen zur Waide und zum Ekerich berechtigten Würtembergischen oder Badischen Unterthanen sind ihre Rechte, so wie sie solche bis dahin ausgeübt haben, in den §§. 29 und 43. des Vertrags ausdrücklich vorbehalten, und diesem Vorbehalt ist im §. 45 die Eröffnung beigefügt, »damit die Waidberech»tigten

Digitized by Google

»tigten beruhigt und gesichtert seyn mögen, daß »sie durch das jeweilige Waldverhängen in dem »Waidgang nicht gesperrt oder auch nur beengt »seyen, so wird Großherzoglich Badischer Seits »die Versicherung gegeben, daß, so oft der Fall »des Verhängens eintreten wird, man es nach »Altensteig bekannt machen, einen Deputirten von »der Würtembergischen Waidgenossenschaft beizie»hen, und diesem die Nothwendigkeit des Ver»hängens, so wie den Umfang davon zeigen, auch »die nöthige Oeffnung zum Durchtrieb der Heerde »auf die Waide und an die benöthigten Bronnen »mit demselben bestimmen werde; und daß über»haupt sowohl in Ansehung des Verhängens selbst, »als in Bestimmung der Dauer desselben solche »Maaß gehalten werden soll, daß immer noch hin»längliche Waiden für die Viehheerden der Wald»berechtigten offen und ungebannt bleiben.«

Man erkennet aus diesen Vertrags-Bestimmungen, daß Carl Friedrich, so sehr er auch darauf bedacht war, das Interresse seiner Kammer-Forste durch Aquisitionen der gemeldten Floß- und Transport-Rechte zu fördern, dennoch selbst als souveräner Großherzog fortfuhr, jede Privat-Berechtigung sogar auswärtiger Unterthanen in denselben, wenn solche auch gleich nach den Grundsätzen der Forstpolizei nicht fortbestehen sollte, als ein gefriedetes Eigenthum anzuerkennen und aufrecht zu erhalten; eine Handlungsweise, welche eben so hoch den Fürsten ehret, als da, wo das Interesse der Kammer mit dem der Privaten in Collission kömmt, Letztere gegen die Besorgniß einer Benachtheiligung ihrer Gerechtsame sichert.

Im übrigen verzichteten die beiden kontrahirenden

Digitized by Google

renden Höfe wechselseitig auf alle Jagd-Rechte, welche Würtemberg wegen den Altwürtembergischen Landen in dem Badischen Gebiet, und Baden in dem Umfang der Altwürtembergischen Staaten früher angesprochen und ausgeübt hatten; deßgleichen auf alle Geleitsrechte ohne Ausnahme; »überhaupt »auf alle Staatsdienstbarkeitsrechte, welche einer »oder der andere Hof etwa bisher in den Staaten »des andern hergebracht haben mogte, mit Aus»nahm des Floßrechts, welches keinen Gegen»stand der damaligen Unterhandlungen ausgemacht »hat.« (x)

Das hier erwähnte Floßrecht ist in jenem Wildbader Vertrag begründet und genau bestimmt, welchen Carl Friedrich gleich in dem ersten Jahr seiner Regierung zur Emporbringung des Pforzheimer Holzhandels mit dem Herzog von Würtemberg abgeschlossen hat; dieser im Jahr 1747 errichtete Vertrag setzet fest, daß die in dem zwischen Markgraf Rudolph von Baden und Graf Ulrich von Würtemberg unter der Vermittlung der Reichsstadt Heilbronn im Jahre 1342 zu Stuttgart über das Verflößen des Zimmerholzes und der Dielen zu Stand gekommenen Vergleich bereits geöffneten Floßstraßen auf der Würm, Nagold, Enz und dem Neckar auch ewig zum Scheiterholzflößen offen stehen, und alles Zoll- und Flusgeld in niederer Bestimmung bleiben soll. (y)

§. 7.

(x) Beilage XIV. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1807. S. 109 bis 123.

(y) Freiherr von Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. Bd. 1. S. 240. Joh. Aug. Reuß, Deduktions- und Urkunden-Sammlung; ein Beitrag zur Teutschen Staatskanzlei. Bd. 1. S. 331, allwo der Vergleich von 1342 abgedruckt ist.

Digitized by Google

§. 7.

Der Vierte Staatsvertrag wurde durch die im Art. 24. der Rheinischen Bundesakte enthaltene Bestimmung veranlaßt, daß das vormals Kurmainzische, dem Fürsten von Salm-Reiferscheid zur Entschädigung zugetheilte Amt Krautheim, soviel davon auf der linken Seite der Jaxt gelegen der Hoheit des Königs von Würtemberg, — der auf der rechten Jaxtseite liegenden Theil desselben aber der Hoheit des Großherzogs von Baden untergeben seyn soll: da diese Bestimmung ebenso gut im wörtlichen als im statistischen Sinn verstanden werden konnte, so achteten die beiden Souveräns es für geeignet, im Interresse der sonst in ihren Gemarkungen getrennten Gemeinden durch einen am 23. April 1808 hierüber errichteten besondern Staatsvertrag festzusetzen, daß »die Gemarkungen der auf den beiden Ufern der Jaxt »liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im »Thal, Alt-Krautheim, Gomersdorf, Marlach und »Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwischen »beiden Bundesstaaten an diesem ihrer Berühr»rungspunkte bilden, und auf solche Art also die »ganze Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer »gelegenen Orte Alt-Krautheim und Marlach der »königlich Würtembergischen Souveränität, und »die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieses »Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Kraut»heim im Thal, Gomersdorf und Winzen»hofen der Großherzoglich Badischen Oberho»heit untergeben seyn sollen;« hierdurch verschaffte Carl Friedrich auch diesem Theil der Landesgrenze seine völlige Berichtigung, und befreite zugleich diese vier Ortschaften von dem ihrem Gemeinds-

meindswesen bevorgestandenen Uebel der Gemarkungsvertheilung. (z)

§. 8.

Die Hoheitsrechte in Oberschwaben waren früherhin in gar mancherlei Weise gestaltet; dies gab nun zu häufigen Irrungen unter den neuen Souveräns Anlaß, zu deren Hebung Carl Friedrich mit dem König von Würtemberg am 31. Decemb. 1808 den Fünften Staatsvertrag abschloß.

Würtemberg erkennet in demselben die Souveränität des Großherzogthums Baden über die Herrschaft Hilzingen an; deßgleichen über die Fürstenberg- Heiligenberg- und Mößkirchischen Orte Sentenhart und Reute; die Peterhausischen Orte Sauldorf und Roth; die Hohenhöwischen Orte Hohenstetten, Ehingen und Ekartsbrunn nebst dem Hägelenshof; über die Herrschaft Blumenfeld; die sämmtliche Mainauische Orte; das ganze Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen mit Ausnahm des Amtes Sernadingen; und über die Höfe Alt- und Neu-Dornsberg, Gründelbruch und Obergahlingen: sodann entsagte Würtemrerg seinen Hoheitsrechten und Ansprüchen auf die Inseln Mainau und Reichenau, auf das Obervogteiamt gleichen Namens, das Amt Bohlingen, und die Herrschaften Oehningen und Rielasingen; ferner über die ganze Fürstenbergische Herrschaft Hohenhöwen; die Mainauischen Orte Wallhausen und Dingelsdorf; und über Urnau auf beiden Seiten der

(z) Beilage XV. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1809. S. 9 bis 11.

der Aach; über Adelsreuthe und Tepfenhart; und über sonst einzelne Orte der Großherzoglich Badischen Staaten. Auch überließ die Krone Würtemberg an Baden die volle Souveränität über den Fürstenbergischen Patrimonial Ort Schlatt am Randen; die Höfe Höhnigshof und Müllersberg; und über die am Neckar gelegenen in der Steiner Markung inklavirten Rittergüter Presteneck und Lobenbach; der König erklärte zugleich, allen Lehensverband, welcher bei einzelnen Objekten etwa bestanden haben mochte, für aufgehoben, und behielt sich lediglich die in diesen Herrschaften, Orten und Höfen befindliche Patrimonial- und Privat-Rechte, Gefälle und Realitäten, Jagden u. s. w., welche der Krone Würtemberg oder ihren Korporationen als Eigenthum, oder aus sonst einem Titel zuständig waren, vor; nebstdem verpflichtet Er sich noch, dem Großherzoglich Badischen Hause 120,000 fl. zu bezahlen, und verschiedene den Herrn Markgrafen von Baden, Söhnen des Großherzogs, als Besitzer der vormaligen Reichsstifter Salem und Petershausen gehörige Capitalien an Dieselbe zurückzugeben.

Carl Friedrich erkannte dahingegen die Souveränität des Königs von Würtemberg über die Herrschaften Stetten am kalten Markt, Mönchhof und Mainwangen an; deßgleichen über das Ueberlingische Amt Sernadingen; und die beiden Höfe Neuhof und Grollhof bei Heilbron; sodann entsagte Er seinen Hoheitsrechten und Ansprüchen über die Königlich Würtembergischen Orte Oefingen, Sundhausen, Bissingen, Schwenningen, Thuningen, Obertrossingen, Schura, Kirnach, Mühlhausen,

Digitized by Google

hausen, Thalheim, Zusdorf, und über sonst einzelne Orte des Königreichs. Auch überließ Er an diesen Staat die volle Souveränität über die Herrschaft Homburg mit Stahringen, und den bei Ruchsen an der Jaxt gelegenen Hof Dippach: der Großherzog erklärte dabei ebenfalls allen Lehensverband, welcher bei einzelnen Objekten etwa bestanden haben möchte, für aufgehoben, und behielt sich nur die in diesen Herrschaften, Orten und Höfen befindlichen Patrimonial- und Privat Rechte, Gefälle und Realitäten, Jagden u. s. w. vor, welche dem Großherzogthum Baden oder dessen Korporationen als Eigenthum oder aus sonst einem Titel zuständig waren.

Carl Friedrich unterließ es nicht, in diesem Staatsvertrag geeignete Vorsorge zu Gunsten des kommerziellen und Gewerbs-Verhältnisses der Stadt Ueberlingen zu treffen; deßgleichen zu Sicherung des freien Kommerzialzugs auf der von Pforzheim nach Bretten durch das Würtembergische Gebiet führenden Straße bei dem Rothenberger Hof und der Ruither Markung; und hinsichtlich des Orts Sundhausen im Norden der Donau, welches nebst dem Zoll damals zu $^2/_3$ an Baden gehörte: dagegen verstattete Er auf der zwischen den Herrschaften Hilsingen und Rielasingen führenden Schafhäuser Straße zwischen Singen und Gottmandingen der Krone Würtemberg einen freien, mit keinem Zoll beschränkten in- und ausländischen Kommerzialzug. Allein die bald nachher eingetretenen Ereignisse lösten die diesfallsigen Stipulationen durch die Vereinbarung der in denselben einbegriffenen Würtembergischen Gebietstheilen mit dem Großherzogthum Baden wiederum auf, und darum ist

eine

eine weitere Darlegung derselben hier nicht erforderlich. (a)

§ 9.

Diese Ereignisse bestanden in den Arrangements, welche der Wiener Friede vom 14. Oktob. 1809 zwischen beiden Staaten aufs neue herbeiführte. Die Krone Würtemberg hatte nämlich, wie bereits gemeldet worden, an das Großherzogthum Baden einen an dasselbe angrenzenden Landesdistrikt mit einer Bevölkerung von 45,000 Einwohnern abzutreten, und nach dem bestimmten Ansinnen des Kaisers Napoleon diese Abtretung vorzüglich in Oberschwaben also zu bewerkstelligen, daß daselbst die bestandene Unterbrechung der Badischen Lande durch das Würtembergische Gebiet völlig beseitiget werde; hierüber wurde nun am 2. Oktober 1810 der Sechste Staatsvertrag mit dieser Krone abgeschlossen.

Der König trat in demselben vor allem an das Großherzogthum Baden zur Herstellung seiner Contiguität ab: das Oberamt Stockach mit den daran stoßenden Orten Biesingen, Oberbaldingen, Oefingen und Sundhausen Würtembergischen Antheils, welche zum Oberamt Tuttlingen geschlagen waren. Dieser Landesdistrikt war zusammengesetzt, aus der vormals Oestreichischen Landgrafschaft Nellenburg mit den Städten Stockach und Radolphzell; aus dem vormals Ueberlingischen Amt Sernadingen; und den ehehin zum Reichsritterkanton Hegau gehörig gewesenen Herrschaften Bodmann, Hohen-

(a) Beilage XVI. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1809. S. 13 bis 22.

Hohenstoffeln, Hohenkrähen, Schlatt unter Krähen, Langenstein, Millingen, Bärenberg, Steislingen, Heilsberg, Randeck, Homburg mit Stahringen, Mainwangen und Münchhof mit ihren zugehörigen im Staatsvertrag vom 13. November 1806 Art. 1. und 7. benannten Dörfern und Höfen: durch die Aquisition dieses Distrikts wurde der Zusammenhang der Badischen Lande am Bodensee völlig hergestellt, eine fernere Vorsorge zu Sicherung des kommerziellen und Gewerbsverhältnisses der Stadt Ueberlingen bezüglich auf den Hafen zu Sernadingen überflüssig, der Zoll zu Sundhausen so wie dieser Ort selbsten ganz mit Baden vereinigt, und der zwischen Singen und Gottmandingen für Würtemberg bestandene freie Kommerzialzug abfällig.

Die weiteren Abtretungen welche der König machte, sind längst der Landesgrenze zerstreut: Baden erhielt nämlich oberhalb Mößkirch die früher zum Ritterkanton Hegau gehörigen Herrschaften Buchheim, Gutenstein, Werwag, Kallenberg und Stetten am kalten Markt; sodann die Orte Ablag, Altheim, Engelswies, Hausen im Thal, Neidingen, Nusplingen, Ober- und Unterglashütte, Schwenningen, Heinstetten, Hartheim und Langenbrunn; ferner oberhalb Villingen die Orte Schabenhausen, Fischbach, Sinkingen, Kappel, Nieder-Eschach, Dauchingen und Weilersbach; weiterhin, oberhalb der Kinzig die Städte Hornberg und Schiltach mit den Stäben Brigach, Buchenberg, Gutach, Kirnach, Kürnbach, Königsfeld, Langenschiltach, Mönchweiler, Peterzell, Reichenbach,

Stock-

Digitized by Google

Stockburg, Weiler und Thennenbronn, das Lehengericht Schiltach und St. Georgen, mit ihren Zubehörden; sodann bei Pforzheim und Bretten, nebst Kieselbrunn, Oeschelbrunn und dem Würtembergischen Antheil an Kiernbach, den Ort Ruith mit dem Rotenbergerhof, wodurch der hier für Baden bestandene freie Kommerzialzug nun konsolidirt ward; nnd oben an der Tauber den Würtembergischen Eigenthums-Antheil an Oberbalbach, und Unterbalbach.

Alle diese weitere Abtretungen waren indessen für Würtemberg nichts anderes, als gleichvolle Gebiets-Austauschungen gegen die von der Krone Baiern erhaltenen Territorial-Aquisitionen; allein die Abtretung des Oberamts Stockach ergriff überdies auch noch sein kommerzielles Interresse in dieser Gegend sowohl im allgemeinen, als vorzüglich den Würtembergischen Handel nach der Schweiz auf zwei sehr gelegenen Kommerzial-Straßen: um die hieraus zu besorgenden Nachtheile zu beseitigen, forderte der König, daß Baden sich »unter der Garantie des Kaisers von Frankreich, »verbindlich mache, die Würtembergischen Unter»thanen bei ihrem Handel und Wandel durch das ab»getretene Oberamt Stockach mit erweislich Würtem»bergischen Produkten den Großherzoglich Badischen »Unterthanen und Produkten ganz gleich zu be»handeln, und mithin von den Würtembergischen »Unterthanen nicht mehr Zoll und andere Abga»ben erheben zu lassen, als von den eignen; auch »die am 2. Oktober 1810 auf den Routen von »Tuttlingen über Engen und Thaingen nach »Schaffhausen, und von Riedlingeu oder Mengen über

»über Mößkirch und Stockach nach Radolphzell »bestehenden Zölle rücksichtlich der Königlich Wür- »tembergischen Unterthanen ohne wechselseitiges »Einverständniß nicht zu erhöhen, nnd denselben »auf diesen Straßen keine Kommerzial-Hinder- »nisse zu erregen.« Carl Friedrich, von jeher gewohnt, seine teutsche Nachbarn als Mitglieder einer Familiezu betrachten, und darum stets geneigt, denselben gleiche Rechte mit seinen Unterthanen zu verstätten, übernahm in dem Art. 13. des errichteten Staatsvertrags diese Verbindlichkeit, und sicherte dadurch seinen neuen Unterthauen den Würtembergischen Transito-Handel nach der Schweiz anf den beiden bemeldten Kommerzial-Straßen, nebst dem wohlthätigen Einfluß den derselbe auf gar manche Gewerbe verbreitet. (b)

§. 10.

Mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen wurde aus Anlaß der Vertheilung der Reichsritterschaftlichen Besitzungen an der Donau, unter der Vermittlung der Kaiserlich französischen Einweisungs-Commissarien, am 19. November 1806 ein Staatsvertrag abgeschlossen, in welchem dieser Fürst »auf die Mitansprache an die »Hoheit des Ortes Billafingen, zu welchem er mit »Baden Grenz-Nachbar gewesen« verzichtete; der aber sonst keine Territorial-Veränderung traf. (c)

§. 11.

(b) Beilage XVII. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1810. S. 339 bis 346.

(c) Großherzoglich Badisches Regierungsblatt vom Jahr 1812. S. 143.

Digitized by Google

§. 11.

Auch mit der Regierung des Schweizer Kantons Aargau errichtete Carl Friedrich zur Ordnung der nachbarlichen Verhältnisse beider Staaten am 17. Sept. 1808 einen Staatsvertrag.

Oestreich hatte im Art. 2. des Lüneviller Friedens das Frickthal und alle seine übrige auf der linken Rheinseite zwischen Zurzach und Basel gelegene Besitzungen an die fränkische Republik abgetreten, und diese sich die weitere Ueberlassung an die Schweiz vorbehalten (d); dem Kanton Aargau wurden nun diese abgerissenen Bestandtheile des obern Breisgaus einverleibt, und da der Kurfürst von Baden im Art. 8. des Preßburger Friedens von dem Hause Oestreich das übrige Breisgau abgetreten erhielt, so suchten nun diese beiden Nachbarstaaten »die durch die Trennung des Frickthals von dem »übrigen Breisgau sowohl in Ansehung der lan»desherrlichen Gerechtsamen, als des vormaligen »Landesverbands, auch Gemeinds- und Stiftungs»Vermögens beider Länder, veränderten Verhältnisse »durch gemeinschaftliches Einverständniß fest zu be»stimmen;« sie errichteten zu dem End jenen Staatsvertrag, der hinsichtlich der Landesgrenze im §. 1. die Bestimmung enthält: daß »zwischen »dem Großherzogthum Baden und dem Kanton »Aargau der Thalweg des Rheins die Landes»grenze ausmache; unter der Benennung des Thal»wegs die größte Tiefe des fließenden Stroms »verstanden werde; und da, wo beide Länder durch »Brücken über diesen Fluß zusammenhängen, einem »jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige »Hälfte

(d) Guido von Maier a. a. O. Thl. 1. S. 3. Art. 2.

Digitized by Google

»Hälfte derselben zustehen soll, welche sich mit »seinem Gebiet auf der nämlichen Rheinseite be»findet.«

Was das Eigenthum dieser Brücken und des Brückengelds betrifft, so wurde das der Brücke und des Brückengelds zu Kaiserstuhl ausschließlich Baden angehörig, jenes zu Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden aber als diesen Städten zuständig erklärt; ebenso ist der Wasserzoll in Kaiserstuhl fernerhin als ein Großherzoglich Badisches Gefäll anerkannt, dabei aber festgesetzt, daß derselbe sowohl an dem Ort als nach dem Tarif wie bisher bezogen werde; dahingegen machte der Kanton Aargau sich verbindlich den Wasserzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren auf keine andere Art, und von keinen andern Gegenständen zu beziehen, als zur Zeit geschah, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgaus ausgemachet hat; auch wurde vertragen, daß ausser den übrigen damals bestandenen, und jedem der beiden Staaten nach dem Besitzstand verbleibenden Rheinzöllen auf keiner Rheinseite, so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen, und das Aargausche auf der andern als Grenzen erstrecken, ohne beiderseitige Einwilligung neue errichtet werden können.

Nebst diesen privatrechtlichen Gefällen bestehen an jener Rheinstrecke noch verschiedene Kaiser- oder landesherrliche Hauptzölle, und hinsichtlich dieser ist in den §§. 6, 7 und 8 des Staatsvertrags die besondere Bestimmung enthalten, daß »von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach »Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfel»den

»den gehen, der nach den bisherigen Tarifen
»zu beziehende Zoll unter den beiden Landes-
»herrschaften über Breisgau und Frickthal zu
»gleichen Theilen getheilt werden soll; von jenen
»Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rhein-
»felden nach Frick, oder über Frick nach Rhein-
»felden nehmen, die Aargauische Regierung zwei
»Drittheile und die Breisgauische Landesherrschaft
»ein Drittheil zu beziehen habe; der Laufenbur-
»ger Hauptzoll aber von den aus dem Großher-
»zogthum Baden in den Kanton Aargau gehen-
»den Waaren zu Klein-Laufenburg, und von den
»aus dem Kanton Aargau in das Großherzogthum
»Baden gehenden Waaren zu Groß-Laufenburg
»entrichtet werde, und der daherige Zoll-Ertrag
»derjenigen Landesherrschaft ungetheilt verbleibe,
»auf deren Gebiet er erhoben wird; der Geleits-
»zoll in Laufenburg dahingegen fürs Künftige zur
»Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte
»aber der Breisgauischen Landesherrschaft zufal-
»len soll.«

Auch sichert der errichtete Staatsvertrag wegen
der Rheinschiff-Fahrt den Bewohnern beider
Rheinufer völlig gleiche Rechte zu; schützt die be-
stehenden Rheinüberfahrten, ausser welchen
jedoch in keiner Gegend des Rheins ohne die Bei-
stimmung beiderseitiger Landesregierungen neue ein-
geführt werden können; erläßt über die Fischerei
auf dem Rhein, und davon zu bezielenden Ge-
fälle ausführliche Bestimmungen; giebt das Ver-
mögen und die Gefälle der beiderseitigen Gemein-
den und frommen Stiftungen in dem andern
Staat wechselseitig zum Bezug frei; verordnet,
daß die vormals vereinten Städte Groß- und
Klein-

6*

Klein-Laufenburg völlig getrennt, und die Vertheilung des Gemeinds-Vermögens und Gefälle, so wie des Kirchenschatzes und Stiftungs-Vermögens zu zwei Drittel für Groß-Laufenburg, und zu einem Drittel für das Badische Klein-Laufenburg vollführet werden soll; und setzet die studierenden Jünglinge aus dem Frickthal wieder in den Genuß jener Stipendien auf der Universität Freiburg ein, wozu sie nach den Stiftungsbriefen berechtigt sind. (e)

Auf diese Weise stellte Carl Friedrich die freundschaftliche Verbindung des durch den Lüneviller Frieden in sich getrennten obern Breisgaus wiederum her, die bis dahin, zur Gefährde des beiderseitigen Interesses, nur allzu lang gestöret war.

§. 12.

Alle diese Staatsverträge beurkunden, wie rastlos Carl Friedrich darauf hinarbeitete, sein Großherzogthum zu konsolidiren, die Grenzen desselben allenthalben festzustellen, und solches von fremdherrischen Gebiets-Vermischungen zu entledigen; sie bewähren zugleich, daß diese so verdienstliche Bemühungen des sorgsamen Großherzogs vom besten Erfolg gewesen sind, und daß Derselbe überdies dabei die mit den Nachbarstaaten vorgewalteten singulären staatsrechtlichen Verhältnisse bis auf wenige herabgebracht, auch gegen die Berechtigungen, die Er in diesen Verträgen verschiedenen Grenznachbarn einräumte, seinem Großherzogthum andere ähnliche Gerechtsame im Ausland zu sichern gewußt hat.

VI.

(e) Beilage XVIII. aus dem Badischen Regierungsblatt von 1809. S. 289 bis 303.

Digitized by Google

VI.

Grenzen des Großherzogthums; seine Inclaven. Umfang seiner äussern Staatsverhältnisse.

§. 1. Die Grenzen des Großherzogthums sind durch öffentliche Akte bestimmt, die für die §. 2. West= §. 3. Nord= und §. 4 Nordost=, so wie §. 5. für die weitgedehnte Ost= und §. 6. die Süd=Grenze hier genau angezeigt werden. §. 7. Baden hat noch einige Besitzungen in den teutschen Nachbarstaaten, so wie §. 8. diese innerhalb des Großherzogthums; §. 9. auch bestehen einige Condominate mit Würtemberg und Hessen; deßgleichen §. 10. badische Berechtigungen im Ausland, und §. 11. ausländische in Baden. §. 12. Umfang der äussern Staatsverhältnisse des Großherzogthums.

§. 1.

Das Ergebniß dieser so verdienstlichen Bemühungen Carl Friedrichs läßt sich in eine kurze Darstellung der am Schluß der Regierung dieses Fürsten vorgewalteten nachbarlichen Verhältnisse des Großherzogthums zusammenfassen, mit welcher zugleich eine Nachweisung der staatsrechtlichen Fundamente dieser Verhältnisse verbunden werden kann, die hier um da erforderlicher wird, als insbesondere die Abmarkung des Großherzogthums von seinen Nachbarstaaten theils durch Friedensschlüsse, theils durch die Rheinische Bundes=Akte, theils durch jene Staatsverträge bestimmt ist, welche so eben der Reihe nach angeführt worden sind, und sohin auf sehr verschiedenen Grundlagen beruhet.

§. 2.

Zur Westlichen Grenze des Badischen Staats von dem Basler Gebiet an bis gegen Worms hinab

hinab bestimmt der Art. 6. des Lüneviller Friedens den Thalweg des Rheins, und da die fränkische Republik in diesem Friedensschluß allem Besitz jeder Art auf dem rechten Rhein-Ufer entsagt hat, so bestehet auf dieser langen Grenzlinie nur die Wasserscheide dieses Stroms als Badische Landesgrenze gegen Frankreich. (f)

Im Norden, vom Rhein ausgehend bis zum Main unterhalb Freudenberg, beruht die Grenze zwischen Baden und dem Großherzogthum Hessen auf verschiedenen Bestimmungen: dadurch, daß der Reichsdeputations-Receß im §. 5. die Pfälzischen Aemter Ladenburg und Heidelberg an Baden überweiset, ist die vormals Pfälzische Landesgrenze längst den Gemarkungen von Kirschgartshausen, Heddesheim und Laudenbach an der Bergstraße, durch den vordern Odenwald bei Schönau an den Neckar herab, und an diesem Fluß bis gegen Eberbach hinauf zur Grenzscheide dieses Nachbarstaats geworden; von da, bis zum Main hinüber, zwischen Miltenberg und Heubach, bestimmt der Art. 24. der Rheinischen Bundes-Akte die Grenzorte des Fürstenthums Leiningen auf dieser Linie zur Landesscheide, indem er dies Fürstenthum der Badischen Souveränität untergibt; im Verfolg gab der mit dem Großherzogthum Hessen am 8. September 1810 errichtete Staatsvertrag dieser Grenzlinie eine andere Richtung, änderte solche durch die Abtretung der Leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg bei dem Orte Dumbach ab, und führte sie an der Westseite von Ripperg und Gerolshahn zur Mil-

(f) Guide von Maier a. a. O. Thl. 1. S. 5. Art. 6.

Miltenberger Straße bei Dörlesberg hin, und von da unterhalb dem Städtchen Freudenberg an den Main.

§. 4.

Die Nord-Oestliche Grenze wird einzig durch den Art. 24. der Rheinischen Bundes-Akte normirt, welcher die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Werthheim auf der linken Seite des Mains, und jene des Fürsten von Salm-Reiferscheid im Osten der Tauber, der Badischen Souveränität untergibt: hiedurch wurde der Main von Freudenberg bis ober Bettingen hinauf die Grenzscheide zwischen dem Großherzogthum Baden und den Fürst Primatischen Besitzungen auf der rechten Seite desselben; von da, bis zur Straße, die von Tauber-Bischoffsheim nach Würzburg ziehet, bilden die Gemarkungen der Werthheimischen Grenzorte, von dem Dorfe Gerchsheim aus aber bis nach Wilchband jene der Fürstlich Salmischen die Grenzscheide gegen das Großherzogthum Würzburg.

§. 5.

Die weitgedehnte Ost-Grenze des Badischen Staats, von der Tauber an bis zur Donau, und dann in mancherlei Beigungen bis zum Bodensee hinauf, wurde durch die, in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren, mit der Krone Würtemberg abgeschlossene sechs Staatsverträge festgestellt: so erhielt die Grenze an der Tauber durch die in dem Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 gemachte Abtretung der Würtembergischen Antheile an Ober- und Unter-Ballbach ihre Berichtigung; jene

jene an der Jaxt längst der dortigen Besitzung des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim wurde durch den Staatsvertrag vom 23. April 1808 näher bestimmt; und von da bis zum Neckar herab erhielt solche durch die in der Convention vom 13. November 1806 enthaltene Theilung der Ritterorte des Kantons Odenwald, sodann durch die in dem Staatsvertrag vom 31. December 1808 wechselseitig gemachten Abtretungen des Dippacher Hofs bei Ruchsen an Würtemberg, und der Rittergüter Prästeneck und Lobenbach an Baden, so wie durch die darin verordnete Berichtigung der Steiner Markung gegen Kocherdürn, ihre feste Abmarkung.

Die Landesgrenze am Neckar bis gegen Wimpfen, und von da durch den vormaligen Ritter-Kanton Kraichgau bis nach Eppingen hin, ist in dem Staatsvertrag vom 13. November 1806 neu gezogen, und wird durch die Gemarkungen der an Baden überwiesenen Ritterorte Hüffenhardt, Mühlbach, Guttenberg, Heinsheim, Rappenau, Dreschklingen, Grumbach und Gemmingen abgeschieden; jene von Eppingen gegen Bretten und bis zur Enz, dann hinter Pforzheim hin bis zur Würtembergischen Amtsstadt Neuenbürg, bestimmt theils eben dieser Staatsvertrag durch die Ueberweisung des Ritterschaftlichen Ortes Sulzfeld und des Gemmingischen Gebiets im Hagenschieß an Baden, theils der Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 im Art. 3. durch die Abtretung von Kiernbach, Ruith nebst dem Rotenbergerhof, Kieselbrunn und Oeschelbrunn; und die Grenze von Neuenbürg aus durch die Waldungen des Dobels bis zur Murg hinauf, dann weiters längst der

Schön-

Schönmünzach bis zum Kniebiß, ist in dem Austauschvertrag vom 16. April 1807 regulirt.

Vom Kniebiß aus an Schiltach und Villingen vorbei bis zur Donau oberhalb Tuttlingen; dann rechts dieses Flusses bis unterhalb Friedingen dem Würtembergischen Gebiet gegenüber; und von da links der Donau an der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Amtsstadt Beuron vorbei, über den Hard bis zu Hartheim hinauf; dann über Heinstetten, Stetten am kalten Markt und Nusplingen an die Donau zurück; und rechts derselben unterhalb Guttenstein über Engelswies und Ablach bis zur Kommerzialstraße von Mengen nach Mößkirch längst den Hohenzollern-Sigmaringischen Landen, wurden die Grenzen in dem Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 neu bestimmt: und der weitere Zug derselben von dieser Straß aus, bis zum Bodensee oberhalb Immenstadt ist in dem früheren Staatsvertrag vom 31. December 1808 da, wo Anstände vorwalteten, wie dies bei Sauldorf und Urnau der Fall war, berichtiget worden.

§. 6.

Die Süd-Grenze des Großherzogthums ziehet von Immenstadt über den Bodensee nach Constanz, das durch den Preßburger Frieden an Baden kam, indeß das Bischthum Constanz und die Abteien Petershausen, Reichenau und Oenningen bereits in dem Reichsdeputations-Receß Baden zugetheilt, und hiedurch die Grenzscheidungen längst dem untern Bodensee und dem Rhein bis nach Oenningen herab, dem Schweizer-Kanton Turgau gegenüber festgestellt worden sind; die wei-

weitere Grenzstrecke bei Diessenhofen bis unterhalb Biesingen kam durch den am 2. Oktober 1810 mit Würtemberg geschlossenen Staatsvertrag an Baden, und wird durch den Rhein von der Schweiz geschieden; jene Grenzen aber, welche das Gebiet des Kantons Schaffhausen auf der rechten Rheinseite umschließen, erhielten durch den Art. 24. der Rheinischen Bundes-Akte ihre Bestimmungen, indem daselbst die Fürstlich Auersbergische Grafschaft Thengen im Norden von Schaffhausen, die dortigen Fürstlich Fürstenbergischen Lande, und die Fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau der Badischen Souveränität untergeben, und damit die Grenzorte dieser Hoheitslande zugleich die Grenzscheide gegen die Kantone Schaffhausen und Zürch geworden sind.

Die Rheingrenze zwischen Baden und dem Kanton Aargau, welche zwischen Eglisau und Kaiserstuhl beginnet, und bis an das Gebiet von Basel durch den Thalweg des Stroms bestimmt wird, hat in dem Art. 2. des Lüneviller Friedens, der das Frickthal von dem rechts des Rheins gelegenen obern Breisgau trennte, ihr Entstehen; wurde durch den Art. 8. des Preßburger Friedens mit diesem Theil des Breisgaus zur Badischen Landesgrenze; und erhielt durch den am 17. September 1808 mit dem Kanton Aargau abgeschlossenen Staatsvertrag ihre völlige Berichtigung.

Nur längst des Basler Gebiets auf der rechten Rheinseite blieb die alte Landesgrenze der Badischen Herrschaft Röteln in ihrem früheren Bestand.

§. 7.

§. 7.

In dieser Weise waren am Schluß der Regierung Carl Friedrichs die Grenzen des Großherzogthums mit allen Nachbarstaaten durch öffentliche Staatsakte bereits richtig gestellt, und innerhalb derselben sein Territorial-Bestand in ein zusammenhängendes Staatsgebiet vereinigt; nur wenige Bestandtheile waren von dieser Grenzlinie nicht umschlossen, und blieben unter der Badischen Souveränität Inclaven anderer Bundesstaaten.

Das beträchtlichste dieser Badischen Inclaven im Ausland war jener abgesonderte Theil der Grafschaft Wertheim mit elf Dorfschaften, welcher oberhalb der Lengfurter Straße auf der linken Mainseite liegt, und hier von den Würzburgischen Landen umgeben ist, auf der rechten Mainseite aber die Besitzungen des Fürst Primas gegenüber hatte; minder beträchtlich ist das Fürstlich Leiningische Dorf Schluchtern bei Heilbron, mit 797 Einwohnern, umschlossen vom Würtembergischen Territor; zu diesen Inclaven gehöret auch das in dem Fürstlich Leyischen Gebiet gelegene Badische Dörfchen Wittenbach, mit 159 Einwohnern; sodann die beiden im Norden des Bodensees, längst der Ravensburger Straße, im Würtembergischen gelegenen Weiler Tepfenhard mit 64, und Adelsreute mit 58 Einwohnern, so wie das unterhalb Ulm liegende, hinsichtlich der Territorial-Hoheit von der Krone Baiern in Anspruch genommene Unterelchingen, welche drei Orte zu der Grafschaft Salem, und mit dieser den Herren Markgrafen von Baden zuständig sind.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Innerhalb des Großherogthums blieben nur zwei solcher fremdherrischen Inclaven zurück, welche Carl Friedrich nicht abzugleichen vermogte; nämlich die bei Lahr gelegene Fürstlich Leyische Grafschaft Hohengeroldseck von etwa $2^1/_2$ Quadratmeilen Flächengehalt, und die königlich Würtembergische Bergvestung Hohentwiel im Südwesten von Stockach: jene Grafschaft bildete die eigentliche Dotation des Fürsten von der Leyen als souveränes Mitglied des Rheinischen Bundes (g); und bei Hotentwiel walteten eben dieselbe Verhältnisse ob, wegen welchen der König von Würtemberg sich nicht befugt hielt, die zu den Altwürtembergischen Stammlanden gehörige Stadt Tuttlingen an Baden abzutreten; darum war es durchaus unthunlich, diese Inclaven auf irgend eine Weise zu aquiriren, und mit dem Großherzogthunt zu vereinigen.

§. 9.

Nebst dem blieben an der Badischen Ostgrenze die Condominate zu Widdern und Edelfingen mit der Krone Würtemberg, und zu Kiernbach mit dem Großherzogthum Hessen bestehen, da sie ihrer singulären Verhältnisse wegen gleichfalls nicht abgeglichen werden konnten: an dem Condominat Widdern an der Jaxt, das 1213 Einwohner zählt, ist nämlich die Krone Würtemberg beinahe zum vierten Theil eigenthümlich, und in gleichem Belang als Lehensherrschaft, Baden aber im Uebrigen nur in dieser letztern Eigenschaft betheiligt

(g) P. A. Winkopp, a. a. O. Bd. 1. S. 89.

Digitized by Google

ligt (h); von dem Dorfe Edelfingen an der Tauber mit 218 Einwohnern stehen Würtemberg sieben Achtel zu, das weitere Achtel ist lediglich unter Badischer Hoheit (i); und Kiernbach im Kraichgau, zwischen Bretten und Sulzfeld an der Würtembergischen Grenze gelegen, wurde für den Würtembergischen Antheil mit 478 Einwohnern (k), im Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 an Baden abgetreten, das hiedurch erst am Schluß von Carl Friedrichs Aquisitionen mit dem Hessischen Antheil dieses Orts in Verhältniß gekommen ist.

§. 10.

Von den Berechtigungen, welche Carl Friedrich in den verschiedenen Staatsverträgen für Baden im Ausland stipulirte, wurden einige durch die nachgefolgten Ereignisse von selbst aufgelöst; die übrigen bestunden am Schluß seiner Regierung

1. In der Berechtigung, daß Hessischer Seits der Mainzoll zu Miltenberg für die Badischen Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht erhöhet, und ihnen auf den dahin führenden Straßen kein Kommerzial-Hinderniß erregt werde;
2. In dem Vorbehalt des freien Verkehrs der Badischen Behörden in Militär- und sonstigen Angelegenheiten mit dem Orte Schluchtern, und der unbeschwerten Transportirung der Fürstlich Leiningischen Natural-Gefällen aus demselben;

3.

(h) Das Großherzogthum Baden ꝛc. skizirt, S. 69, 89, 106 und 109.

(i) Dittenberger a. a. O. S. 152 —

(k) Ebendaselbst S. 130.

Digitized by Google

3. In dem freien Floßrecht auf der Würtembergischen Alb; dem freyen Transport des Holzes aus den Badischen Kammerforsten jener Gegend durch das Würtembergische Gebiet an die Enz; und in dem Floßrecht auf der Enz bis in den Neckar: sodann
4. In den verschiedenen Zuständnissen welche Baden von der Kanton Aargauischen Regierung eingeraumt erhalten hat, als a. dem alleinigen Bezug des Wasserzolls in Kaiserstuhl; b. der Betheiligung zur Hälfte an dem Kaiserzoll von Waaren die auf der Aargauischen Landstraße von Rheinfelden nach Waldshut verführt werden, und zum Drittheil an diesem Zoll von jenen Waaren, welche auf dieser Straße nach Frick, oder von da nach Rheinfelden gehen; c. der Verbindlichkeit für die Aargauische Regierung den Wasserzoll in Rheinfelden auf keine andere Art, und von keinen andern Gegenständen zu beziehen, als dies zur Zeit geschah, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgaus ausgemachet hat; und d. der Sicherung völlig gleicher Schiffahrts- und Fischerei-Rechte für die Badischen Unterthanen auf dem Rhein mit jenen des Aargaus.

§. 11.

Ebenso wurden von jenen **Verbindlichkeiten**, welche **Carl Friedrich** in den errichteten Staatsverträgen **gegen das Ausland** übernommen hatte, manche durch nachgefolgte Ereignisse gelöst; die übrigen bestunden am Schluß seiner Regierung

1. In der Verbindlichkeit die Besitzungen der Universität und des Julius-Hospitals zu Würzburg in dem Flecken Gamburg, wie die privilegirtesten Güter der Badischen Mildenstiftungen behandeln, und dieselbe ihre Gutsgefälle frei beziehen zu lassen;
2. In der Fortbelassung der Waid- und Eckerichsrechte Würtembergischer Gemeinden und Unterthanen in den im Staatsvertrag vom 16. April 1807 bemeldten Badischen Kameral-Waldungen;
3. In der Verbindlichkeit die Würtembergischen Unterthanen bei ihrem Handel und Wandel durch das an Baden abgetretene Oberamt Stockach mit Würtembergischen Produkten den Badischen Unterthanen und Produkten ganz gleich zu behandeln; auch die zur Zeit der Abtretung auf den beiden von Tuttlingen über Engen und Thaingen nach Schaffhausen, und von Mengen über Mößkirch nnd Stockach nach Radolphzell führenden Kommerzial-Straßen bestandenen Zölle rücksichtlich der Würtembergischen Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denselben auf diesen Straßen keine Kommerzial-Hindernisse zu erregen; und
4. In der Obliegenheit den Wasserzoll in Kaiserstuhl wie bis dahin, so auch ferner an demselben Ort und nach demselben Tarif zu erheben; auch den Argauischen Uferbewohnern gleiche Schiffer- und Fischerei-Rechte auf dem Rhein, wie den Badischen Unterthanen zu gestatten.

§. 12.

Wenn man zu diesen nachbarlichen Verhältnissen des Großherzogthums auch noch jene politische

sche Verbindungen hinzufügt, in welchen dasselbe mit dem Rheinischen Bund als Bundesstaat, und mit Frankreich hinsichtlich der im Art. 35. der Bundesakte enthaltenen Separat-Allience, sich befand, so stellet sich der ganze **Umfang** seiner äussern Staatsverhältnisse, wie solcher am Schluß von Carl Friedrichs Regierung sich gestaltet hatte, anschaulich dar.

Dieser Umfang, verglichen mit der Masse der staatsrechtlichen Verhältnisse, in welche Carl Friedrich als Mitstand und Kurfürst des Teutschen Reichs verwickelt war, und die in jedem der zahlreichen Bestandtheile seiner Reichslande sich anderst vorfanden (l), gewähret die erfreuliche Erkenntniß, daß Baden unter Carl Friedrichs sorgsamer und weiser Regierung nicht bloß an Länderzuwachs gewonnen, sondern dazu auch noch sehr vereinfachte und so viel thunlich geordnete äussere Staatsverhältnisse enthalten habe. (m)

(l) Joh. Jak. Mosers, Einleitung in das Markgräflich Badische Staatsrecht, Frankfurt und Leipzig 1772, wo besonders in den Kapiteln 4, 6, 7 und 12 eine Uebersicht dieser Verhältnisse für die Altbadischen Lande enthalten ist, zu welchen jene der neuen Aquisitionen noch hinzugekommen sind.

(m) Beilage XIX. welche in der dazu gehörigen Charte das Großherzogthum Baden nach dem Bestand von 1811, und hiemit die Grenzen, Inclaven u. s. w., anschaulich darstellt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Großherzogliches Haus.

Dessen Abstammung und Verfassung, Hofhaltung, Domänen, Privatgut, und Lehen. Lehensverfassung.

I.

Abstammung, und Verfassung desselben.

§. 1. Das Großherzogliche Haus stammt von den Herzogen von Zähringen ab, §. 2. und ist gesondert in die Nachkommenschaft aus Carl Friedrichs erster §. 3. und zweiter Ehe. §. 4. Diese zweite Ehe wurde vorsorglich für die Erhaltung des Mannsstammes eingegangen, §. 5. darum für die Gemahlin und Töchter hinsichtlich der Familienrechte beschränkt, §. 6. den Söhnen aber dabei das Successionsrecht vorbehalten. §. 7. Successionsordnung. §. 8. Großjährigkeit des Regenten, §. 9. und Vormundschaft für denselben. §. 10. Gerichtsstand der Familienglieder. §. 11. Innere Hausverfassung und Geschäftsbesorgung. §. 12. Annahm des Titels: Herzog von Zähringen; §. 13. Titel des Großherzogs, §. 14. und seiner Familienglieder. §. 15. Wappen und Siegel. §. 16. Residenz. §. 17. Orden. §. 18. Religion der Großherzoglichen Familie; Fürstengruft.

§. 1.

Carl Friedrich der Begründer des Großherzogthums Baden (geb. 22. Novemb. 1728) stammte aus dem altfürstlichen Hause der Herzoge von Zähringen ab, die sich seit vielen Jahrhunderten in

Digitized by Google

in der Schweiz und in Schwaben in mehreren Stämmen verbreitet hatten, in diesen Landen sich durch die Erbauung der Städte Freyburg im Uchtland, Bern an der Aar, Freyburg im Breisgau, und Carlsruhe der jetzigen Großherzoglichen Residenz, dankbare Denkmale für alle Zukunft errichteten, (a) nun aber in allen Zweigen also erloschen waren, daß Carl Friedrich als der Stammvater einer neuen Generation des Zähringer Fürsten-Geschlechts erscheinet, und daher dann auch als der Begründer des Großherzoglichen Regentenhauses zu betrachten kömmt.

§. 2.

Dieses Haus hatte Carl Friedrich schon vorlängst hinsichtlich der Familienrechte in zwei Abtheilungen gesöndert.

Die erste Abtheilung bewahrte die damals im Teutschen Reich anerkannten Familienrechte fürstlicher Nachkommen aus standesmäsiger Ehe in ihrer vollen Ausdehnung in sich, und blieb für die Nachkommenschaft der ersten Ehe bestimmt, die Carl Friedrich am 28. Januar 1751 mit der Prinzessin Caroline Louise von Hessen-Darmstadt († 8. April 1783) geschlossen hatte.

Aus dieser Ehe sind drei Söhne und eine Tochter entsprossen, und die gesammte Nachkommenschaft aus derselben ist folgende:

I.

(a) Schöpflin. Hist. Zaring. Badens. Tom. I. pag. 90, 144, 151. — Tom. IV. pag. 369.

Johann Christ. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden. Theil 1. Seite 35, 68, 72. — Th. 5. S. 100.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

I. Carl Ludwig, der Erbprinz, wurde den 14. Febr. 1755 geboren, und starb am 16. Dec. 1801 bei Arboga in Schweden; Er hatte sich am 15. Juli 1774 mit der Prinzessin Amalie Friederike von Hessen-Darmstadt vermählt, und erzeugte mit Derselben sieben Kinder, nämlich:

1. Catharine Amalie Christiane Louise, geboren den 13. Juli 1776; Sie wurde Decanissin des Stifts Quedlinburg, und starb den 26. Oktober 1823 im ledigen Stande;
2. Friederike Wilhelmine Caroline, gleichfalls am 13. Juli 1776 geboren, vermählte sich den 9. März 1797 mit Maximilian Joseph dem nachmaligen König von Baiern, erzeugte in dieser Ehe fünf Prinzessinnen, und ist nun seit dem 13. Okt. 1825 Wittwe;
3. Louise Marie Auguste, im Verfolg Elisabetha Alexiewna genannt, geboren den 4. Januar 1779; vermählt den 9. Oktob. 1793 mit dem nachmaligen Kaiser Alexander I. von Rußland, starb kinderlos am 16. März 1826;
4. Friederike Dorothee Wilhelmine, geboren den 12. März 1781, und vermählt den 6. Okt. 1797 mit Gustav Adolph IV. König von Schweden; in dieser Ehe wurde am 9. November 1799 der Prinz Gustav von Schweden, und den 21. Mai 1801 die Prinzessin Sophie Wilhelmine erzeugt, welche am 25. Juli 1819 die Gemahlin Carl Leopold Friedrichs, des ältesten Prinzen aus Carl Friedrichs zweiter Ehe geworden ist; die Königin starb in dem Jahr 1826;

5.

Digitized by Google

5. Marie Elisabethe Wilhelmine, geboren den 7. Sept. 1782, vermählt den 1. Nov. 1802 mit dem Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig, starb den 20. April 1808 mit Hinterlassung des jetzt regierenden Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm von Braunschweig (geb. 30. Okt. 1804), und des Prinzen August Ludwig Wilhelm (geb. 25. April 1806);

6. Carl Ludwig Friedrich, geboren den 8. Juni 1786; — Er vermählte sich als Erbgroßherzog von Baden am 7. April 1806 mit Stephanie Louise Adrienne, Adoptiv-Tochter des Kaisers Napoleon von Frankreich, folgte seinem Herrn Großvater Carl Friedrich am 10. Juni 1811 als der Zweite Großherzog von Baden in der Regierung, starb den 8. Dec. 1818, und hinterließ folgende drei Prinzessinnen:

a. Louise Amalie Stephanie, geboren den 5. Juni 1811;

b. Josephine Friederike Louise, geboren den 21. Okt. 1813;

c. Marie Amalie Elisabethe Caroline, geboren den 11. Okt. 1817.

7. Wilhelmine Louise, geboren den 10. Sept. 1788; Sie vermählte sich am 19. Juni 1804 mit dem Erbgroßherzog Ludwig von Hessen, und ist die Mutter der Großherzoglich Hessischen Prinzen Ludwig (geb. 9. Juni 1806), Carl Wilhelm Ludwig (geb. 23. April 1809), und Alexander Ludwig (geb. 15. Juli 1823).

II. Friedrich, Markgraf zu Baden und Hochberg, der zweite Prinz aus Carl Friedrichs erster Ehe,

war

Digitized by Google

war am 29. August 1756 geboren, vermählte sich den 10. Decemb. 1791 mit der Prinzessin Christiane Louise von Nassau, und starb kinderlos den 28. Mai 1817.

III. Ludwig Wilhelm August, geboren den 9. Febr. 1763, der Erbe der Würde nnd Tugenden seines Herrn Vaters, folgte seinem Neffen, dem Großherzog Carl, am 8. Dec. 1818 in der Regierung als der Dritte Großherzog von Baden, das nunmehr seit zehen Jahren die Segnungen seiner milden Regierung genießt;

IV. Louise Caroline, geboren den 8. Januar 1767, starb wenige Tage nach ihrer Geburt.

§. 3.

Die zweite Abtheilung war von der ersten durch einige Beschränkungen der oben erwähnten Familienrechte verschieden; Carl Friedrich bestimmte dieselbe für die Familie seiner zweiten Ehe, die Er am 24. Nov. 1787 mit Louise Caroline gebornen Freyin Geyer von Geyersberg († 23. Juli 1820) eingieng.

Aus dieser Ehe sind ebenfalls drei Söhne und eine Tochter entsprossen, und die gesammte Nachkommenschaft aus derselben ist dermalen folgende:

I. Carl Leopold Friedrich, geboren den 29. August 1790, vermählte sich am ant 25. Juli 1819 mit seiner edelmüthigen Nichte, der Prinzessin Sophie Wilhelmine von Schweden; diese gesegnete Verbindung hat bereits dem Großherzoglichen Hause seine Fortdauer gesichert, indem aus ihr entsprossen sind:

1. Alexandrine Louise Amalie Friederike Elisabethe Sophie, geboren den 6. December 1820;

2.

2. Ludwig, geboren den 15. August 1824; und

3. Friedrich Wilhelm Ludwig, geboren den 9. Sept. 1826.

II. Wilhelm Ludwig August, geboren den 8. April 1792, dermalen noch unverehelicht;

III. Amalie Christine Caroline, geboren den 26. Januar 1795, seit dem 19. April 1818 die verehrte Gemahlin Carl Egons Fürsten von Fürstenberg, und Stamm-Mutter einer neuen Generation dieses altfürstlichen Hauses;

IV. Maximilian Friedrich Johann Ernst, geboren den 8. Dec. 1796, dermalen gleichfalls noch unverehlicht.

§. 4.

Als Carl Friedrich zur zweiten Ehe schritt, beabsichtete dieser bei jedem Anlaß für des Landes Wohl stets bedachte Fürst seinen Unterthanen die Fortdauer des Regentenhauses in einer Weise zu sichern, welche dem Lande keine neue Kosten für den standesmässigen Unterhalt seiner zweiten Gemahlin und der mit ihr erzeugten Kinder verursache; Er hat diese landesväterliche Absicht in seiner am 20. Februar 1796 errichteten Disposition und der derselben eigenhändig beigefügten Erklärung vom 25. desselben Monats selbst beurkundet, indem Er hier sagt: »Unter den Pflich- »ten eines Regenten ist die Fürsorge für seine Familie »und deren Fortpflanzung und Aufrechthaltung keine »der geringsten; als Privatmann ist er sie sich selbst, »als Fürst ist er sie dem Staate schuldig. Ein »Land, welches seit mehreren Jahrhunderten Für- »sten aus dem nämlichen Hause zu Regenten hatte, »einmal

»einmal an eine gewisse Verfassung (welche sich »auch unter Regenten von verschiedenen Charak»teren niemalen ganz ändert) gewohnt ist, leidet »einen starken Stoß, wenn durch den Ausgang dieses »Hauses in seinem Mannsstamm das Land in »verschiedene Stücke vertheilt wird, oder wenn es »unvertheilt einen fremden Regenten bekommt, der »die Unterthanen als angefallene Stiefkinder be»trachtet, und sie einer andern Verfassung unter»wirft. Von diesem Grundsatz überzeugt, und aus »wahrer Liebe für die mir von Gott anvertrauten »Unterthanen habe ich die Erhaltung des Manns»stamms in meinem Hause mein Augenmerk seyn »lassen« — und dabei die zweite Ehe darum als eine bedingte eingegangen, »um den jeweiligen »Regierungsnachfolger so wenig als möglich zu be»lasten, damit er seinen Reichs-Kreis- und lan»desherrlichen Obliegenheiten ohne Beschwerde »der Unterthanen desto sicherer gewachsen bleiben »möge.« (b)

§. 5.

Die Ehe, welche Carl Friedrich mit Louise Caroline aus dem altadelichen und reichsritterschaftlichen Geschlecht der Geyer von Geyersberg einging, war nach den damaligen Teutschen Reichsgesetzen und dem Herkommen im Badischen Hause eine ebenbürtige, oder staatsrechtlich gleiche und standesmäßige Ehe (c), welche dieser

(b) Ueber die Ansprüche der Krone Baiern an Landestheile des Großherzogthums Baden S. 44 und 46.

(c) Carl Salomo Zachariä, Ueber die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim. Heidelberg 1828. S. 8 bis 26.
Für den Sieg der historischen und rechtlichen Wahrheit

ser zweiten Gemahlin und den mit ihr erzeugten Kindern alle fürstliche Würden und Rechte würde zugewendet haben, wenn Carl Friedrich nicht für gut gefunden hätte, zur Entlastung seines Regierungsnachfolgers, sowie der Unterthanen von erhöhten Kosten für den standesmäsigen Unterhalt derselben, vor der kirchlichen Eingehung seiner zweiten Ehe, vermög der Ihm als Teutschem Reichsfürsten zugestandenen Familien-Autonomie, die Wirkung derselben hinsichtlich der Haus- und Familienrechte in der am 24. November 1787 errichteten Versicherungsurkunde über Stand, Rang und Titel dahin zu beschränken, daß seiner zweiten Gemahlin, und wenn sie Töchter aus dieser Ehe erhalte, auch diesen nicht der Stand und Rang ihres Gemahls und Vaters zukommen, sondern sie den Namen Freyinnen von Hochberg führen sollen. (d)

Diese Bestimmung litt im Verfolg nur dadurch eine Veränderung, daß Kaiser Franz II. am 12. Mai 1796 »die Freifrau Louise Ca»roline aus dem bekannten, altadelichen, reichs»ritterschaftlichen Geschlecht deren Geyer von Gey»ersberg, sammt ihren Nachkommen, in des heil. »Röm. Reichs Grafenstand aus allerhöchst eigener »Bewegung erhoben hat;« von dieser Zeit an führte Dieselbe deu Titel: Reichsgräfin von Hochberg, und nahm den mit diesem Stand verknüpften Rang ein. Auf die Familien-Verhältnisse selbst hatte aber diese Standeserhöhung keinen Einfluß,

in dem Sponheimischen Surrogat- und Successions-Streit zwischen Baiern und Baden. Frankfurt a. M. 1829. S. 38 u. s. w.

(d) Ueber die Ansprüche der Krone Baiern rc. S. 43.

Digitized by Google

fluß, solche blieben vielmehr während der Lebenszeit Carl Friedrichs, obschon sein Ländersitz sich vervierfacht hatte, immer dieselben, weil die nämlichen Gründe, welche den sorgsamen Fürsten bei Eingehung seiner zweiten Ehe zur Feststellung dieser Verhältnisse in der obigen Weise bestimmten, auch bei der Vergrößerung des Landes fortbestehen blieben, indem mit dieser Vergrößerung auch die politischen und landesherrlichen Obliegenheiten des Regenten und seines Regierungsnachfolgers sich ungemein vermehrten, und die Unterthanen durch die anhaltenden Kriege weit mehr als früherhin belastet waren.

§. 6.

Da die Sicherung der Fortdauer des Regentenhauses in seinem Mannsstamm ein Hauptaugenmerk Carl Friedrichs bei Eingehung der zweiten Ehe war, so behielt er auch in der Versicherungsurkunde vom 24. Nov. 1787 die Successionsrechte der aus dieser Ehe abstammenden Söhne, und eine weitere Erklärung darüber, ausdrücklich vor.

Diese Erklärung erfolgte nachmals in der schon erwähnten Disposition vom 20. Febr. 1796, durch welche Carl Friedrich kraft der ihm zugestandenen Familien-Autonomie folgende Anordnungen traf:

»Drittens: In Ansehung der Söhne aus Un»serer zweiten Ehe ist Unser Wunsch und Wille, »daß solche zwar zur Zeit nicht Unsern Fürsten»stand, wohl aber den Grafenstand unter dem »Namen Grafen von Hochberg, und mit dem

Baden-

»Baden-Hochbergischen Wappen, als von Uns »angeboren, haben und führen sollen, in Absicht »auf ihren Gerichtsstand aber sie jetzt schon in alle die»jenigen Rechte und Verbindlichkeiten treten, wel»che den nachgebornen Prinzen Unsers Fürstlichen »Stammes Reichs- und Hausverfassungsmäßig zu»kommen und obliegen. Hiernächst wollen und ver»ordnen Wir

»Viertens: nach reifer Ueberlegung und aus »treuer Vorsorge für Unsere geliebten Lande und »Unterthanen, daß Unsere Söhne zweiter Ehe und »ihre männlichen Nachkommen nach dem gänzlichen »Abgang der männlichen Nachkommenschaft aus »Unserer ersten Ehe zur Succession in Unsere ge»sammten Fürstlichen Lande und Zugehörungen nach »dem Recht der Erstgeburt gelangen sollen.« (e)

Als im Verfolg zu diesen Fürstlichen Stammlanden die neuen Acquisitionen hinzukamen, und Carl Friedrich souveräner Großherzog von Baden geworden war, errichtete Er als solcher, und zugleich als Stammhaupt seiner Familie am 10. Sept. 1806 eine besondere Successions-Akte, durch die Er das Successionsrecht seiner männlichen Descendenz aus der zweiten Ehe, welches in der Deklaration vom 20. Febr. 1796 auf die damaligen Fürstlichen Lande beschränkt war, nun auf das ganze Großherzogthum ausdehnte und verordnete, daß seine Söhne zweiter Ehe, die Grafen von Hochberg, sammt ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft der Nachfolge in der Regierung des souveränen Großherzogthums also theilhaftig seyn sollen, daß ihnen ein vollständiges,

(e) Ueber die Ansprüche der Krone Baiern u. s. w. S. 42 bis 48.

ständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches Succeſſionsrecht in die, unter dem souveränen Großherzogthum Baden begriffenen Staaten, nebst allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen, nach der in dem Großherzoglichen Hause bestehenden Succeſſionsordnung, gleich den Prinzen vom Haus, alsdann zukomme, wenn seine succeſſionsfähige Nachkommen erster Ehe erloschen seyn werden. (f)

Diese Anordnungen des vorsichtigen Begründers des Großherzoglichen Regentenhauses bilden die Grundlage zur ferneren Fortdauer desselben, und bewahren das Großherzogthum vor dem von Carl Friedrich besorgten, und sonst jetzt schon nahe bevorstehenden Unheil, daß dasselbe durch den Ausgang des succeſſionsfähigen Mannsstamms des Zähringer Regentenhauses in mehrere Stücke vertheilt, oder unvertheilt einem fremden Regenten untergeben werde.

§. 7.

Die in dem Großherzoglichen Hause bestehende Succeſſionsordnung beruhet auf den Erbverträgen, welche Markgraf Rudolph V. der Wecker, von Pforzheim, mit seinem Neffen Rudolph VI. dem Langen, von Baden, im Jahr 1356, und Markgraf Bernhard I. mit seinem Bruder Rudolph VII. im Jahr 1380 abgeschlossen haben; sodann auf den testamentarischen Dispositionen der Markgrafen Jakob I. von 1453, und Christoph I. von 1515, zu welchen die

---

(f) Beilage XX, aus der angeführten Druckschrift: Ueber die Ansprüche der Krone Baiern u. s. w. S. 76 bis 80 abgedruckt.

die Söhne dieser Herren ihren Beitritt urkundlich ertheilten; und auf den Letztenwillensverordnungen der Markgrafen der Durlacher Linie, Georg Friedrich vom 17. Nov. 1615, Friedrich V. vom 31. Dec. 1649, und Friedrich Magnus vom 4. Juli 1693. Vermög dieser Dispositionen der Ahnherrn Carl Friedrichs sind die Töchter von aller Landessuccession so lange ausgeschlossen, als ein männlicher Erb vorhanden ist; unter den männlichen Nachkommen aber ist das Erstgeburtsrecht und die Linealsuccession der Seitenverwanden eingeführt. (g)

Carl Friedrich war in Gemäßheit dieser Successionsordnung vor seinen an Jahren ältern Agnaten zur Regierung der Durlacher Stammlande gelangt, und sicherte derselben nun dadurch ihren auf die ganze Masse der Großherzoglich Badischen Lande ausgedehnten Fortbestand, daß Er die Successions-Akte vom 10. Septemb. 1806 von seinem Enkel Carl in der Eigenschaft als Erbgroßherzog, so wie von seinen Söhnen erster Ehe, den Markgrafen Friedrich und Ludwig, zum Zeugniß ihrer Einwilligung und zur Sicherung der Festhaltung derselben unterzeichnen und besiegeln ließ, denn dadurch ist diese Akte ein unter der stammhäuptlichen Leitung des Begründers des Großherzoglichen Hauses von allen erbberechtigten großjährigen

(g) Schöpflin a. a. O. für Rudolph V. und VI., Tom. II. pag. 58, und für die Erbeinung Tom. V. pag. 450 bis 454, — für Bernhard I. Tom. II. pag. 68 und für den Erbvertrag Tom. V. pag. 513 bis 518, — für Jakob I. Tom. II. pag. 143, und für dessen Testament Tom. VI. pag. 271 bis 310, — für Christoph I. Tom. II. pag. 272 bis 276, — für Georg Friedrich Tom. IV. pag. 209 bis 216, — für Friedrich V. Tom. IV. pag. 274 und 275, — für Friedrich Magnus Tom. IV. pag. 333.

Sachs a. a. O. Th. 2. S. 159—182—361. — Th. 3. S. 98. — Th. 4. S. 456—504. — Th. 5. S. 33.

Digitized by Google

jährigen Gliedern der Großherzoglichen Familie urkundlich errichtetes Fundamental-Successions-Statut des jetzigen Regentenhauses des Großherzogthums Baden geworden.

§. 8.

Die Großjährigkeit der Regierungsnachfolger hat Markgraf Friedrich Magnus in seinem Testament vom 4. Juli 1693 auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt; zu dieser hausgesetzlichen Anordnung trat die am 13. Okt. 1746 ertheilte Kaiserliche Volljährigkeitserklärung Carl Friedrichs, der am 22. November desselben Jahrs dieses Alter erreichte, hinzu (h); und da durch die Erhebung Desselben zum Kurfürsten des Teutschen Reichs seinem Hause das fernerhin der Kaiserlichen Beiwirkuug nicht mehr bedürftige Vorrecht zu Theil ward, welches den minderjährigen Kurprinzen im Kap. VII. §. 4. der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. zum Regierungsantritt ihrer Lande nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr verliehen ist, so war nunmehr die Großjährigkeit der Regierungsnachfolger für Regierungsgeschäfte auf dieses Alter haus- und reichs-gesetzmäßig normirt.

Der souveräne Großherzog Carl Friedrich befestigte auch diesen Rechtsstand durch die Successions-Akte vom 10. Sept. 1806, indem Er den Erbgroßherzog Carl zu der Errichtung derselben beiwirken ließ, obschon derselbe damals nur etwas über zwanzig Jahre alt war; denn dadurch erklärte Er diesen Prinzen faktisch eben so für großjährig, als

(h) Schöpflin a. a. O. Tom. IV. pag. 333 und 402. Sachs a. a. O. Th. 5. S. 33 und 238.

als sich derselbe selbst in dieser Eigenschaft handelnd darstellte, und von den übrigen zur Errichtung dieses Familien-Statuts beigezogenen Agnaten in solcher anerkannt ward.

§. 9.

Die Vormundschaft stehet nach der testamentarischen Verordnung des Markgrafen Ernst, des Stifters der Durlacher Linie, vom 27. Juni 1537, beim Abmangel letztwilliger Anordnung, dem nächsten Agnaten, und im Fall mehrere derselben von gleichem Grad vorhanden sind, dem ältesten von ihnen zu. Für ihre minderjährige Regierungsnachfolger haben die Markgrafen von Baden der frühern und neuern Zeit stets nach ihrem beßten Dafürhalten durch Testamente Anordnung getroffen; meistens wurde die Wittwe nebst einem oder mehreren der nächsten Agnaten des Testirers zu Vormündern ernannt (i). Markgraf Georg Friedrich bestellte als solche seine Unionsgenossen, den Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, und den Herzog Johann Friedrich von Würtenberg, welchen er die Handhabung der staatsrechtlichen Interessen seiner Lande übertrug; die innere Verwaltung aber, insbesondere die Obsorge über die Justiz, so wie die Ein- und Absetzung der Dienerschaft und Prediger überließ er seinem Geheimenraths-Collegium. Markgraf Carl Wilhelm, der Großvater und unmittelbare Vorgänger Carl Friedrichs in der Regierung, ernannte in seinem am 6. Januar 1736 errichteten Testament seine Frau

(i) Joh. Jak. Mosers Einleitung in das Markgräflich Badische Staatsrecht S. 43 bis 49.

Digitized by Google

Frau Wittwe und seinen Neffen, den Markgrafen Carl August, zu Vormünder seines genannten Enkels, ordnete aber denselben ein vormundschaftliches Geheimraths-Collegium für alle Geschäfte ohne Ausnahm bei. (k)

Durch diese Hergänge hat sich für das Badische Haus hinsichtlich der Beiwirkung der obersten Staatsbehörde bei Vormundschaften über minderjährige Regenten ein Herkommen gebildet, das zugleich auch für jene Fälle zur Richtschnur dient, wo wegen eingetretener Geistesschwäche, oder sonstigen Unfällen eines künftigen Regenten die Anordnung einer Curatel, verbunden mit der Landes-Administration, erfoderlich wird; und dieses Herkommen hat nun Carl Friedrich als souveräner Großherzog dadurch zur festen Norm erhoben, daß Er in seinem Organisations-Edikt vom 26. Nov. 1809 »die entscheidenden Maaßregeln in Großherzogli»chen Familien-Vormundschaften« der allgemeinen Ministerial-Conferenz zur Berathung überwiesen hat. (l)

§. 10.

Der Gerichtsstand der Mitglieder des Badischen Hauses in Familienstreitigkeiten wurde in dem Erbvertrag der beiden Rudolphe vom Jahre 1356 nach der Sitte jener Zeit einem Schieds- oder Austrägal-Gericht untergeben. Jakob I. bestimmte in seiner Disposition von 1453 die Bestellung

(k) Schöpflin a. a. O. Tom. IV. pag. 19, No. 18. — pag. 215 und 383.
Sachs, a. a. O. Th. 4. S. 37, No. 18, — S. 469, No. 33. — Th. 5. S. 141.

(l) Großherzogl. Badisches Regierungsblatt von 1809. S. 491, Lit. f.

Digitized by Google

stellung dieses Gerichts dahin, daß jeder Theil zwei Markgräfliche Räthe zu demselben ernennen soll, die, im Falle sie die Sache nicht selbst durch ihr in Einhelligkeit oder Mehrheit geschöpftes Urtheil zu entscheiden vermögen, einen besondern Obmann erkiesen, und diesem die Verhandlungen nebst ihren Erkenntnissen zustellen sollen, damit derselbe durch seinen Beitritt zu einem dieser Erkenntnisse die Sache erledige; gegen das in einer oder der andern Weise erlassene Urtheil fand keine Appellation statt (m). Christoph I. empfahl in seinem Testament vom Jahre 1515 seinen Söhnen den gütlichen Austrag ihrer Strittigkeiten vor der Ergreifung des Rechtsweges, der nun durch die im Jahre 1495 eingetretene Errichtung des Reichskammergerichts allen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Angehörigen, sowohl in Familiensachen als in Strittigkeiten mit drittern, nach erledigter Austrägal-Instanz, bei diesem Reichsgericht eröffnet war. (n)

Bis zur Auflösung des Teutschen Reichs blieb der so eben erwähnte allgemeine Gerichtsstand den Mitgliedern des Badischen Hauses gesichert; aber mit der Entstehung des Rheinischen Bundes erhielt derselbe eine gänzliche Veränderung. Nur der Großherzog allein, und zwar nur bei Strittigkeiten, in welche Er mit andern Bundesgenossen gerieth, hatte nach dem Art. 9. der Rheinischen Bundes-Akte seinen Gerichtsstand vor der Bundesversammlung zu Frankfurt; alle übrigen Glieder der Großherzoglichen Familie waren nun unter die Souveränität

(m) Schöpflin a. a. O. Tom. VI. pag. 291 bis 293.
(n) Pütters historische Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Göttingen 1788. Th. I. S. 320 bis 324.

Digitized by Google

veränität desselben, und dem zufolg nach dem Art. 26. der Bundes-Acte unter seine oberste Gerichtsbarkeit und Oberpolicei gekommen; sie behielten nach Art. 28. nur noch in peinlichen Fällen für sich und ihre Erben das Austrägalrecht, durch das jedoch nicht, wie vormals, die Sache gleichsam an einen fremden Gerichtshof gezogen werden durfte. (o)

Carl Friedrich regulirte diesen neuen Gerichtsstand seiner Stammsagnaten nicht durch ein besonderes Edikt, wohl aber jenen, der unter seine Souveränität gekommenen, vormals regierenden Reichsfürsten und Grafen durch das am 22. July 1807 erlassene »Constitutions-Edikt die Standesherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend;« da nun diese Standesherren nach dem Art. 27 der Rheinischen Bundesacte als ehemalige Teutsche Reichsstände in die Catechorie der Prinzen des Badischen Regentenhauses gehören, so ist in dem gemelden Edikt (von welchem in Verfolg nähere Erwähnung geschieht) zugleich auch die Norm für den Gerichtsstand dieser Letztern vorhanden.

§. 11.

Die innere Hausverfassung enthielt in Gemäßheit der verschiedenen Erbverträge und testamentarischen Dispositionen der Badischen Regenten noch mancherlei Bestimmungen hinsichtlich der Erbverzichte der Töchter zu Gunsten des Mannsstamms, ihrer Unterhaltsrente während des ledigen Stands, und ihrer Aussteuer bei der Verheirathung; sodann in Betreff der Handgelder der Gemahlinen,

(o) Beilagen. S. 34, 42, 43 und 49.

Digitized by Google

Gemahlinen, ihrer Wiederlage und des Wittums derselben; ferner hinsichtlich der Appanagen der nachgebornen Söhne, der Dauer ihrer Minderjährigkeit, sowie jener der Töchter; und über die Vertheilung der Privatverlassenschaften der Regenten und ihrer Gemahlinnen: allein die inzwischen in den öffentlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen eingetretenen Veränderungen haben allmählig die getroffenen Einrichtungen anderst gestaltet, und nach dem Eintritt von Carl Friedrichs Gesetzgebung sind solche nunmehr lediglich als in die Classe der privatrechtlichen Verhältnisse des hohen Adels des Großherzogthums gehörend zu betrachten, und nach den hiefür gegebenen Normen zu würdigen.

Die Geschäftsbesorgung in diesen Familienangelegenheiten war stetshin der obersten Staatsbehörde übertragen: Carl Friedrich stellte als solche für sein Kurfürstenthum ein Geheimeraths-Collegium auf, das aus der nöthigen Zahl von Ministern und Geheimenräthen bestand, und hinsichtlich der Geschäftsbesorgung in drei Departements getheilt war, wovon das eine als Staatsrath die allgemeinen Staatsangelegenheiten, insbesondere die zur Staatsberathung geeigneten Haus- und Familien-Sachen des Kurfürsten, sowie die auswärtigen Angelegenheiten oder diplomatischen Verhältnisse zu besorgen hatte.

Als nachmals die übernommene Großherzogliche Würde und der Länderzuwachs der obersten Staatsbehörde einen größern Wirkungskreis gab, bildete Er jenes Collegium zum Staatsministerium, und übertrug in seinem Edikt vom 20. März 1807 dem Staatsdepartement desselben unter dem

Vorsitz

Vorsitz des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die Bearbeitung und Ausfertigung aller Geschäfte, welche Familien-Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses, oder nachbarliche Beziehungen betrafen, oder untrennbar mitberührten, namentlich alle Familien- und Hausangelegenheiten, Hausverträge, und was sonst noch in das Privat-Fürstenrecht einschlägt, es mogte solches den regierenden Stamm oder die Nachgeborne des Hauses, deren Appanage, Einrichtung, Verheurathung betreffen, oder sonst sie persönlich berühren; alle jene Geschäfte aber, bei welchen diese als Besitzer von Gütern oder Standesherrschaften in Betracht kommen, wurden in jene Abtheilung des Staatsministeriums verwiesen, welcher alle andere Geschäfte gleicher Art angehörten. Als unterm 5. July 1808 ein besonderes Cabinetsministerium gebildet ward, ging zwar die Besorgung aller vorgemelden Familien-Angelegenheiten an dieses Ministerium über; allein durch die am 26. Nov. 1808 eingeführte neue Organisation der ganzen Staatsverwaltung des Großherzogthums kam solche, nebst der Oberaufsicht über das Großherzogliche Haus- und Familien-Archiv, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wiederum zurück, und der aus den sämmtlichen Ministern, des Cabinets und der Staatsministerien, gebildeten Ministerial-Conferenz wurden folgende, die Hausverfassung der Regenten-Familie betreffende Hauptgegenstände überwiesen: nämlich die Aenderung in den Großherzoglichen Hausgesetzen, sowie im Deputatwesen der Großherzoglichen Familienglieder; die entscheidenden Maaßregeln in den Vormundschaftssachen derselben; und die Supplirung der Regenten-

Digitized by Google

Regentenamtlichen Autorisation in Fällen, wo der Regent durch Abwesenheit, Krankheit oder Minderjährigkeit gehindert ist, soweit die Ministerial-Conferenz von ihm selbst, oder durch Staats- und Hausgesetze dazu bevollmächtiget wird.

Auf diese Weise hat Carl Friedrich die Verfassung des Großherzoglichen Hauses der Obsorge der Ministerial-Conferenz untergeben, und nur die Besorgung der Geschäften desselben in sonstigen Familienangelegenheiten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überlassen. (p)

§. 12.

Carl Friedrich führte bis dahin, wo er die Kurwürde überkam, den in dem Badischen Gesammthaus eingeführten Titel: »Markgraf zu »Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, »Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rö»teln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg« (q); nach erlangter Kurwürde fügte Er aber dem Titel »Markgraf zu Baden und Hochberg« noch den Beisatz: »des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, »Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruch»sal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, »Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, »auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, »Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Rei»chenau und Oehningen» zur Bezeichnung der ihm in

(p) Joh. Jak. Moser a. a. O. Cap. 2. S. 24 bis 97.
Organisation der Badischen Lande. Mannheim 1803. Band 1. Edict 1. S. 8. Abs. II.
Regierungsblatt von 1807 S. 35. 36. No. 1. 2.; — Von 1808 S. 185 193 No. 3. — Von 1809 S. 488 §. 34. Lit. a. k. l.; und S. 490 §. 38. Lit. b. c. f. ll.
(q) Sachs a. a. O. Thl. 5. S. 263.

in dem Reichsdeputations-Receß übertragenen Würde und Besitzungen hinzu. (r)

Nach dem Preßburger Frieden änderte Er diesen Titel durch sein Edikt vom 10. Januar 1806 (s), in folgenden ab: »Wir Carl Fried»rich von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden »und Hochberg, Herzog zu Zähringen; des heili»gen Römischen Reichs souveräner Kurfürst; Pfalz»graf bei Rhein; Landgraf in Breisgau, zu Sau»senberg und in der Ortenau; Fürst zu Bruchsal, »Ettenheim, Constanz und Heitersheim; Graf zu »Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Sa»lem und Petershausen; Herr zu Rötteln, Baden»weiler, Hohengeroldseck, Lahr, Mahlberg, Lich»tenau, Reichenau und Oehningen«: auch hierin wurden die in jenem Friedensschlusse überkommenen Vorrechte und Lande bezeichnet, zugleich kömmt aber auch noch der Titel: Herzog zu Zähringen: vor, den Carl Friedrich nun seinem Hause aufs neue beilegte. Diesen Titel hatten seine Urahnen, die die Landgrafschaft Breisgau besaßen, und in derselben viele eigenthümliche Güter hatten, von ihrer, eine Stunde von Freiburg auf einem der Vorberge des Schwarzwalds gelegenen Wohnburg geführt, und als die beiden Söhne Herzog Bertholds I. die väterlichen Lande ohne Vorbehalt des Rückfalls beim Ausgang eines ihrer Mannsstämme unter sich vertheilten, überkam der älteste, Bertold II., die Besitzungen im Untern Breisgau mit dem herzoglichen Titel, welchen dessen Nachkommen bis auf Bertold V., den letzten der

(r) Organisation der Badischen Lande. Mannheim, 1803. Band 2. Edict 11. und das 13. im Eingang.

(s) Regierungsblatt von 1806. S. 1.

Digitized by Google

der herzoglichen Linie (1218) fortführten; nicht dieser Titel, aber die Breisgauer Eigenthumsgüter gingen auf Bertold V. Schwester-Söhne über, die sich nun Grafen von Freiburg nannten; im Verfolg brachte das Haus Oestreich die Landgrafschaft Breisgau nebst den Gütern dieser im Jahr 1457 erloschenen Grafen an sich, besaß solche mehrere hundert Jahre lang, und mußte nun diese so schöne Besitzung dem noch blühenden andern Stamm des Zähringer Fürstenhauses abtreten, der von Hermann I., dem Bruder des obigen Bertold II., fortgepflanzt wurde, und das gesönderte Geschlecht der Markgrafen von Baden und Hochberg bis hieher im Mannsstamm erhalten hat. (t) Um das Andenken der Wiedereroberung der für das Haus Baden seit sechs Jahrhunderten verlornen Stammburg seines Geschlechts, sowie der Wiedervereinigung des Breisgaus mit den badischen Landen durch die tapfere Mitwirkung der kurfürstlichen Truppen zu dem wundersamen Feldzug des Jahres 1805 zu ehren, und für die späte Zukunft zu bewahren, legte sich jetzt Carl Friedrich den Titel eines Herzogs zu Zähringen wieder bei, und beurkundete hiedurch zugleich seine hohe Achtung für seine frühesten Ahnherren, sowie für die Verdienste seines Truppen-Corps um sein fürstliches Haus.

§. 13.

(t) Schöpflin a. a. O. Tom. I. Tab. 3. pag. 41, für die Herzoge von Zähringen; — Tab. 5. pag. 221, für die Grafen von Freiburg; — Tab. 6. p. 267, für die Markgrafen von Baden. — Ferner pag. 43, wobei die Abbildung der Stammburg Zähringen, sowie der Gegend, worin sie gelegen ist, vorkömmt.

Sachs a. a. O. Th. 1. S. 11 Taf. 3. — S 177 Taf. 6. — S. 241 Taf. 7.

Digitized by Google

§. 13.

Als bei der Errichtung des Rheinischen Bundes jeder der verbündeten Könige und Fürsten auf jene seine Titel verzichtete, welche irgend ein Verhältniß mit dem Teutschen Reiche bezeichneten, nahm Carl Friedrich mit Beiseitsetzung der Kurfürsten-Würde, den Titel eines Großherzogs an, dessen größere Form unterm 2. März 1807 also bestimmt ward, wie solche in den beifolgenden Beilagen S. 57 und 136 im Eingang der mit dem Großherzog von Hessen am 8. Sept. 1810, und mit der Krone Würtemberg am 2. Okt. 1810 abgeschlossenen Staatsverträge ersichtlich ist.

Diese beiden Verträge führten indessen eine Veränderung des Titels dadurch herbei, daß in dem erstern die fürstlich Leiningischen Aemter Miltenberg und Amorbach an Hessen abgetreten, dahingegen in dem zweitern die Landgrafschaft Nellenburg von Würtemberg acquirirt wurden, und es ward nun derselbe unterm 17. Nov. 1810 folgender bestimmt: »Carl Friedrich von Gottes Gnaden, »Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, »Landgraf zu Nellenburg ꝛc., Ober- und Erbherr »der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligen»berg, Hausen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wilden»stein und Waldsberg; zu Moßbach sammt Dü»ren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; des »Klettgaus; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wert»heim; zu Neidenau und Billigheim u. s. w.« Dieser größere Titel ist nur dem Regenten eigen, und wird blos bei solennen Staatsacten und auswärtigen Verhandlungen gebraucht.

Der

Digitized by Google

Der Titel in kleinerer Form ist auf den Beisatz zu des Regenten Namen »von Gottes Gnaden »Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg rc.« beschränkt, und bestimmt für alle minder feierliche Acte sowohl der innern Landes-Verwaltung, als der auswärtigen Correspondenz.

Mit der Annahm der Großherzoglichen Würde und damit verknüpften königlichen Rechte, Ehren und Vorzügen wurde nun auch die frühere Form der Anrede an den Regenten in die Worte »Durchlauchtigster Großherzog«, und die Benennung desselben im Verfolg des Vortrags, in »Euer königliche Hoheit« abgeändert. (u)

§ 14.

In dem Badischen Hause führten früher alle Prinzen desselben eben den Titel, dessen sich der regierende Markgraf bediente, dies hatten Christoph I. und Georg Friedrich in ihren Testamenten besonders verordnet (v); allein Carl Friedrich fand es, so lange Er Markgraf war, seinen Verhältnissen angemessener, seine in der ersten Ehe erzeugte Söhne nur den Titel: Erbprinz und Prinz, ohne weitern Zusatz, führen zu lassen, und solchen denselben in öffentlichen Acten zu ertheilen. (w)

Doch

(u) Regierungsblatt von 1806. S. 57. — Von 1807 S. 81. — Von 1810 S. 351.

(v) Sachs a. a. O. Th. 3. S. 103. — Th. 4. S. 464.

(w) Provinzialblatt der Badischen Pfalzgrafschaft fürs Jahr 1803. No. 9.
Die folgenden Beilagen S. 10 Art. 5.

Ueber die Ansprüche der Krone Baiern u. s. w. S. 43.

Digitized by Google

Doch nach erlangter Kurwürde traf Er hierin eine Aenderung; sein Enkel Carl erhielt den Titel Kurprinz, und seine beide Prinzen Friedrich und Ludwig führten nur den Titel: Markgraf zu Baden und Hochberg, regierender Graf zu Salem und Petershausen, Graf zu Hanau. (x)

Nach Annahm der Großherzoglichen Würde ertheilte Carl Friedrich dem Kurprinzen den Titel: Erbgroßherzog, und legte demselben, sowie dessen Frau Mutter und noch ledigen Schwester, nebst den beiden Herren Markgrafen und der Gemahlin des ältesten derselben, das Prädikat: Hoheit, bei; der Titel der Herren Markgrafen aber wurde folgender festgesetzt: »Von Gottes Gna»den Friedrich und Ludwig Wilhelm August, »Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Ba»den, Herzoge zu Zähringen, Grafen zu Salem, »Petershausen und Hanau. (y)

Für die Frau Reichsgräfin von Hochberg und die mit ihr in zweiter Ehe erzeugten Kinder Carl Friedrichs hatten die eingetretenen Würdenänderungen nicht gleiche Folgen, sondern es blieb hinsichtlich derselben fortwährend bei der am 20. Febr. 1796 ihnen beigelegten Titulatur als Grafen von Hochberg, ohne weitern Zusatz.

§. 15.

Das Wappen wurde mit dem Würdenwechsel ebenfalls verändert; jenes, welches Carl Friedrich als Großherzog sich beilegte, ist zweifacher Art. Das

---

(x) Kurbadischer Hof- und Staats-Calender für das Jahr 1805 S. 3 und 4.
(y) Regierungsblatt von 1806 S. 59. — Von 1807 S. 259.

Das große Staatswappen bestehet in einem Hauptschild, das fünfmal in der Quere oder reihenweis, und sechsmal der Länge nach oder pfahlweis, mithin im Ganzen in dreißig Felder abgetheilt ist, wovon die zwei mittlern Felder der mittlern Reihe, oder von oben reihenweis gezählt das 15. und 16. Feld, von einem Mittelschild bedeckt werden, und daher keine Wappenfiguren haben. Dieses Mittelschild ist schräglinks getheilt, und enthaltet im Feld rechts oben einen schrägrechten rothen Balken im goldnen Feld, das Stammwappen der Markgrafen von Baden, als Wappenzeichen des ganzen souveränen Staats; im Feld links unten aber den goldenen, streitfertigen, linksgehenden Zähringer Löwen im rothen Feld, als Wappenzeichen der Zähringischen Abstammung des Großherzoglichen Regentenhauses. Das Hauptschild enthaltet die Wappenzeichen der einzelnen Theile, woraus das Großherzogthum zusammengewachsen ist, und zwar reihenweis, rechts oben anfangend, gezählt, jenes von 1. Baden, 2. Hochberg, 3. der Pfalz am Rhein, 4. Breisgau, 5. Saussenberg, 6. Ortenau, 7. Bruchsal, 8. Ettenheim, 9. dem Fürstenthum Constanz, 10. Heitersheim, 11. Eberstein, 12. Odenheim, 13. Gengenbach, 14. Bondorf, — 15. und 16. sind leer und bedeckt vom Mittelschild, — von 17. Salem, 18. Petershausen, 19. Rötteln, 20. Badenweiler, 21. Lahr, 22. Mahlberg, 23. Lichtenau, 24. Reichenau, 25. Oehningen, 26. Ueberlingen, 27. Hauenstein 28. Meinau mit Blumenfeld, 29. der Stadt Constanz, 30. Villingen und Bräunlingen. Auf diesem Hauptschild ruht eine Königskrone zum Zeichen der königlichen Rechte, Ehren und Vorzüge

des

des Regenten. Seine **Schildhalter** sind: rechts ein silberner Greif mit aufwärtsgerichteten Schwingen, und links ein streitfertiger Löw mit goldener Krone; unter demselben hängen die Insignien des Badischen Hausordens der Treue; von den Pranken der beiden Schildhalter herabhangend, ist es auf jeder Seite von fünf, durch ein leeres Schlußschild miteinander verbundene **Nebenschilde** umgeben, welche die Wappenzeichen der, bei der Errichtung des Rheinischen Bundes unter die Badische Souveränität gekommenen, standesherrlichen Besitzungen enthalten, nämlich: von der Pranke des Greifs herab die Wappen 1. des Fürstenthums Fürstenberg, und 2. der damit vereinten Grafschaft Heiligenberg; 3. der Fürst-Auersbergischen Grafschaft Thengen; 4. der Fürst Schwarzenbergischen Landgrafschaft Klettgau; 5. der fürstlich Oranien-Fuldaischen Herrschaft Hagnau; — und von der Pranke des Löwen herab die Wappen 1. des Fürstenthums Leiningen, insbesondere des vormals Pfälzischen Antheils, Moßbach, sodann 2. der vormals Mainzischen und Würzburgischen Antheile desselben, Walddürn, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; 3. der Grafschaft Wertheim; 4. der fürstlich Salm-Krautheimischen Besitzungen, und 5. jener der Grafen von Leiningen zu Neidenau und zu Billigheim. Ueber und hinter allem diesem befindet sich ein purpurrothes, mit silbernen Greifen bestreites, inwendig mit Hermelin gefüttertes, nnd oben in eine Zelthaube zusammenlaufendes, aufgeschlagenes **Wappenzelt**. (z)

Dieses

(z) Eine Abbildung dieses großen Staatswappens wird im zweiten Theil als Titelkupfer folgen.

Digitized by Google

Dieses große Staatswappen ist das wahrhafte Symbol des Badischen Staats, wie solchen Carl Friedrich als Großherzog, unter seine Obhut genommen hat: die seinem Regentenhaus unmittelbar untergebenen Bestandtheile des Großherzogthums sind in dem Hauptschild in eine Masse vereinigt; die der Badischen Souveränität untergebenen Standesherrschaften sind in den Nebenschilden, so wie die vormals reichsritterschaftlichen Gebiete in dem leeren Schlußschild als staatsrechtlich gesönderte Theile desselben bezeichnet; allen wird gleicher Schutz, sowohl durch die Schwingen des Geistes, als durch die Kraft der physischen Stärke, zu Theil; alle sind durch die Kette der Treue mit einander verbunden; allen bewahret die königliche Krone Ehre und Recht; und allen sichert das Zelt der fürstlichen Vorsorge Ruhe und Frieden. Nur der regierende Großherzog führet dieses Symbol seines Staats, und bedient sich dessen lediglich zu Decorationen, sodann bei solennen Staatsacten, besonders da, wo die Obristhoheit in Frag ist, als Staatssiegel; es ist den Ministerien und dem Oberhofgericht zum amtlichen Sigill für feyerliche Acte verliehen.

Der kleine Staats- oder große Familien-Wappen bestehet aus einem Hauptschild mit acht und zwanzig in Gold und Roth abwechselnden schregrechten Streifen, welchen das obige Mittelschild aufliegt; er ist versehen mit Krone und Schildhaltern, umgeben mit der von den Pranken der letztern herabhangenden Ordenskette mit Insignien, und umkleidet von einem mit Hermelin aufgeschlagenen Wappenmantel. Diesen Wappen führet der Regent als Cabinetssiegel, so wie die

die Departements der obersten Staatsbehörde und die Hofgerichte in ihren amtlichen Sigillen. Das kleine Familien-Wappen ist auf das mit der Krone bedeckte, und mit der Ordenskette umgebene Mittelschild beschränkt; die Kanzleien der obigen Behörden führen solches als Kanzlei-Pettschaft. (a)

Das Wappen der Grafen von Hochberg blieb indessen unverändert dasselbe, wie Ihnen solches in der väterlichen Disposition vom 20. Febr. 1796 verliehen worden ist, und wornach es lediglich in dem Ihnen von Ihrem Herrn Vater angebornen Baden-Hochbergischen Wappen bestand. (b)

§. 16.

Seine Residenz hatte Markgraf Carl Wilhelm, der Großvater und unmittelbare Regierungsvorfahrer Carl Friedrichs, von Durlach nach dem Orte verlegt, den er anfänglich sich zur Ruhe ausersehen, und allwo er am 17. Juni 1715 den Grundstein zu einem Lust- und Jagd-Schloß gelegt hatte (c); in dieser Carlsruhe geboren, ver-

(a) Regierungsblatt von 1807 S. 82. Nro. 6 bis 17. Hierin ist übrigens der badische Stamm-Wappen unter No. 7. irrig, als in einem schrägrechten goldenen Balken im purpurnen Feld bestehend, angegeben; daß vielmehr der Schrägbalken roth und das Feld gold sey, zeigen schon die Titel-Vignetten bei Schöpflin, sagt Sachs Th. 2. S. 108, Th. 5. S. 108, und lehret die Organisation der badischen Lande Bd. 2. Edikt 11. S. 4. §. 3. Lit. A. Nro. 1.

(b) Ueber die Ansprüche der Krone Baiern u. s. w. S. 46.

(c) Sachs a. a. O. Th. 5. S. 100 bis 105.

Digitized by Google

verweilte Carl Friedrich auch nach der Ueberkommung mehrerer trefflichen Residenzen vormaliger Teutscher Reichsfürsten um da lieber in dieser neuen Stadt, als sie das Denkmal seines verehrten Ahnherrn, und in der Mitte der badischen Lande gelegen ist; sie stellte Ihm zugleich durch ihre immer zunehmende Ausdehnung und damit verbundene Verschönerung den Wachsthum und Wohlstand seines Staats anschaulich dar, und wurde gar bald zur geeigneten Großherzoglichen Residenz.

§. 17.

An eben dem 17. Juni 1715, an welchem der Grundstein zu Carlsruhe gelegt wurde, stiftete Markgraf Carl Wilhelm den Orden der Treue zur Feier der Begründung dieser neuen Residenz, und bestimmt zur decorirenden Auszeichnung bewährter Freunde und treuer Diener aus dem Adelstand; der Stifter ernannte den jeweiligen Markgrafen seines Stammes zum Ordensherrn, und die von ihm abstammenden Prinzen zu gebornen Ordens-Ritter. Diesen Orden erneuerte Carl Friedrich am 8. Mai 1803 beim Kurfest, zur Feier der auf das Badische Haus gekommenen Kurwürde, und theilte die Ritter desselben nun in zwei Classen ab, nämlich in die Classe der Großkreuze, und in jene der Commandeurs; kleinere Ritterkreuze dieses Ordens gab es nie.

Nebst diesem Orden theilte Carl Friedrich goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaillen bei einzelnen Anlässen an Beamte, Ortsvor-

gesetzte

Digitized by Google

gesetzte, und sonstige Individuen zur besonderen Ehrenauszeichnung aus. (d)

Nach erlangter Großherzoglichen Würde stiftete Carl Friedrich selbst einen Militär-Verdienst-Orden, und zu gleicher Zeit eine militärische Verdienst-Medaille, deren Zweck in dem Stiftungsbrief vom 4. April 1807 folgender angegeben ist: »Um Unserm gesammten Truppen-Corps ein abermaliges Merkmal Unserer ausgezeichneten Gnade »und eine verstärkte Aufmunterung zur Tapferkeit, »Treue und Anhänglichkeit an Unsere Person zu »geben, haben Wir gut befunden, einen, Unsern »Namen führenden militärischen Verdienst-Orden »für Generals und Ober-Officiers, — und zu »gleicher Zeit eine Verdienst-Medaille für Unter-»officiers und gemeine Soldaten, zu stiften, welche »durch ausgezeichnete Thaten gerechte Ansprüche »auf die Gnade ihres Souveräns, und auf den »Dank des Vaterlands sich erworben haben; und »mit dem Orden sowohl, als mit der Medaille »eine Gehalts-Zulage zu verbinden, wozu Wir, »was den Orden betrifft, hiemit einen jährlichen »Fond aus der General-Casse aussetzen, die Zu-»lage für die Verdienst-Medaille aber aus der »Kriegs-Casse verabreichen lassen wollen. Zur Er-»höhung des Werths, welchen Wir auf ersagt Un-»sern Verdienst-Orden gelegt wissen wollen, haben »Wir die Würde eines Großmeisters desselben in »eigner

(d) Schöflin a. a. O. Tom. IV. pag. 371.

Sachs a. a. O. Th. 5. S. 105.

Kurbadischer Hof- und Staats-Kalender von 1805. S. 5.

Freiherr von Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. Bd. 1. S. 282 bis 286.

»eigner Person übernommen, und lassen die Sta»tuten bekannt machen, welche sowohl den Orden »als der eben gedachten Ehren-Medaille zur Grund»lage dienen sollen.« Dieser Carl Friedrichs Militär-Verdienst-Orden ist in drei Classen, der Großkreuze, Commandeurs und Ritter, sodann die Medaille desselben in die Goldene und Silberne, abgetheilt. (e)

Dies sind die Symbole der besondern Ehrenauszeichnung, welcher sich Carl Friedrich bediente, um diejenigen zur öffentlichen Erkenntlichkeit zu bezeichnen, die sich schon durch ihre Dienste und durch ihre Ergebenheit für den Fürsten und das Vaterland ausgezeichnet haben; — einer Ehrenauszeichnung, durch welche Er zugleich die Anhänglichkeit an seine Person, und an sein Großherzogliches Haus in allen Classen und Ständen seines Volks immer fester begründete.

§. 18.

Die Religions-Verhältnisse des Baden-Durlachischen Hauses blieben seit der Reformation im Ganzen stets dieselben; die Fürsten so wie ihre Landschaften waren der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan, und suchten solche mit dem Eifer ihrer Zeit in ihrer Familie zu befestigen; Carl Friedrich, in dieser Religion seiner Ahnherren erzogen, bewahrte solche auch in dem von Ihm begründeten Großherzoglichen Hause, jedoch verbunden mit jener preißwürdigen Tolleranz, die Er seit seinen frühern Regierungs-Jahren immer gehägt,

---

(e) Regierungsblatt von 1807 S. 43 und 44.

Digitized by Google

gehägt, und seit dem Anfall der katholischen Baden-Badenschen Lande musterhaft geübt hatte.

Die Vermählung des Kurprinzen Carl, welche zuerst als Civil-Akt am 7., sodann am 8. April 1806 als kirchliche Einsegnung in den Tuilerien zu Paris mit der katholischen Adoptiv-Tochter des Kaisers Napoleon vollzogen, und von Carl Friedrich dem Lande als ein erfreuliches Ereigniß bekannt gemacht wurde (f), zeiget sattsam, in welchem tolleranten Sinn Er die Lutherische Religion in seiner Familie bewahret wissen wolle; nämlich also, daß der Glaube der Väter über die beßte Weise der religiösen Gottesverehrung und kirchlichen Einrichtung niemals auf die staatsbürgerlichen und politischen Verhältnisse der Familienglieder störend einwirke.

Als Fürst, der Hort und Schirm der Gewissensfreiheit und der langersehnten freien Religionsübung seiner gesammten Unterthanen; als Hausvater, ein leuchtendes Vorbild seiner Familie in der tolleranten Bewahrung der Grundsätze seiner Kirche; ehrte und übte Carl Friedrich die Gebräuche derselben mit christlicher Frömmigkeit bis zu seinem am 10. Juni 1811 erfolgten Tod, und wurde nach diesen Gebräuchen, unter der erstmaligen Einberufung aller fürstlichen und gräflichen Standesherrn des Großherzogthums, am 24. desselben Monats zu Pforzheim in der Stifts- und Schloß-Kirche beigesetzt. (g)

Dort,

(f) Regierungsblatt von 1806 S. 23.

(g) Freiherr von Drais a. a. O. Beilagen zum Bd. 2. S. 68 bis 73.

Digitized by Google

Dort, in der Familien-Gruft seines Stammes, ruht Carl Friedrich, der Erste Großherzog von Baden; der Stammvater des Großherzoglichen Regentenhauses; der weise Begründer des souveränen Badischen Staats, und einer zeitgemäßen Verfassung desselben; der hochherzige, wahrhaft edle Fürst, und tollerande, liebende Vater seines Volks, von dem man nach Sirach Cap. 45. Vers 1. mit Recht sagen kann:

Er war von Gott und Menschen geliebt, und sein Andenken bleibt im Segen.

II.

II.

Die Hofhaltung und ihre Einrichtung.

§. 1. Die Hofhaltung Carl Friedrichs als Markgraf war beschränkt, und durch seine Hofordnung allem Unfug gesteuert; §. 2. als Kurfürst vergrößerte Er solche, §. 3. und als Großherzog vermehrte Er den Glanz seines Hofs durch die Errichtung des Erb-Land-Postmeister-Amts. Geschäftsbesorgung der Hofhaltung. Wittwenkasse. §. 4. Gesandschaften auswärtiger Höfe, und Badische im Ausland.

§. 1.

Die Hofhaltung Carl Friedrichs war sowohl vor als nach dem Anfall der Baden-Badenschen Lande (1771) zwar beschränkt, weil der wirthschaftliche Markgraf seine Landes-Einkünfte lieber, anfänglich zur Cultur-Verbesserung in seinen Durlacher Stammlanden, und dann zu Abbezahlung der mit den Baden-Badischen Landen überkommenen beträchtlichen Schuldenlast, als zur Vergrösserung seines Hofs verwendete; allein sie blieb nicht unter der Erfoderniß seiner Fürstenwürde.

Sein Hofstaat, der unmittelbar seiner Person untergeben war, und von Ihm selbst in Pflichten genommen wurde, bestand aus einem Oberhofmeister, Oberhofmarschall, Oberstallmeister, Oberschenk und Oberforstmeister, einer Anzahl Kammerjunker und Hofjunker. (h)

Die Hofdienerschaft war den Chefs der Hofstäbe, welchen sie zugehörten, in Disciplinarsachen unter-

(h) Joh. Jakob Moser, Einleitung in das Markgräflich Badische Staatsrecht S. 20.

Digitized by Google

untergeben, und hatte sich im übrigen nach der Hofordnung zu richten, welche Carl Friedrich am 2. Nov. 1750 erlassen hat. (i)

Diese Hofordnang bezeichnet das Hofmarschallamt als diejenige obrigkeitliche Hofbehörde, welche der gesammten Hofdienerschaft damals vorgesetzet war, und zugleich die Hofökonomie zu besorgen hatte; zu den Amtsverrichtungen desselben gehörte es, jeden Hofdiener eigens in Pflichten zu nehmen, die Hofpolicei zu handhaben, und in persönlichen Klagsachen die Gerichtsbarkeit erster Instanz über seine Untergebene auszuüben, so wie bei Criminalfällen die Verhaftung derselben zu bewerkstelligen und die Untersuchung zu führen; betrug der Klagegenstand über 20 fl. Hauptgut, so ging die Berufung von dem hofmarschallamtlichen Erkenntniß an das fürstliche Hofraths-Collegium, das damals als richterliche Behörde zweiter Instanz für die markgräflichen Lande angeordnet war, und in Criminalfällen die Aburtheilung derselben zu bethätigen hatte.

Was die übrigen in jener Hofordnung enthaltenen Anweisungen und Gebote betrifft, so liefern solche keine erfreuliche Skizze des Betragens der Hofdienerschaft der damaligen Zeit. Carl Friedrich sagt daselbst im Eingang: »Wir wollen und »befehlen, daß Unsere fürstlichen Diener und Hof»gesind, niemand ausgenommen, sich aller Gottes»lästerung, auch ärgerlich- und schändlicher Reden »und Geberden, dazu des übermäßigen Zutrinkens »gänzlich

(i) Friedrich Carl von Moser, Teutsches Hofrecht. Frankfurt und Leipzig 1754. Band 1. allwo in den Beilagen S. 86 bis 106 die Hofordnung enthalten ist.

Freiherr von Drais a. a. O. Bd. 1. S. 54 u. 55.

»gänzlich enthalten; — auch die Cavallier sammt »Unsrer Hofdienerschaft — unter der Predig in »dem Hof, auf den Gängen, Zimmern und an»dern Orten nicht spazieren gehen, vielweniger »unter währendem Gesang, Predig und Gebet die »Zeit mit Schwäzen zubringen«; ferner sagt Er im §. 7.: »Und nachdem vielfältige Zwietracht »und Uneinigkeiten von dem unnöthigen Gesäuf »entstehen, so ist Unsere ernstliche Meinung und »Befehl, daß das Frühstücken in Keller, Küchen, »Confect-Kammer, nicht weniger und in Specie »auch die Schlaf- und andere Tränke gänzlich ab»geschafft seyn sollen. §. 9. Demnächst befehlen »Wir ebenmäßig, sich gebührender Zucht, Ehrbar- »und Keuschheit, sonderlich gegen Weibspersonen, »mit Worten, Geberden, vorderist aber mit Wer»ken und Thaten zu befleisigen. §. 10. Weiters »wollen und befehlen Wir, daß alle Unsere Be»diente vom Adel, wann die Tafeln servirt wer»den, sich keiner eignen Gefallens anders wohin, »als wo er angewiesen wird, bei der Tafel un»ordentlich eindringe, oder sonst seinem Gefallen »nach setze; §. 18. daß ohne Unser oder Unserer »Ober- und Vorgesetzten Vorwissen Niemand, er »sey ein Cavallier, Officiant, oder anderer gerin»gerer Bedienter, Gäste nach Hof zu den Mahl»zeiten führe oder lade; §. 41. daß keiner von »Adel noch Andere, sie seyen wer sie wollen, ohne »verlangte Erlaubniß in eignen Geschäften sich ab»wesend mache. §. 45. Von unsern Hofbedienten »soll keiner bei den Handwerksleuten, welche Un»sere Hofarbeiten haben, etwas, es bestehe worin »es wolle, vor sich arbeiten und Uns auf Rech»nung bringen lassen, noch auch Unserer Hof-

»schmiede

»schmiede zumuthen, vor ihn etwas zu arbeiten.
»§. 47. Auch soll Niemand ohne Unsres Mar-
»schallamts Vorwissen und Genehmigung sich Un-
»serer Marstalls- oder anderer Herrschaftspferde eig-
»nen Gefallens zu bedienen befugt seyn, die ihm
»schriftlich ertheilte Erlaubniß Unserm jeweiligen
»Ober-Stall- oder anwesenden Stallmeister belie-
»fern, und dafern er solche bekommen sollte, die-
»selbe nicht mißbrauchen, noch die Pferde und
»Fuhrwesen zu Schad und Schanden richten.«
Diese Vorschriften sind sämmtlich im allgemeinen
gegeben, aber, wie allenthalben hervorleuchtet,
vorzüglich gegen den Unfug und die Anmaaßungen
der höhern Hofdienerschaft ertheilt; man erkennet
aus den Umrissen, die sie von dem Betragen dieser
Hofdiener liefern, welch eine Menge von Unziem-
lichkeiten Carl Friedrich selbst bei seiner näch-
sten Umgebung vorfand; und man ersieht aus dem
Ernst den er denselben entgegensetzte, wie sehr es
Ihm darum zu thun war, alle diese Abnormitäten
von seinem Hofe zu verbannen.

Gegen den Unfug, welchen die niedern Die-
ner trieben, kehrte Er zugleich die größte Schärfe
vor, so heißt es in der Hofordnung: »§. 26. Weil
»aber wegen dem Abtrag (an Hof-Consumtibilien)
»von theils Unsern zumalen niedern Bedienten
»bis anher in viel Wegen ungetreulich gehandelt
»worden, so ist Unser ernstlicher Will und Mei-
»nung, daß sich dessen von jedermann gänzlich
»bemüßiget werde, und wofern sich ein- oder an-
»derer schuldhaft erfinden lassen, und einigen Ab-
»trag begehen würde, er bestehe in großen oder
»kleinen, und worin er wolle, nichts ausgenom-
»men, derselbe nicht allein zu Verhaft und in ge-
fängliche

Digitized by Google

»fängliche Verwahrung gebracht, sein Verbrechen
»mit aller Schärfe untersucht, sondern auch nebst
»der Cassation mit einer seinem Verbrechen pro-
»portionirten Zuchthaus- oder andern noch här-
»tern Bestrafung angesehen werden soll.« Sodann
im »§. 35. Ferner wollen wir andurch männiglich
»bei Hof, insonderheit aber den geringern Hof-
»bedienten alles Tabackrauchen in sämmtlich Un-
»sern Häusern und Gebäuden, Würfel-, Karten-
»und andere Spiele bei Straf, und da es wieder-
»holtermalen geschehen sollte, bei Cassation gänz-
»lich verboten haben.« Und hinsichtlich des Hof-
diebstahls in »§. 57. Würde sich jemand von Un-
»sern in Eidespflichten befindenden Hofbedienten
»einigen Diebstahls bei Unsrer Hofhaltung schuld-
»haft machen, und dessen, wie Rechtens ist, über-
»wiesen werden oder geständig seyn, so soll derselbe,
»wann der Diebstahl sich nur bis auf 10 fl. be-
»laufen sollte, mit der Zuchthausstrafe auf 3, 4 oder
»mehrere Jahre, je nachdem aggravirende Umstände
»concurriren, condemnirt, da aber der Diebstahl
»sich bis 20 fl. inclusive und drüber belaufen
»würde, mit der auf dies Laster gesetzten ordinä-
»ren Strafe des Strangs belegt werden.« Diese
durchgreifenden Verfügungen hatten den beabsich-
teten Erfolg, ohne daß jemals die angedrohte To-
desstrafe in Vollzug gesetzt wurde, und so trat
nun bei allen Classen der Hofdienerschaft Anstand,
Sittlichkeit und Treue hervor.

§. 2.

Als Kurfürst vergrößerte Carl Friedrich
seine Hofhaltung nach der Erforderniß seiner neuen
Würde: sein Hofstaat wurde mit einem Obrist-
kammerherrn

Digitized by Google

kammerherrn und einer beträchtlichen Anzahl von Kammerherren, Kammerjunker, Hofjunker und Pagen vermehrt, dazu kamen der Hof- und der Land-Oberjägermeister nebst dem Hof- und dem Reise-Marschal, und mehrere Cavaliers, welche Maitre-Rang bei Hof haben.

Das Oberhofmarschallamt behielt seinen frühern Geschäftskreis; aber seine Compedenz in Civilsachen wurde in dem Maaß, wie jene der übrigen Gerichte erster Instanz, erweitert, und seine Gerichtsbarkeit im Verfolg auch noch auf das Hoftheater-Personale ausgedehnt. (k)

Die Hofdienerschaft erhielt einen sehr beträchtlichen Zuwachs im Hofmedicinal-Personal, der Hofgeistlichkeit, den Directionen der Hofbibliothek, des Münz- und Medaillen-Cabinets, des Naturalien-Cabinets, und der Gemälde-Sammlung; im Personal der Hof- und Kirchen-Musik und des Hoftheaters, der Garderobe und der Hof Fouriers, der Hausmeistereien in den zahlreichen kurfürstlichen Schlössern, der Hofküche, der Silberkammer, der Hofkellerei, und der Hofgärtnereien, des kurfürstlichen Marstalls und der Gestüteanstalten, der Hofjägerei, der Hofkünstler und Hofprofessionisten, sowie der Laufer, Haiducken und Hoflaquaien. (l)

§. 3.

Als Großherzog vermehrte Carl Friedrich den Glanz seines Hofs vorzüglich durch die Errichtung

---

(k) Regierungsblatt von 1809. S. 278.

(l) Kurbadischer Hof- und Staats-Calender für das Jahr 1805. S. 34 bis 71.

Digitized by Google

Errichtung eines Erbamts, indem Er am 25. Sept. 1806 dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis die Würde eines Großherzoglich Badischen Erb-Land-Postmeisters, mit der Verwaltung der Posten im ganzen Großherzogthum für sich und seine männliche Nachkommen als ein Thron-Lehen ertheilte. (m)

In der Geschäfts-Besorgung der Hofhaltung wurde nun eine Abänderung getroffen, und in dem am 20. März 1807 erlassenen Constitutiv-Rescript über die Organisation des Großherzoglichen Geheimenraths-Collegiums dem Staats-Departement folgende Geschäfte übertragen: »Die Angelegenheiten des Hofstaats, Ausfertigung der Patente zu Hofchargen, Annahm und Abschaffung der Hofdienerschaft, mit allem dahin gehörigen; die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen Anstalten, als Bibliothek, Kunstcabinete, Theater u. dgl., jedoch nur soweit von der Direction die Rede ist; die Polizey bei Hof; alle Angelegenheiten die allgemeine Festsetzung der Rangverhältnisse, und jene die Handhabung derselben bei Hof betreffend; alle Hof- und Staats-Ceremonial, Courtoisie und Titulatursachen; alle Ordens- und Hof- oder Civil-Uniformsangelegenheiten«: über alle diese Geschäfte blieb jedoch dem Obristkammerherrn-Amt der unmittelbare Vortrag bei dem Großherzog vorbehalten, und erst alsdann, wenn der Gegenstand eine Ministerial-Ausfertigung erforderte, oder der Großherzog es eigens befahl, hatte das Obristkammerherrn-Amt dem Staats-Departement davon Eröffnung zu machen, und diese Staatsbehörde

(m) Regierungsblatt von 1806 S. 125.

Digitized by Google

behörde den Gegenstand in ihre Geschäftsbehandlung zu nehmen. Durch das Großherzogliche Edict vom 5ten July 1808 wurden diese Hofgeschäfte dem neu errichteten Cabinets-Ministerium übertragen, um solche unter Communication mit der einschlägigen Hofbehörde zu besorgen; allein schon am 26. Nov. 1809 erfolgte die Zurückweisung derselben an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. (n)

An der Wittwen-Kasse, welche Carl Friedrich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen seiner Civil-Dienerschaft im Jahr 1758 errichtete und reichlich begabte, hatte Er auch seine gesammte Hofdienerschaft Theil nehmen lassen, und diese Theilnahm wurde nun aufs neue bestätigt, als der gesegnete Wohlthäter so vieler Bedrangten, vom 23. April 1810 an, diese Anstalt zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Verband seiner weltlichen Hof- und Civil-Dienerschaft constituirte. (o)

§. 4.

Die Gesandschaften welche auswärtige Höfe an dem Hoflager Carl Friedrichs unterhielten, erhöhten den Glanz des Hofes dieses gefeierten Fürsten ungemein; von den drei Kaiserhöfen von Wien, Paris und Petersburg hielten sich stets ausserordentliche Gesandten und bevollmächtigte Minister bei seinem Hofe auf, und nebst diesen fanden sich solche Diplomaten von dem Berliner Hof, so

(n) Regierungsblatt von 1807 S. 36, No. 3 bis 8; S. 43; — von 1808 S. 193, No. 4, 5.; — von 1809 S. 489 Lit. m. n.

(o) Freiherr von Drais a. a. O. Bd. 1. S. 95. Regierungsblatt von 1810 S. 225 u. s. w.

so wie von jenen von München, Stuttgart und Cassel an seinem Hoflager ein.

Er selbst unterhielt früherhin und bis zur Auflösung des Teutschen Reichs sowohl eine badische Reichstags-Gesandtschaft, als auch eine kreisausschreibamtliche Gesandtschaft im Schwäbischen Kreis; — sodann aber nicht nur bei den vorgenannten Höfen, sondern auch bei der Schweizer Eidgenossenschaft theils ausserordentliche Gesandten und bevollmächtigte Minister, theils Minister-Residenten, durch welche Er die politischen Interessen seines Hauses wie seines Staats besorgen und bewahren ließ. (p)

Diese diplomatischen Verhältnisse resortirten bei dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, welchem in den verschiedenen Edicten zur Organisation der obersten Staatsbehörden überwiesen wurden: »Alle diplomatische Angelegenheiten, als »Verhältnisse mit auswärtigen Souveräns, Trac»taten, Kriegs- und Friedens-Sachen, Rheinische »Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Ge»sandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vor»stellungen bei Staats-Audienzen u. s. w.; die »Anstellung der Gesandten bei fremden Höfen, und »Vorschlagung des Gesandtschafts-Personals; — »die Handhabung und Wahrung des politischen »Interesses des Staats und des regierenden Hau»ses im Allgemeinen; die Instruktion des gesamm»ten gesandtschaftlichen und diplomatischen Perso»nals mit Einschluß der Consuls; die Führung »der Correspondenz mit solchen, so wie mit den »aus-

---

(p) Kurbadischer Hof- und Staats-Kalender für 1805 S. 73 bis 76.

»auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, Gesand»ten etc. Insonderheit die Sorge für die Aufrecht»haltung und den Vollzug der bestehenden Allian»zen, und anderer sowohl politischer als Commer»cial-Tractaten, und die Unterhandlung und Ab»schließung aller neu zu errichtenden Verträge mit »auswärtigen weltliche Staaten.« (q)

Dieser Umriß der Geschäfte in Auswärtigen Angelegenheiten zeiget, wie genau Carl Friedrich jede Abtheilung derselben ins Aug gefasset, und welche besondere Sorgfalt Er der zweckmäßigen Leitung dieser Staatsgeschäfte gewidmet hat.

(q) Regierungsblatt von 1807 S. 36, No. 9, 10; — von 1808 S. 194, Lit. c. No. 1, 2; — von 1809 S. 488 §. 34. Lit. a. bis f.

III.

Digitized by Google

III.

Domänen; Ermittlung ihrer verschiedenen Classen; Grundgesetz für dieselben.

---

§. 1. Die altbadischen Lande wurden nach und nach in privatrechtlicher Weise zusammengebracht, dies bewähren §. 2. die Erwerbungen seit Herrmann I. dem Stammvater des gesönderten Markgräflichen Hauses, §. 3. besonders der Markgrafen von Hochberg, und §. 4. der Sausenberger Linie derselben; §. 5. so wie jene der Markgrafen von Baden in der Grafschaft Alt- und §. 6. Neu-Eberstein, §. 7. und der Schirmsvogtei über Herrnalb; §. 8. bei Durlach und Pforzheim, und §. 9. in der dortigen Umgegend; §. 10. oberhalb der Murg bis Stollhofen und Windeck; §. 11. der Herrschaft Mahlberg und Festung Kehl; §. 12. sodann von Weißweil bis Grenzach in mehreren einzelnen Ortschaften; endlich §. 13. die verschiedenen Erwerbungen auf der linken Rheinseite. §. 14. Alle diese Lande erscheinen daher als grundherrliche Besitzungen, und nicht als Dotation eines Reichsamts, §. 15. worauf bei der Erörterung der Reichslehenbriefe Bedacht zu stellen ist; §. 16. aus solchen ergibt sich, daß nur der Distrikt von Graben bis zur Schwarzach, §. 17. nicht aber alle badische Lande dieser Gegend, §. 18. sodann die Wildbahn von Neu-Eberstein, die Windecker Zuständnisse in Bühl, die Herrschaft Mahlberg, und die Festung Kehl Reichslehen gewesen sind; §. 19. die Hochbergischen Lande, so wie §. 20. die Sausenbergischen waren Reichsallodien, und §. 21. die überrheinischen Besitzungen theils Allodialgut, theils Trierer und Luxenburger Lehen; §. 22. die Surrogate für diese überrheiner Lande, die hier bestimmt werden, zerfallen daher auch wiederum in Allodialgut und §. 23. in Lehen. §. 24. Die Lande welche Carl Friedrich weiters vom Reich und dem Rheinischen Bunde erhielt, sind Staats-Dotationen. §. 25. Die in diesen verschiedenartigen Landschaften vorhandenen Domänen sind demnach auch von verschiedener Art, und zwar die in diesen Dotallanden: Staatsdomänen, §. 26. die in den Lehenlanden: Hofdomänen, und §. 27. die in den Allodiallanden: Hausdomänen, und §. 28. Stammgut des Großherzoglichen Hauses. §. 29. Staats- und Haus-Grundgesetz hinsichtlich aller Domänen. §. 30. Verkauf von Staatsdomänen zur Zahlung von Staatsschulden.

---

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Den Unterhalt des fürstlichen Hauses und dessen Dienerschaft schöpften alle Markgrafen von Baden aus den Kammergütern, Gefällen und Nutzungen ihrer Lande.

Diese Ländereien lagen meistens in dem Allemanischen Breisgau und der Ortenau, so wie in dem Rheinfränkischen Ufgau, dem Albegau, dem obern Enzgau, dem Pfinzgau und dem Anlachgau zerstreut, die übrigen im Elsaß, in dem Nahgau und in dem Herzogthum Luxenburg; alle sohin in Gegenden, welche in jenen ältern Zeiten der beglaubten Geschichte Teutschlands, wo die teutschen Völkerschaften in den Stand der Freien und in den der Unfreien gesöndert erscheinen, die freien Gutsbesitzer eigenthümlich inne hatten. Diese Eigenthümer waren in zwei Classen gesöndert, nämlich in jene der großen Gutsbesitzer, die viele Dörfer und Höfe, weitläufige Waldungen, ja große und aneinanderhangende Gegenden besaßen, und in jene, welchen nur einzelne Höfe und Dörfer, oder gewisse Theile daran gehörten; die großen Landherrn, Dynasten (viri illustres), begleiteten die Hofämter, standen unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit der fränkischen Könige, und wußten durch die Gnade derselben nicht nur ihre Besitzungen aus königlichen Kammergütern und mittels erlangter Privilegien zu erweitern, sondern auch im Verfolg der Zeiten das Grafenamt in den Gauen als erbliche Lehen an sich zu bringen. Unter der Gerichtsbarkeit der Grafen standen die übrigen freie Gutsbesitzer, Grundherrn (ingenui); sie waren wegen ihres Gutsbesitzes zu Kriegsdiensten verbunden

den

Digitized by Google

den (milites), und mußten, wenn ein Aufgeboth geschah, den Staat beschützen helfen (r); sie bekamen auch wohl von den Dynasten, Bischöfen und Klöstern solche Wehrgüter zu Lehen, um statt derselben, so wie in den eignen Fehden dieser Lehenherrn für sie den Kriegsdienst zu verrichten, und schalteten dann mit diesen Lehengütern in ähnlicher Weise, wie mit ihren übrigen eigenthümlichen Besitzungen. (s)

Durch Erbschaft, Schankung, Kauf, Erbvertrag, Tausch und auf andern privatlichen Wegen wußte das Dynastengeschlecht der Markgrafen von Baden seine Besitzungen allmälig zu vermehren und in zusammenhängende Massen zu vereinigen, auch sich in denselben durch die Gnade der Kaiser immer grössere Privilegien, so wie die Gerichtsbarkeit in all ihren Zweigen, und endlich die völlige Landeshoheit zu verschaffen; die Erhaltung des Erworbenen bei der Familie wurde aber theils durch die demselben beigelegte Lehenseigenschaft, theils durch die im Verfolg der Zeit bei dem Adel in Teutschland eingetretene Widmung seiner Allodialgüter, Gefälle und Nutzungen zum Familien-Stammgut gesichert.

Das Stammgut des badischen Regentenhauses begreift

(r) Christoph Jakob Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens. Mannheim 1778. S. 218 bis 228.

Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen. Ulm 1778. Th. 2. S. 390.

(s) L. B. de Senckenberg, Corp. jur. feud. p. 16 im Fränkischen und Reichslehenrecht C. 28.

Schöpflin a. a. O. Tom. V. pag. 467 liefert das Beispiel, daß ein Reichslehen ohne des Kaisers vorher eingeholte Genehmigung auf den Todtesfall hin vermacht worden ist.

Digitized by Google

begreift die eigentlichen Haus-Domänen in sich, die bei einer einstigen Auflösung der Stammguts-Eigenschaft in die volle eigenthümliche Verfügungsgewalt ihres rechtmäßigen Besitzers wiederum zurückkehren; die Reichslehen aber waren im Wesentlichen die Ausstattung der Fürstenwürde, und daher ihre Bestandtheile die Hof-Domänen des Regentenhauses; dazu kamen mit dem Eintritt Carl Friedrichs in die Kurwürde nun noch die Staats-Domänen hinzu, welche aus jenen mit keinem Lehensverband bestrickten Domanialien vormaliger teutscher Reichslande bestehen, die an Baden zur Behauptung seiner Stellung in dem neuen teutschen Gleichgewichts-System, — als Grundlage dieses besondern Staatszwecks — überlassen worden sind.

Bei der Vermengung, in welcher sich diese verschiedenartigen Domänen befinden, ist es schwierig, für jede einzelne derselben, besonders für jene der beiden ersten Gattungen die Classe, welcher sie angehöret, genau zu ermitteln; indessen, wenn solches hier auch nicht vollständig geschehen kann, so wird doch eine, theils aus sichern Quellen geschöpfte, theils durch achtbare Gewährsmänner verbürgte Erörterung darüber zur einstigen Sichtung derselben beitragen, und bis dahin eine ungefähre Uebersicht des innern Bestands der einzelen Classen der badischen Domänen, so wie ihres Verhältnisses zu einander liefern. Die Quellen, aus welchen die nachfolgende Erörterung geschöpft wird, sind die in Joh. Daniel Schöpflins Historia Zaringo-Badensi Tom. V. VI. und VII. enthaltenen Urkunden; und als Gewährsmänner für die übrigen durch diese Documente nicht beleg-

ten

Digitized by Google

ten Angaben wird dieser geschätzte Historiograph, sowie der Kirchenrath Joh. Christian Sachs, in seiner »Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des Hauses Baden«, um da unbedenklicher angeführt, als der Erstere am Schluß der Tom. I. ertheilten Nachricht von den nicht im Druck erschienenen badischen Geschichtswerken versichert, daß er das badische Hausarchiv einige Monate lang unter der Leitung des über dasselbe bestellt gewesenen Archivars Friedr. Herbster sehr umsichtlich benutzt habe, und der Andere im Th. 1. S. 407 Note y berichtet, daß ihm nach dieses Herbsters Ableben dessen hinterlassene Sammlungen, die Geschichte des Hauses Baden betreffend, zum Gebrauch übergeben worden seyen, Beide sohin die Vermuthung für sich haben, daß ihre Angaben über Domänen-Erwerbungen auf Archival-Nachrichten beruhen.

§. 2.

Um zu der vorgemelden Erörterung fürschreiten zu können, ist es erforderlich, sich einen geschichtlichen Ueberblick der Erwerbung der badischen Lande zu verschaffen, und deßhalb bis zu Hermann I., dem Stammvater des gesönderten Zähringischen Geschlechts der Markgrafen von Baden und Hochberg zurückzukehren, dessen Sohn Herrmann II. bereits in den Urkunden von 1130 als Markgraf von Baden vorkömmt, und von seiner Mutter Utha, einer Tochter des Rheinfränkischen Grafen Adelberts von Calw, die im Ufgau gelegene Stadt Baden, (von der im Verfolg das ganze Land den Namen erhalten hat) sammt der dazugehörigen Umgegend ebenso, wie väterlicher Seits die

die im Breisgau gelegenen Hochbergischen Lande, als freies Eigenthum erbte, und diese Besitzungen in gleicher Eigenschaft seinen Nachkommen hinterließ.

Nach Hermann IV. Todt (1190) wurden solche getheilt, Herrmann V. erhielt die Badischen Lande, und Heinrich I. die Hochbergischen; beide Brüder führten zwar den in ihrem Stamm bereits erblich gewordenen Markgräflichen Titel fort, allein dessen ohngeachtet war die Theilung ihrer Lande eine gänzliche Auseinandersönderung des vollen Eigenthums an denselben, nach der in den damaligen Zeiten bei dem Stand der Freien üblichen Abtheilungsweise, wornach kein Erbe an die Erbgüter des andern bei dem Abgang der männlichen Nachkommenschaft irgend einen Rückfalls-Anspruch hatte.(t)

§. 3.

Heinrich I. nannte sich nun von seiner bei Emmendingen gelegenen Wohnburg, Markgraf von Hochberg; sein Sohn Heinrich II. schenkte dem Johanniter-Orden den Ort Heidersheim, die nachmalige Residenz des Großpriors desselben in Teutschland, um solchen mit der Vogtei und allen andern Herrlichkeiten als ein Betlehen, das ist in der Art zu besitzen, daß seine Nachkommen statt des Leheneids und der Lehendienste sich mit dem Gebet der Ordensbrüder zu begnügen hatten. Dieses Heinrichs II. Söhne erkauften in dem Jahr 1297 von den Grafen von Veringen alle Güter, Gefälle und Rechte derselbe in dem Dorfe Malterdingen für 60 Mark Silbers; bald darauf vertheilten

(t) Schöpflin a.a.O. Tom. I. pag. 278, 281, 285, 287, 305. Sachs a.a.O. Th. 1. S. 261, 266, 270, 329.

Digitized by Google

vertheilten sie abermals durch eine Todttheilung die Hochbergischen Lande in zwei Theile, Heinrich III. erhielt die Stammburg Hochberg und die Lande im Untern Breisgau, Rudolph aber das Schloß Sausenberg und die Herrschaften im Obern-Breisgau: Des Erstern Sohn, Markgraf Heinrich IV. von Hochberg, erkaufte nachmals (1344) von der Abtissin Adelheit und dem Convent zu Andlau alle Rechte, Leute und Güter, so dieses Stift im Thale Serau und zu Ottoschwanden besaß, für 200 Mark Silber zum vollen Eigenthum: sein Enkel Hesso aber erhielt im Jahr 1390 von seinem Oheim, dem Grafen Hans von Habsburg, das Prechthal als Lehen mit der Bewilligung, daß im Fall der Graf ohne männliche Leibeserben versterben würde, Markgraf Hesso, sowie seine Erben und Nachkommen von dem Lehensverband befreit und des bemelden Lehens wegen Niemand verbunden seyn sollen; als nachmals Graf Hans 1405 würklich ohne männliche Leibeserben verstarb, wurde das Lehen des Markgrafen freies Eigenthum, und ging als solches auf seine Nachfolger in den Hochbergischen Landen über.

Eben dieser Markgraf Hesso brachte auch einen Theil der Herrschaften Usenberg und Höhingen an sein Haus. Die Herren von Usenberg hatten sehr ansehnliche Besitzungen im Breisgau, zwischen Kenzingen und Sulzburg, besonders bei Breisach und am Kaiserstuhl; sie waren in zwei Herrschaften abgetheilt; zur untern oder niedern Herrschaft gehörten: das Schloß Usenberg, die Städte Kenzingen nnd Endingen nebst mehreren Ortschaften; die obere Herrschaft bestand aus dem Schlosse Höhingen, der Stadt Sulzburg und

und fünfzehn Dörfern; den größern Theil der untern und mehrere Orte der obern Herrschaft trugen die letzten Herrn von Usenberg von dem Hause Oestreich zu Lehen, das nach dem Abgang des Usenbergischen Mannsstamms diese Lehenstücke mit seinen Breisgauischen Besitzungen vereinigte; der übrige Theil war meistens Allodialgut. Markgraf Hesso stand mit dem Usenbergischen Hause in sehr naher Verwandtschaft; seine Mutter Anna war eine Schwester Hugos von Usenberg, dessen Sohn Hesso IV. ums Jahr 1379 als der letzte dieses Geschlechts starb, und den Markgrafen Hesso von Hochberg zum Vormund seiner beiden Erbtöchter Anna und Agatha verordnete; Anna war 1392 mit Ritter Wernher von Hornberg verehelicht, sie verkaufte mit demselben dem Markgraf Hesso ihren Antheil an der Veste Höhingen sammt aller Zugehörde um 5000 Gulden, und da sie keine Kinder hatte, so setzte sie solchen im Jahr 1400 auch noch zu ihrem Erben ein; Agatha wurde Klosterfrau, und begab sich aller Ansprüche auf die Herrschaften Usenberg und Höhingen gegen eine Leibrente: so kamen Höhingen, Weisweil, Leiselheim, Bischofingen, Eichstetten, Bahlingen, Ihringen, Sulzburg und Hügelheim als freie Eigenthumslande an das Hochbergische, und bald darauf an das Badische Haus.

Denn Markgraf Hessos Sohn, Otto II., verkaufte auf Jakobi 1415 seine sämmtliche Lande an Markgraf Bernhard I. von Baden für 80,000 Gulden und Zahlung seiner Schulden mit dem Beding, daß er Höhingen bis an sein End besitze, »wenn er aber eine eheliche Frau näme, da er »doch keine nemen soll dann seine Genössin, näm»lich

»lich eine Gräfin oder Freyin, und mit ihr Lei-»beserben zeugte, soll er oder sie an Hochberg das »Recht der Wiederlosung haben«; dieser Fall trat jedoch nicht ein, indem Otto II. im Jahr 1418 unvermählt, als der letzte der Hochbergischen Linie starb, wodurch dann nun auch das unbedingte Eigenthum der Markgrafschaft Hochberg und der zu derselben erworbenen Herrschaften auf Markgraf Bernhard I. von Baden als Käufer derselben übergegangen ist. (u)

§. 4.

Markgraf Rudolph I. der Stifter der Sausenberger Linie und sein Sohn Heinrich waren in Vermehrung ihrer Lande nicht minder glücklich, denn sie überkamen die bei Basel gelegene Herrschaft Röteln, sowie die Stadt Schopfheim sammt Zubehörden durch Erbschaft und Schenkung. Als Walther von Röteln im Jahr 1311 unbeerbt starb, fiel die Herrschaft an seine beiden Oheime, den Domprobst Lutold zu Basel, und dessen Schwager, den Markgraf Rudolph I.; dieser Lutold, der

---

(u) Schöpflin a. a. O. Tom. I. pag. 336, §. 3.; — Wegen Heidersheim pag. 344, 351. Tom. V. pag. 306, wo die Bestätigungsurkunde von 1297 vorkommt; — wegen Malterdingen, Tom. I. pag. 352. Tom. V. pag. 310, wo der Kaufbrief ersichtlich ist; — wegen der Theilung Tom. I. pag. 352; wegen Serau pag. 360; — wegen dem Prechthal pag. 368. Tom. V. pag. 532, woselbst der Lehensrevers enthalten ist; — wegen Usenberg und Höhingen Tom. I. pag. 368, 370, 464, 469. Tom. VI. pag. 113, wo der Uebertrag der Agatha von Usenberg ersichtlich ist; — wegen Otto II. Verkauf Tom. I. pag. 374. Tom. II. pag. 100.

Sachs a. a. O. Th. 1. S. 394, §. 3.; — S. 403, 417. Th. 2. S. 310; — Th. 1. S. 418; — S. 419; — S. 431; — S. 457; — S. 458, 463, 609, 639; — S. 473. Th. 2. S. 250, 307, Note o).

Digitized by Google

der letzte Herr von Röteln, schenkte seinen Antheil daran bald darauf (1315) dem Markgraf Heinrich, seinem Neffen, und errichtete darüber vor dem Official zu Basel eine besondere Schenkungsurkunde; die ganze Herrschaft Röteln sowie die Stadt Schopfheim wurden hiedurch wieder vereinigt, und blieben von dieser Zeit an stets bei dem Markgräflichen Haus.

Heinrichs Nachfolger erwarben im Verfolg auch noch mehrere einzelne Ortschaften. So erkaufte Markgraf Otto im Jahr 1357 von Ursula von Baden ihren Antheil an der Burg Lörach um 140 fl., und 1361 vom Ritter Johann von Eptingen dessen Theil an eben dieser Burg und dem Dorfe Lörach um 1100 fl.: Rudolph III. kaufte 1368 vom Ritter Conrad Münch von Münchenstein die Dörfer Weil, Winterweiler, Welmlingen und Haltingen nebst sonstigen Gütern für 1400 Mark Silber; im Jahr 1369 von den Edlen von Schönau die Hälfte des Dorfes Marzell, und von Wilhelm von Höwenstein das Dorf Dossenbach um 1400 fl.; ferner 1370 von Jakob von Tegernau den Hof zu Riedlingen für 300 Rthl.; und im Jahr 1400 von Rudolphs von Schönau Wittib und ihrem Sohn Albrecht um 2000 Goldgulden die Dörfer Gerspach und Raitbach mit Schlechtbach, Schweigmatt und Kürnberg, die Mühle zu Hasel, den Sattelhof nebst den Höfen zu Blumberg, zu Eichen und zu Steinen, sammt der Veste Neuenstein an deren Stelle nachmals der Schwarzenbacherhof gekommen ist: Markgraf Wilhelm brachte 1430 von Mathisen von Walpach das Dorf Niedereggenheim für 350 rheinische Goldgulden, sodann

Digitized by Google

dann 1432 von Hans Reich von Reichenstein die Dörfer Kirchen, Efringen und Eimeldingen an sich: und Markgraf Rudolph IV. erkaufte 1464 von dem Kloster St. Georg auf dem Schwarzwald den Obernhof zu Kleinenkems, und den Ackerhof zu Blansingen um 40 Pfund Basler Währung. Alle diese Ortschaften und Höfe wurden von den genannten Markgrafen ihren Landen einverleibt, und sind nachmals mit denselben in die Masse der Badischen Gesammtlande übergegangen.

Die Haupterwerbung der Sausenberger Linie war indessen die Herrschaft Badenweiler im Obern-Breisgau: sie war ein freies Eigenthum der Grafen von Freiburg, und fiel in der Theilung, welche Graf Egen III. und Graf Heinrich, Gebrüder von Freiburg, im Jahr 1272 unter sich bewerkstelligten, dem Letztern zu, dessen Tochter Margareth solche durch ihre Verheirathung mit dem Grafen Otto von Straßberg an dessen Haus brachte, von dem sie nachmals an die Grafen von Fürstenberg kam; als Egen IV. im Jahr 1368 der Stadt Freiburg alle seine Rechte in derselben verkaufte, bedingte er sich Badenweiler, die Burg und Herrschaft mit ihren Zugehörden als einen Theil des Kaufpreises, weßwegen die Stadt Freiburg diese Besitzung von den Grafen Conrad und Heinrich von Fürstenberg für 25,000 fl. an sich kaufte, und dann an Egen IV. übergab; Graf Conrad III. von Freiburg räumte nachmals diese Herrschaft dem Herzog Leopold von Oestreich 1398 für 28,000 Goldgulden pfandweis ein; sein Sohn, Graf Johann, der letzte dieses Geschlechts, veränderte die Pfandschaft mehrmals, bis solche auf den

Digitized by Google

den Markgraf Wilhelm, seinen nächsten Anverwandten überging, und sich bald nachher dadurch löste, daß dieser Graf Johann im Jahr 1444 Wilhelms beiden Söhnen, Rudolph IV. und Hugo, sein Schloß Badenweiler mit aller Zugehörde und Begriff, mit Land und Leuten, Gerichten u. s. w. zum vollen Eigenthum übergab, und darüber denselben eine förmliche Schankungsurkunde ausstellte.

Graf Johann von Freiburg setzte nachher auch noch den Markgraf Rudolp IV. zum Erben seiner Grafschaft Neuburg in der Schweiz ein; dieser verließ nun alle die vorgenannten Besitzungen seinem einzigen Sohne Philipp, dem letzten Sprossen der sausenbergischen Linie; Philipp aber errichtete mit Markgraf Christoph I. von Baden im Jahr 1490 einen Erbvertrag, der jedoch nur ihre beiderseitige Breisgauische Besitzungen zum Gegenstand hatte, und dahin ging, daß im Fall Markgraf Christoph ohne männliche Nachkommen verstürbe, »die Markgrafschaft und Herrschaft Hochberg mit »sammt den Schlössern Hochberg und Höhingen »auch dem Städtlein Sulzburg und allen andern »Zugehörungen« dem Markgraf Philipp oder dessen männlichen Nachkommen zufallen, dahingegen nach dieses letztern Ableben ohne solche Nachkommenschaft der Markgraf Christoph »die Herrschaf»ten Röteln, Sausenberg und Badenweiler mit »sammt dem Städtlein Schopfheim und allen an»dern Zugehörungen« überkommen soll; als nun Markgraf Philipp 1503 ohne männliche Nachkommen starb, fielen diese Herrschaften mit Christophs I. übrigen Breisgauischen Besitzungen zusammen, und so sind dann alle hochbergische Stammlande, beträchtlich vermehrt, theils durch Kauf, theils durch

Erb-

Erbvertrag an den Hauptstamm der Markgrafen von Baden wieder zurückgekommen. (v)

§. 5.

Während die Markgrafen von Hochberg in der vorgemelden Weise ihre Stammlande im Breisgau sehr vergrößerten, waren die Markgrafen von Baden nicht minder darauf bedacht, ihre Besitzungen im Ufgau gleichfalls auszudehnen; die in demselben gelegenen Güter der Dynasten von Eberstein boten hiezu bald eine Gelegenheit dar.

Die Allodialherrn und nachmaligen Grafen von Eberstein besaßen zwei Burgen dieses Namens, die unter der Benennung der Alte Eberstein, und der Neue Eberstein vorkommen; einen Theil der erstern hatte Graf Simon von Zweibrücken eine Zeit lang inne, und verpfändete solchen mit allen dazu gehörigen Leuten und Gütern zwischen der Ose und Albe gelegen, auch was obwendig der Ose und nidwendig der Albe dazu gedienet

(v) Schöpflin a. a. O. wegen Röteln Tom. I. pag. 379, 381, 453, 460. und Tom. V. pag. 343, wo die Einsetzungs- und pag. 348, wo die Schankungs-Urkunden vorkommen; — wegen Schopfheim Tom. I. pag. 379, 391; — wegen Lörach und den übrigen Orten pag. 387; — pag. 388, Tom. V. pag. 482; — Tom. I. pag. 393; — pag. 408; — wegen Badenweiler Tom. I. pag. 221. Tab. V. pag. 236, 253, 260, 262, 263, 401, 404; sodann Tom. V. pag. 253, wo der Theilungsbrief von 1272 vorkömmt; pag. 486, 492, allwo die Freiburger Abkaufsurkunde enthalten ist; und Tom. VI. pag. 239, woselbst der Schankungsbrief von 1444 ersichtlich ist; — wegen dem Erbvertrag Tom. I. pag. 412, und Tom. VI. pag. 440 bis 450, allwo die Vertragsurkunde vorkommt.

Sachs a. a. O. Th. 1. S. 480, 482, 484, 589, 604; — S. 482, 515; — S. 497, 499; — S. 502; — S. 503; — S. 522; — S. 544; — S. 565. — S. 177, Tab. 6. S. 197, 223 (k) 227, 236, 517, 528, 551, 558; — S. 578, 579. Th. 3, S. 34.

Digitized by Google

gedienet hat, ohne Edelleute und Mannlehen, insbesondere auch das Dorf Spielberg und Dürrennun Hohenwettersbach, im Jahr 1281 um 1500 Mark Silbers an Markgraf Herrman VII. von Baden, dessen Mutter Cunigunde eine Tochter Ottos des ältern von Eberstein war, der vereint mit seinem Sohn Otto dem jüngern nachmals jenen Theil an der Burg des Alten-Ebersteins sammt Zugehörden dem Grafen Simon von Zweibrücken abrechtete; eben diesen Theil trat sodann Otto der jüngere seinem Schwester-Mann Rudolph I., dem Markgrafen von Baden, und seiner Schwester Cunigunde, dessen Wirthin, im Jahr 1283 für die Ansprüche urkundlich ab, welche diese Schwester an ihn, und die von Vater und Mutter herrührenden Erbgüter hatte oder haben möchte, mit alleiniger Ausnahm der Mannlehen, die zu diesem Theil gehörten, deren Verleihung er sich vorbehielt; zugleich verkaufte dieser Otto der jüngere, nach einer andern Urkunde von dem nämlichen Tag, den vierten Theil der Burg des Alten-Ebersteins, den er von seinem Vater erbte, seinem Schwester-Mann Rudolphe dem Markgrafen von Baden um 375 Mark Silbers, mit dem Weiler Zelle, und einigen andern Liegenschaften; er hatte auch verwilliget, daß die vorbehaltenen Mannlehen, wenn er ohne Kinder, die ihn erben, abginge, an den Markgraf Rudolph I. und dessen Erben fallen sollen, und daher kamen dann auch nach seinem Todt diese Mannlehen an das Badische Haus, das nun Alt-Eberstein bis auf ein Achtel besaß; auch diesen restlichen Antheil überkam dasselbe im Verfolg noch durch eine Verehrung, welche Graf Johann von Eberstein

im

im Jahr 1453 dem Markgraf Jakob I. und dessen Sohn Bernhard II. damit gemacht hat. (w)

§. 6.

An der Burg des Neuen-Ebersteins besaß Graf Wolf die Hälfte; gedrängt durch Schulden verkaufte er im Jahr 1387 an den Markgraf „Rudolph VII. und dessen Erben seinen Theil an „der Grafschaft Eberstein und all sein Recht, das „er aus Erbschaft oder sonst an dieser Herrschaft gehabt „hat, oder fernerhin überkommen möge, insbesondere die halbe Burg an der Veste Neu Eberstein, „mit allem Begriff; die halbe Stad Gernsbach mit „Leuten und Gütern und mit allen Zugehörden; „Muckensturm Burg und Stadt halber, mit allen Zugehörden; und dazu alle seine Dörfer und „Eigenschaft an Landen und Leuten, Lehen und „Eigen, Wald, Wasser u. s. w., für 8000 Gulden.“ Zu der Eigenschaft gehörte auch die eines Schirmherrn (Advocati) der Klöster Reichenbach, Herrenalb und Frauenalb, in welche nun der Markgraf statt des Verkäufers eintrat; im Jahr 1399 kam Markgraf Bernhard I. mit den Grafen Bernhard und Wilhelm, Gebrüdern zu dem Neuen-Eberstein, überein, die Vogtei der beiden erstern Klöster, und auch die Dörfer auf dem Wald daselbst, die zu der Grafschaft Eberstein von Alters her gehöret haben, gütlich mit einander zu theilen; auch theilten Sie die zu dieser Grafschaft gehörige Wildbahn unter sich in zwei Theile ab; allein

(w) Schöpflin a. a. O. Tom. V. pag. 276 und 277 allwo die Ueberlassungs- und Verkaufs-Urkunden von 1283 vorkommen.

Sachs a. a. O. Th. 2, S. 33, Nro. 4. S. 26, 27 (c), 350.

allein die Vogtei über das Kloster Flauenalb und dessen Besitzungen ließen sie in unzertrennter Gemeinschaft fortbestehen, und errichteten hierüber einen besondern, die allseitigen Rechte bestimmenden Vertrag. Bald nachher begab sich Graf Eberhard von Würtemberg aller Ansprache auf Neu-Eberstein, Ittersbach und Muckensturm gegen 3000 fl.

In dieser Verfassung blieben die Ebersteinischen Lande ein volles Jahrhundert hindurch, bis Markgraf Christoph I. und Graf Bernhard III. im Jahr 1505 darin eine Aenderung trafen, und jeder derselben seine abgetheilte Hälfte an der Grafschaft wiederum mit der andern zusammen in eine neuaufgerichtete Gemeinschaft eingeworfen hat; es wurde dabei festgesetzt: »daß diese Gemeinschaft hinfüro »ewiglich bleiben, und von keinem der beiden »Theilhaber noch seinen Erben aufgesagt werden »soll, es geschehe dann mit beider Theile gutem »Wissen und Willen, — wäre es aber, daß »einer der Theilhaber irgend einen Antheil an »der Gemeinschaft versetzen oder verkaufen wollte, »so soll derselbe dem andern davon Kenntniß und »eidliche Auskunft geben, und dieser dann befugt »seyn, in den Kauf oder die Pfandbegebung binnen einem Monat einzustehen;« es wurde zugleich ein Burgfrieden errichtet, der sich über die ganze gemeine Grafschaft erstreckte, und nebst dem Schloß Neu-Eberstein folgende Orte in sich schloß: »die Stadt Gernspach, die Dörfer »Forbach, Bermersbach, Gausbach, Langenbrand, Au, Wiesenbach, Reichenthal, »Hilperzau, Oberzroth, Scheuren, Lautenbach, Hörden, Ottenau, Staufenberg, »Selbach, Freiolsheim, Wahlheim, Mooß- »bron

»bron und Muckensturm,« welche sämmtlich bis auf das letztere dermalen zum Amt Gernspach gehören.

Nach Christophs I. Todt kam diese Gemeinschaft an die Baden-Badensche Linie des Markgräflichen Hauses; in der Ebersteinischen Familie aber traten im Verfolg mancherlei Ereignisse ein, welche für die Gemeinschaft sehr lästig wurden; so erhielten die Grafen von Wolkenstein und Gronßfeld, als Ebersteinische Agnaten, in Gemäßheit eines Reichskammergerichtlichen Erkenntnisses von 1620 Antheil an derselben, und verkauften nachmals im Jahr 1673 diesen Antheil an den Bischof von Speyer; Markgraf Wilhelm von Baden-Baden suchte nun das erwähnte Einstandsrecht geltend zu machen, und kam nach einer mit dem Bischof im Jahr 1676 getroffenen Uebereinkunft auch wirklich in den Besitz des von demselben erkauften Antheils: indessen war dem Grafen Cassimir von Eberstein in Gemäßheit des Westphälischen Friedens die Amnestie für sein Haus zu Theil geworden, und er hatte hiernach die Restitution gegen die Grafen von Wolkenstein und Gronsfeld anzusprechen, allein ehe er noch dies unternehmen konnte, starb er im Jahr 1660 als der letzte seines Geschlechts; seine Ebersteinische Besitzungen bestanden einzig in der unabgetheilten Hälfte der Stadt Gernspach und der Dörfer Scheuren und Staufenberg, dann in dem Dorfe Neuenbürg; diese zog das Hochstift Speyer, in Gemäßheit seiner über diese Orte bestandenen Lehenherrlichkeit, sämmtlich als eröffnete Lehen ein, und so blieb dann für Cassimirs Erbtochter nichts als der Anspruch auf die Restitution der in den Baden-Badischen Besitz

käuflich

käuflich übergegangenen Hälfte der Ebersteinischen Allodialgüter übrig; dadurch, daß sie sich im Verfolg an einen Würtembergischen Prinzen verehelichte, und all ihre Rechte auf die Ebersteinischen Eigenthumsgüter und Lehen, welche von der Grafschaft abhangen, dem Herzoglichen Haus zu Mannlehen auftrug, wurden diese Ansprüche für Baden immer bedenklicher; als sie nun 1728 ohne Söhne verstarb, und dieses Lehen an Würtemberg heimfiel, so war aufs neue die Wiederauflebung einer lästigen Gemeinschaft in der ganzen Grafschaft Eberstein zu besorgen.

Diese Besorgniß beseitigte der fürsichtige Markgraf Carl Friedrich von Baden-Durlach dadurch für immer, daß er bei einem im Jahr 1753 mit dem Herzog Carl von Würteinberg über verschiedene Anstände getroffenen Vergleich sich von diesem Haus dessen Ansprüche auf die halbe Grafschaft Eberstein mit allen Zu- und Eingehörungen, insbesondere auch auf das von dem Hochstift Speyer in Besitz genommene Dorf Neuenbürg abtreten lies; denn als nochmals durch das Erlöschen der Baden-Badischen Linie des Markgräflichen Hauses die Ebersteinischen Lande 1771 Ihm anfielen, so vereinigte sich in Ihm alles Recht auf diese Lande, das er dann auch gegen die lehenherrliche Ansprüche des Hochstifts Speyer auf mehrere Ebersteinische Ortschaften geltend zu machen, unternommen hat. (x)

§. 7.

(x) Schöflin a. a. O. Tom. II. pag. 128, woselbst die Verkaufsurkunde von 1387 enthalten ist; — Tom. II. pag. 82. Tom. V. pag. 564 bis 576, wo die Schirms- und Theilungs-Briefe von 1399 vorkommen; — Tom. II. pag. 266. Tom. VII. pag. 5 bis 20, allwo die Einwurfs-Urkunde und der Burgfrieden von 1505 nachzusehen sind; — Tom.

Digitized by Google

§. 7.

Die Rechtszuständnisse, welche die Markgrafen von Baden durch die Erwerbung der Grafschaft Eberstein überkommen hatten, führten indessen noch eine andere beträchtliche Vermehrung der Besitzungen derselben herbei. Dem Abt und Convent des Klosters Herrenalb hatten die Kaiser die Freiheit verliehen, sich einen Schirmherrn nach freier Wahl zu erkiesen, und sie erwählten 1496 den Markgraf Christoph I. hiezu; da das Kloster beträchtliche Güter in dem Würtembergischen besaß, war dem Herzog Eberhard dem jüngern diese Wahl nicht genehm; er fiel in die Dorfschaften des Klosters ein, und that demselben großen Schaden; diese Irrung wurde im folgenden Jahr 1497 auf Urbanstag durch eine Vereinbarung der beiden Fürsten gehoben, welche festsetzet, »daß dem Herzog Eberhard der Schutz und Schirm über Herrenalb, alle seine Dörfer, Befestigungen, Weiler, Haab, Leut und Güter zustehen, und bleiben soll, mit Ausnahm nachfolgender Dörfer, »Weiler, Leut und Güter, nämlich: Malsch, Langensteinbach, Ittersbach, Dietenhausen, Auerbach, Spielberg, Stupfrich halb, Lofenau, Neusatz, Rotensohl, Bernbach und Göbrichen: diese »Dörfer, Weiler, Höf, Leut und Gut, soviel dem Kloster Herrenalb daran gehörig, in demselben allem soll »Markgraf Christoph Schützer und Schirmer des »Klosters seyn; und damit sie, ihre Erben und »Nachkommen fürohin zu ewigen Zeiten obgemelden

III. pag. 124 bis 128. Tom. VII. pag. 258, wo die Abtretungs-Urkunde von 1753 vorkömmt.

Sachs a. a. O. Th. 2. S. 298 §. 3. — S. 211 §. 24. S. 215. — S. 272, 306 §. 3. S. 419; — Th. 3. S. 70, 71. — S. 382 bis 388. — Th. 5. S. 257 und 308 bis 313.

Digitized by Google

»den Schirms halben nicht in Wiederwillen, Auf»rühren oder Uneinigkeiten kommen, so soll keiner »von ihnen Fürsten dessen Erben und Nachkom»men, den andern an seinen gemelden Schützen »und Schirmen nicht hindern, irren oder Eintrag »thun, auch nach des andern Theils Schutz und »Schirm nicht stellen, arbeiten, oder den anneh»men, sondern einander getreulich handhaben, und »nicht verlassen.« Dieser Vergleich ist die Grundlage für den nachherigen vollen Erwerb des größten Theils dieses beträchtlichen Schirmbezirks.

Kaiser Maximilian I. stellte indessen auf die Aufrechthaltung der Freiheit des Klosters besondern Bedacht, und that darum auf Michaeli 1495 den Ausspruch, »daß jeder der beiden Für»sten über desselben Gotteshaus Herrenalb Stück »und Güter, so in ihr jedes Fürstenthum, Land »und Gebiete liegen, Ihr jedes Lebenlang, Ver»spruch, Schutz und Schirm seyn soll, doch — »dem Abt und Convent an benannter ihrer Frei»heit und Wahl unvergriffen und unschädlich.« Die unmittelbaren Nachfolger des Herzogs Eberhard und Markgrafs Christoph hielten sich aber an den Vergleich, bis Herzog Ullrich von Würtemberg nach seinem Uebertritt zur Augsburgischen Confession alle Klöster seines Herzogthums, sodann auch 1534 Herrenalb säcularisirte, und nun die zu dem Badischen Schirmsbezirk gehörigen Ortschaften größtentheils mit Gewalt an sich zog; die badischer Seits bei dem Reichskammergericht dagegen geführte Beschwerde hatte 1595 ein günstiges Erkenntniß zur Folge, und diesem gemäß wurden nachmals in dem am 20. Dec. 1603 zwischen Baden und Würtemberg errichteten Tauschvertrag

vertrag »dem Markgrafen Ernst Friedrich, auch »allen seinen Erben und Nachkommen an der Mark»grafschaft Baden, zugestellt und übergeben, — »Malsch sammt der Kellerei mit ihren eigenthüm»lichen Gütern; — deßgleichen Langenstein»bach, sammt dem Mönchhof darin mit seinen »dazu gehörigen Gütern, auch die Flecken, Wei»ler, Höfe und Mühlen zu dem Amt Langenstein»bach gehörig, als da seynd, Auerbach, Die»tenhausen, Ittersbach, Spielberg und »Obermutschelbacher Markung mit allen da»zugehörigen Gütern u. s. w.; sodann die Pfle»gereien zu Ottersweiher und zu Weingarten an »Frucht und Wein und andern Gefällen.« In diesen Ortschaften und Gefällen bestehet demnach der dem Hause Baden zugefallene Antheil der Ebersteinischen Schirmsvogtei über das Kloster Herrenalb. (y)

§. 8.

Eine andere wichtige Erwerbung der Markgrafen in dieser Gegend ist die der Städte Durlach und Ettlingen, wovon jene der Hauptort des ganzen Pfinzgaus, und diese des zu demselben gehörigen kleinern Albegaus waren; beide kamen durch Tausch an das Badische Haus: es erbte nämlich Markgraf Herman des V. Gemahlin

(y) Schöpflin a. a. O. Tom. II. pag. 258. Tom. III. pag. 22 §. 4.; pag. 112 §. 20. Tom. IV. pag. 113 §. 37. Tom. VI. pag. 488, wo die Vereinbarung von 1497, und pag. 491 wo der Spruchbrief K. Maximilians I. vorkömmt. Tom. VII. pag. 166, bes. 171, allwo der Austauschvertrag von 1603 enthalten ist.

Sachs a. a. O. Th. 3. S. 55 §. 25.; S. 220 §. 4.; S. 365 §. 20. — Th. 4. S. 273.

Digitized by Google

lin nach dem Tod ihres Vaters, Heinrichs des Schönen, Herzogs von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, mit ihrer Schwester die Braunschweigischen Eigenthumsgüter desselben, und beide überließen diese entlegenen Besitzungen dem Kaiser Friedrich II., der nun für der Markgräfin Antheil daran im Jahre 1227 dem Markgraf Hermann V. die Stadt Ettlingen zu Lehen, und die Stadt Durlach zum Eigenthum übergab, auch darüber im Jahr 1234 eine noch vorhandene urkundliche Bestätigung ertheilte; von dieser Zeit an blieben beide Städte stetshin bei dem Badischen Haus. Diese Erwerbung war um da wichtiger, als zu jener Zeit die Markgrafen von Baden auch schon Pforzheim, den Hauptort des obern Enzgaus, besaßen, und sie dadurch Anlaß und Aufmunterung erhielten, die in der Nähe und zwischen diesen drei Städten gelegenen Ortschaften der vorgenannten Gauen mit den dazu gehörigen Gütern und Gefällen nach und nach an sich zu bringen. Als nachmals Rudolph III. auch noch den Hauptort des benachbarten Anglachgaus, nämlich Stadt und Burg Graben mit der Vogtei und allen zugehörigen Gütern im Jahr 1310 vom Ritter Dietrich von Ubstadt für 700 Pfund Heller erkaufte, erweiterte sich der Anlaß zur Vermehrung der Besitzungen der Markgrafen auch auf diesen Gau. (z) §. 9.

(z) Christoph Jakob Kremer a. a. O. S. 81 bis 95. No. I. II. V. VI. VII. und die beigefügte Carte des Rheinischen Franziens.

Schöpflin a. a. O. Wegen Durlach und Ettlingen, Tom. I. pag. 310 §. 6. 7. Tom. V. pag. 191, wo die Bestätigungs-, pag. 199, wo eine bezügliche Urkunde vorkömmt; — wegen Pforzheim, Tom. II. pag. 5; — wegen Graben, pag. 27.

Sachs a. a. O. Th. 1, S. 346, §. 4, 5; — Th. 2, S. 7; — S. 71, 72.

§. 9.

Von den in der Masse der badischen Lande dermalen noch vorhandenen Dorfschaften, Weilern und Höfen, welche das Haus Baden in diesen Gegenden während den letzten fünfhundert Jahren auf verschiedenen privatrechtlichen Wegen an sich brachte, sind folgende bekannt: Bertold und Belrem von Weisenstein übergaben ihre Burg Liebeneck mit dem Dorfe Würm im Jahr 1263 an Markgraf Rudolph I., und bewilligten zugleich, daß ihre Dienstleute, welchen sie den Weiler Huchenfeld zu Lehen gegeben hatten, diesen Ort gleichfalls an denselben abtraten. Das Dorf Münzesheim brachte dieser Markgraf 1283 von den Grafen von Zweibrücken an sich.

Friedrich II. und Rudolph IV. kauften gemeinschaftlich vom Albrecht von Remchingen was er an der Burg Remchingen und dem Graben daselbst hatte, im Jahr 1304 um 90 Pfund Heller, und 1310 von Dietrich und Lutze von Remchingen ebenfalls um 90 Pfund Heller alles das Gut, das sie in dem Graben dieser Burg hatten; den übrigen Theil an Remchingen, nebst dem Dorf Kleinensteinbach hat nachmals Markgraf Carl II. im Jahr 1562 von diesem adelichen Geschlecht um 45,000 fl. vollends an sich gebracht.

Friedrich II. und Rudolph IV. erkauften auch noch von Reinhart von Neuenbürg im Jahr 1314 alle seine Besitzungen zu Oberwössingen und seinen Hof zu Rinklingen um 140 Pfund Heller nebst einem jährlichen Leibgeding von weitern 40 Pfund. Christoph I. kaufte 1500 von Reinhart von Zeutern dessen Schloß zu Oberwössingen mit seinen Bezirken und Zugehör-

den

Digitized by Google

den ganz, dazu dessen Siebentel am Dorf und Vogtei, sodann die Schloßmühle, den Bauhof, den Hof zu Dürrenbüchig, und alle seine Gefälle um 1000 fl.; zwei weitere Siebentel an der Vogtei dieses Dorfs, nebst verschiedenen Gütern und Gefällen daselbst hatte dieser Markgraf bereits 1489 von den von Remchingen zugleich mit dem Schloß zu Unterwössingen und der Hälfte des dazu gehörigen Dorfs sammt der halben Vogtei, und all ihren Gütern und Gefällen allda für 2823 fl. an sich gebracht; und 1509 kaufte er den vormals Gemmingischen Antheil an der Vogtei zu Wössingen um 100 fl.; allein selbst durch den Ankauf der Betheiligung der Herrn von Stein, welchen Carl II. 1573 bewerkstelligte, konnte die Vogtei dieser beiden Ortschaften nicht völlig erlangt werden, sondern es blieb dem Markgrafen Carl Friedrich vorbehalten, solches durch jenen Vergleich zu bewerkstelligen, den er am 6. März 1770 mit dem Hochstift Speyer einging, und durch welchen dieses Stift all seine Rechte und Ansprüche an Ober- und Unterwösigen, wie auch den Zehenden zu Münzesheim, an das Haus Baden für 100,000 fl. abgetreten hat.

Hermann IX. erbte von Engelhard dem ältern von Weinsberg die Hälfte an der Burg und dem Dorfe Stein; nnd Rudolph VI., der Lange, brachte 1368 die Schlösser Rothenfels und Reichenbach an sich.

Bernhard I. erkaufte im Jahr 1382 den Weiler Langenalb vom Ritter Cunz von Schmalenstein, dessen Wittwe 1399 diesem Markgrafen gegen ein Leibgeding auch noch ihren Widdum auf Liedolsheim und Rußheim, so wie 1426

Hans

Hans von Remchingen sein Drittel an diesen beiden Dörfern überließ. Er kaufte auch in demselben Jahr die Mühle zu Berghausen mit einer grossen Anzahl Güter und etlichen Gefällen in diesem Ort und in Söllingen für 1500 fl. vom Eberhard von Gertringen, dessen Wittwe nachmals ihren Antheil an dem Dorf und der Gemarkung Söllingen (1451) an Markgraf Jakob I. gegen einen jährlichen Leibgedingsbezug von 40 fl. übergab; das restliche Achtel an diesem Dorf nebst verschiedenen Gütern und Gülten daselbst und zu Berghausen hat Markgraf Christoph I. im Jahr 1496 von Hans von Rieferns Erben um 250 fl. vollends an sich gebracht. An Wolfartsweyer überließ Ihm 1422 Hans von Tatzingen seinen sechsten Theil am Dorf um 40 fl., und 1426 Hans Greck von Kochendorf seinen ebenmäßigen Antheil daran für 45 fl. Auch kaufte Er 1416 von Reinhard Hofwarth von Kirchheim dessen Antheil am Dorf Eisingen, wozu nachmals Christoph I. im Jahr 1482 von Heinrich Wylers Wittib ein Viertheil an diesem Dorf für 550 fl. und 1495 den Ueberrest desselben von Ludwig von Illingen für 1590 fl. erworben hat.

Jakob I. machte eine der beträchtlichsten Acquisitionen: Er kaufte nämlich 1439 vom Diedrich von Gemmingen und dessen ehelichen Wirthin Agnes von Sickingen um 4200 fl. die Dörfer Neuhausen und Lehningen, den sechsten Theil an den Dörfern Tiefenbronn, Friolsheim und Mühlhausen, auch ihre Zinsen und Rechte zu Reichenbach, Hohenwarth, Schöllbronn und Möcklingen; sodann im folgenden Jahr derselben Antheil an der Burg und dem Dorf Steinegg für 450 fl.; und 1444

ihr

ihr Dorf Etzenrod mit allen Rechten, Gütern und Gefällen. Die übrigen Theile der obigen Ortschaften besaßen die von Stein, von welchen der Markgraf solche nebst den Waldungen im Hagenschieß, Würmhalde und Nagoldhalde, dann dem Dorfe Hamberg ebenso, wie von dem Abt und Convent des Klosters Hirschau dessen Gefälle und Rechte zu Schöllbronn und Hohenwarth käuflich an sich gebracht hat. Hiedurch erhielt das Haus Baden oberhalb Pforzheim längst der Wüm hinauf jene beträchtliche Herrschaft, welche Markgraf Carl I. im Jahr 1461 dem vorgenannten Diedrich von Gemmingen zu einem rechten Erblehen verlieh, und das Geschlecht der Freiherrn von Gemmingen-Steinegg in dieser Lehenseigenschaft dermalen noch besitzet; nach Carls Lehenbrief sind die Bestandtheile derselben: Steinegg Schloß und Dorf, und dazu die Dörfer Tiefenbronn, Hamberg, Schöllbronn, Hohenwarth, Neuhausen, Mühlhausen und Lehningen; sodann der Hagenschieß mit allen andern Wäldern zu Steinegg und den gemeldten Dörfern gehörig, besonders die Würmhalde und Nagoldhalde; die Wildbahn und Fischerei, nebst sonstigen Gerechtsamen, Gütern und Gefällen daselbst.

Carl I. verwilligte im Jahr 1458 Erharden von Königsbach und dessen Hausfrau Christine von Illingen, daß sie die markgräflichen Renten und Güter zu Königsbach lebenslänglich nutzen mögen, wogegen beide Eheleute demselben ihre Güter nach ihrem Todt verschrieben haben. In gleicher Weise erwarb Er 1468 von Barthel von Gertringen gegen ein jährliches Leibgeding in Geld und Früchten dessen Drittheil an der Vogtei und dem Dorfe Weiler und dem Hofe Trais; die beiden andern

andern Drittheile hieran, so wie seine Antheile an der Vogtei zu Singen und Mutschelbach mit allen Zugehörungen, nebst zwei Huben und den halben Layenzehenden zu Röttingen, dann anderthalb Huben zu Wilferdingen, überließ nachmals eben dieser Bartel von Gertringen 1483 an Markgraf Christoph I. gegen 100 fl. jährlicher Leibgedingsrente. Das Dorf Wilferdingen selbst und Darmspach hatte Gompolt von Giltlingen bereits 1454 an Markgraf Bernhard II. für 1775 fl. verkauft.

Christoph I. brachte im Jahr 1482 vom Abt und Convent des Klosters Maulbronn, dessen Viertheil an dem Dorfe Niefern nebst einigen Wäldern gegen den Kaufpreis von 1200 fl. an sich; zwei weitere Viertel dieses Dorfs erkaufte Er 1510 vom Georg von Bach um 2400 fl.; das letzte Viertel daran sammt dem Burgstadel daselbst mit Zugehörde erwarb nachmals Philipp I. vom Conrad von Wallstein im Jahr 1529 für 1500 fl.

Dieser Markgraf Philipp I. kaufte bald hierauf (1531) vom Kloster Herrenalb das Dorf Göbrichen mit der Vogtei und Zugehörden, wie solches alles nach und nach von mehreren Edelleuten diesem Kloster überlassen worden war, das bereits an Christoph I. im Jahr 1503 seinen Hof zu Durlach abgetreten hatte; den Zehenden zu Göbrichen und Stein, löste Markgraf Philipp I. von den Stiftsherrn zu Baden mit 3000 fl. ein; den Gottsauerhof erkaufte Er 1527 von dem Abt und Convent des Klosters Gottsau für 1200 fl.; und den Steinhof 1531 für 138 fl. von der Gemeinde Wolfartsweyer; auch brachte Er von der Johanniter-Commendur zu Heimbach alle derselben

selben große und kleine Zehenden, Nutzungen, Gefälle und Rechte in Stadt und Amt Mühlberg um 1200 fl käuflich an sich.

Markgraf Ernst vertauschte jenen vierten Theil an der Burg Straubenhart und den Weilern Dobel und Tennach, welchen Bernhard I. von Cunz von Schmalenstein 1382 erkauft hatte, im Jahr 1528 an Würtemberg gegen das Dorf Dietlingen.

Markgraf Ernst Friedrich kaufte 1588 vom Bischof Eberhard zu Speyer den Zehenden und Kirchensatz zu Hochstetten für 1000 fl.; und einige Zeit nachher das ganze Dorf Rüppur von der adelichen Familie dieses Namens in zwei Käufen, den ersten derselben bestätigte Kaiser Rudolph II. im Jahr 1596, bei dem andern von 1605 betrug der Kaufpreis 51,000 fl.

Markgraf Friedrich Magnus traf am 2. Juli 1687 mit Würtemberg einen Austausch, Er überließ darin an dieses Haus jenen Theil des Städtchens Heimsheim, welchen Jakob I. im Jahr 1444 von Diedrich von Gemmingen erkauft hatte, und erhielt dagegen die Zehenden in Langenalb und Lehningen, einen Hof in Dürren- nun Hohenwettersbach, und den Würtembergischen Antheil an dem Dorfe Dürrn; den übrige Theil daran nebst dem Schlosse Carlshausen kaufte nachmals Markgraf Carl Wilhelm 1730 von Carl Magnus Leutrum von Ertingen für 40,000 fl. noch hinzu.

Diese lange Reihe von Erwerbungen einzelner Ortschaften und Höfe in der Gegend von Durlach beschließet der Eintausch der beiden Dörfer Helmsheim und Sprangthal, für welche Markgraf Carl Friedrich dem Kurhaus Pfalz in dem

am

am 28. August 1771 mit Demselben errichteten Vertrag seine Zweifünftel an der zur Grafschaft Sponheim gehörig gewesenen Herrschaft Ebernburg abgetreten hat. (a)

§. 10.

Auch oberhalb der Murg suchten die Markgrafen von Baden ihre Besitzungen zu vermehren, und an den südlichen Grenzen des Ufgaus auszudehnen: so erkaufte Rudolph III. im Jahr 1328 von seinem Vetter Friedrich II. die Burg Yberg nebst dem Städtchen Steinbach und dem dabei liegen Dorfe Sinzheim für 3140 Pfund Heller; und früher, (1309) vom Eberlin von Windeck die Stadt Stollhofen mit den Dörfern Sellingen

(a) Shöpflin a. a. O. Wegen Liebeneck, Tom. II. pag. 7 Tom. V. pag. 243, wo die Uebergabsurkunde ersichtlich ist; — Münzesheim, Tom. II. pag. 38, Nota c.; — Remchingen, pag. 33, 34. Tom. IV. pag. 45; — Wösingen, Tom. II. pag. 34. Tom. IV. pag. 60. Tom. VI. pag. 510, 511, wo die Verkaufsurkunde von 1500 vorkömmt; — Stein, Tom. II. pag. 39. Tom. V. pag. 399 und 404; — Rothenfels, Tom. II. pag. 61; — Langenalb, pag. 117; — Berghausen und Söllingen, pag. 118; — Wolfartsweyer, pag. 118; — Eisingen, pag. 279; — Steinegg, pag. 167, 186. Tom. VI. pag. 367, wo der erste Lehenbrief von 1461 nachzusebeu ist; — Weiler, Tom. II. pag. 186, 279; — Niefern, pag. 279; — Hochstetten, Tom. IV. pag. 78; — Rüppur, pag. 991 — Dürrn, pag. 330, 378.

Sachs, a. a. O. Thl. 2, S. 14, 15; — S. 105; — S. 89. Thl. 4, S. 133; — Thl. 2, S. 94, 95. Thl. 3, S. 34. 61, 76. Thl. 4, S. 160. Thl. 5, S. 290 bis 294. — Thl. 2, S. 112, §. 2; — S. 169; — S. 185, 186; — S. 210. 350. Thl. 3, S. 53, 54; — Thl. 2, S. 264, 280; — S. 251. Thl. 3, S. 17, 51. — Thl. 2, S. 323, 330, 427; — S. 432. Thl. 3, S. 21; — S. 17, 91, 183; — Thl. 4, S. 206; — S. 237; — Thl. 5, S. 20, 129; — wegen Liedolsheim, Thl. 2, S. 211, 280; — Königsbach, S. 410; — Wilferdingen, S. 512; — Göbrichen, Thl. 3, S. 184; — Gottsauerhof, S. 182; — Steinhof, S. 67; — Dittlingen, Thl. 4, S. 18. — Helmsheim, Thl. 5, S. 305.

Digitized by Google

lingen und Hügelsheim nebst allen Zubehörden für 1350 Mark Silbers; das Hubgericht des Klosters Schwarzach in Stollhofen, mit allen Rechten und Nutzungen, kaufte nachmals Christoph I. vom Abt und Convent dieses Klosters im Jahr 1493 für 200 fl. auch noch hinzu.

Die Herrn von Windeck waren mit ihren übrigen beträchtlichen Besitzungen in dieser Gegend die nächsten Nachbarn der Markgrafen von Baden; die Irrungen, welche sich verschiedentlich zwischen denselben ergaben, wurden durch mehrere Verträge beigelegt, und in jenem vom Jahr 1528 die badische Landeshoheit in dem Marktflecken Bühl von den von Windeck zwar anerkannt, allein die verschiedenartigen Gerechtsame, welche dieses adeliche Geschlecht daselbst besaß, gaben nach dessen Abgang mit den von Söttern, als Nachfolger in dem Reichslehen der Herrn von Windeck, zu neuen Verwickelungen Anlaß, die unangenehme Folgen besorgen ließen, als auch das Geschlecht von Söttern sich seinem Erlöschen nahte, und Kaiser Leopold I. dem Reichs-Vicekanzler Freiherrn von Walderdorf im Jahr 1682 eine Anwardtschaft auf die Sötterischen Reichslehen ertheilte; um solche zu beseitigen kaufte Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden dieses Reichslehen als solches mit kaiserlicher Genehmigung um 20,000 fl. an sich, und der Freiherr von Walderdorf begnügte sich mit einer neuen Anwardtschaft auf dasselbe für den Fall des Abgangs des Mannsstamms der Baden-Badenschen Linie des Markgräflichen Hauses; als nun auch dieser Fall herannahte, so unternahm es Carl Friedrich, von gleichen Gründen geleitet, diese Anwardtschaft der von Walderdorfischen

dorfischen Familie um 30,000 fl. abzukaufen; der Kaiser genehmigte die Uebereinkunft am 13. April 1767, und so blieb das Götterische Reichslehen nach der bald nachher (1771) eingetretenen Erlöschung des Baden-Badenschen Mannsstamms bei dem Baden-Durchlachischen Hause. (b)

Mit dieser Erwerbung schloß sich die vom §. 5. bis hieher angeführte allmälige Ausdehnung der ersten Besitzung der Markgrafen von Baden im Ufgau, deren Lande in dieser Gegend sich nun von der Stadt Baden aus über Pforzheim bis unterhalb Graben hinab, und von da längst dem Rhein bis Stollhofen und Bühl hinauf erstreckten, und in ihrem Umfang eine sehr beträchtliche Masse von Cammergütern und Gefällen enthalten.

§. 11.

Nach dem Anfall der Hochbergischen Besitzungen im Breisgau waren die Markgrafen nicht minder auf die Vergrößerung ihrer Lande in der dortigen Gegend bedacht; die in der obern Ortenau gelegene Herrschaft Mahlberg gab dazu bald eine gute Gelegenheit.

Die Reichsherrn von Geroldseck besaßen in dem dreizehnten Jahrhundert einen beträchtlichen Theil der obern Ortenau, und darunter die Städte Mahlberg und Lahr; als die Nachkommen Walthers I. und seiner ehelichen Hauswirthin Helika, der

(b) Schöpflin a. a. O. Wegen Stollhofen, Tom. II. pag. 27. Tom. V. pag. 328, wo die Verkaufsurkunde von 1309, und Tom. VI. pag. 462, wo jene von 1493 ersichtlich ist.

Sachs a. a. O. Th. 2, S. 73. Th. 3, S. 49, 50; — wegen Yberg Thl. 2, S. 77; — wegen dem Götterischen Reichslehen, Th. 3, S. 631, Note p. Th. 5, S. 288, §. 26.

Digitized by Google

der Erbtochter von Mahlberg, welche ihm ihre väterliche Allodien zugebracht hatte, im Jahr 1277 ihre Besitzungen unter sich theilten, bekam dessen Sohn Heinrich die Herrschaft Hohengeroldseck, sein Enkel Walther II. aber die Herrschaften Mahlberg und Lahr, beide Linien der Herren von Hohengeroldseck und von Geroldseck-Lahr behielten überdies noch einige Dörfer mit einander in Gemeinschaft; die Hohengeroldseckische Hälfte an diesen Dörfern nebst einigen Zugehörden ging in den Reichslehensverband über, und wurde im Jahr 1481 von Dibold II. dem Markgraf Christoph I. für 1500 fl. auf Wiederkauf überlassen, nachmals aber von Gangolf I. (1522) durch einen Erbkauf auf immer abgetreten; diese Kaufstücke bestanden in der Hälfte der unterhalb Lahr liegenden Ortschaften Weilert, Ottenheim, Friesenheim, Schopfheim, Oberweier und Heiligenzell, sodann in dem Bauhof zu Friesenheim und einer Wiese bei Schuttern, das Erlach genannt, wie solche in dem Lehenbrief Kaiser Carl V. über die Badischen Reichslehen, vom Jahr 1530, zum erstenmal aufgeführet sind.

Der Mannsstamm Walthers II. von Geroldseck-Lahr erlosch mit Heinrich III. im Jahr 1426, vorher hatte aber Kaiser Sigismund (1414) die Bewilligung ertheilt, daß dessen an den Graf Johann von Mörs und Saarwerden verehelichte Erbtochter Adelheid ihrem Vater auch in den Reichslehen seines Stammes nachfolge, wogegen dieser die Stadt Mahlberg und die Dörfer Wittenweiler, Allmensweiler und Nonnenweiler dem Reich zu Lehen aufgetragen hat; ihr Sohn, Graf Jakob von Mörs und Saarwerden, verkaufte eine unzertheilte

zertheilte Hälfte seiner Lahr- und Mahlbergischen Erbgüter, sowohl Lehen als eigen, im Jahr 1442 an den Markgraf Jakob I. auf Wiederkauf mit der Verpflichtung, im Fall die andere Hälfte der Kaufstücke erblich würde verkauft werden, dem Markgrafen das nächste Recht zu solchem Kauf zu überlassen; Graf Jakobs Söhne, Johann und Jakob, überließen nachher diese wiederkäufliche Hälfte ihrer Herrschaften Lahr und Mahlberg an Markgraf Christoph I. im Jahr 1497 erblich gegen 41,000 fl. und die Uebernahm von 6500 fl. verbriefter Schulden; Kaiser Maximilian I. genehmigte 1498 diesen Verkauf, und ertheilte dem genannten Markgraf zugleich die Reichsbelehnung über die Hälfte der in dem Kauf mitbegriffenen Reichslehen, »nämlich an der Burg und Stadt »Mahlberg mit ihren zugehörigen Mannen und »Wildbanen, an dem Ried mit den zugehörigen »Dörfern, Flecken, Leuten und Gütern, an dem »Dorf Kippenheim, und den Dörfern Ichenheim, »Kürzel, Dundenheim und Altheim mit allen Rechten und Zugehörungen.« In dieser unzertheilten Gemeinschaft blieben beide Herrschaften auch nach dem Abgang der Grafen von Mörs und Saarwerden, deren Hälfte an die Grafen von Nassau-Saarbrück kam, bis in das Jahr 1629, wo Bischof Adolph von Straßburg aus Auftrag Kaiser Ferdinands II. die gütliche Aufhebung der Gemeinschaft bewirkte; die Grafen von Nassau-Saarbrück erhielten hiernach die Herrschaft Lahr ebenso privativ, als die Markgrafen von Baden die Herrschaft Mahlberg, zu welcher das Schloß und Stadt Mahlberg, die Dörfer Wagenstadt, Sulz mit den Langenharterhöfen,

Kürzel,

Kürzel, Schutterzell, Ichenheim, und Dundenheim, sodann die andere Hälfte der oben bereits erwähnten Ortschaften Kippenheimweiler oder Weilert, Ottenheim, Friesenheim, Schlopfheim, Oberweyer und Heiligenzell gehörten; nur die von den beiden Herrschaften abhängigen Lehen blieben fernerhin in Gemeinschaft, weßwegen dann Baden sowie Nassau-Saarbrück fernerhin Titel und Wappen dieser Herrschaften gemeinsam fortführten.

Als Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden im Verfolg die Ueberlassung der auf seinem Grund und Boden gelegenen Reichsvestung Kehl zur Kriegsentschädigung bei dem Reichstag nachsuchte, machte Nassau-Saarbrück die Einsprache, daß Kehl zu der Lahrischen Lehensgemeinschaft gehöre; allein dessen ungeachtet wurde dem Gesuche willfahrt, und die Vestung Kehl mit ihren Zugehörungen, vorbehältlich des Besatzungsrechts des Reichs, nicht allein dem Markgrafen im Jahr 1699 vom Kaiser und Reich zum Mannlehen verwilligt, sondern auch dem Baden-Durlachischen Haus im Jahr 1700 vom Kaiser die Anwardtschaft auf dieses Reichslehen ertheilt. (c)

§. 12.

(c) Schöpflin a. a. O. Wegen Weilert u. s. w. Tom. II. pag. 279. Tom. VII. pag. 67, wo der Lehnbrief von 1530 vorkömmt; — Mahlberg Tom. III. pag. 92 bis 99. Tom. VI. pag. 480, wo der Kaufbrief von 1497, und pag. 493, wo der Bestätigungs- und Lehenbrief von 1498 ersichtlich sind; — Kehl, Tom. III. pag. 225, 226. §. 50. 51. Tom. VII. pag. 241, wo der Lehen-, und pag. 258, wo der Exspectanz-Brief von 1700 nachzusehen sind.

Sachs a. a. O. Th. 3, S. 16, 17. — Th. 2, S. 326. Th. 3, S. 55, 56. Not. l. S. 329 bis 341; — Th. 3, S. 568 bis 571. Th. 5, S. 47.

Digitized by Google

§. 12.

In dem Breisgau selbst brachten die Markgrafen von Baden mehrere einzelne Ortschaften an sich: so kaufte Jakob I. im Jahr 1436 vom Ritter Burkhard Hummel von Staufenberg die demselben von seiner Hausfrau als Ehesteuer zugebrachten Theile und Rechte an der halben Burg und Dorf Weißweil um 650 fl.; und 1442 von den Edlen von Rathsamhausen alle ihre eigne Leute so sie zu Bahlingen hatten, um 800 fl.

Carl I. erkaufte im Jahr 1455 von Hans Esel und dessen Ehefrau den halben Theil des niedern Dorfs Königschaffhausen am Kaiserstuhl, und drei Viertel am obern Dorf, nebst einem Hof zu Weißweil, und einem zu Saspach, für 150 fl. und 350 Pfund Heller, die übrigen Theile dieses Dorfs brachte nachmals Markgraf Ernst von Agnes von Ramstein im Jahr 1541 für 1200 fl. vollends an sich. Vom Trautprecht von Staufen und dessen Gemahlin Anna, einer Gräfin von Fürstenberg, erkaufte Carl I. 1461 das Dorf Bickensohl am hintern Kaiserstuhl um 520 fl. zum Eigenthum; und 1465 von der verwittibten Gräfin Anna von Tübingen und ihren Söhnen um 12,406 fl. die beiden Dörfer Rimburg und Bottingen mit allen Zugehörungen sammt aller Gerechtigkeit des Walds, und der Allmend von Thenningen; einen Theil des Zehendens dieses letzten Orts erhielt Markgraf Ernst 1545 vom Abt und Convent zu Ettenheimmünster für 500 fl. noch dazu.

Christoph I. hatte schon einen vierten Theil an der Burg Zähringen erblich überkommen, denn sein Ahnherr Bernhard I. hatte sich im Jahr

1420 vom Kaiser Sigismund die Befugniß ertheilen lassen »die Veste Zähringen mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen von des Kaisers und »Reichs wegen zu lösen, und zu des Reichs Handen zu nehmen,« und hierauf erkaufte derselbe im Jahr 1422 von dem Edelknecht Conrad Bernlape von Zähringen, der die Hälfte dieser Burg besaß, den Viertentheil an derselben, und ging mit den übrigen Theilhabern den Burgfrieden ein; hiezu kaufte nun Christoph I. im Jahr 1507 noch ein weiteres Achtel an dem Schlöß Zähringen sammt dazu gehörigen Wildbänen und Waldungen, nebst dem Dorfe Gundelfingen mit den Höfen im Raitenbach von Balthasar von Blumeneck und seiner ehelichen Hausfrau als freies Eigenthum für 700 fl. Das Dorf Tutschfelden erkaufte Er in den Jahren 1482 und 1490 von den von Keppenbach; und 1511 von Sebastian von Landeck für 3600 fl. dessen Theil an dem Schlosse Landeck sammt den Hausgesäßen am Berg und dem Dorfe Köndringen, die übrigen Theile brachte nachmals Markgraf Ernst vom Christoph von Landeck (1536) um 2100 fl. auch noch an sich.

Diese Erwerbungen reihten sich an die vom Markgraf Otto II. von Hochberg im Jahr 1415 erkauften Lande, und mit solchen an die Herrschaft Mahlberg an, wornach dann die badischen Besitzungen in der obern Ortenau und dem Untern-Breisgau, von Kehl an längst dem Rhein bis über Breisach hinauf, sich im Zuhammenhang erstreckten: zu den Landen im Obern-Breisgau zog Markgraf Georg Friedrich im Jahr 1602, nach dem Todt Georg Leos, des letzten Reichsherrn von Staufen

Staufen, die beiden Dörfer Ballrechten und Tottingen, welche Trutpert von Staufen 1458 dem Markgraf Carl I. zu Mannlehen aufgetragen hatte, als heimgefallene Lehen ein; Markgraf Carl Wilhelm erkaufte 1733 von den von Rothberg das Dorf Hertingen für 20,000 fl., und 1735 von Friedrich von Bärenfels das Dorf Crenzach bei Basel; den geringen Oestreichischen Antheil an diesem Dorf brachte nachmals (1741) Carl Friedrich durch Vergleich ebenso, wie 1768 von dem Hochstift Basel die Vogtei Binzen an das Badische Haus. (d)

§. 13.

Die Erwerbungen, welche die Markgrafen von Baden auf der linken Rheinseite gemacht hatten, waren von gleicher Art; so gab die Heirath des Markgraf Rudolphs IV., des Langen, mit Mechtild, der Tochter Graf Johanns des Blinden von Sponheim, dazu Anlaß, daß Johann VI., der letzte

---

(d) Schöpflin a. a. O. Wegen Weißweil und Bahlingen, Tom. II. pag. 146; — Königschaffhausen, pag. 185. Tom. IV. pag. 21; — Bickensohl, Nimburg und Bottingen, Tom. II. pag. 186; — Zähringen, pag. 104, 118. Tom. VI. pag. 112, wo die Concession von 1420, und pag. 120, 123, wo der Kaufbrief und Burgfrieden von 1422 vorkommen; — Gundelfingen und Maitenbach, Tom. II. pag. 279. Tom. VII. pag. 22, wo der Kaufbrief von 1507 ersichtlich ist; — Tutschfelden Tom. II. pag. 279; — Landeck und Köndringen, Tom. IV. pag. 21; — Ballrechten, Tom. II. pag. 185; — Hertingen, Tom. IV. pag. 381; — Crenzach, pag. 382. Tom. VII. pag. 253, 254, hinsichtlich des Vergleichs mit Oestreich.

Sachs a. a. O. Th. 2. S. 316, 330; — S. 339. Th. 4. S. 41; — Th. 2. S. 429, 474; — S. 257; — Th. 3. S. 75; — S. 17, 36; — S. 92. Th. 4. S. 33; — Th. 2. S. 410. Th. 4. S. 340; — Th. 5. S. 139; — S. 140, 253; — wegen Theningen, Th. 2. S. 474. Th. 4. S. 44; — Binzen, Th. 5. S. 290.

Digitized by Google

letzte dieses Geschlechts, im Jahr 1419 dem Sohn seiner ebengenannten Muhme, Bernhard I., jenen Antheil an der Grafschaft Sponheim vermachte, welcher von dieser Zeit an stets bei dem badischen Haus geblieben ist: hiezu erwarb Carl Friedrich durch den im April 1771 mit dem Hause Nassau getroffenen Vergleich, den Idarbann für die Kaufsumme von 130,000 fl.; in den Jahren 1779 und 1783 von den Freih. von Ebersberg und von der Leyen derselben Antheile an den Dörfern Weiler und Horbach, und an der Gonroder Gemarkung für 60,000 fl., sodann ihre Herrschaft Ariensch wang für 26,500 fl.; und im Jahr 1782 das Hochgericht Kellenbach vom Freih. von Hunoldstein für 33,083 fl.; auch verschiedene Dalbergische Waldungen.

Die Herrschaft Gräventein im Wasgau hatte Bernhard I. 1420 vom Graf Johann von Sponheim an sich gebracht, und schon im folgenden Jahr seinem Tochtermann, Graf Emich von Leiningen, für diejenigen 8000 fl. verpfändet, welche Er demselben zur Ehesteuer versprochen hatte.

Das Amt Beinheim im Elsaß, das aus den Dörfern Beinheim, Leutenheim und Neuheusel bestand, war ein durch Kauf erworbenes Allodialgut der Markgrafen der früheren Zeit.

Der Marktflecken Rhod bei Landau kam durch den Austausch, der im Jahr 1603 zwischen Würtemberg und Baden statt hatte, an dieses Haus; Markgraf Friedrich V. übergab solchen nachmals (1635) an Johann Dietrich von Zyllenhard zu Lehen, und Carl Friedrich zog diese Besitzung im Jahr 1752, gegen Entrichtung von 77,000 fl. an dessen Nachkommen, wiederum an sich.

Die

Digitized by Google

Die zwischen Hagenau und Weisenburg gelegene **Herrschaft Kutzenhausen**, welche aus den Dörfern Ober- und Niederkutzenhausen, Feldbach, Merkweiler, Höllsloch und dem halben Theil an Lusan und Mattstall bestand, gab Carl Gustav, König von Schweden, aus dem Zweibrückischen Hause, im Jahr 1656 seinem Taufpath, dem jüngsten Prinzen Markgraf Friedrichs VI., zum Pathengeschenk; sie kam nachmals durch die Heirath der Tochter dieses Prinzen Carl Gustav mit dem Herzog Johann Wilhelm von Sachsen Eisenach an dessen Haus, von da durch Kauf an die Grafen von Hanau, und von diesen wiederum an das Badische Haus zurück.

Die Luxenburgischen **Herrschaften Rodemachern** und **Herspringen** erhielt Markgraf Christoph I. vom Kaiser Maximilian I. zur Erkenntlichkeit für die ihm in seinen Kriegen mit den Niederländern und mit Frankreich auf eigne Kosten geleistete sehr ersprießliche Hülfe, im Jahr 1492, als ein Luxenburgisches Lehen, und vererbte solche in dieser Eigenschaft auf seine Nachkommen. (e)

(e) Wegen Sponheim, siehe oben Seite 14 Note l. — Sachs a. a. O. Th. 5. S. 294 bis 298. — Freiherr von Drais a. a. O. Bd. 2. S. 403, 404. auch S. 62 *).

Schöpflin a. a. O. Wegen Grävenstein, Tom. II. pag. 104; — Rhod, Tom. IV. pag. 414; — Kutzenhausen, pag. 350; — Rodemachern, Tom. II. pag. 246, 247, 251 bis 255. §. 14, 15. Tom. VI. pag. 428, 456, 469, 498. Tom. VII. pag. 119.

Sachs a. a. O. Th. 2. S. 258: — Th. 4. S. 273, 274. Th. 5. S. 320; — Th. 4. S. 703, 709; — Th. 3. S. 40 bis 46. S. 652. §. 5.

Johann August Reuß Teutsche Staatskanzlei. Th. 29. Wegen Beinheim S. 82; — Rodemachern und Herspringen, S. 89.

Digitized by Google

§. 14.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung der Erwerbung und allmähligen Vereinigung der einzelnen Bestandtheile jener Ländermasse, welche Markgraf Carl Friedrich am Schluß des vorigen Jahrhunderts besaß, erhellet, daß die badischen Fürsten alle diese Lande einzig in privatrechtlicher Weise durch Kauf, Heirath, Schankung, Tausch, Erbvertrag u. s. w. an sich gebracht haben. Sie verfügten auch in gleicher Weise über dieselben; Christoph I. von Baden und Philipp der Letzte von Sausenberg setzten sogar ihre Breisgauischen Besitzungen, mit Ausscheidung der übrigen, gleichsam aufs Spiel gegen einander ein; und König Carl Gustav von Schweden verwendete seine Herrschaft Kutzenhausen zum Pathengeschenk für ein Kind seiner Schwester Tochter; Schöpflins Urkundensammlung weiset mehrere Fälle nach, wo einzelne Theile der badischen Lande den Gemahlinen der Markgrafen zum Witthum verschrieben, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung an Drittere verkauft, oder zu Pfandlehen gegeben worden sind; sie wurden theils in rechter Gemeinschaft mit andern Theilhabern, theils als privative Zustehndnisse mit allen Herrschaftsrechten besessen; kurz, sie erschienen im Allgemeinen lediglich als grundherrliche Besitzungen der Markgräflichen Familie, und nicht als Dotation irgend eines activen Reichsamts oder einer besondern Reichswürde derselben.

Selbst Baden, der Hauptort des alten Ufgaus, wurde von dem fränkischen König Dagobert II. schon im Jahr 676 der Abtei Weisenburg mit der Befugniß übergeben, darüber nach Belieben zu verfügen, und kann daher nicht als eine

Reichs-

Digitized by Google

Reichsdomäne angesehen werden, die mit der Grafschaft im Ufgau von den teutschen Kaisern an die Grafen von Calw, und von diesen an Markgraf Hermann I. unter irgend einem Reichslehensverband gekommen wäre (f); es ist auch geschichtlich richtig gestellt, daß dieser Hermann I. nur den von seinem Vater auf ihn gekommenen Titel: Markgraf, ohne allen Beisatz geführet, und erst dessen Sohn, Hermann II., solchem die Bezeichnung seines Wohnsitzes: zu Baden, beigefügt habe, wie dies in den damaligen Zeiten bei dem Adel allgemein üblig war (g); ebenso ist es bekannt, daß die Kaiser jener Zeit den Grundsatz fest hielten, daß die hohe Gerichtsbarkeit, die Wildban, die Städte, Schlösser, Vestungen, Münzen und Zölle zu den kaiserlichen Regalien gehörig seyen, daher nur in Gemäßheit besonderer kaiserlicher Verleihungen von jemand Anderm besessen und geübt werden dürften, und daß dadurch die großen Allodialherren veranlaßt wurden, diese Regalien von den Kaisern zu Lehen zu nehmen (h); die Geschichte aber weiset nach, und Schöpflins Urkundensammlung bewähret es hinsichtlich der badischen Lande insbesondere, daß die Verleihungen dieser kaiserlichen Regalien an die Dynasten stets auf ihren Gegenstand beschränkt blieben, und die grundherrlichen Besitzungen, Rechte und Gefälle derselben nicht erfaßten; so ist es nachgewiesen, daß das Landgrafenamt im Breisgau, ein altes erbliches Reichslehen

(f) Schöpflin a. a. O. Tom. V. pag. 1 und 4.

(g) Sachs a. a. O. Th. 1. S. 246, 266.

(h) Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen. Ulm 1778. Th. 2. S. 390.

Digitized by Google

lehen des Zähringischen Hauses, nach dem Erlöschen des herzoglichen Stammes (1218) an die Markgrafen von Hochberg überging, indeß die Allodialgüter der Herzoge an die Grafen von Freiburg vererbt wurden; ebenso bekannt ist es, daß die Markgrafen Rudolph III. und Wilhelm von Hochberg, Sausenberger Linie, 1401 vom Kaiser Rupprecht, dann 1414 und 1429 vom Kaiser Sigismund »die Landgrafschaft im Breisgau mit »Landgerichten, Hofgerichten, Mannschaften, Wild»bänen zu derselben Landgrafschaft gehörend, und »dazu alle und jegliche ihre Lehen, Land und Leute, »mit allen und jeglichen Rechten, Nutzen und Zu»gehörungen, und mit allem das, so die Kaiser »ihnen daran von Rechtswegen verleihen sollen, »oder zu verleihen haben« als ein Reichslehen empfingen, und daß solche nach der Erlöschung dieser Linie (1503) an das Haus Oestreich kam, die Herrschaften Sausenberg, Badenweiler und Röteln aber in Gemäßheit des zwischen dem Markgraf Philipp, dem Letzten der Hochberge, und Markgraf Christoph I. von Baden im Jahr 1490 errichteten Erbvertrags auf diesen übergegangen sind; auch ist es bekannt, daß Markgraf Ernst, der die Breisgauischen Lande von seinem Vater Christoph I. überkam, den so langher in den Zähringischen und Hochbergischen Stämmen seines Hauses fortgeerbten Landgräflichen Titel dadurch fort zu erhalten suchte, daß er seinen übrigen Titeln noch den eines Landgrafs von Sausenberg beifügte; alle diese Hergänge aber bestätigen die vorberegte Erkenntniß, daß die badischen Lande niemals eine Dotation irgend eines Reichsamts oder einer Reichswürde gewesen sind, und verlässigen zugleich, daß

solche

solche die Benennung einer Markgrafschaft u. s. w. lediglich dadurch erhielten, daß die Allodialherren, welchen sie angehörten, die Titel der Reichsämter, die ihre Voreltern bekleideten, als Bezeichnung der hohen Adelswürde ihres Geschlechts erblich beibehielten, und nach der Sitte der Zeit ihren Landschaften beliebig angeeignet haben. (i)

§. 15.

Diese Erkenntniß führet zur richtigern Verständigung der Reichslehensbriefe durch deren gehörige Erörterung allein ermittelt werden kann, welche vormals markgräfliche Domänen in die Classe der Hausdomänen, und welche in die Classe der Hofdomänen des badischen Fürstenhauses gehören: zu dieser Erörterung dienen indessen auch noch einige vorliegende urkundliche Nachrichten; so erhellet aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Jahr 1234, daß Markgraf Hermann V. durch die oben im §. 8. erwähnte Vertauschung der Braunschweigischen Eigenthumsgüter seiner Gemahlin von demselben die **Stadt Ettlingen** als Lehen überkommen habe, ob und was noch weiters zu diesem Lehen gehörte, darüber giebt die Urkunde keine Auskunft; in einer andern vom Jahr 1287 verstattet Kaiser Rudolph I. dem Markgraf Rudolph II. seine reichslehenbare Burg Mühlberg mit all ihren Zugehörden, seiner Gemahlin Adelheit für 1000 Mark Silber zum Witthum einzusetzen; in dem

---

(i) Schöpflin a. a. O. Tom. I. pag. 200; Tom. II. pag. 262; Tom. IV. pag. 27; Tom. VI. pag. 12, 73, 177, allwo die kaiserlichen Lehenbriefe wegen der Landgrafschaft Breisgau vorkommen.

Sachs a. a. O. Th. 1. S. 138; Th. 3. S. 64; Th. 4. S. 6.

dem Lehenbrief, den Kaiser Ludwig IV. im Jahr 1335 dem Markgraf Rudolph IV. von Pforzheim ertheilte, wird diesem und seinen Erben verliehen, »Mühlberg die Burg und was dazu ge»hört, wie das genannt ist, und auch all ander »Lehen, die der Edelmann Rudolph, genannt »Hesse, Markgraf zu Baden selig von Uns und »dem Reich zu Lehen gehabt hat«, worin diese andern Lehen bestanden, ob es Ortschaften oder Zölle und dergleichen gewesen sind, darüber giebt die Urkunde keine Auskunft; solche ertheilet aber eine spätere Urkunde vom Jahr 1406, in welcher Kaiser Rupprecht dem Markgraf Bernhard I. verstattet, »daß er Annen von Oettingen, seiner »Hausfrau, auf die nachgeschriebene Schlösser, Dör»fer, Zölle und Zugehörungen, mit Namen auf »Mühlberg der Burg und auf allem das darin »und dazu gehört, es sey der Ackergang des Bu»wes daselbs, auf der Mühl, Zoll und Geleit da»selbs, auf dem Fischwasser bei Knielingen, ge»nannt der Woog; Item auf Knielingen dem »Dorf, auf Neureuth und Eggenstein den »Dörfern, auf dem Zoll an dem Rhein zu Schröck, »und auf den zwei Dörfern Linkenheim und »Hochstetten; Item auf Graben dem Schloß, »Burg und Dorf, auf Spöck und Blanken»loch den Dörfern, auf Büchig dem Dorf, auf »Hagsfelden, auf Rintheim, auf den zwei »Dörfern Beiertheim (Burthan) und Bulach, »und auf alle den Nutzen und Gefällen, die zu »denselben Schlösser, Aemter, Dörfer und Zölle »gehören mit Leuten und Gütern, Zinsen, Rech»ten und Gefällen, mit Wald, Wasser und Wayd, »und mit allen Herrlichkeiten nichts ausgenommen,

»als

»als das alles von Uns und dem heiligen Reich »zu Lehen rührt, vor ihren Witthum, Zugeld und »zur Morgengab 20,000 fl. verschreibe;« — alle diese Ortschaften liegen in dem alten Anglachgau, der sich von Graben bis oberhalb Mühlberg gegen Forchheim hin erstreckte, und es erhellet demnach aus den vorbemeldten Urkunden, daß nebst den beiden Burgen Graben und Mühlberg mit ihren Ortsgemarkungen, auch noch die zwischen denselben gelegenen Dörfer dieses Gaues von den Markgrafen von Baden als Reichslehen besessen wurden, und daß sie überdies die im alten Albegau gelegene Stadt Ettlingen in gleicher Eigenschaft inne hatten. (k)

§. 16.

Der älteste allgemeine Lehenbrief über die badischen Reichslehen ist vom Kaiser Carl IV. im Jahr 1362 ertheilt; darin gibt derselbe dem Markgraf Rudolph VI., dem Langen, »sein Fürstenthum, die Markgrafschaft zu Baden, und die »nachgeschriebene seine Lehen, das Land von Graben an bis gegen Mühlberg an die Albe, und »von der Alb an bis an die Schwarzach, und die »Harte miteinander, und Ettlingen die Stadt, und »Wildbahn und Forst, seine Geleite auf dem Wasser und auf dem Land, seine Münz, Gerichte »und Herrlichkeiten, als er und seine Eltern dieselbe Lehen von dem heiligen Reich hergebracht »haben« zu Lehen; und hiernach scheinet der Reichslehens-Verband sich damals nicht allein über den obern Anlachgau und die Stadt Ettlingen, sondern

(k) Schöpflin a. a. O. Tom. V. pag. 192, 284, 420. Tom. VI. pag. 34, allwo die oben angeführten Urkunden nachzusehen sind.

Digitized by Google

dern auch noch über den untern Albe und Ufgau erstreckt zu haben.

In dem folgenden Lehenbrief, welchen der Kaiser Wenzel dem Markgraf Bernhard I. im Jahr 1382 ausfertigte, wird gemeldet, dieser habe den Kaiser gebeten: »daß Wir Ihm geruheten zu ver»leihen, was Er von Uns und dem Reich zu Lehen »hat,« worauf dann »Ihm alle und jegliche seine »Lehenschaft, Herrschaft, Lande, Leute, Zölle, Geleite, »Wildbäne und Güter, mit Namen sein Land»gericht und das Land von Graben an bis an »die Alb, und von der Alb bis an die Schwar»zach, und die Hart dazwischen, Ettlingen die »Stadt, und die Burg Yberg als ferre die Graben »gehen, und dazu seine Zölle und Geleit zu Wasser »und zu Land, mit Namen den Zoll zu Sellingen auf »dem Rhein, den Zoll zu Rastatt in seinem Dorf, den »Zoll zu Ettlingen in seiner Stadt, den Zoll zu Schröck »auf dem Rhein, und auch alle andere seine Zölle »in seinem Land, seine Wildbäne, seine Münze, »seine Juden, mit allen Nutzen, Ehren, Rechten »und Zugehörungen, als die von Uns und dem »heiligen Reich zu Lehen rühren, und als Er und »seine Vorfahrer die von Römischen Kaisern ge»habt und hergebracht haben, als die zu seiner »Markgrafschaft zu Baden gehören, gnädiglich ver»liehen und gereicht« worden sind. Der nächste Lehenbrief, welchen Kaiser Ruprecht eben diesem Markgraf im Jahr 1401 ertheilte, ist hiemit der Wesenheit nach wörtlich gleichlautend, und beide bezeichnen vernehmlich, welcher Theil des untern Albe und Ufgaus zu dem Reichslehens-Verband gehörte, nämlich derjenige, der längst dem Rhein von der Alb bis zur Schwarzach hinauf sich erstrecket, und gegen das Gebirg

zu von der von Sellingen bei Stollhofen aus über Rastadt nach Ettlingen führenden Zollstraße umschlossen war, jedoch mit Ausnahm der Rheinorte Sellingen, Elchesheim und Mörsch, die nebst der ausserhalb dieses Reichsleben-Distrikts gelegenen Stadt Kuppenheim und Burg Grezingen sammt dem Dorf, dann dem Zehenden zu Durlach von der Abtei Weisenburg zu Lehen rührten.

Daß sich der Reichslehensverband dieser Gegend nicht über die Zollstraße hinaus erstrecket habe, dies bewähret folgender Localbestand: der auf der Straße von Ettlingen nach Pforzheim liegende Marktflecken Langensteinbach war bereits im Jahr 1296 vom Markgraf Friedrich II. mit allen Zugehörungen und Rechten für 550 Pfund Heller an das Kloster Herrenalb verkauft; eben diesem Kloster hatte vorher schon (1293) Markgraf Rudolph II. das oberhalb Ettlingen am Gebirg gelegene Dorf Völkersbach vermacht; dasselbe Kloster besaß auch das Dorf Malsch und die Burg Waldenfels sammt allem was dazu gehöret, es hatte beide 1318 vom Markgraf Friedrich II. für 3000 Pfund Heller erkauft, und da Malsch ein Lehen der Abtei Weisenburg war, so mußte dieser dafür einen andern Ort zu Lehen einsetzen, weßwegen er dann seine Stadt Kuppenheim an der Murg der Abtey übergab und von ihr sodann wiederum zu Lehen erhielt; eben so hatte Hermann IX. dem Bischthum Basel im Jahr 1346 sein eigen Dorf Ofe abgetreten, und anstatt seiner Hälfte an dem Dorf Unteröwießheim, das von dem Bischthum zu Leben rührte, und er an das Kloster Maulbronn verkauft hatte, von demselben wieder als Lehen überkommen; Langensteinbach und Malsch mit meh-

reren

reren Orten dieser Gegend kamen nachmals an Würtemberg, und von da erst im Jahr 1603 durch den mit dem Markgraf Ernst Friedrich errichteten Austauschvertrag wiederum an das badische Haus zurück; Kuppenheim und Ose aber blieben bis zu der im Jahr 1803 erfolgten Auflösung der Stifter Weisenburg und Basel in dem Lehensverband mit denselben; alle diese Orte waren demnach damals im dritteren Besitz, und konnten daher von den an ihnen hinziehenden markgräflichen Reichslehenlanden nicht erfaßt werden.

Was die Burg Yberg anbelanget, so hatte solche Markgraf Rudolph III. nebst dem Städtchen Steinbach und dem Dorf Sinzheim im Jahr 1328 erkauft (§. 10.), allein von diesen Kaufstücken geschieht in den Lehenbriefen keine Erwähnung, sondern nur die Burg Yberg wird darin als Reichslehen aufgeführt, und zwar nur als ferre die Graben gehen, was demnach außerhalb der Burggraben noch weiters zu Yberg gehört, das war nicht im Reichslehensverband. (l)

§. 17.

Der Lehenbrief Kaiser Friedrichs III. vom Jahr 1475 thuet kund, »Markgraf Christoph I. habe gebeten, daß dieser Kaiser ihm von sein selbs und »Albrechts,

(l) Schöpflin a. a. O. Tom. V. pag. 466, 518. Tom. VI. pag. 1, allwo die angeführten kaiserlichen Lehenbriefe nachzusehen sind; — wegen Langensteinbach u. s. w. Tom. II. pag. 33, 35, 41. Nota p. Tom. IV. pag. 113. Tom. V. pag. 300, 301, 302, 303, 316, 323, 362, 364, 375. —

Sachs a. a. O. wegen den Reichslehen, Th. 2 S. 162, 186, 220; — wegen den Weisenburger Lehenorten, Th. 2. S. 115; — wegen Langensteinbach, Th. 2. S. 43, 87, 96, 97, 120. Th. 4. S. 275; — wegen Yberg, Th. 2. S. 77.

Digitized by Google

»Albrechts, seines Bruders wegen, die Markgraf=
»schaft Baden, die Markgrafschaft Hochberg, die
»halbe Grafschaft zu Eberstein, die Herrschaft
»Usenberg, auch die Lehen, die von Hans Reim=
»bolten und Burkardten von Windeck an ihre Vor=
»dern kommen sind, woran oder was das sey,
»und andere Herrschaften, alles mit Städten, Schlös=
»sern, Märkten, Dörfern, wo sie die haben und
»gelegen sind, auch das Dorf Stutzheim im Straß=
»burger Bischthum gelegen, mit allen ihren Rech=
»ten, Nutzen und Zugehörungen, Freiheiten, Gna=
»den, Herrlichkeiten, Zöllen, Geleiten, Ungelden,
»Münzen, Jahrmessen, Landgerichten und andern
»Gerichten, guten Gewohnheiten, Besitzungen, Ei=
»genschaften, Landen und Leuten, Klöstern und
»Klostervogteien, Mannen und Mannschaften, Le=
»hen und Lehenschaften geistlichen und weltlichen,
»Zwingen, Bännen, Kreisen, Wälder, Hölzer,
»Büschen, Felder, Weiden, Wässern, Wasserläu=
»fen, Fischereien, Gejagden, Wildbänen, Berg=
»werken, Zinsen, Gülten, und allen Pfandschaf=
»ten, Aemtern und anders, so Ihr Vater und
»Vordern redlich inngehabt und besessen haben,
»so viel der, und was daran vom Kaiser und
»Reich zu Lehen rührend, zu verleihen geruhen
»wolle.«

Der Lehenbrief, welchen Kaiser Carl V. im Jahr 1521 Christophs I. beiden Söhnen, Philipp und Ernst, »als Verwalter und Regierer dessen Land »und Leut« ertheilte, füget den obigen Lehenstü=cken noch bei, »den halben Theil an Burg und »Stadt Mahlberg mit ihren zugehörigen Mannen »und Wildban; an dem Riedt, ihren zugehöri=»gen Dörfern, Flecken, Leuten und Gütern; an »dem

»dem Dorf Kippenheim; an den Dörfern Ichenheim, Kürzel, Dundenheim und Altenheim mit »allen und ihr jedes Rechten und Zugehörungen.«: und jener, den dieser Kaiser nach Christophs I. Ableben seinen vorgenannten Söhnen 1530 ausfertigte, setzt weiters hinzu, »den halben Theil »an den Dörfern Weilert, Ottenheim, Friesenheim, »Schopfheim, Oberweier und Heiligenzell, den »Bauhof zu Friesenheim, und die Matte genannt »das Erlach bei Schuttern gelegen, mit allen Zugehörden, wie die von weiland Diebolten und »Gangolfen Herrn zu Hohengeroldseck kaufweis an »Markgraf Christoph kommen sind.«

Mit diesem zweitern Lehenbrief Carls V. sind die in Schöpflins Urkundensammlung weiters enthaltenen Investituren der Kaiser Rudolph II. von 1582, und Ferdinand II. von 1627 wörtlich gleichlautend; alle aber geben beim ersten Anblick dem Dafürhalten Raum, daß, da die Markgrafen selbst um die Reichsbelehnung mit ihren vorgenannten Landschaften und Regalien, so wie mit den in denselben einbegriffenen grundherrlichen Besitzungen, Gefällen und Rechten gebeten haben, auch all solches in den Reichslehensverband übergegangen sey. Allein die Markgrafen haben jedesmal ihre Bitte ausdrücklich auf das beschränkt, »was »daran vom Reich zu Lehen rühret«; und die Kaiser haben stetshin ebenso ausdrücklich lediglich zu Lehen gegeben, »was sie von Rechtswegen daran »verleihen sollen und mögen«: und darum kann dann auch keine grundherrliche Zuständniß als in den Reichslehensverband übergegangen geachtet werden, von der nicht in sonstiger Weise nachgewiesen

sen ist, daß sie wirklich in diesen Verband gekommen sey. (m)

§. 18.

Was von der sogenannten Markgrafschaft Baden, als zum Reichslehensverband gehörend, angesehen werden kann, ergiebt sich aus den §§. 15. und 16.; und was es mit der in den Lehenbriefen benannten halben Grafschaft Eberstein für eine Bewandniß habe, gehet theils aus dem §. 6. hieroben, theils aus dem besondern Lehenbrief hervor, welchen Kaiser Franz I. im Jahr 1756 den beiden Markgrafen Ludwig Georg von Baden-Baden und Carl Friedrich von Baden-Durlach über die andere Hälfte der Grafschaft ertheilte (n); nach dieser Urkunde haben nämlich die beiden Fürsten den Kaiser gebeten, »Ihnen, »die zur neuacquirirten andern Hälfte der Graf»schaft Eberstein gehörigen Stücke, so von dem »Reich zu Lehen rühren, und vorhin die Grafen »von Eberstein, sodann aber die Grafen von Wol»kenstein und Gronsfeld vom Kaiser und Reich zu »Lehen empfangen und getragen, nunmehr eben»falls zu Lehen zu verleihen«, der Kaiser aber hat denselben weiter nichts, als »den Wildbahn zur neu»acquirirten Hälfte der Grafschaft Eberstein gehö»rend, mit seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Recht »und

(m) Schöpflin a. a. O. Tom. VI. pag. 400. Tom. VII. pag. 46, 67, 138, 198, wo die angezeigten Lehenbriefe ersichtlich sind.
Sachs a. a. O. Th. 3. S. 2, 117. Th. 4. S. 21, 191, 522.

(n) Schöpflin a. a. O. Tom. VII. pag. 260.
Sachs a. a. O. Th. 5. S. 249.
J. J. Moser a. a. O. S. 386. §. 5.

Digitized by Google

»und Gerechtigkeiten, mit sammt dem Bann da»selbsten über das Blut zu richten, verliehen«, da nun die Markgrafen die ganze Grafschaft Neu-Eberstein mit den Grafen von Eberstein und nachmals mit denen von Wolkenstein und Gronßfeld in unzertheilter Gemeinschaft besaßen, so ist es klar, daß unter der in den ältern Lehenbriefen vorkommenden Benennung der halben Grafschaft Eberstein nichts weiters, als die andere Hälfte der Wildbahn, der Forstherrlichkeit und des Hochgerichts den Markgrafen als Reichslehen verliehen worden sey.

Anbelangend die Lehen, die von Hans Reimbolden und Burkarden von Windeck an Ihre Vordern kommen sind, woran oder was das sey, erhellet nicht; nur soviel gehet aus den, oben im §. 10. erwähnten Verhältnissen des sogenannten Söterischen Reichslehens, das von den Herren von Windeck an die von Sötern, und von diesen an die Markgrafen von Baden gekommen war, hervor, daß solches in einem Antheil an dem Marktflecken Bühl, nebst verschiedenen Leibeigenschaftsgerechtsamen allda bestand, und hieraus läßt sichs vermuthen, daß jenes in den Lehenbriefen erwähnte Windecker Reichslehen in den Antheilen bestanden habe, welche Hans Reimbold und Burkard von Windeck ehehin als ihre Zuständniß an Bühl und den Leibeigenschaftsgefällen daselbst besaßen.

Hinsichtlich der Ortenauer Reichslehen sind bereits im §. 11. die geeigneten Nachweisungen enthalten, so daß hier nur noch anzumerken ist, daß statt der in den frühern Lehenbriefen benannten Ortschaften nachmals jene als badische Reichslehen

Digitized by Google

leben erscheinen, welche durch die in dem Jahr 1629 bewirkte Abtheilung der Herrschaft Mahlberg und Lahr in den privativen Besitz des Badischen Hauses gekommen sind; und daß das Reichslehen Kehl lediglich die Festung, nicht aber den Grund und Boden dieses Orts in sich begreife.

§. 19.

Da eine Markgrafschaft Hochberg als solche niemals bestand, und alle Besitzungen des Zähringer Badischen Hauses im Breisgau reine Allodialien gewesen sind, so kann die Erwähnung der Markgrafschaft Hochberg und der Herrschaft Usenberg in den Reichslehenbriefen nur auf die wenigen kaiserlichen Regalien und derselben Ausübung bezogen werden, welche in den also bezeichneten Landen früherhin zu Reichslehen begeben waren, wie dies mit dem Flußgold und den Silbergruben im ganzen Breisgau, die der Römische König Heinrich im Jahr 1234 dem Graf Egeno von Freiburg zu Lehen gab, und mit dem Wasserzoll zu Weißweil, womit Kaiser Wenzel den Markgraf Hesso von Hochberg 1397 belehnte, der Fall gewesen ist; es muß dies um so mehr geschehen, als die vorhandenen Urkunden die Nachweisung liefern, daß nicht nur einzelne Hoheitsrechte mit ihren Nutzungen in jenen Landestheilen früherhin von den Kaisern den Markgrafen aus besonderer Gnade geschenkt worden sind, sondern auch denselben selbst der freie Besitz der Markgrafschaft Hochberg und der Herrschaft Usenberg, sowie alle in den Lehenbriefen aufgezählte Zuständnisse durch allgemeine kaiserliche Privilegien-Bestätigungen gesichert wurden: so hat im Jahr 1425 Kaiser

Digitized by Google

Kaiser Sigmund »dem Markgraf Bernhard I. sei-»nen Erben und Nachkommen, die die Herrschaft »Hochberg und Isenberg inne haben und besitzen »werden, aus sonderlichen Gnaden gegeben, ver-»schrieben und verschaft, solche Wildbänne im Breis-»gau am Rhein gelegen, ob Breisach und wendig »Breisach und darnebend, um und um, und in »allen Auen dazwischen wie die genannt sind, da »bisher die von Breisach inn gepflogen haben zu »jagen;« und so hat Kaiser Ferdinand III. in der im Jahr 1654 ertheilten Privilegien-Confirmation »dem Markgraf Friedrich V. zu Baden und »Hochberg all und jeglich sein Recht, Würdigkeit, »Regalien, Freiheit, Gnad und Privilegien, dazu »seine Fürstenthum, Markgrafschaften, Grafschaften, »Herrschaften, Gerechtigkeit, Freiheit, Landgericht, »Besitzung, Eigenschaft, Vesten, Städt, Land und »Leut, Klöster, Vogteien, Mann Mannschaft, Lehen, »Lehenschaften geistlichen und weltlichen, Zwing, »Bänn, Kreis, Wald, Waid, Hölzer, Busch, Feld, »Wasser, Wasserläuf, Fischerei, Gejaidt, Wildbann, »Gericht, Gelait, Münzen, Bergwerk, Zöll, Zins, »Gült, und alle Pfandschaft und Amt, mit allen »ihren Zugehörungen, wie man die mit sonderli-»chen Worten benennen mag, gnädiglich befestigt, »confirmirt und bestätigt.« (o)

Wenn man die letztere Urkunde mit den Lehenbriefen zusammenhält, so ersieht man, daß beide dasselbe

(o) Schöpflin a. a. O. Wegen den Breisgauer Flüssen, Tom. V. pag. 190; — dem Zoll zu Weißweil, pag. 556, Tom. VII. pag. 220; — der Breisacher Wildbahn, Tom. VI. pag. 159; — der Privilegien-Bestätigung, Tom. VII. pag. 201.

Sachs a. a. O. Th. 1, S. 188; 459; Th. 2, S. 274.

Digitized by Google

dasselbe umfassen, und alles in sich begreifen, was die Markgrafen von Baden in den Hochberg- und Usenbergischen Landestheilen besessen haben; da nun aber all dies nicht zugleich Reichslehen und kaiserlich concedirte freie Zuständniß seyn kann, so entkräften beide Urkunden bei der Bestimmung der Natur ihres Gegenstands einander, und da solchem nach kein Grund zu einer Rechtsvermuthung der Leheneigenschaft jener Landestheile vorhanden ist, die Nachweisung eines Lehensauftrags derselben aber nicht vorliegt, so können die Hochberg- und Usenbergischen Landestheile, obschon sie in den Lehenbriefen namentlich eingeführet sind, darum dennoch nicht für Reichslehen geachtet werden.

§ 20.

Der andere Theil der Breisgauischen Besitzungen des Badischen Hauses, nämlich die Herrschaften Sausenberg, Badenweiler und Röteln kommen in den Reichslehenbriefen zwar nicht vor, allein bei all dem waren sie der Gegenstand eines langwierigen Anspruchs, welchen das Haus Oestreich aus dem Besitz der vom Reich zu Lehen gegangenen Landgrafschaft Breisgau auf solche erhoben hat. Diese Irrung wurde indessen durch den im Jahr 1741 zu Stand gekommenen Vergleich beseitigt, in welchem das Haus Oestreich gegen die Vergleichssumme von 230,000 fl. »von »allen auf die Landgrafschaft Sausenberg und die »Herrschaften Röteln und Badenweiler gemachten »Ansprüchen der Landesfürstlichen Hoheit und Obrig»keit, oder des juris Superioritatis territorialis, »auch allen davon abhangenden Stücken und Ef»fectibus, wie sie Namen haben mögen, abstehet »und

»und auf ewig solchergestalt renunciret, daß das »gesammte Fürstlich Badische Haus, dessen Successores, Erben und Nachkommen in der freien »und ungehinderten Possession besagter drei Herr»schaften und dessen mit solchen verknüpften Eigen»thum, Regalien, Privilegien, Herkommen, Exemp»tionen, Omninoda jurisdictione, so, wie Es solche »von zerschiedenen Saeculis her, und insonderheit »post Pacem Waestphalicam besessen zu ewigen »Zeiten ohnbeeinträchtigt vom Haus Oestreich ge»lassen werden, auch Demselben solcher wegen mit »keinerlei Nexu verwandt seyn, sondern einem je»weiligen Eigenthumsherrn besagter drei Herrschaf»ten, insonderheit aber dem ultimo Gentis Ba»densis, wie in Reichsallodialien üblich, und es »etwa den Pactis Domus Badensis gemäß, zu dis»poniren frei stehen soll«: auch wird in diesem Vergleich »der bisherige Oestreichische Nexus feu»dalis, welcher auf der Burg oder Veste Röteln »und dem Städtlein Schopfheim mit allen ihren »Zugehörden und Pertinentien gehaftet, gänzlich »und zu ewigen Zeiten erlassen und abgethan, da»gegen aber gedachtes Lehen in ein unumschränk»tes Allodium und wahres Eigenthum verwandelt, »und von allem Rückfall, Restriction und Reser»vationen abgestanden, in solcher Qualität dem »Fürstlich Badischen Haus in perpetuum überlas»sen, und nach rechter Eigenthumsart, eigenen »Gefallens damit zu schalten und zu walten, ohne »männliches Ein- oder Widerrede, freie Hand ge»lassen.«

Die sämmtlichen Besitzungen des Badischen Hauses im Breisgau waren demnach frei vom Reichslehensverband, und wahre Reichsallodien, das heißt, solche

solche grundherrliche Besitzungen, die nicht nur Reichsunmittelbaren Eigenthümern angehörten, sondern die auch selbst keine landsäßige Bestandtheile eines andern unmittelbaren Reichslands gewesen sind: nur bei den Ortschaften, Haltingen und Hölstein, welche die Markgrafen von dem Hochstift Basel nebst dem Korngeld zu Tannenkirch, den Wildbähnen im Breisgau, den Silbergruben zu Tottnau auf dem Schwarzwald, dem Bad und dem Thalgang zu Vogtsberg, und dem Kirchensatz zu Bischoffingen, in diesen Landen (so wie im Ufgau das unweit der Stadt Baden gelegene Dorf Doß) zu Lehen trugen, fand hievon eine Ausnahm statt. (p)

§. 21.

Das im Elsaß in der Gegend von Straßburg am Gebirg gelegene Dorf Stutzheim, welches in den Reichslehenbriefen vorkömmt, wurde nach dem Abgang der frühern Lehenträger, von Hattstatt, vom Kaiser Friedrich III. dem Markgraf Carl I. im Jahr 1472 mit der Auflag verliehen, solches Reinbolden Volschen von Oberehenheim als ein Afterlehen zu geben, das dann auch 1475 von Christoph I. bewerkstelliget worden ist: dieses Reichslehen lieferte daher keinen activen Ertrag.

Die übrigen Besitzungen im Elsaß und Waßgau, nämlich die Herrschaften Kutzenhausen und Grävenstein, das Amt Beinheim und der Markt-

(p) Schöpflin a. a. O. Tom. VII. pag. 250 bis 258, wo die Vergleichs-Urkunde von 1741 vorfindlich ist; — wegen dem Baßler Wildbahn-Lehen Tom. V. pag. 13, 189.

Sachs, a. a. O. Th. 5, S. 253; — wegen den Baßler Lehen, Th. 1, S. 501, 521. Th. 4, S. 16.

Digitized by Google

Marktflecken Rhod, waren gesönderte Allodial Güter des Badischen Hauses, und wurden in den Reichslehenbriefen niemals eingeführt.

Die Grafschaft Sponheim war zum Theil schon vor dem Jahr 1338 Trierisches Lehen; in diesem Jahr trug Graf Johann von Sponheim mit seiner Gemahlin Meza auch noch alle seine übrigen Eigenthums-Lande diesem Erzstift zu Kunkellehen auf; ein anderer Theil derselben stand im Kurpfälzischen, und verschiedene Parcellen im Herzoglich Clevischen Lehensverband: bei diesen Verhältnissen konnte der badische Antheil an der Grafschaft Sponheim nicht auch noch in den Reichslehenbriefen eingeführt werden; der Idarbann aber wurde erst in den neuesten Zeiten als Allodialgut erworben.

Die Luxenburgischen Herrschaften Rodemachern und Herspringen, die vom Kaiser Maximilian I. (1494) für Reichsunmittelbare Lande erkläret, und als solche der Reichsmatrikel, in dem Westphälischen Kreis, einverleibt worden waren, gingen von dem Herzogthum Luxenburg und der Grafschaft Chiny zu Lehen; darum konnte von ihnen in den Reichslehenbriefen keine Erwähnung geschehen. (q)

§. 22.

(q) Schöpflin a. a. O. Wegen Stutzheim, Tom. II. pag. 183. Tom. VI. pag. 403; — Sponheim, Tom. VII. pag. 333, wo der Lehensauftrag von 1338 ersichtlich ist; — Rodemachern, pag. 119, wo der Lehenbrief von 1562 vorkommt, pag. 308.

Sachs a. a. O. Th. 2, S. 488. Th. 3, S. 2, 3; — Th. 5, S. 286, §. 25; — Th. 3, S. 224.

J. A. Reuß, Teutsche Staatskanzlei Thl. 29, S. 90, 91.

Frhr. von Drais a. a. O. Bd. 2, S. 411.

§. 22.

Aus der bisherigen Erörterung der Reichslehenbriefe gehet von selbst hervor, welche Bestandtheile der, auf der rechten Rheinseite gelegenen, markgräflich badischen Lande in den Reichslehensverband gehören, und welche derselben freie Allodialbesitzungen des badischen Fürstenhauses sind; beide Classen haben aber durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Febr. 1803 noch einen Zuwachs in den Surrogaten für die auf der linken Rheinseite verlornen Landestheile erhalten, und es ist daher nun auch bei diesen Surrogaten die Sönderung des Lehens von dem Allod zu ermitteln.

Als Surrogat für jene Verluste stellen sich diejenigen neuen Besitzungen dar, welche Carl Friedrich in den geheimen Artikeln des mit der Fränkischen Republik am 22. August 1797 abgeschlossenen Separat-Friedens sich dafür stipuliret, diese Republik Ihm daselbst garantiret, und nachmals das Teutsche Reich durch seine Genehmigung der Akte vom 25. Febr. 1803 mit geringer Abänderung an Ihn wirklich überlassen hat; sie bestehen in dem vormaligen Bischthum Constanz, mit der Abtei Reichenau und der Probstei Oehningen, in Verbindung mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Domprobstei außerhalb des Schweizer Gebiets; in der zu dem ehemaligen Bischthum Basel gehörigen Landvogtei Schlingen; in den vormals bischöflich Speierischen Landen mit Einschluß der domcapitularischen Güter, der Probstei und der Einkünfte des Capitels von Odenheim; in dem bischöflich Straßburgischen Oberamt Ettenheim; in der Herrschaft Lahr, und den Hanau-

nau-Lichtenbergischen Aemtern Lichtenau und Wildstädt; sodann in allen Gütern, Einkünften und Rechten, welche die der badischen Landeshoheit schon untergeben gewesenen Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen und Lichtenthal in der Markgrafschaft, oder in den mit derselben neu vereinigten geistlichen Staaten besaßen.

Aus diesen neuen Besitzungen kömmt nun ein angemessener Theil als Surrogat für die Eigenthumslande auszuscheiden, welche das Badische Haus auf der linken Rheinseite verloren hat, nämlich für die Herrschaften Kutzenhausen und Grävenstein, das Amt Beinheim, den Marktflecken Rhod und für den Idarbann; diese Ausscheidung ist in dem 7. Artikel des Lüneviller Friedens gegründet, der am 7. März 1801 vom Kaiser und Reich genehmigt wurde, und den Erbfürsten für ihre Verluste auf der linken Rheinseite eine Entschädigung im innern Teutschland zugesichert hat, denn dieser Zusicherung zu Folg mußten dem Hause Baden für seine jenseits verlorne Eigenthumslande disseits andere Ländereien von gleichem Werth und gleicher Eigenthumseigenschaft eingeräumt werden, da nur in dieser Weise die zugesicherte Entschädigung, als vollständig geleistet, angesehen werden kann. (r)

§. 23.

Was nach dieser Ausscheidung der Allodial-Entschädigung an Surrogatlanden weiters vorhanden

(r) Beilagen S. 16 und 17.
Guido von Maier, Corpus juris Confoed. German. Th. 1. S. 5. Art. 7. — S. 25. §. 5.

Digitized by Google

den ist, das erfaßte der Reichslehensverband schon um deßwillen, weil einer Seits sich das Reich durch seine Ratification des Lüneviller Friedens nur zur Entschädigung, sohin nur zur Erstattung des Verlusts durch Ueberweisung anderer Ländereien von gleichem Werth und gleichen Eigenschaften verbindlich gemacht hatte; und anderer Seits die Erbfürsten auch nur eine Entschädigung, sohin Lehen für Lehen, nicht aber für verlorne Lehen die Ueberkommung von Allodialgütern fodern konnten.

Nebst dem ist im §. 40. des Reichsdeputations-Recesses die Bestimmung enthalten: »Alle »am rechten Rheinufer gelegene, von den ehemals »auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen ab»hangende Lehen gehen in Zukunft unmittelbar »von Kaiser und Reich zu Lehen, wenn die Lan»deshoheit darauf haftet, — im Gegenfall aber »von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie ein»geschlossen sind.«; dieser Schlußbestimmung gemäß ist nun vor allem der Badische Lehenhof an die Stelle jener von Basel, Weisenburg und Speyer getreten, und hat die Lehenherrlichkeit über jene Privatlehen an sich genommen, welche die Markgrafen von Baden bis dahin theils, wie hievor im §. 20. gemeldet ist, von dem Bischthum Basel, theils wie im §. 16. angemerkt worden, von der Abtei Wiesenburg, und theils hinsichtlich des Schlosses Stafforth, so wie der Stadt Gernspach und ihrer Zugehörden von dem Bischthum Speyer (s), empfangen und getragen haben; die übrigen Lande aber sind der erstern Bestimmung des obigen §. 40. zu Folg in

(s) Sachs a. a. O. wegen Stafforth Th. 2, S. 474, — Gernspach Th. 2, S. 272 Nota d. — S. 307 Not. d. — Th. 5, S. 307 bis 312.

Digitized by Google

in den Reichslehensverband darum übergegangen, weil auf der größtentheils von dem Erzstift Trier lehenrührigen Grafschaft Sponheim die Landeshoheit ebenso haftete, als dies bei den Luxenburgischen Lehen Rodemachern und Herspringen seit der vom Kaiser Maximilian I. im Jahr 1494 erfolgten Reichsunmittelbarkeits-Erklärung derselben der Fall war.

§. 24.

Die Lande, welche der Reichsdeputations-Receß im §. 5. noch weiters an Baden überließ, können nicht als Surrogate der in der vorberegten Weise sattsam ersetzten Verluste angesehen werden, sondern sie erscheinen vielmehr in einem von dem Entschädigungswerk völlig abgesönderten, eigenthümlichen Verhältniß, nämlich als freie, mit keinem Lehensverband bestrickte Reichslande, welche an Baden als Dotation seiner Stellung in dem neuen teutschen Gleichgewichtssystem — als Grundlage dieses besondern Staatszwecks — übergeben worden sind: sie bestehen in den Pfälzischen Aemtern, Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; in den säcularisirten Reichs-Abteien Gengenbach, Ettenheimmünster, Petershausen und Salmansweiler mit Ausnahm von Ostrach und dessen Zugehörungen; in den vormaligen Reichsstädten Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen und Pfullendorf; in den Surrogaten der nachmals an Hessen Darmstadt überlassenen Reichsstadt Wimpfen, und der an Würtemberg abgetretenen Stadt Biberach mit ihrem Gebiet; sodann in den mittelbaren

telbaren sowohl als unmittelbaren Besitzungen und Rechten auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhingen.

Diese Dotation wurde im Verfolg, bei der weitern Ausbildung jenes Gleichgewicht-Systems durch den Preßburger Frieden, mit der Landgrafschaft Breisgau, der Landvogtei Ortenau, der Stadt Constanz, und der Comanderie Mainau vermehrt; sie erhielt ihre Bevollständigung bei der Errichtung des Rheinischen Bundes, der mit dem Großherzogthum Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Bräunlingen und Villingen, das Fürstenthum Heidersheim, die beiden Teutschordens Comanderien Beuggen und Freiburg, auch der Wesenheit nach die Seite 64 und 65 hieroben benannten, von Würtemberg überkommenen Ortschaften vereinigte, und dessen Souveränität die Fürstenthümer Fürstenberg und Leiningen, die Besitzungen der Grafen von Leiningen zu Neudenau und Billigheim, der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, des Fürsten von Salm-Reiferscheid mit dem Amte Krautheim, die Landgrafschaft Klettgau, die Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagnau, unter den oben Seite 39, 40, 61, 73, 74 und 75 bemerkten Modificationen, sodann die vormals Reichsritterschaftlichen Besitzungen, wie solche Seite 62, 66, 67, 78, 79 und 80 benannt sind, untergeben hat; späterhin kam durch den Wiener Frieden noch die Landgrafschaft Nellenburg mit den Seite 77 angemerkten benachbarten Be-

sitzungen

Digitized by Google

sitzungen hinzu, und vollendete diejenigen Erwerbungen Carl Friedrichs, die Er nicht in der Eigenschaft eines teutschen Territorial Fürsten blos zur bessern Begründung der Fürsten-Würde seines Hauses, sondern als Regent eines zur Erhaltung des neu aufgestellten teutschen Gleichgewicht Systems berufenen und thätig dazu mitwirkenden Staats überkommen hat.

§. 25.

Nach diesen Erörterungen der verschiedenartigen Erwerbstitel und staatsrechtlichen Verhältnisse der Lande, aus welchen das Großherzogthum Baden zusammengesezt ist, wird es thunlich, die in diesen Landen vorhandenen Domänen und Domanialgefälle in die im §. 1. angezeigten Classen derselben zu sondern.

In die Classe der freien Staatsdomänen gehören diejenige, welche in den im vorstehenden §. 24. bezeichneten Landestheilen vorfindlich sind, und unmittelbar von der Großherzoglichen Domänen-Kammer verwaltet werden; was davon nicht unter dieser Verwaltung stehet, sondern im Lehensgenuß der mediatisirten Fürsten, Grafen und Reichsritter, auch anderer unmittelbarer Lehenträger sich befindet, gehört zu den Staatslehen dieser Classe, von welchen unten, wo von den Lehen gehandelt wird, Erwähnung geschieht. Sie sind vermög ihrer Natur und Widmung Eigenthum des Großherzoglichen Staats; sie können nur zu anerkannten Staatszwecken verwendet, und nur durch den einhelligen Willen derjenigen Behörden, welchen die Verfügungsgewalt über das Staats-

gut

Digitized by Google

gut verfassungsmäßig zusteht, der Wesenheit nach verändert oder veräußert werden.

§. 26.

In die Classe der dem Badischen Fürstenhaus mit Lehensverband verhafteten Staatsdomänen gehören die in den vormaligen Reichslehenlanden, sowie in den vormals Basler, Weisenburger und Speyerer Lehenorten vorhandenen Domänen und Domanialgefälle, welche ebenmäßig unmittelbar von der Großherzoglichen Domänen Kammer verwaltet werden; was davon nicht unter dieser Verwaltung steht, sondern als Afterlehen im Lehensgenuß eines Vasallen ist, gehört zu den mittelbaren Staatslehen, von welchen weiter unten gehandelt wird. Sie sind als eigentliche Ausstattung der Fürstenwürde und sonstiger Prärogative der Landesherrlichen Familie die wahren Hofdomänen, von welchen zwar das Obereigenthum dem Großherzoglichen Staat angehöret, das Nutzeigenthum aber dem Großherzoglichen Regentenhaus fortwährend nach Lehenrecht als Stammlehen zusteht, wenn gleich die Belehnung desselben mit diesen Lehen seit der Zeit ruhet, als der Lehenhof des Badischen Staats an die Stelle jener des Reichs und der vorgenannten geistlichen Staaten getreten ist. Dieser innerliche Lehensverband macht die Hofdomänen ihrer Substanz nach unveräußerlich, und wesentliche Veränderungen mit denselben auch noch von der Zustimmung der Agnaten abhängig.

Die Lande, in welchen diese Domänen sich vorfinden, sind folgende. In der vormaligen Markgrafschaft Baden: der Distrikt, der von dem Marktflecken

Digitized by Google

flecken Graben aus, längst dem Rhein bis zu der Schwarzach hinauf zieht, von da aus durch die über Sellingen und Rastadt bis Ettlingen herab führenden Straße umschlossen ist, sodann mit einigen Beugungen bis zur Pfinz, und an derselben abwärts nach Graben zurückkehrt (§. 15. 16.); an ihn reihen sich die Orte Helmsheim und Sprangthal als Surrogate der zur Grafschaft Sponheim gehörigen Herrschaft Ebernburg (§. 9.), ferner die vormals Speyerischen (§. 23.), Weisenburger (§. 16.), und Basler (§. 20.) Lehen dieser Gegend, sodann die Wildbahn in der Grafschaft des Neuen-Ebersteins, die Windecker und Söterischen Reichslehen (§. 18.), und die Burg Yberg (§. 16.), an. In der Ortenau: die Herrschaft Mahlberg, und die Vestung Kehl (§. 11. 18.). Im Breisgau: die Basler Lehen der dortigen Gegend. In den zu diesen drei Landschaften hinzugekommenen Entschädigungslanden sind sodann noch die Surrogate für die Grafschaft Sponheim und die Herrschaften Rodemachern und Herspringen zu ermitteln. (§. 23.)

§. 27.

In die Classe der Hausdomänen der Großherzoglichen Familie gehören alle Domanial-Güter und Gefälle der übrigen Lande: zu solchen gehören demnach die Domanialien in der Umgegend der Stadt Baden (§. 2. 14.), in den beiden Grafschaften des Alten- und Neuen-Ebersteins, und in der Schirmsvogtei über Herrenalb (§. 5. 6. 7. 18.); jene, zwischen Durlach und Pforzheim und in der Umgegend dieser Städte (§. 8. 9.); die zwischen der alten Yburg und Stollhofen (§. 10. 16.), und in der Kehler Markung (§. 11. 18.); ferner

ferner die in der Markgrafschaft Hochberg und den altbadischen Antheilen der Herrschaften Usenberg und Höhingen, im Prechthal und Sexauerthal, in der Landgrafschaft Sausenberg, in den Herrschaften Röteln und Badenweiler, und in den von Crenzach und Lörrach bis unter den Kaiserstuhl herab zerstreuten Markgräflich Badischen Ortschaften (§. 3. 4. 12 19. 20.); sodann jene Domanialien, welche in den, aus den Entschädigungslanden dieser Gegenden zu ermittelnden Surrogaten für die auf der linken Rheinseite verlornen Allodial-Besitzungen, vorfindlich sind. (§. 22.)

Auch diese Domänen werden unmittelbar von der Großherzoglichen Domänen-Kammer verwaltet; was davon nicht unter dieser Verwaltung steht, sondern im Lehensgenuß eines Vasallen ist, gehöret zu den eigenthümlichen Privatlehen des Großherzoglichen Hauses, von welchen gleichfalls weiter unten gehandelt wird. Sie sind wahre grundherrliche Allodien dieses Hauses, über welche Demselben das volle Eigenthum zukommt, und »insonderheit dem ultimo gentis Badensis, wie »dies in Reichs-Allodien üblich war, und es etwa »den Pactis Domus Badensis gemäß ist, zu dis»poniren frei steht.« (§. 20.)

§. 28.

Aus den Domänen der letzten Classe bestehet das Stammgut des Großherzoglichen Hauses, dessen ungeschmälerte Erhaltung und stete Vergrösserung sich Markgraf Carl Friedrich zur besondern Angelegenheit seyn ließ (t); die Gesetze, welche Er

(t) Sachs a. a. O. Th. 5, S. 255, 268, 269, 292; sodann S. 298, 320, 321.

Er nachmals in dem Landrecht für das Großherzogthum Baden eigens in Beziehung auf Familien-Eigenthum oder Stammgut gab, dienen auch für die Rechtsverhältnisse des Stammguts seines Hauses da zur Norm, wo die Hausgesetze nicht ausdrücklich eine andere Anordnung treffen: solchem nach hat der jeweilige Stammherr am Stammgut ein unzertheiltes, auch da er allein und kein Anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in seinem Gebrauch beschränkt, und in seinem Genuß belastet ist; er kann ohne die Bewilligung der Stammgutsberechtigten aus dem Stammgut kein Hauptstück (das nämlich ein selbstständiges Ganzes, nicht blos eine Zubehörde ausmacht) veräussern, wohl aber einzelne Nebenstücke, allemal aber muß der Erlöß wieder in Liegenschaften dem Stammgut beigeschlagen, oder dazu verliegenschaftet werden; er kann auch das Stammgut weder zum Unterpfand geben, noch durch Vorzugsrechte erfassen lassen, denn nur auf das Einkommen aus demselben wirken Unterpfands- und Vorzugs-Rechte: das Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stamm-Haupts fallen, so lang noch männliche leibliche und eheliche Nachkommenschaft desselben vorhanden ist; die Vererbung geschieht nach Erstgeburtsrecht; der Stammerbe ist aber nicht Erbe des letzten Besitzers, sondern des ersten Stammhaupts, und kann das gemeine Erbe desselben antreten oder ausschlagen, ohne Nachtheil seines Sonder-Erbrechts am Stammgut: der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändern, und über den Genuß

desselben

Digitized by Google

desselben nur dann, wenn der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird: als gesetzliche Last haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie mit Lehengehalt und Heirathgut, so wie der Unterhalt der Wittwen; aber weder angewünschte, noch natürliche Kinder können irgend einen Anspruch auf dasselbe machen: das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn der erbberechtigte Mannsstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte; nach Erlöschung der Stammguts-Eigenschaft erben die vorhandenen weiblichen Familienglieder so, daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stammerben in dasselbe, woran sie mit ihm würden Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahre rückwärts von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des letztverstorbenen Besitzers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grads nach Stämmen und Unterästen, in jedem dieser letztern aber nach Köpfen, theilen. (u)

§. 29.

Die Sorgfalt, welche Carl Friedrich für die Erhaltung all dieser Domänen trug, bestimmten Ihn bald nach der Annahm der Großherzoglichen Würde eine, sie alle als eine Masse allgemein umfassende Vorkehr zu treffen; Er errichtete in

(u) Landrecht für das Großherzogthum Baden von 1809, §. 577, Lit. c. a. bis Lit. d. a.

Digitized by Google

in dieser Absicht am 1. Octob. 1806 ein Haus-Statut und Land Grundgesetz, in welchem Er sagt (v):

»Schon die Verordnungen Unserer Ahnherrn „haben bestimmt, daß das Corpus der gesammten „badischen Lande ein untheilbares Ganze seyn soll, „das keiner willkürlichen Verringerung oder Schmä„lerung unterliege; sie haben diesem Zweck gemäß „geordnet, daß nicht nur keine Ländertheilung und „keine Aufnahm Anderer, als des durch die Pri„mogenitur-Ordnung berufenen Herrn in die Ge„meinschaft der Regierung statt finden, sondern „auch, daß Veräusserung zu Eigen oder Pfand „(mithin auch Hingabe auf Wiederkauf oder Pfand„niesung) so wenig von einzelnen Gütern oder „Rechten und Renten, als von ganzen Ortschaf„ten oder Bezirken und Herrschaften statt finden „soll. Sie haben weiter bestimmt, es soll diese „Unveräusserlichkeit und Unveränderlichkeit auch alle „jene Liegenschaften aller Art umfangen, welche „der Regent neu erwirbt, und zwar von dem „Moment an, wo sie demselben eigen geworden „sind, nicht erst von der Zeit an, wo sie durch „ein Verbleiben in der Masse des ersten Erwer„bers bis nach dessen Todt in den Erbgang über„gegangen sind. Diese sämmtliche heilsame Ver„ordnungen erneuern und bestätigen Wir andurch „mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle Unsere „dermalen besitzende und künftig etwa hinzukom„mende Lande, und mit der bestimmten Erklärung, „daß unter jene verbotene Veräusserungen auch „alle Aufrichtung neuer, oder Wiederbegebung heim„fallender Ritter- oder Kammer-Lehen, so wie „alle

(v) Regierungsblatt vom Jahr 1806, S. 89, 90.

lle Gründung neuer ablöslicher oder unablösli-
)er Renten und Gülten, sie geschehe zu Lehen
der zu eigen, einbegriffen seyn soll; immaßen
in Regent, der Verdienste belohnen will, solches
urch Verwendung seiner Staats-Ersparnisse, nicht
ber durch Schmälerung der Landes-Einkünfte
)un muß.

»Damit jedoch der Regent nicht gehindert sey, das-
:nige zu thun, was ihm nach guten Gründen der
Staats-Wirthschaft nützlich und räthlich zu seyn
cheint, oder was die Rechten und Pflichten eines
Regenten in gewissen Fällen an die Hand geben,
o kann die Benutzung der Güter durch Erble-
henbegebung, die Veräusserung unnützer oder über-
»flüssiger Gebäude, die Allodifikation gemeiner
»Erb- oder Bauern-Lehen, die Vertauschung ein-
»zelner Landes-Stücke oder Gerechtsame, die Ab-
»theilung beschwerlicher Gemeinschaften, die Hin-
»legung schwerer Processe durch billige Vergleiche,
»und die Erlassung lästiger Abgaben oder Dienst-
»leistungen gegen billige Surrogate in Naturalien,
»unter jene verbotene Veräusserungen nicht gezo-
»gen werden, nur muß in solchen Fällen, wo die
»Staats-Wirthschaft Gefahr läuft, einen Abgang
»zu leiten, das eingehende Kapital wieder zur
»Ersetzung des Abgangs durch Erwerbung nützli-
»cher Realitäten, Zahlung rechtmäßiger Schulden,
»oder sichere Anlage auf Verzinsung von der Be-
»zirks-Gefällverwaltung verwendet werden, wo
»dann im letztern Fall das Dienst-Kapital der
»Gefällverwaltung gleiche Unverzehrbarkeit erhält,
»wie sie das Grundstück gehabt hatte, an dessen
»Stelle es tritt.«

Nach

Digitized by Google

Nach diesen in so bündiger Kürze aufgestellten Grundsätzen und getroffenen Anordnungen gab Carl Friedrich in diesem, von dem Erbgroßherzog Carl und den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig, sohin von allen damals großjährigen männlichen Nachkommen Desselben mit unterzeichneten Grundgesetz weitere umfassende Vorschriften über das Staatsschuldenwesen; da indessen die bald nachgefolgten Bedrängnisse neue Anordnungen hierüber erheischten, so wurden zwar diese Vorschriften durch das vom Großherzog Carl Friedrich am 18. Nov. 1808 erlassene Edict den, nach den Bedürfnissen der Zeit getroffenen neuen Einrichtungen gemäß, modificirt, dabei aber in den obigen, hinsichtlich der Domänen gegebenen grundgesetzlichen Normen nicht nur keine Abänderung gemacht, sondern dieselben vielmehr in den §§. 13. und 14. dieses Edicts aufs neue bestätiget. (w)

§. 30.

Diese Normen hinderten übrigens nicht, daß zum Behuf der Zahlung rechtmäsiger und dringender Staatsschulden im Jahr 1807 ein Theil der minder beträchtlichen und zerstreut gelegenen Domanialgüter, im Betrag von einer Million Gulden, und im Jahr 1808 für den weitern Betrag von vier Millionen Gulden, durch öffentliche Versteigerung veräussert wurden; da diese Erlöse nicht zu Zahlung von Schulden des Großherzoglichen Hauses oder des Hofs, sondern einzig für die des Staats verwendet worden sind, so konnten durch jene Veräusserungen auch nicht die Classen der Haus=

(w) Regierungsblatt von 1808, S. 299, besonders 304, 305.

Haus- und Hof-Domänen, sondern lediglich nur die Classe der Staats-Domänen eine Minderung erleiden.

Carl Friedrich hat durch die so wohlthätige Verstattung der Veräusserung von Staats-Domänen zu einem so löblichen Zweck und einem so beträchtlichen Belauf seine landesväterliche Obhut in das schönste Licht gesetzt, denn Er wendete dadurch von seinen durch die Kriegsdrangsale erschöpften Unterthanen eine drückende Schuldensteuer ab, und beförderte zugleich die Landes-Cultur durch die Ueberlassung einer sehr ansehnlichen Gütermasse in das Privat-Eigenthum derselben. (x)

(x) Regierungsblatt von 1807, S. 69; — von 1808, S. 231; dann 256, §. 5. Lit. d.

IV.

Privatgut des Großherzogs, und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie.

---

§. 1. Carl Friedrich überließ an seine Prinzen Friedrich und Ludwig zur Entschädigung für ihre im Elsaß verlorne Besitzung die Abteien Salem und Petershausen als Standesherrschaft; §. 2. der Letztere derselben besitzet die Grundherrschaft Gondelsheim als Privat-Eigenthum. §. 3. Die Grafen von Hochberg erhielten vier Cammerhöfe und die Herrschaft Zwingenberg. §. 4. Der Besitztitel bestimmt die Rechte der Inhaber auf diese Liegenschaften, deren Mobillar-Vermögen und Schulden blos privatrechtlicher Natur sind; §. 5. wie dies auch hinsichtlich des Großherzogs selbst der Fall ist.

---

§. 1.

Carl Friedrich hatte im Art. 5. des am 22. August 1796 mit der Fränkischen Republik abgeschlossenen Separat-Friedens »sowohl in seinem »eignen, als im Namen seiner beiden Söhne, der »Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden, »die im vormaligen Elsaß gelegene Herrschaft Kutzen-»hausen mit allen dazu gehörigen Rechten und »Einkünften, mit Inbegriff der Rückstände von sel-»bigen, abgetreten« (Beilagen S. 10), und daher diese Prinzen aus den Surrogaten zu entschädigen, welche er für seine Territorial-Verluste auf der linken Rheinseite erhielt; Er verwendete hiezu die vormaligen Reichsabteien Petershausen und Salmannsweiler mit ihren Zugehörungen nebst der Herrschaft Stetten am kalten Markt, welche folgende Bestandtheile enthalten, und zwar

Das dermalige Amt Salem im Norden des untern Bodensees: das Schloß und Weiler Salem oder

oder Salmansweiler; den Hof Bärenweiler; das Dorf Bermatingen mit dem Schloß Kirchberg; das Dorf Buggensegel mit dem Wehhauser Hof; die Gailhöfe; und Graßbeuern; das Dorf Mimmenhausen mit den Höfen Banzenreuthe und Killenberg; die drei Obersten- Mittelsten- und Untersten-Weiler; das Dorf Mühlhofen mit Gebhardsweiler und den Höfen Hallendorf und Oberrieden; das Dorf Neufrach mit Habertsweiler und den Höfen Leutkirch, Birkenweiler und Wespach; die Dörfer Nußdorf und Oberuhldingen mit den bei dem letztern liegenden beiden Schlössern Bürnau und Maurach, nebst den Höfen Seefelden und Oberhof; das Dorf Owingen mit dem Hedertsweiler, und den Höfen Unterbach, Welde, Lügen und Hasselhof; den Weiler Stephansfeld mit den Höfen Forst, Malaien, Schwandorf, und Kirchberg; die Weiler Tepfenhard und Adelsreute; das Dorf Tüfingen mit den Höfen Bausmang, Berghof, Mendlishausen und Ratzhof; die Dörfer Urnau und Weildorf: diese Dorfschaften und Höfe haben zusammen 4685 Einwohner. In dem Amte Pfullendorf: den Marktflecken Stetten am kalten Markt; die Dörfer Hausen im Thal, Herdwangen, Reidingen, Nusplingen, Ober- und Unterglashütte, Rast, Salenbach und Sauldorf; die Weiler Aberweiler, Lauterbach, Roth, Schwende und Waldhof; sodann die drei Mühlhäuserhöfe, und das Hofgut Schloßhausen: mit 3094 Einwohnern. In dem Amte Stockach, im Nordwesten des Ueberlingersees: die Herrschaft Mönchhöfe mit dem Dorf Meinwangen, und den Höfen Alt- und Neu-Dörnsberg und Gründelbuch, Blumhof, Hirschlanden, Homburg, Madachhof, Rotzenberg,

berg, Schweingruben und Stohren; mit 493 Einwohnern. In dem Amte Blumenfeld, im Westen von Stockach: die Dörfer Hilzingen und Riedheim, nebst den Höfen Dielishof, Katzenthal, Riedern, Schoren und Stauffen; mit 1392 Einwohnern. Sodann im Süden der Stadt Constanz auf dem rechten Rheinufer, Petershausen mit 102 Einwohnern. (y)

Die Herrn Markgrafen erhielten diese Besitzungen unter den nämlichen Beziehungen eingeräumt, unter welchen sie vormals die Herrschaft Kutzenhausen besaßen, die den nachgebornen Prinzen des Badischen Hauses zur Appanage eingeräumt war, und bei dem Abmangel männlicher Nachkommen derselben an den Hauptstamm zurückfallen sollte. Sie überkamen hinsichtlich derselben gleiche Standesherrlichkeitsrechte, wie solche den durch die Rheinische Bundesakte unter die badische Souveränität gekommenen Fürsten und Grafen durch das großherzogliche Constitutions-Edict, die Standesherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend, eingeräumt worden waren: zur Besorgung der Cameral-Geschäfte ordneten Sie eine gemeinschaftliche Domänen-Canzlei an.

§. 2.

Eine Besitzung anderer Art ist der zwischen Bretten und Bruchsal gelegene Marktflecken Gondelsheim mit den Höfen Bonartshausen und Erdbeerhof

(y) P. A. Winkopp, Der Rheinische Bund. Bd. 11, S. 427 bis 432.

Friedrich Dittenberger, geograph. statist. topogr. Darstellung des Großherzogthums Baden. Carlsruhe 1825. S. 57, 63, 64, 67, 68, 72, 73.

Erdbeerhof, welche zusammen 1260 Einwohner haben: diese Besitzung war ehedessen im Reichsritterschaftlichen Verband, gehörte der Familie von Menzingen, und wurde von derselben im Jahr 1761 an Carl Friedrich überlassen, der solche ausdrücklich für seine beiden Prinzen Friedrich und Ludwig um 300,000 fl. erkaufte, und einzig durch die Widmung derselben zum Privat-Eigenthum seiner genannten Prinzen, unter Zusicherung der Fortentrichtung aller darauf gehafteten ritterschaftlichen Leistungen, die Verzichtung der Ritterschaft auf ihr Einlösungsrecht, so wie endlich auch nach 30 Jahren die Bestättigung des Kaufs von Seiten des kaiserlichen Reichshofraths erwirket hat. (z)

Markgraf Friedrich überließ nachmals diese Herrschaft seinem Herrn Bruder Ludwig allein, der solche auch als jetzt regierender Großherzog von Baden als sein liebgewonnenes Privat-Eigenthum fortbesitzet, und besonders verwalten läßt.

§. 3.

Carl Friedrich hielt es für geeignet, seinen Herrn Söhnen zweiter Ehe ebenfalls Grundbesitzungen zu übergeben; Er wählte solche in dem untern Theil des Großherzogthums und zwar in dem vormals Pfälzischen und Speyerischen Antheil; die Herrn Grafen von Hochberg erhielten hier vier Cammerhöf. Der Kirschgartshäuserhof im Norden von Mannheim am Rhein, ist hier die Grenzmark des Badischen Staats gegen das Großherzogthum Hessen; er enthält nebst den herrschaftlichen

---

(z) Freiherr von Drais, a. a. O. Th. 1, S. 241, Note* F. Dittenberger, a. a. O. S. 133.

Digitized by Google

lichen Hofgebäuden 786 Morgen Ackerfeld, 203 M. Wiesen, 30 M. Wald, 400 M. Weide, 20 M. Fischwasser, und einige Rheinauen; er hat 147 Einwohner, und gehört zu dem Amte Ladenburg. Der Bruchhäuserhof im Südwesten von Heidelberg und des Dorfes Kirchheim, bestehet aus 23 Bauern- und Hirten-Häuser, enthält 819 Morgen Ackerfeld, 228 M. Wiesen, 9 M. Gärten, 61 M. Weide, und 21 M. Wald; er hat 248 Einwohner, und gehört zu dem Oberamt Heidelberg. Der Angelhof im Südwesten von Schwezingen mit 9 Einsassen, und der im Osten der Stadt Speyer liegende Eisinger- oder Insultheimerhof mit 81 Einwohner, sind beide seit dem Jahr 1806 der Gemarkung des Dorfes Hockenheim einverleibt, und gehören mit diesem zu dem Amte Schwezingen. (a)

Nebst den vier genannten Höfen erhielten die Herren Grafen von Hochberg auch noch die Herrschaft Zwingenberg am Neckar, eine alte Zubehörde der Pfalz, von welcher solche im Jahr 1779 dem Fürsten von Brezenheim zum Erblehen verliehen wurde, der diese Besitzuug im Jahr 1807 an den Großherzog Carl Friedrich käuflich überließ. Die Burg Zwingenberg, von welcher die Herrschaft den Namen führt, liegt mit dem Weiler gleichen Namens oberhalb Eberbach auf der rechten Seite des daran vorbeiströmenden Neckars,

(a) Johann Goßwin Widder, Geographisch-historische Beschreibung der Kurfürst. Pfalz am Rhein. Frankfurt u. Leipzig 1786. Th. 1, S. 158 und 318.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft von 1806. S. 297.

F. Dittenberger, a. a. O. S. 136, 137 und 139.

Digitized by Google

ckars, und am linken Ufer desselben der einbehörige Zwingenbergerhof; alle andere Zubehörden der Herrschaft liegen im Nordosten der Burg und meistens auf der Gebirgshöhe, der Winterhauch genannt, es sind dies die Dörfer Ober-Dillbach, Katzenbach, Strümpfelbrunn, Mülwen und Weißbach, sodann die Weiler Ober-Ferdinandsdorf und Friedrichsdorf, ferner die Dörfer Robern, Wachenschwend und Balspach, von welchen aber nur ein Drittheil zur Herrschaft Zwingenberg, und die übrigen zwei Drittheile zum Fürstenthum Leiningen gehören; die Waldungen, von welchen 5700 Morgen zur Herrschaft, und 2300 Morgen den Gemeinden gehören, sodann die Wildfuhr in denselben, nebst den übrigen Jagden, geben dieser Besitzung einen besondern Werth; sie zählt 2374 Einwohner, und ist dermalen ganz dem Amte Eberbach zugetheilet. Die Herren Grafen von Hochberg, nun Markgrafen von Baden, haben hinsichtlich der Herrschaft Zwingenberg gleiche Standesherrlichkeitsrechte mit den übrigen badischen Standesherren. (b)

§. 4.

Daß die den Großherzoglichen Prinzen zur Apanage angewiesenen Landestheile weder im Ganzen, noch einzelne Domanialien derselben veräußert oder belastet werden dürfen, gehet aus der Natur des Besitz-Titels hervor; auch hat Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach in seinem

(b) J. G. Widder, a. a. O. Th. 2. S. 170 bis 183.
P. A. Winkopp, a. a. O. Bd. 6. S. 480 u. s. w.
F. Dittenberger, a. a. O. S. 147, 148 und 192.

nem am 17. Nov. 1615 errichteten Testament deßhalb besondere Vorsorge getroffen, und ausdrücklich verordnet, daß die den Prinzen, welche nicht zur Regierung kommen, angewiesenen Apanagegüter von denselben selbst dann nicht veräußert oder verpfändet werden dürfen, wenn sie sich damit aus der Gefangenschaft befreien könnten. (c)

Was dahingegen die Eigenthumsgüter dieser Herren betrifft, so unterliegen solche ebenso, wie das Mobillar-Vermögen derselben der vollen Verfügungsgewalt des Eigenthümers nach allen gemeinrechtlichen Befugnissen.

»Die Schulden volljähriger Mitglieder aus der »Familie des Regenten, namentlich Ihrer Gemahlinen und Wittwen, sind bloße Privat-Schul»den. Wechselschulden sind Mitglieder des Re»gentenhauses ohne speciellen Consens des Souve»räns, in keinem Fall aber mit der Wirkung der »Wechselstrenge, zu machen berechtigt, sondern es »werden Schulden, welche durch Wechsel verbrieft »sind, wie gemeine Schulden behandelt. Die Gül»tigkeit Ihrer Lehen- oder Fideicommiß-Schulden »ist nach dem Lehen- oder Fideicommiß-Recht zu »beurtheilen.« (d)

§. 5.

Die Frage, was zur Privat-Mobillarschaft des Regenten gehöre? hat Carl Friedrich in dem am 28. Jänner 1765 mit Baden-Baden errichteten Erbvertrag vernehmlich erörtert, in welchem festgesetzt ist, daß die Mobilien, wie auch die Renten und Nutzungen des letzten Jahrs dem suc-

---

(c) Sachs, a. a. O. Th. 4. S. 466. No. 20.

(d) Regierungsblatt vom Jahr 1808. S. 305. §. 16.

succedirenden Hause zufallen sollen, ohne daß dißfalls einige, bei Fürsten- und Fahnlehen, wie auch überhaupt nach der Verfassung und dem Herkommen des badischen Gesammthauses ohnedies nicht statthabende Theilung mit den gemeinen Erben platzgreife; nur allein die Baarschaft, welche sich in der Privat-Chatoulle des Fürsten bei dessen Ableben befindet, ist ausgenommen (e). Was demnach nicht der Person des Regenten, als Privatmann betrachtet, gewidmet ist, gehöret nicht zur Privat-Mobillarschaft desselben, sondern zu dem öffentlichen Vermögen des Staats, das theils dessen Verwaltung untergeben ist, wie die Steuerkassen, Wein- und Fruchtvorräthe; theils zur Landeswehr gehöret, wie das Kriegsmaterial; theils der Fürstenwürde und Hofhaltung gewidmet ist, wie der Hausschatz, die Hofbibliothek, Bildergallerie, Naturalien- und sonstige Cabinette, der Marstall u. s. w.

Aus gleichem Grund sind auch »Privat- oder »Chatoulle-Schulden des Souveräns nicht als »Staatsschulden zu betrachten; sein Regierungs-»Nachfolger ist weder berechtigt noch verbunden, »sie aus dem Staatsvermögen zu bezahlen. Die »Zahlungsverbindlichkeit haftet, bei bloßen Pri-»vatschulden einzig auf dem Privatvermögen oder »der Chatoulle des Schuldners; es kommen also »in Absicht auf Gültigkeit der Foderung und Ver-»bindlichkeit der Erben und Nachfolger die Grund-»sätze des Privatrechts in Anwendung. Behauptet »jedoch der Gläubiger, es sey das von dem Souve-»rän privatim aufgenommene Geld zu dem wah-ren

(e) Sachs, a. a. O. Th. 5. S. 270.

Digitized by Google

»ren Besten des Staats verwendet worden, so ist »er zu dem Beweis der nützlichen Verwendung vor »dem höchsten Landes-Tribunal zu zulassen, wel- »ches über die Kraft und Wirkung des Beweises »rechtlich zu erkennen hat; soweit eine solche Ver- »wendung rechtskräftig für erwiesen erkannt wor- »den, ist die Schuld unter die Staatsschulden »aufzunehmen.«

Dies sind die lichtvollen Prinzipien, welche der weise Carl Friedrich in der am 18. Nov. 1808 erlassenen pragmatischen Sanction über Staats- schulden und Privatschulden des Souveräns und der Mitglieder seiner Familie, zu einem Landes- Grundgesetz und Familien-Statut erhoben, und »zu deren Festhaltung Er alle Staatsdiener, in »deren amtlichen Wirkungskreis Gegenstände des- »selben einschlagen, verantwortlich gemacht, und »wegen jeder Uebertretung zu dem Schadenersatz »verbunden erkläret hat.« (f)

(f) Regierungsblatt von 1808. S. 305. §. 15.; S. 306. §. 18.

V.

Lehen im Umfang des Großherzogthums; Ermittlung ihrer verschiedenen Classen.

---

§. 1. Hinsichtlich der vormaligen Reichslehen des Großherzoglichen Hauses ist eine Belehnungsruhe eingetreten. §. 2. Die Fortdauer des frühern Reichslehensverbands der mediatisirten Fürsten und Grafen §. 3. sicherte denselben auch den Fortbestand ihrer Privatlehen, §. 4. so wie dem Fürsten von Thurn und Taxis das Postlehen im Badischen Staat. §. 5. Hinsichtlich der Lehen auswärtiger Fürsten im Großherzogthum Baden, und der badischen Lehen im Ausland trat eine Lehenspurification ein, §. 6. so daß nunmehr alle Lehen im Umfang des Großherzogthums theils Staats-Lehen, §. 7. oder Staats-Afterlehen, §. 8. theils Eigenthumslehen der Standesherrlichen Familien und des Großherzoglichen Hauses sind, dem in lehenartiger Eigenschaft auch noch ein eventuelles Heimfallsrecht zusteht. §. 9. Geschäftsbesorgung in Lehensachen. §. 10. Verbot der Aufrichtung neuer, und Wiederbegebung heimgefallener Lehen.

---

§. 1.

Das Lehenwesen in Teutschland hatte bereits im Mittelalter seinen ursprünglichen militärischen Charakter verloren, und die großen Gutsbesitzer, die Dynasten und Fürsten (viri illustres), sowie die Geistlichkeit, stets darauf bedacht, ihr Ansehn zu vergrößern, benutzten dasselbe nun zur Erreichung dieses Zwecks in gedoppelter Weise; sie ließen sich nämlich das Grafenamt oder die Fürstenwürde, dabei die Wildbahn in den Bannforsten, die Zölle und sonstigen Regalien von den Kaisern zu erblichen Lehen geben, und verliehen wiederum in gleicher Weise Höfe und Ortschaften, auch einzelne Domänen und Gerechtsame, Zehnten und Gefälle an ihre getreue Diener.

In

Digitized by Google

In eben dem Verhältniß, in welchem hiebei im Verfolg der Zeit die Kaiserliche Macht immer mehr abnahm, stieg das Ansehen und die Gewalt der Fürsten immer höher, und ihre endlich erlangte Territorial-Herrschaft wurde im Westphälischen Frieden reichsgrundgesetzlich anerkannt; von nun an waren sie nicht mehr bloße Lehenbeamten des Kaisers, sondern wahre Landesherren, welche die dem Kaiser grundgesetzlich entzogene Herrschaft in ihren Landen als selbstständige Regenten, wiewohl unter dessen Aufsicht, und unter seiner Autorität als gemeinsames Reichsoberhaupt, ausübten. Dieser neuen Verfassung gemäß wurden aber auch ihre vormaligen Amtssprengel in den Provinzen des Reichs und seinen Gauen zu wahren Particular-Staaten umgestaltet, welche nun alle Bestandtheile ihrer Territorien erfaßten, damit zugleich auch die in denselben vorhandenen Reichsdomänen und Lehen als ihr particular Staatsgut an sich nahmen, und als solches unter des gemeinsamen Reichs Obhut und Oberlehnherrlichkeit in sich bewahrten.

So war die Sache gestaltet, und das Eigenthum der Particular-Staaten an ihren Domänen bereits anderthalb Jahrhunderte hindurch begründet und erstarkt, als durch die Errichtung des Rheinischen Bundes die Autorität des Kaisers über die Reichsfürsten, sowie die Obhut des Reichs über die einzelnen Staaten desselben zernichtet und beseitiget worden sind. Wie der Phönix aus der Asche traten nun die einzelnen Rheinbundes-Staaten, geschmückt mit ihren in sich bewahrten vormaligen Reichsdomänen und Lehen, in ihrer vollen Selbstständigkeit hervor; aber sie konnten keine größere

größere Rechte auf solche sich zueignen, als das erloschene Teutsche Reich selbst gehabt hatte, das den Vasallen zur lehenrechtlichen Fortbelassung der Lehensgenüsse verbunden war; sie konnten aber auch nicht von den Vasallen für eine weitere Ueberlassung in Anspruch genommen werden, als diese zur Zeit des Reichsverbands rechtlich anzusprechen hatten; und so blieben dann selbst nach der neuen Gestaltung der Dinge hinsichtlich der ehehinigen Reichsdomänen und Lehen die früheren Verhältnisse der innern Wesenheit nach unverrückt fortbestehen. Daher kömmt es, daß der souverän gewordene Staat der Regentenfamilie den Fortgenuß ihrer vormaligen Reichslehen ebensowenig entziehen, als diese die Lehens-Substanz selbst für sich in Anspruch nehmen kann, wenn gleich dadurch, daß die Eigenschaft eines Oberlehenherrn und jene des Vasallen in der Person des Regenten zusammentreffen, für jetzt eine **Belehnungsruhe** eintritt.

§. 2.

Der rechtliche **Fortbestand des frühern Reichslehensverbands** der unter die Badische Souveränität gekommenen Fürsten, Grafen und Reichsritter fällt noch anschaulicher ins Aug, da hinsichtlich derselben lediglich eine Veränderung in dem Oberlehenherrn und der Lehens-Curie eingetreten ist, wornach diese Lehenträger ihre Belehnung statt vormals vom Kaiser und Reich, nun von dem Großherzog und dem Badischen Staat zu empfangen, und sich dazu, statt vormals bei dem Reichshofrath, nun bei dem badischen Lehenhof anzumelden und zu legitimiren haben.

Der Art. 27. der Rheinischen Bundes-Acte schien

schien zwar hierin zu Gunsten der mediatisirten Fürsten und Grafen eine Abänderung zu treffen, da es daselbst heißt: »Die gegenwärtig regierenden »Fürsten und Grafen behalten als Patrimonial- »und Privat-Proprietät (comme propriété pa- »trimoniale et privée) alle Domänen ohne Aus- »nahm, welche sie besitzen, so wie die herrschaft- »lichen und Lehenrechte, welche nicht wesentlich »der Souveränität ankleben; — Sie dürfen ihre »Domänen und Rechte nie anders veräußern, als »wenn sie solche zuvor ihrem Souverän angeboten »haben«: allein daraus, daß Ihnen der Fortbesitz all ihrer Domänen in patrimonieller und privatrechtlicher Eigenschaft (g) zugesicheret, und der Verkauf derselben verstattet ward, folgert noch nicht die Aufhebung des Lehenverbands, in welchem die lehenbaren Domanialien sich befinden, noch die Befugniß diese Lehen zu veräußern; es spricht vielmehr der angeführte Artikel die Bestätigung des Fortbestands der Lehensverbindungen der mediatisirten Fürsten und Grafen dadurch sehr bestimmt aus, daß er nur den Lehensverband derjenigen Lehenrechte auflößt, welche, wie das Besteurungsrecht, der Souveränität wesentlich ankleben, die übrigen Lehenrechte aber, namentlich die der

(g) In diesem Verstand ist der Ausdruck: Propriété, nach der ganzen Tendenz des Art. 27. zu nehmen, nicht aber wie bei P. A. Winkopp, a. a. O. Bd. 1. S. 37, Nota 38 geschieht, als Bezeichnung des Eigenthums der Domänen selbst: der Artikel bestimmt nur, daß die mediatisirten Fürsten und Grafen die von ihnen zuvor als Landesherrn besessenen Staats-Domänen fernerhin als Privat-Domänen ihrer Standesherrschaft mit Patrimonial-Eigenschaft behalten sollen. In den Beilagen ist daher S. 42, Art. 27. statt des Ausdrucks: Privateigenthum: — Privatzuständniß, zu lesen.

Digitized by Google

der mittlern und niedern Gerichtsbarkeit, der Forstei, Jagden, Zehnten u. s. w., sowie alle Lehengefälle zu Gunsten dieser Lehenträger fortbestehend erkläret; auch würde zur Aufhebung der Lehens- und Stammguts-Successionsrechte der Familienglieder der mediatisirten Fürsten und Grafen eine specielle Verfügung erforderlich gewesen seyn, die aber die Rheinische Bundes-Acte nicht enthält.

Alles, was aus der angeführten Stelle des Art. 27. dieser Acte zu Gunsten jener Herrn abgeleitet werden kann, bestehet darin, daß denjenigen von Ihnen, welche in Gemäßheit der Zuscheidungen des Reichsdeputations-Recesses diesseits größere Besitzungen erhalten haben, als sie auf der linken Rheinseite verloren hatten, wie dies bei dem Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim der Fall ist (h), der denselben aus besondern Rücksichten ertheilte Zusatz zu ihren, den Verlust ausgleichenden Entschädigungs-Landen fortbelassen bleibt, und von dem neuen Souverän als Staats-Dotation nicht reclamiret werden darf: allein diese Fortbelassung änderet an der Dotal-Eigenschaft der von solcher erfaßten Domänen nichts, sondern es bleiben dieselben vielmehr, der fortbestehenden Inhabung jener Fürsten ungeachtet, wahre Staatsdomänen, welche die mediatisirten Herrn weder veräussern noch belasten können, und die nach dem Abgang ihres Geschlechts an den souveränen Badischen Staat unbeschwert zurückfallen.

§. 3.

Mit der Aufrechthaltung der Lehensverbindungen der mediatisirten Fürsten und Grafen wurde zugleich

(h) P. A. Winkopp, a. a. O. Bd. 12, S. 414 u. f. f.

Digitized by Google

zugleich auch der Lehensverband in seinem Wesen erhalten, in welchem die Vasallen dieser Herrn ihrer Lehen wegen zu Ihnen stehen. Diese Privat-Lehen sind aber verschiedener Natur, je nachdem sie nämlich aus Haus-, Hof- oder vormaligen Staats-Domänen der unter die Badische Souveränität eingetretenen Fürsten und Grafen entstanden sind, und fallen einst der Hauptmasse, der sie angehören, ebenso an, wie beim Erlöschen der Lehens Succession der Standesherrlichen Familien die Besitzungen derselben theils als erledigtes Stammgut ihren Eigenthums-Erben, theils als vormalige Hof-Domänen, oder als fortbesitzende Staats-Domänen dem Badischen Staate heimfallen.

§. 4.

Nach der in den §§. 1. und 2. enthaltenen Ansicht von der Fortdauer der Reichslehen in den Rheinischen Bundesstaaten, als Folge der an jeden einzelnen derselben für seinen Staats-Umfang übergegangenen Oberlehenherrlichkeit des aufgelösten Teutschen Reichs, hatte auch der Fürst von Thurn und Taxis als Reichs-General-Erbpostmeister den Fortbestand seiner Postanstalt in den Badischen Landen zu erwarten, und Carl Friedrich, so sehr Er auch früher die Aufhebung der Taxischen Post in seinen Staaten zu bezwecken sich bestrebte (Beilagen S. 18. Art. II. 2), huldigte jenem Princip des Staatsrechts seines Großherzogthums dadurch, daß Er am 25. Sept. 1806 dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis für sich und seine männliche Nachkommen das Postregal mit der Würde als Großherzoglich Badischer Erb-Land-Postmeister und der Verwaltung der Posten im ganzen Groß-

Großherzogthum, ohne einige Ausnahm, als ein Thron-Lehen verliehen, und demselben über dieses Post-Lehen am 4. Mai 1807 die Thron-Belehnung wirklich ertheilet hat. (i)

§. 5.

Eine sehr beträchtliche Anzahl unmittelbarer Lehen ist dem Badischen Staat nebst den Reichslehen des Regentenhauses, der Standesherrn und der vormaligen Reichsritterschaft, in den anerfallenen Landen zu Theil geworden, und überdies hatte derselbe auch noch verschiedene Lehen in den benachbarten Staaten, so wie dahingegen auch diesen Nachbarstaaten einige in den Badischen Landen gelegene Lehen angehörten. Diesem Mißstand wurde durch die Rheinische Bundes-Acte abgeholfen, in welcher, Art. 34., »die conföderirten Könige, »Herzoge und Fürsten, jeder für sich, seine Erben »und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen »entsagten, die sie auf die durch den Bundes-Tractat »festgesetzten Besitzungen eines andern Bundesge»nossen haben könnten« (Beilagen S. 45). In Gemäßheit dieser Bestimmung verzichteten die Großherzoge von Baden und Würzburg in dem am 17. Mai 1807 mit einander abgeschlossenen Staatsvertrag auf die beiderseitigen Lehensrechte in allen ihren Besitzungen (Beilagen S. 65, Nro. 6.). Aehnliche Verzichte enthalten die mit Würtemberg zu Stand gekommenen Staatsverträge: so verzichtet in dem Staatsvertrag vom 17. October 1806 die Krone Würtemberg zu Gunsten des Großherzogthums Baden, auf ihre Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach, auf jene über das von Gemmingische

(i) Regierungsblatt vom Jahr 1806, S. 125. — von 1807, S. 49.

mingische Jagen im Hagenschieß, auf die Lehenherrlichkeit über die Burg Strahlenberg an der Bergstraß und über den unter derselben liegenden Marktflecken Schriesheim, deßgleichen auf das Lehenrecht über den Zehntantheil der geistlichen Güterverwaltung zu Oestringen; Baden dahingegen zu Gunsten Würtembergs auf die Lehenherrlichkeit über die Herrschaft Mühlheim an der Donau, über das halbe Dorf Kaltenwestheim, und über das Schloß Ober-Mönnsheim, sodann auf die domprobsteilichen Lehen zu Aldingen, und die Reichenauischen Lehen zu Tossingen, Deislingen und Tuttlingen (Beilagen S. 69, 72, 73): diese beiden Höfe traten ferner in dem Staatsvertrag vom 13. Nov. 1806 die Lehenrechte auf alle darin benannte Rittergüter einander gegenseitig ab (Beilagen S. 81, Art. V.): in dem Staatsvertrag vom 16. April 1807 verzichtete Würtemberg auf seine Lehenherrlichkeit über das von Bettendorfische $1/_6$ Zehentens zu Oestringen, und Baden auf die seinige über die von Sturmfederischen zwei Lehenhöfe zu Ingersheim (Beilagen S. 89): und in dem Staatsvertrag vom 31. Dec. 1808 wird von diesen beiden Staaten aller Lehensverband, welcher bei einzelnen Objecten desselben etwa bestanden haben mochte, als aufgehoben erklärt (Beilagen S. 135, Art. 12.). Mit den übrigen Nachbarstaaten waltete keine Lehensvermischung vor, und so wurde dann in vorstehender Weise die Lehenspurifikation also bewerkstelliget, daß dem Badischen Staat für die abgetretenen auswärtigen Lehen gleichwerthe Lehens-Aequivalente zu Theil geworden sind.

§. 6.

§. 6.

Alle innerhalb des Großherzogthums vorhandenen Lehen gehören nun entweder dem Badischen Staat, oder dem Regentenhaus und den Standesherrlichen Familien desselben an, und sind demnach theils unmittelbare, theils mittelbare Badische Lehen; diese letztern bestehen theils aus Afterlehen des Staats, theils aus Eigenthums-Lehens der lehenherrlichen Häuser, je nachdem das Lehen-Object zu den Bestandtheilen der Staats-Lehen welche die Fürstenhäuser inne haben, oder der eigenthümlichen Familiengüter derselben gehöret.

Die Classe der unmittelbaren Staats-Lehen begreift alle in den oben S. 202, §. 24. bezeichneten Landestheilen vorhandene Lehen mit alleiniger Ausscheidung derjenigen in sich, welche in den verschiedenen standesherrlichen Besitzungen zu den Eigenthums-Lehen der standesherrlichen Häuser gehören; zu der Masse dieser Lehen kommen nun noch die Hofdomänen des Großherzoglichen Regentenhauses in den oben S. 205, §. 25. bemeldten Landestheilen hinzu, da solche der eingetretenen Belehnungsruhe ungeachtet nicht aufhören, wahre Staatslehen zu seyn; auch gehöret in diese Classe das Postlehen des Erb-Land-Postmeisters des Großherzogthums.

Alle diese Lehen können ohne die Genehmigung des Oberlehensherrn und der Lehensagnaten von dem Lehenträger der Wesenheit nach nicht verändert oder belastet werden, und fallen bei der Auflösung des Lehenverbands unmittelbar dem Badischen Staat anheim. Sie machen den bei weitem größeren Theil der Lehens-Substanz im Großherzogthum

herzogthum aus, und sind für dasselbe eine reiche Fundgrube, deren zufällige Ausbeut nach und nach die Finanzen des Staats ungemein bereichern, und alsdann, bei einer zweckmäßigen Bewirthschaftung, denselben in den Stand setzen wird, die Steuerlasten der Unterthanen beträchtlich zu vermindern, die Administration in verschiedenen Theilen allmälig zu vereinfachen, und durch die Ueberlassung der zerstreuten Grundstücke heimgefallener Lehen in Privat-Eigenthum die Landes-Cultur immer mehr zu befördern.

§. 7.

Die Classe der mittelbaren Staatslehen bestehet aus dem Staats-Afterlehen, das ist, denjenigen Privatlehen des Großherzoglichen Hauses und der standesherrlichen Familien, deren Lehensobjecte aus Bestandtheilen der Staatslehen der Afterlehenherrn entnommen sind; sie können ebenmäßig von den Vasallen ohne die Genehmigung dieser Lehenherrn und der Lehensagnaten der Wesenheit nach nicht verändert oder belastet werden, fallen aber bei der Auflösung ihres Lehenverbands an den Afterlehenherrn, nicht an den Staat zurück, der dahingegen auch bei dem Heimfall des Hauptlehens von ihrem Vorhandenseyn keine Notiz zu nehmen hat.

§. 8.

Die Eigenthums-Lehen jener verschiedenen Lehenherrn sind wesentliche Bestandtheile der Stammgüter ihrer Familien, und können daher nur mit Genehmigung der betreffenden Lehenherrn und ihrer Agnaten, sowie der Lehensagnaten des Vasallen, von diesem verändert oder belastet werden; bei

Digitized by Google

bei der Auflösung des Lehenverbands fallen sie an das Familien-Stammgut wiederum zurück. Neue Lehen dieser Art erfordern zu ihrer wirksamen Errichtung die Einwilligung der Stamms-Agnaten.

Das Großherzogliche Haus besitzet in den oben S. 206, §. 27. bemelden Landestheilen eine beträchtliche Anzahl solcher eigenthümlichen Privatlehen; das vorzüglichste derselben ist die sehr ansehnliche Herrschaft der Freiherrn von Gemmingen-Steinegg oberhalb Pforzheim an der Wurm, deren Bestandtheile oben S. 166, angegeben sind, welche dies adeliche Geschlecht im Jahre 1461 zu einem rechten Erblehen erhalten hat; an dieses Lehen stoßet jenes der Freiherrn Leutrum von Ertingen an, das dieselben seit 1499 gleichfalls als Erblehen inne haben, und in dem Schloß Liebeneck, dem Dorfe Würm, und mehreren Liegenschaften und Gefällen im Hagenschieß bestehet; es sind demnach allein in dieser Gegend zehen mit ihren Gemarkungen zusammenhangende Ortschaften in dem Privatlehens-Verband des Großherzoglichen Hauses. (k)

Auch gehöret in denselben das eventuelle Heimfallsrecht auf die gräflich Neipergischen Dörfer Adelshofen bei Eppingen, und Klingenberg bei Heilbron, welche vormals von dem Hause Baden zu Lehen gingen, vom Carl Friedrich aber im Jahre 1753 aus dem Lehensverband, jedoch unter dem Vorbehalt

(k) Schöpflin a. a. O. Tom. VI. pag. 498, wo der erste Leutrumische Lehensrevers ersichtlich ist; — pag. 365 wo der erste Gemmingische Lehenbrief vorkommt; wegen diesem Lehen und der mit der Reichsritterschaft deßhalb gehabten Streitigkeiten ist auch nachzusehen J. A. Reuß, teutsche Staatskanzlei Th. 11, S. 303 bis 377.

behalt des Anfalls nach der Erlöschung des Neipergischen Mannsstamms, freigegeben worden sind. (l)

§. 9.

Die Geschäftsbesorgung in Lehensachen übertrug Kurfürst Carl Friedrich seinen für die Landesverwaltung angeordneten drei Provincial Hofraths-Collegien; nach überkommener Großherzoglicher Würde, da mit der Ausdehnung des Staats die Anzahl der Lehen und damit auch die Lehengeschäften sich beträchtlich vermehret hatten, bestellte Er in dem Constitutiv-Edict über die Organisation des Geheimraths-Collegiums vom 20. März 1807, das Justizdepartement desselben zum alleinigen Lehenhof des Großherzogthums für alle Lehensachen des Großherzoglichen Staats und Hauses, es seyen Thronlehen, Ritterlehen oder Cammerlehen, und bei dieser Einrichtung ließ Er es auch nachmals bewenden.

Anderst geschah es hinsichtlich der Lehensgerichtsbarkeit, denn da wurde anfänglich das Hofgericht zu Rastadt zum allgemeinen Lehengericht für alle Kurbadische Lande in eigentlichen Lehenssachen (causis vere feudalibus) bestellt, von dem dann der Appellationszug an das Oberhofgericht ging; nachmals aber, durch das Organisations-Edict

---

(l) Schöpflin a. a. O. Tom. VI. pag. 176, wo der erste Neipergische Lehens-Revers von 1429 vorkommt; sodann Sachs, a. a. O. Th. 5, S. 260, §. 22. hinsichtlich der Irrungen und des Vergleichs von 1753.

Was die Altbadischen Lehen betrifft, so liefert Freiherr von Drais, a. a. O. Bd 1, S. 280 eine Archival-Consignation der Baden-Durlachischen Vasallen vom Jahr 1752; und Bd. 2, S. 411 das Verzeichniß jener von Baden-Baden. Hiezu ist nachzusehen J. J. Moser, a. a. O. S. 409 bis 418.

Digitized by Google

Edict vom 26. Nov. 1809. wurde verordnet, »daß »in Lehenssachen, die sich zur gerichtlichen Ver»handlung eignen, der nämliche Instanzen-Zug, »wie in andern bürgerlichen Rechtssachen statt fin»den soll,« wodurch sohin die Lehensstreitigkeiten der Staats und Eigenthums-Lehen an die Gerichte, in deren Sprengel das Lehens-Object sich befindet, überwiesen worden sind. (m)

§. 10.

Carl Friedrich betrachtete übrigens die Verfassung als längst untergegangen, aus der die Lehenverträge ihren Ursprung nahmen, mittels welcher sich der Lehenherr sichere und zu seinem Dienst erzogene Diener, der Lehenmann aber Schutz und verbessertes Einkommen zu erwerben suchten; Er sah deßhalb die Aufrichtung neuer, sowie die Wiederbegebung heimgefallener Ritter- und Cammer-Lehen in den jetzigen Zeiten, wo der Vasallendienst nichts mehr bedeutet, als reine Verschwendungen an. Von dieser Ansicht geleitet, machte Er es schon in dem badischen Erbvertrag vom 28. Januar 1765 zur Vertrags-Bestimmung, daß kein heimgefallenes Lehen wiederbegeben, sondern zu den Cameral-Einkünften gezogen werden soll (n); und da Er als souveräner Großherzog am 1. Octob. 1806 zur Sicherstellung des Staats- und Haus-Vermögens sein weises Hausstatut und Land-Grundgesetz

(m) Organisation der Badischen Lande. Edict 1, S. 26 u. s. w.

Regierungsblatt vom Jahr 1803, Nro. 2; — von 1807, S. 37, Nro. 7; — von 1808, S. 194, Nro. 7; — von 1809, S. 488, Lit. o.

(n) Sachs, a. a. O. Th. 5, S. 268.

Digitized by Google

gesetz errichtete, verbot Er in demselben ausdrücklich die Aufrichtung neuer, oder Wiederbegebung heimgefallener Ritter- und Cammer-Lehen, sowie alle Gründung neuer ablöslicher oder unablöslicher Renten und Gülten zu Lehen.

Der treffliche Fürst fügte diesem Verbot mit gewohnter Offenheit den Grund bei, der ihn dazu bestimmte, eine so durchgreifende Norm aufzustellen: dieser Grund ist zugleich ein Spruch der Weisheit, würdig mit goldener Schrift über die Eingänge der Cabinette gesetzt zu werden, damit es den Fürsten stets gegenwärtig bleibe, »daß »ein Regent, der Verdienste belohnen »will, solches durch Verwendung seiner »Staats-Ersparnisse, nicht aber durch »Schmälerung der Landes-Einkünfte thun »muß.« (o)

(o) Regierungsblatt von 1806, S. 89, 90. — auch oben S. 211.

VI.

Lehenverfassung.

§. 1. Die Lehenverfassung gibt Bestimmung §. 2. über Lehen-Herrlichkeit, -Fähigkeit, -Object und -Verband; §. 3. die Lehenserrichtung und Belehnung bei Thron-, Fahnen- und Hand-Lehen; §. 4. über die Lehenfälle und das Verfahren bei Lehenserneuerungen; §. 5. über Lehenträgerei, und Sammtbelehnung; §. 6. Eventual-Belehnung und Lehens-Exspectanz; §. 7. über die Verpflichtungen des Lehenherrn gegen den Vasallen, so wie dieses gegen jenen, und über die Lebensgerichtsbarkeit; §. 8. über die Lehensfolge in Stamm- und Geschlechts-Lehen, in Weiber-, Erb- und Töchter-Lehen, so wie über die Erbordnung nach Primogenitur, Majorat, und Seniorat, und über Lehenserbschaft; §. 9. über Apanage, Aussteuer, Witthum und Lehensschulden; §. 10. über die Auflösung des Lehenverbands durch Heimfall, Auflassung und Verwirkung; §. 11. über Lehensverjährung; §. 12. die Sönderung des Lehens vom Allod; §. 13. und über die Abschaffung der ältern Lehengesetze und Gewohnheiten.

§. 1.

Obschon das ehemals zum Schutz der Staaten eingeführte Lehensystem zu den gegenwärtigen Einrichtungen derselben nicht mehr paßt, und seinen eigentlichen Zweck völlig verloren hat, so konnte doch Carl Friedrich es nicht über sich gewinnen, hierin Napoleons Beispiel zu folgen, der als damaliger Inhaber des Großherzogthums Berg durch sein Decret vom 11. Januar 1809 in diesem Lande alle Lehen ohne Unterschied, sammt der Erbfolge nach Lehenrecht, und den Lehendienstbarkeiten, ohne Entschädigung der Berechtigten, aufgehoben hat; (p) Er glaubte vielmehr, den durch die Lehensverbindung

(p) P. A. Winkopp, a. a. O. Bd. 10, S. 488.

dung begründeten Eigenthumsverhältnissen, und den darauf zurückgehenden Erfolge- und Heimfalls-Berechtigungen es schuldig zu seyn, das Lehenwesen in seinen eigenthümlichen Formen und Rechtsbeziehungen fortbestehen zu lassen, und beschränkte sich daher lediglich darauf, demselben eine gleichförmige Einrichtung im ganzen Großherzogthum zu geben.

Diese Einrichtung traf Er durch das am 12. August 1807 erlassene, die Lehenverfassung des Großherzogthums Baden betreffende Constitutions-Edikt (q), welches Er vom 1. Januar 1808 an zum bindenden Gesetz erhob, sowohl für die damals bereits vorhandenen, als auch für die nachmals neu errichtet werdenden Lehen, im Fall die höhere Achtung, welche dieser Form der Verträge durch Gewohnheit eigen geworden ist, es den Betheiligten fernerhin wünschenswerth machen sollte, fortdauernde erlaubte Verbindungen in Bezug auf Besitz und Ausübung gewisser Berechtigungen im Staat unter dieser Form eingehen zu können.

Da das Lehenwesen in seinen meisten Beziehungen mit den staatsrechtlichen Verhältnissen des Großherzogthums und des Großherzoglichen Hauses eng zusammenhängt, solche auch verschiedentlich erläutert und bestimmt, so folgt in den nachstehenden Paragraphen eine kurze Darstellung der Grundverfassung desselben, wie solche das vorgedachte Lehen-Edict enthaltet.

§. 2.

(q) Fünftes Constitutions-Edict, die Lehensverfassung des Großherzogthums Baden betreffend. Carlsruhe 1807, worauf in den folgenden Allegaten verwiesen wird.

Digitized by Google

§. 2.

Der oberste Grundsatz der badischen Lehenverfassung bestehet darin, daß in dem Großherzogthum Baden niemand eine Lehenherrlichkeit haben kann, als der jeweilige Regent desselben, die inländischen Standesherrn, und diejenigen Standesherrn anderer Staaten, welche sich des Lehens halber als badische Landsassen achten, mithin den badischen Lehens- und Landes-Gesetzen, soviel solche Lehen angehet, gebührende Folge leisten; diesem Grundsatz gemäß können keinem auswärtigen Souverän-Besitzungen im Großherzogthum zu Lehen aufgetragen, noch von demselben Privatgüter oder Einkünfte, die ihm etwa in den badischen Landen zustehen, zu Lehen genommen werden.

Lehenfähig sind dahingegen ausser dem Großherzog, der sich nie lehenbar machen darf, alle badische Staats-Bürger aller Classen: auch fremde Staatsbürger sind es, insofern sie in Bezug auf das besitzende Lehen badische Landsassen werden; keine physische oder politische Eigenschaft schließet von der Lehensfähigkeit aus, daher hindert kein Gemüths- oder organischer Fehler, keine kirchliche Weihe den Lehenserwerb oder die Nachfolge im Lehen: nur das weibliche Geschlecht ist der Regel nach nicht lehenfähig, und kann blos durch ein ausdrückliches und unzweifelhaftes Geding zwischen dem Lehenherrn und Vasallen, zugelassen werden.

Lehen-Object ist alles, was getrennt von der geistlichen und weltlichen Staatsgewalt als Privatgut in der jetzigen Staatsverfassung des Großherzogthums besessen werden kann; sohin jede Liegenschaft, jede Berechtigung und Nutzung, die auf dem

dem Staat oder auf inländischen Liegenschaften haftet, und jede fahrende Habe, die verliegenschaftet, d. h. auf Liegenschaften zur jederzeitigen Wiederdarstellung des etwa verbrauchten oder Entkommenen versichert worden ist; deßgleichen die niedern Herrlichkeiten, nämlich die Ausübung und der Ertragsgenuß jener geringern Staatsbefugnisse, welche den Standes- und Grund-Herrn verblieben sind, nur daß die Standesherrn ihre Lehens-Gerichtsbarkeit nicht anderweit zu Lehen begeben können. Alle Lehens-Objecte eines neu zu errichtenden Lehens müßen aber freies Eigenthum des Verleihers oder desjenigen seyn, der solche zu Lehen aufträgt; sie dürfen sohin nicht in einem Staats- oder Familien-Fideicommiß-Verband stehen. Auch die Erbhofämter, und das Erblandpostmeisteramt sind Lehens-Gegenstände, aber kein anderes Amt, und keinerlei Bedienung kann Gegenstand einer Lehensverbindung werden.

Das Wesentliche des jetzigen Lehenverbands beruhet darin, daß 1. der Lehenmann (Untereigenthümer, Eigenthums-Nieser, Vasall) nach bestimmten, vorgeschriebenen Formen anerkenne, dem Lehenherrn (Ober-Eigenthümer) stehe das Ober-Eigenthum (Dominium directum) an dem Lehens-Object (feudum) zu, das nach Erlöschung seines Untereigenthums (Dominium utile) daran, wiederum an denselben zurückkehre; 2. daß er ferner die Verbindlichkeit übernehme, die Befehle des Lehenherrn in Allem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stand und Wesen, oder lehensvertragmäßige Leistungen betrifft; 3. daß er sich anheischig mache, dem Lehenherrn in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung

bietung zu erweisen; und 4. daß er sich verpflichte, bei vorkommenden Lehenstrittigkeiten mit dem Lehenherrn oder mit seinen Mitbelehnten sein Recht zuerst bei denjenigen ordentlichen Gerichten zu suchen, welche vom Lehenherrn dazu bestellt, oder lehengesetzlich competent sind. (r)

§. 3.

Jede neue Lehens-Errichtung (constitutio feudi) fodert zu ihrem Rechtsbestand zwei wesentliche Stücke, nämlich die schriftliche Abfassung des Lehenvertrags, der die genaue Beschreibung des Lehen-Objects, so wie des Gebers und Empfängers, ferner den Rechts-Anlaß zur Lehensbegebung, und alle, die lehengesetzliche Normen abändernden Bestimmungen, nebst den hinzugefügten besondern Gedingen enthalten muß, und gültig berichtiget ist, sobald die Betheiligten die Concepte der Vertragsausfertigungen, das ist, den von dem Lehenherrn zu ertheilenden Lehenbrief, und den von dem Vasallen auszustellenden Lehen-Revers signiret haben.

Die förmliche Ausfertigung und Auswechslung dieser beiden Urkunden erfolgt nach der Berichtigung der zweiten Erforderniß, der Belehnung (infeudatio), oder dem feierlichen Act, in welchem der Lehenmann in Person, oder so weit der Fall dazu geeignet ist, durch seinen Gewalthaber, das Lehengelübd in die Hände des Lehenherrn oder seines Stellvertreters ablegt, sich die Rechtsermächtigung zum Lehensbesitz erbittet, und die Ueberweisung desselben vom Lehenherrn empfängt; nur eine

(r) Lehen-Edict §. 1, 2, 3, 4, 5.

Digitized by Google

eine feierliche Gelobung der Lehenstreue auf Fürstenwort, Ritterwort, oder Biedermanns-Treue kann der Lehenherr bei diesem Act fordern nicht aber eine eidliche Verpflichtung.

Die Anordnung der allgemeinen Belehnungs-Feierlichkeiten hängt da, wo die Lehensverträge darüber nichts bestimmen, von dem Lehenherrn ab; die besondern Feierlichkeiten für die verschiedenen Classen der Vasallen und Lehen bestimmt das Gesetz. Dasselbe theilt in dieser Beziehung die Lehen in hohe und gemeine Lehen ab, je nachdem sie zugleich mehr oder weniger von niedern Herrlichkeiten und Staatsbefugnissen einbegreifen, oder aber lediglich Privatgut umfassen. Es vereigenschaftet alle hohe Lehen, die ein in dem Großherzogthum oder in andern Bundesstaaten mit Standesherrschaft angesessener Lehenmann von dem Großherzog zu empfangen hat, zu Thronlehen, das heißt, zu solchen Lehen, die von dem Großherzog selbst oder einem ausserordentlichen und repräsentativen Stellvertreter desselben vom Thron aus, mit dem Scepter oder Schwerdt verliehen werden, welche Symbole der Souveränität und Staatsgewalt kein anderer Lehenherr bei Belehnungen gebrauchen darf. Alle Lehen, die ein Standesherr von einem andern Standesherrn trägt, so wie auch jene von einem Standesherrn ausgehende Lehen, deren Vasallen kraft der Lehensverhältnisse zu erwarten haben, von dem Lehenherrn selbst, oder einem repräsentativen Stellvertreter desselben feierlich beliehen zu werden, sind Fahnenlehen, bei deren Verleihung eine, mit dem Wappen des Lehenherrn versehene kleine Gerichtsfahne gebraucht wird, um solche von dem Lehenmann während der

Able-

Ablegung des Lehen-Gelübds berühren zu lassen; die Belehnung mit Thron- und Fahnen-Lehen muß nothwendig innerhalb des lehenherrlichen Gebiets geschehen, die Bestimmung des Belehnungs-Ortes selbst stehet aber in der Willkür des Lehenherrn. Anderst verhält sich dies bei den gemeinen Handlehen, die von den zu dem Lehenhof verordneten Diener, als den ordentlichen Stellvertretern des Lehenherrn begeben werden, indem hinsichtlich dieser die Belehnung an den Ort gebunden bleibt, wo jeweils der Lehenhof aufgestellet ist, so daß zwar durch dessen Verlegung die Wahlstatt der Lehens-Empfängniß sich ändert, aber wo nicht eine solche Sitzesänderung vorausgegangen wäre, der Lehenmann keineswegs an einen andern Ort zur Belehnung geladen werden kann. (s)

§. 4.

Nach einmal rechtsförmlich errichtetem Lehen gehet zwar die Verbindlichkeit des Lehenvertrags auf die lehenherrlichen Erben und Nachfolger des Gebers, und auf die durch Gesetz oder Geding bestimmten Lehens-Erben des Empfängers über, allein einzig nur unter der von dem Gesetz ausgesprochenen auflösenden Bedingung, daß der Lehenmann solche durch die Nachsuchung und Empfangung neuer Belehnung bei jedem Lehensfall erneuere: der Lehensfall in der Herrenhand tritt ein, so oft der Lehenherr stirbt, oder von der Lehenherrlichkeit auf irgend eine Art abtritt, und ein anderer an seine Stelle kömmt; jener in der Mannenhand aber, so oft der Lehensmann, sey solcher nun

(s) Lehen-Edict §. 6. dazu §. 24. Lit. c; — §. 7. dazu §. 5. am Schluß; — §. 9.

Digitized by Google

nun der im wirklichen Lehengenuß stehende Vasall, oder der Lehenträger, stirbt, oder so vom Lehen abtritt, daß nun die Lehenniesung oder die Lehenträgerei auf einen Andern übergeht.

Für all diese Fälle ist die Lehens-Erneuerungs-Frist auf Jahr und Tag, das heißt, auf ein Jahr und dreißig Tage, bestimmt; sie beginnet bei Lehenfällen in der Herrenhand des Großherzoglichen Hauses mit dem Tag der Bekanntmachung im Regierungsblatt, bei solchen Lehenfällen der Standesherrn aber, so wie auch überhaupt bei jenen in der Mannenhand von der Zeit an, wo die Veränderung dem Lehenmann oder dem Lehenfolger kund wird, oder doch bei gehöriger Aufmerksamkeit auf seine Rechte kund werden konnte; sie ist peremtorisch, und ihre Versäumniß hat den Lehensverlust zur Folge, wenn keine Wiederherstellung zur Muthung erlanget wird, die der Lehenherr da, wo keine Gefährde des Lehenmanns vorhanden ist, zwar nicht versagen, wohl aber nach der mehreren oder minderen Schuldhaftigkeit desselben an der Versäumniß, eine Lehenbuße ansetzen kann, die jedoch im höchsten Fall nicht über die Hälfte eines mäßigen Anschlags des mittlern Jahres-Ertrags des Lehens ansteigen darf.

Die Nachsuchung der Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehensmuthung, das ist, durch eine Bittschrift des Lehenmanns an den Lehenherrn, welche alles dasjenige, mit öffentlichen Urkunden belegt, enthaltet, was diesem zu wissen nöthig ist, um sich für verpflichtet zu erkennen, den Bittsteller zur Lehens-Empfängniß zu zulassen; die Lehensmuthung, sowie die etwa auf solche bezüglichen Gesuche, müßen bei dem Lehenhof eingereichet

gereichet, und darüber urkundliche Bescheinigung erhoben werden; dadurch wird der Lehenmann seinerseits gegen allen Rechtsnachtheil gesichert, selbst wenn seine Eingabe nach näherer Prüfung bei dem Lehenhof nicht genügend befunden, oder jede Entschließung ausbleiben würde: stirbt er nach dieser Sicherung seiner Lehenansprache, so gehet durch seinen Todt seinen Lehenserben ebensowenig ein Nachtheil zu, als wenn er innerhalb der Muthungsfrist ohne alle Muthung gestorben wäre, indem jedem Lehensfolger eines Vorfahren, der an seinem Theil nichts versäumt hat, der Mangel von Erneuerungs-Requisiten niemals schaden kann, und jedem Nachfolger seine eigene Frist, ohne Rücksicht auf den Vorgänger und dessen etwaige noch ungerichtete Versäumungen, jedesmal von neuem lauft.

Findet der Lehenherr den Bittsteller nach eingereichter Muthung, und nach der von ihm, auf erhaltenen Vorbescheid, dargelegten weitern Aufklärung nicht zur Lehensmuthung berechtigt, so erfolgt die Lehensversagung, die dem Suchenden nichts übrig läßt, als dagegen binnen Jahr und Tag von der Verkündung an den Rechtsweg zu betreten; nach Ablauf dieser Frist ist jede Ansprache des Bittstellers an das Lehen verjährt.

Wird der muthende Lehenmann zwar zum Lehen berechtigt anerkannt, es ist aber durch die Muthung noch nicht alles erschöpft, was über die Real- und Personal-Verhältnisse der Lehensinhaber dem Lehenherrn zu wissen nöthig dünkt, so wird er von diesem zur Beantwortung der Lehenfrage befehligt, das ist, zu einem bestimmten runden und wieder ihn und die Vasallen-Familie

milie vollbeweisenden Bekenntniß der Wahrheit über die ihm vorgelegten Fragpunkte; die Beantwortung muß in der dazu anberaumten Frist, bei Verlust der Muthung und Vermeidung des Rechtsnachtheils der versäumten Muthungsfrist, gegeben werden; die wissentliche Unwahrheit der ertheilten Antwort ziehet die Verwirkung des Lehens nach sich.

Nach gehörig berichtigter Muthung erfolgt der Lehensruf zum Empfang der Belehnung; falls es aber dem Lehenherrn noch nicht genehm ist, den Tag hiezu zu bestimmen, so hat er dem Lehenmann in einem Muthschein das Zeugniß zu ertheilen, daß die Lehensmuthung nun als durchaus genügend lehenherrlicher Seits angenommen, und der Lehensruf nachfolgen werde; dieser Muthschein hat für die lehenmännliche Familie durchaus die nämliche Wirkung, als wäre die Lehens-Empfängniß wirklich vor sich gegangen.

Die Wiederbelehnung selbst bestätiget denjenigen, die darin begriffen sind, ihr Lehenrecht in feierlicher Weise; aber nur die Berechtigungen, die in den vorderen Lehenbriefen enthalten sind, werden auf diese Weise erneuert, und Aenderungen in denselben erst alsdann bindend und rechtswirkend, wenn sie in drei aufeinander folgenden Lehenbriefen gleichförmig eingetragen worden sind; auch wird dadurch keine neue Lehensverbindung für denjenigen begründet, der aus Irthum oder Betrug zur Belehnung gekommen wäre, was jedoch streng bewiesen werden müßte, und gar nicht mehr angenommen oder bewiesen werden darf, sobald auf einen solchen Vorgang noch zwei weitere gleichmäßig gefolgt sind.

Bei jeder Belehnung muß der Lehenmann für die

Digitized by Google

die aus derselben Anlaß sich ergebenden Geschäften die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren nach dem im Großherzogthum jeweils bestehenden Tarif an den Lehenhof entrichten; allein die für jeden einzelnen Lehenfall zu entrichten gewesene Lehengebühr ist für alle Handlehen die in die Classe der badischen Staatslehen, so wie zu den Eigenthumslehen des Großherzoglichen Hauses gehören, auf immer erlassen, und nur noch bei den Thronlehen fortbestehend: hinsichtlich der Privatlehen der Standesherrn normiret der Gebrauch oder Vertrag diese Gebühr. (t)

§. 5.

Obschon der Regel nach nur derjenige, der wirklich in das Leheneigenthum und dessen Genuß eingetreten ist, aber kein Anderer, wenn gleich auch Lehensberechtigter, die Lehens-Erneuerung begehren darf, so läßt doch die Lehen-Constitution in den folgenden Fällen auch Andere als Lehenträger (Provasallus) zu: nämlich 1) da, wo eine Gemeinde, Körperschaft, oder Staatsanstalt Lehenmann ist; in welchem Fall der erste Vorsteher derselben als Lehenträger eintritt: 2) da, wo ein Lehen, das mit Standes- oder Grundherrlichkeit begabt ist, mehreren Lehenleuten erblich anfällt; in diesem Fall tritt bei Standesherrschaften der Erstgeborne, bei Grundherrschaften aber der Aelteste der erbenden Theilhaber als Lehenträger, und zugleich als Verwalter der Obrigkeitsrechte ein, indem deren unter mehreren getheilte Ausübung im Großherzogthum nicht gestattet ist; sodann 3) da, wo

(t) Lehen-Edict §. 10 bis 19, beide einschließlich; sodann §. 23.

wo ein gemeines Lehen auf Mehrere vererbt wird, und diese von dem Lehenherrn die Befugniß einen Lehenträger zur Vertretung ihrer Lehenspflicht aufzustellen erlangt haben; in diesem Fall ist der älteste der volljährigen Theilhaber der Träger, dieser aber, so wie der standes- und grundherrliche Lehenträger muß von allen übrigen Mittheilhabern am Lehen Vollmacht vorlegen, und dadurch derselben Mitwissenschaft um den Vorgang darthun: 4) da aber, wo minderjährige Lehenleute vorhanden sind, hat der Vormund die Obliegenheit, das Lehen ebenso zu muthen, als wenn er Lehenträger wäre; er erhaltet jedoch hierauf keinen Lehenruf, wie dies beim eigentlichen Lehenträger der Fall ist, sondern lediglich einen Muthschein mit der Auflage zur persönlichen Meldung seines Mündels nach erreichter Eidesmündigkeit, welche Auflage dann dieser vom zurückgelegten achtzehnten Jahr (u) an, bis längstens Jahr und Tag nach erlangter Großjährigkeit bei Straf der Lehens-Untreue genügen muß.

Diejenigen, beiderlei Geschlechts, welche ein Erbrecht am Lehen haben und sich bewahren wollen, sind schuldig bei Lehenserneuerungen auf ihre Sammtbelehnung (Coinvestitura) bedacht zu seyn; diese ist zur Erhaltung ihres Lehen-Erbrechts unumgänglich nothwendig, indem ohne solche ihr Erbrecht für todt und abgethan gilt. Bei weiblichen Seitenverwandten ist jedoch die Mitbelehnung nur im ersten Glied nöthig, das heißt, nur diejenige Tochter, die aus der belehnten Familie durch

(u) Organisation der Badischen Lande. Bd. 1. Die Eidesordnung, S. 4. bestimmt die Eidesmündigkeit auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr.

Digitized by Google

durch Heirath ausgeht, oder noch ledig in ihr besteht, darf während ihrer Lebzeit genannt werden, und es ist damit all ihren lehensfähigen Nachkommen, die mit ihrem Mann gleichen Namens und Stammes sind, ohne weitere Fortsetzung der Sammtbelehnung ihr Recht gewahrt, soweit sie die Abstammung von der sammtbelehnten Lehens-Tochter gehörig erweisen; bei jeder weitern Heirath einer Tochter aus einem solchen sammtbelehnten Stamm muß jedoch durch gleiche Sammtbelehnung den Kindern, die einem andern Namen und Stamm angehören, das Erbrecht gewahret werden. (v)

§. 6.

Wer eine **vorsorgliche Belehnung** (Eventual-Belehnung, Investitura eventualis) auf ein bestimmtes Lehen erhaltet, deren Vollziehung erst dann statt hat, wenn der im Besitz und Genuß des Lehens befindliche Vasall vom Lehen abkömmt, der muß solche, so wie nach ihm seine Lehenserben, in vorkommenden Lehenfällen bei Verlust seines Rechts ebenso erneuern, als wenn er im wirklichen Besitz des Lehens wäre; er hat aber auch für sich und seine Lehenserben auf den Fall, wo nach dem Todt des ersten Verleihers das Lehen erst eröffnet würde, ein wohlerworbenes Recht erlangt, das ihm durch eine geänderte Entschliessung des Nachfolgers desselben nicht wieder entzogen werden kann. Zu ihrer Gültigkeit erfordert jedoch eine solche vorsorgliche Belehnung insbesondere auch noch die Miteinwilligung des im wirklichen Besitz stehenden Vasallen, damit diesem wegen

---

(v) Lehen-Edict §. 20. und 21.

Digitized by Google

wegen etwaigen Retentionsrechten und andern auf den Lehens-Heimfall gewurzelten Foderungen sein Rechtsstand nicht erschweret werde.

Wer nur eine Lehens-Anwartschaft (Lehens-Exspectanz, Exspectativa feudalis) im Allgemeinen, oder auf ein bestimmtes Lehen für dessen Heimfall erhällt, erlangt dadurch für sich und seine Erben nur einen Rechtsanspruch auf die Uebergab des wirklich heimgefallenen Lehens gegen den Verleihherrn, nicht aber gegen dessen Nachfolger in der Lehensherrschaft. Bei allgemeinen Lehensanwartschaften muß da, wo etwa das zuerst erledigt werdende Lehen versprochen worden, dieses gegeben und genommen werden; ist die Zusage auf dasjenige, der nächst eröffnet werdenden, welches der Exspectant wählen wird, ertheilt, so kann dieser, wenn der erste Eröffnungsfall ihm nicht ansteht, den zweiten oder dritten abwarten, aber länger hinaus wirkt seine Anwartschaft nicht; hat der Lehenherr für gleichen Fall sich die Wahl vorbehalten, oder ist es auch nur unausgedrückt, wer die Wahl haben soll, so stehet demselben gleiche Freiheit in Beziehung auf die drei nächsten Eröffnungsfälle zu. (w)

§. 7.

Die Verpflichtungen des Lehenherrn gegen den Vasallen bestehen darin, 1) daß er bei neu errichteten Lehen, im Fall der Inhaber des Lehens-Objects solches dem neuen Lehenmann nicht gutwillig abtritt, auf eigne Kosten, Schaden und Gefahr die Ueberweisungs-Hindernisse beseitige, und damit seiner Lehensertheilung Kraft gebe; 2)

(w) Lehen-Edict §. 22.

2) daß er seine Lehenherrlichkeit nicht zur ärgern Hand übertrage, daß sohin jene des Großherzoglichen Staats nicht an einen Standesherrn, und die eines Standesherrn nicht an einen Ritter und Grundherrn, weniger noch an einen ungefreiten Staatsbürger überlassen werde; 3) daß er jede rechtmäßige Uebertragung der Lehenherrlichkeit dem Lehenmann verkünde; und 4) daß er diesen auf geschehene Auffoderung zu Minne und Recht so lange vertrete, bis der letzte Rechtszug erschöpft ist, oder die Sache von ihnen aufgegeben wird, wobei dann der Lehenherr für die Arbeit, der Lehenmann aber für die Kosten zu sorgen hat; versagt der Lehenherr den Beistand, dann gilt der Gewinn des Lehenmanns für einlösliches Allod, das der Lehenherr beim Lehensheimfall, wenn er es an sich ziehen will, durch Vergütung sämmtlicher auf den Gewinn verwendeter Unkosten von den Allodialerben des Vasallen einlösen muß.

Die Verpflichtungen des Lehenmanns gegen den Lehenherrn beruhen theils in der Verbindlichkeit, welche der allgemeine Lehenverband demselben auferlegt, theils in besondern Gedingen des Lehenvertrags; wäre bei solchen Gedingen das Maaß der Dienstleistung zweifelhaft geblieben, dann stehet die Bestimmung hierüber dem Lehenherrn zu, welcher nachmals der Lehenmann nachkommen oder das Lehen auflassen muß. Nebstdem hat der Vasall dem Lehenherrn noch besondere Lehendienste zu leisten; diese sind durch die Lehens-Constitution auf die Erscheinung 1) zur Vermählungsfeier des Lehenherrn oder seines dereinstigen Nachfolgers, 2) zum Antritt der Lehens-Regierung, und 3) zur Leichen-Begleitung des Lehenherrn und seines Nachfolgers

folgers beschränkt; diese Dienste haben die Lehenleute auch nur im Auffoderungsfall, und nur wenn sie sich im Staats- oder Gerichts-Gebiet des Lehenherrn aufhalten, und keine rechtmäsige Verhinderungen eintreten, zu leisten; ihre Erscheinung dabei geschieht auf ihre Kosten, der Lehenherr aber muß sie während ihres Aufenthalts am Ort der Berufung verköstigen: von Zinslehen, die einen jährlichen Lehensschilling entrichten, können indessen auch diese Dienste nicht von den Vasallen gefodert werden.

Hinsichtlich der Lehengerichtsbarkeit treten beiderseitige Verpflichtungen ein: hat der Lehenherr kein eignes competentes Gericht im Großherzogthum, so muß er innerhalb eines Monats vom Tag der urkundlichen Anzeige der Nothwendigkeit ein Lehengericht niederzusetzen, irgend ein Hof- oder Land-Gericht des Großherzogthums ersuchen und ermächtigen, das Richteramt in der betreffenden Sache zu übernehmen, sonst ist die Lehensgerichtsbarkeit an das oberherrliche Provinzgericht für diesmal übergewälzt; er selbst aber muß dem Lehenmann in Lehensstrittigkeiten bei dem ordentlichen competenten Gericht zu Recht stehen. Der Vasall dahingegen ist verpflichtet, seine Lehenssache, wenn dieshalb auch aus andern Ursachen die Jurisdiction vor einem andern eignen oder fremden Gericht begründet werden könnte, nothwendig vor dem einschlägigen Gericht des Lehenherrn anzubringen, und die Entscheidung derselben im letzten Rechtszug von dem Großherzoglichen Oberhofgericht zu erwärtigen. (x)

§. 8.

(x) Lehen-Edict §. 8, 24, 25, 26.

§. 8.

Die Lehen-Constitution raumt die Lehenfolge nur den Nachkommen des ersten Erwerbers ein, wenn nicht Ahnen oder Seitenverwandten durch besonderes Geding zugelassen sind, und die Sammtbelehnung erlangt haben. Der Regel nach sind nur männliche Nachkommen zur Lehenfolge zuläsig, und daher sind auch im Zweifel alle Lehen Stammlehen (feudum antiquum, paternum): ist aber ausnahmsweis das weibliche Geschlecht zur Nachfolge durch besonderes Geding zugelassen, und hiemit das Lehen für ein Geschlechts-Lehen erklärt, so erkennet das Lehen-Edict solches einzig nur in dem Fall als Weiberlehen (feudum femininum, ratione successionis tale) an, wenn namentlich dabei gesagt ist, daß das weibliche Geschlecht mit und neben dem männlichen erben, mithin das Lehen ein durchgehendes Geschlechtslehen seyn soll; ausserdem läßt es solche Lehen nur als nachhaltige Geschlechts- oder Erb-Lehen (feudum haereditarium) wirken, und daher erst nach Ausgang des Mannsstamms eine Person des weiblichen Geschlechts zur Lehenfolge zu, unter deren Nachkommenschaft dann wiederum das männliche Geschlecht bis zu einem ledigen Anfall das weibliche ausschließt; bei der Zulassung selbst kömmt es indessen darauf an, ob der klare Beweis vorliege, daß die gemeinschaftliche Meinung des ersten Gebers und Empfängers allen weiblichen Nachkommen aller Zeiten ein unbeschränktes Erbrecht habe zuwenden wollen, indem nur nach diesem klaren Erweis im allgemeinen Personen weiblichen Geschlechts zur Lehenfolge zugelassen werden, und nach-

Digitized by Google

nachmals beim Abgang der männlichen Nachkommenschaft der Lehenfolgerin ebenfalls wiederum eintreten dürfen; da wo dieser Erweis nicht unverneinlich vorliegt, unterstellet die Lehensverfassung die möglichste Ausschließung des weiblichen Geschlechts als Vertragsabsicht der Lehens-Constituenten, und läßt bei Lehen, die auf Söhne und Töchter, oder auf Söhne und auf Töchter, da keine Söhne mehr seyn werden, verliehen sind, nur die weiblichen Nachkommen der letzt abgehenden Lehenleute zur Lehensfolge zu, so daß jede Frauensperson, die nicht als Tochter eines der letztbelehnten Lehenleute erbt, sohin ihr Recht nicht unmittelbar aus der jüngsten Belehnung ableiten kann, kein Erbrecht am Lehen hat, sondern nachdem sie einmal durch die Belehnung eines männlichen Abkömmlings ausgeschlossen worden, für immer ausgeschlossen bleibt; ein solches einmal auf die weibliche Descendenz der letztbelehnten Lehenleute übergegangene **Tochterlehen** erbt blos in der männlichen Nachkommenschaft der Erbtochter als Stammlehen fort, und fällt nach dem Abgang dieser männlichen Nachkommen dem Lehenherrn heim.

Die allgemeine **Erbordnung** in der Lehenfolge richtet sich nach dem gemeinen badischen Erbrecht, nur daß diejenigen Verwandten, die ihr mit dem Erblasser gemeinsames Stammrecht auf eine jüngere Lehenserneuerung zurückführen können, vor solchen den Vorzug haben, die ihr Stammrecht aus einer frühern Lehenserneuerung ableiten müßen, wenn diese auch dem Grad nach näher mit dem Erblasser verwandt sind. Als besondere Bestimmungen in der Erbordnung läßt die Lehen-

ver-

Digitized by Google

verfassung folgende zu: 1) die Primogenitur, (Erstgeburtserbe), wornach je der Erstgeborne in der Descendenz nach der Linienfolge zum Genuß des Lehens gelanget, indeß die übrigen Lehensberechtigten nur ihre Abfertigung daraus erhalten; diese Erbordnung ist für alle Standesherrschaften des Großherzogthums gesetzlich vorgeschrieben, und kann bei allen Grundherrschaften durch Vertrag der Betheiligten eingeführet werden: 2) das Majorat (Vorzugserbe), wornach bei gleichem Verwandtschaftsgrad der Erben mit dem Erblasser jedesmal der Aelteste von ihnen in das Lehen tritt; diese Erbordnung macht da, wo eine Untheilbarkeit des Lehens festgesetzet ist, bei Ermanglung anderer gesetzlichen oder klaren Vertragsbestimmungen, die Regel aus: 3) das Seniorat (Alterserbe), wornach in jedem Eröffnungsfall ohne Hinsicht auf Erstgeborenheit der Linie, noch auf Nähe des Grads der Stammälteste in das Lehen eintritt. Die Untheilbarkeit der hohen Lehen stellt übrigens das Gesetz zur Regel auf, jene der gemeinen Lehen aber muß besonders bedungen seyn.

Die Lehenserbschaft selbst bleibt jedenfalls eine gesönderte Substanz, die mit der übrigen Verlassenschaft des Vasallen nichts gemein hat, und von dem Lehenfolger, wenn er auch dessen Sohn wäre, unverhindert angetreten werden kann, während er die übrige gemeine Erbschaft seines Vorgängers ausschlägt; er wird niemals Erbfolger des letzten Besitzers des Lehens, sondern lediglich des ersten Erwerbers desselben, und hat daher für keine Handlungen seines Vorgängers einzustehn, außer für jene, welche entweder vermög einer gesetzlichen Verordnung, oder in Gemäßheit der beson-

sondern Bestimmung des ersten Erwerbers als Belastungen des Lehens anzusehen sind. (y)

§. 9.

Bei untheilbaren Lehen gebühret dem, von demselben ausgeschlossenen Lehensberechtigten eine Apanage (Abfertigung), sowohl um ihn zu irgend einem anständigen Nahrungserwerb in den Stand zu setzen, — eine Ausrüstung; als auch um ihm bis dahin, so wie im Fall er nachmals sich selbst zu ernähren wieder außer Stand kömmt, seinen Untethalt durch eine jährliche Abgabe aus dem Lehensertrag zu sichern, — ein Lehengehalt. Da wo die Familien-Statuten den Betrag dieser Leistungen nicht festsetzen, gibt der Lehenherr darüber nach Biedermanns-Ermessen die Bestimmung, und entscheidet dadurch zur Minne; sind die Interessenten hiemit nicht zufrieden, so haben sie Läuterung dieses Schiedsspruchs bei dem ordentlichen Richter nachzusuchen, der nun definitiv zu Recht entscheidet: in beiden Fällen muß die Bestimmung auf folgenden gesetzlich aufgestellten Grundsätzen beruhen, 1) dem Lehensbesitzer darf niemals über ein Drittel des Lehen Einkommens für sämmtliche Abfertigungslasten entzogen werden; 2) der Lehenmann ist befugt, unter dieser Summe zu bleiben; sobald mit einem geringern Bezug der Zweck der Abfertigung erreicht werden kann; 3) diese muß jedoch standesmäßig seyn, in soweit nämlich dies mit einem Drittel des Lehen Ertrags bezweckt werden kann: 4) ein Lehengehalt kann nur so lange verlangt werden, bis der dazu Berech-

---

(y) Lehen-Edict. §. 27, 28, 29.

Digitized by Google

rechtigte zum eignen Nahrungserwerb durch seinen Fleiß in den Stand gesetzet ist; und ferner in dem Fall, wenn derselbe nachmals sich zu ernähren wieder ausser Stand kömmt.

In der Regel haben die nicht lehensberechtigten Familienglieder auf den Lehensertrag keinen Anspruch, sohin weder die Töchter des Vasallen eine Aussteuer, noch die Wittwen ein Witthum zu fordern; durch die Lehens-Constitution sind jedoch diesen Frauenzimmern solche Bezüge in folgenden Fällen gesichert: 1) wenn der verstorbene Vasall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt, dann ist sowohl der Lehenfolger, als selbst der Lehenherr, wenn ihm das Lehen heimfällt, schuldig, den Wittwen so lange sie leben und sich nicht wieder verheirathen, sowie den Töchtern des letzten Lehenmanns die noch ledig sind, bis zu ihrer Verheirathung, einen zu ihrem nothdürftigen Unterhalt hinlänglichen, nicht über ein Drittel des Lehenertrags wegnehmenden Lehengehalt auszuwerfen, und statt dessen bei der Verheirathung ein angemessenes Heirathgut zu geben, welches höchstens auf einen sechsfachen Betrag des Lehengehalts ermessen werden mag; 2) wenn ein durchgehendes Weiberlehen untheilbar gemacht wird, dann haben die weiblichen Lehensberechtigte gleiche Abfertigung zu fodern, wie die männlichen bei Stammlehen, so jedoch, daß bei ihnen das Heirathgut und Aussteuer die Stelle der Ausrüstung vertritt, und der Lehengehalt durch die Verheirathung für immer hinwegfällt; 3) wenn ein Witthum für Wittwen, oder ein Leibgeding für Töchter, die etwa sich zu verheirathen oder zu ernähren ausser Stand sind, mit Consens der Lehensbetheiligten

Digitized by Google

betheiligten auf das Lehen übernommen worden ist, dann dauert solche Verbindlichkeit auch zu Lasten dieser Betheiligten und ihrer Lehenserben, selbst wenn diese nicht zugleich ihre Landerben geworden wären, nach dem Abgang desjenigen Lehenmanns, der die Versicherung gab, fort und gehet auf dieselben über.

Jede Lehenschuld gehet auf den Lehenerben, Lehenherrn und jeden rechtmässigen Leheninhaber über, wenn dieser auch gleich nicht Landerb des ursprünglich schuldenden Besitzers ist: das Gesetz erkennet zwei Classen von Lehenschulden an; die erste Classe bestehet in den Verwendungen, welche zur Erhaltung oder zur Verbesserung des Lehens angewendet worden sind, insoweit jene nicht aus dem übrigen Vermögen des Schuldners bezahlt werden können, und diese dem Nachfolger in der Lehensinhabung zu gut kommen; in die zweite Classe kommt jede Schuld, die mit Einwilligung der Lehensbetheiligten auf das Lehen zur Zahlung, oder doch zur Versicherung und Verunterpfändung übernommen worden ist, insoweit die blos versicherte Schuld nicht aus dem übrigen Vermögen des Schuldners getilgt werden kann; bei versicherten Lehenschulden wirkt der lehenherrliche Consens, obschon solcher den nicht einwilligenden Lehensverwandten nicht zum Nachtheil gereichen kann, dennoch verbindend für alle noch nicht geborne Lehenleute, welchen nachmals durch ihre Geburt kein anderes Lehenerbe, als das mit dieser Schuld belastete, zu Theil werden kann, so daß sie auch bei Entschlagung der übrigen Landerbschaft die bewilligte Lehenschuld auf sich nehmen müßen. (z)

§. 10.

(z) Lehen-Edict §. 30, 31, 32.

§. 10.

Die Auflösung des Lehenverbands geschieht durch Heimfall, Auflassung und Verwirkung. Der Heimfall tritt in dem Augenblick ein, wo der letzte lehenfähige Besitzer mit Todt abgeht, ohne daß vorhandene oder zu hoffende Lehenserben bekannt sind: die Auflassung, oder freiwillige Zurückgab des Lehens an den Lehenherrn, muß, wenn sie unbedingt geschieht, von diesem angenommen werden; sie wirkt nur zum Nachtheil des Auflassenden, seiner Gewalthaber, und ihrer aller zur Zeit der Auflassung noch ungebornen Nachkommenschaft; den nicht einwilligenden Lehensberechtigten und derselben Nachkommen schadet und nutzt sie nichts, indem sie den Lehenherrn bis dahin in den Besitz setzt, wo der Erbfall eintritt, der diese zur Lehenfolge ruft, wenn sie indessen ihr Lehenfolgerecht durch Muthung bei jedem Lehenfall aufrecht erhalten haben.

Die Verwirkung des Lehens hat hinsichtlich der schon lebenden Lehensberechtigten und ihrer Nachkommen durchaus gleiche Folge: sie kann übrigens nur wegen einer Lehensuntreue (Felonie) erfolgen, deren Wesen in einer vorsätzlichen Beschädigung oder absichtlichen Kränkung des Lehenherrn besteht, wozu namentlich der Fall gezählet wird, wo der Lehenmann nach zweimal fruchtlos gebliebenen Warnungen und Aufforderungen zum drittenmal im Saumsal ohne gebührende Entschuldigung verharrt; einen bloßen Lehenfehler in Erfüllung der Lehenpflicht kann der Lehenherr höchstens mit halbjähriger Entziehung des Lehengenusses ahnden: beide, sowohl die Lehensuntreue,

als

als der Lehenfehler, können aber nur von demjenigen Lehenherrn, gegen welchen sie begangen wurden, und an jenem Lehenmann der sie beging, geahndet werden; stirbt Einer oder der Andere vor Einleitung des Verfahrens, so ist das Vergehen mit abgestorben; das Vergehen eines Lehenträgers kann nur ihm, niemals jenen, für die er Träger ist, aufgerechnet werden. (a)

§. 11.

Durch eine Lehensverjährung kann der Lehensverband nicht versessen werden, so lange die Lehenbarkeit erwiesen werden kann, und die lehenbare Sache sich noch in der Hand der Lehensfolger befindet, wenn auch von den längsten Zeiten her keine Lehenserneuerung vorgegangen wäre; selbst wenn solche bis zum Abgang der Lehensnachkommenschaft unterblieben ist, schadet dies dem Heimfallsrecht des Lehenherrn nichts, so lang die Allodialerben einen rechtmäßigen Endigungstitel der bestandenen Lehenbarkeit nicht darlegen: nur drittere Besitzer können ein Lehen oder Theile desselben durch gemeinrechtliche Verjährung erwerben, wenn solche als Eigengut an sie übergegangen sind; und wenn in einem solchen Fall in dreißig Jahren sammt Jahr und Tag nach der Veräusserung eine Lehenserneuerung unterblieben ist, so gilt nun auch der Lehensverband für aufgelöst, und die Schuldigkeit des Vasallen zum Ersatz des veräusserten Lehenstücks für erloschen.

Der Lehenverband kann aber auch nicht ersessen werden, wohl aber der Beweis seiner vormals rich-

---

(a) Lehen-Edict §. 33, 34, dazu §. 20, 13 und 16 am Schluß.

Digitized by Google

richtigen Entstehung, der durch die Darlegung einer binnen dreißig Jahren sammt Jahr und Tag mehrmals erfolgten Anerkenntniß seiner Existenz für voll geliefert gilt; und der Beweis seiner Ausdehnung auf ein oder das andere in der Belehnung etwa ursprünglich nicht begriffene Stück, der durch die Nachweisung einer durch gleiche Verjährungszeit fürgedauerten Anerkenntniß der Lehenbarkeit solcher Angehörde rechtmäßig begründet wird. (b)

§. 12.

Für die Sönderung des Lehens vom Allod, die beim Lehens-Heimfall, bei dessen Uebergang an eine andere Stammlinie u. s. w. oftmals erforderlich wird, stellet die Lehens-Constitution folgende Normen auf: 1) Bestehet das Lehen in einem Grundstück, so ist alle Liegenschaft die darin liegt, oder damit verbunden ist, und jede für dasselbe vortheilhafte Dienstgerechtigkeit für Lehen zu halten, bis deren ausserhalb des Lehenverbands geschehene Erwerbung bewiesen wird; das Uebergebäude hingegen ist für Allod anzusehen, wenn der Lehenbrief kein solches nachweiset, andern Falls tritt die Vermuthung dafür ein, daß alles Uebergebäude mit dem, was darin nied- und nagelfest ist, zu dem Lehen gehöre, bis das Gegentheil zu Recht dargethan wird: 2) Bestehet das Lehen in einer Ortsherrlichkeit, so umfaßt gleiche Vermuthung der Lehenzugehörigkeit alles, was der Lehenmann an solchen Gütern und Rechten hinterläßt, welche in die Classe der Ortsherrlichkeiten gehören, aber nichts von demjenigen Privat-Eigenthum

(b) Lehen-Edict §. 35.

thum, das der Ortsherr in der Gemarkung des Orts besaß, so weit dasselbe nicht namentlich durch den Lehenbrief, die Lehensfragen-Beantwortung, Lehens-Beraine oder Lehens-Beschreibungen als einbegriffen im Lehen vereigenschaftet wird: 3) Die fahrende Habe, welche zum Lehen diente, gehört nur dann zum Lehens-Erbe, wenn sie durch die ebenbemelden Beweisthümer ausdrücklich zum Lehen gezogen ist: 4) Sonstige Vorkömmnisse, z. B. die Theilung der Nutzung des letzten Jahrs, die Zuscheidung und Vergütung der Ueberbesserung u. s. w., sind nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen des badischen Landrechts zu erledigen. (c)

§. 13.

In den bis hieher dargelegten grundgesetzlichen Bestimmungen beruhet das Wesen der badischen Lehenverfassung; sie bezeichnen genau die Formen und das Maaß, wornach Carl Friedrich das Lehen-Institut im Großherzogthum fortbestehen zu lassen für gut fand; alle ältere Lehengesetze und Gewohnheiten hob er sämmtlich auf, und erklärte sie sammt und sonders für veraltet und unkräftig, so daß keinerlei Rechtsentscheidungen ferner daraus abgeleitet, noch in Gerichten sich darauf weiter berufen werden darf, als insofern zur Erklärung des Willens der Lehensbetheiligten in Absicht auf ältere Lehensverträge klare Entscheidungen des alten Lehenrechts als stillschweigende Voraussetzungen der Vertragspersonen anzusehen sind. (d)

So

(c) Lehen-Edict §. 36.

(d) Lehen-Edict, in der Schlußverfügung.

Digitized by Google

So erhielt der weise Gesetzgeber dem badischen Staat ein Institut, dessen Forterhaltung bis zu seiner nach und nach erfolgenden Selbstauflösung in gar manchem Anbetracht im Interesse des Staats liegt; Er hielt damit zugleich die vielverzweigten Familienrechte einer sehr achtbaren Classe der Staatsangehörigen aufrecht, und führte solche aus dem Labyrinth verschiedenartiger Lehenrechte und Lehensgewohnheiten auf vereinfachte, allgemeine Normen zurück; darum gebühret Ihm dann auch für dies sein umsichtiges Werk,

der Dank des Vaterlands.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Waffenstillstand

zwischen Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden und dem Obergeneral der Rhein- und Moselarmee der fränkischen Republik, geschlossen den 25. Juli 1796.

Der Obergeneral der Rhein- und Moselarmee macht es sich zur Angelegenheit, den friedlichen Absichten Sr. Durchlaucht des Herrn Markgrafen von Baden entgegen zu kommen, und bewilligt Demselben einen Waffenstillstand mit den fränkischen Truppen für das Gebiet der Markgrafschaften Baden-Baden, Baden-Durlach und der Zubehörden, welche an dem rechten Rheinufer liegen, unter folgenden Bedingungen.

Dieser Waffenstillstand dauert bis zum Schluß des Friedenstraktats, welchen der Herr Markgraf an das Direktorium begehrt, oder zehn Tage nach dem Abbruch der Unterhandlungen.

Art. 1.

Der Herr Markgraf zu Baden wird sogleich alle zu den koalirten Armeen gestellte Contingents-Truppen zurückziehen; dieselben werden bewaffnet bleiben, und der Herr Markgraf wird sie zu der innern Polizei des Landes nach Gutfinden verlegen.

Art. 2.

Die Truppen der fränkischen Armee werden, so lange der Krieg dauert, in den Staaten des

Digitized by Google

des Herrn Markgrafen den ungehinderten Durchzug haben. Diejenigen, welche den Kriegsoperationen zu Folge durch die Markgrafschaft Baden marschiren müssen, sollen darin entweder durch Billets der Magistrate bei den Einwohnern nach Beschaffenheit der Umstände einquartirt oder barrakirt werden, ohne daß die Eigenthümer deßhalb eine Schadloshaltung von der fränkischen Republik fordern können. Der Obergeneral wird dabei, soviel immer möglich ist, verhüten, Truppen durch die Residenzstadt Karlsruhe marschiren oder daselbst einquartiren zu lassen.

Art. 3.

Insbesondere wird der Obergeneral dafür sorgen, daß von den Truppen, welche durch die Markgrafschaft Baden ziehen zu lassen die Kriegsoperationen ihn nöthigen werden, die Personen und das Eigenthum respektirt werden. Er wird ferner Sorge tragen, daß dem Gottesdienst und den Gesetzen der Markgrafschaft Baden, welche dem Civil- und Militair-Gouvernement des Herrn Markgrafen untergeben bleibt, kein Eintrag geschehe. Der Lauf der Briefposten und Postwägen im Innern der Markgrafschaft soll unbehindert seyn, und selbst durch die fränkischen Truppen beschützt werden.

Art. 4.

Insofern Umstände oder Communikations-Schwierigkeiten es nothwendig machten, daß bei einem Marsch oder Aufenthalt der Truppen in der Markgrafschaft denselben ihre Subsistenz von daher verschafft werde, so haben die Beamten und Magistrate sich gegen die diesfallsigen Requisitionen der Generale oder Kriegs-Commissaire an Früch-

ten

Digitized by Google

ten oder Brod, Heu, Haber, Fleisch, Holz, Fuhrwesen oder Lastpferden nicht zu weigern. Die Lieferungen der Lebensmittel werden von der Republik auf Abschlag der Naturalien- und Geld-Contributions-Summen angenommen werden, welche der Herr Markgraf zu Baden an die fränkische Armee abliefern läßt. Alle andere von Partikularpersonen gekaufte Viktualien werden von den Truppen mit baarem Geld bezahlt. Diejenigen Lieferungen kommen in Abzug, welche von dem Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an die fränkischen Truppen gemacht worden sind. Der Commissaire Ordonnateur en Chef der Rhein- und Moselarmee wird mit dem dazu abgeordneten Commissaire des Herrn Markgrafen alle nöthigen Einrichtungen treffen, um die genaueste Ordnung bei den Lieferungen des Landes zu beobachten, und zu dem End gewisse Plätze der Verpflegung festsetzen, wie sie erforderlich sind, damit die Obrigkeiten wegen der Abgab der zu liefernden Lebensmittel voraus benachrichtigt werden können.

Art. 5.

Der Herr Markgraf zu Baden wird dem Zahlmeister der Rhein- und Moselarmee die Summe von zwei Millionen fränkischer Livres in baarem Geld zahlen lassen; und zwar davon 500,000 Livres binnen den ersten zehn Tagen nach unterzeichnetem Traktat, 500,000 Livres in den folgenden zehn Tagen, 500,000 Livres in der dritten Dekade und 500,000 Livres in dem darauf folgenden Monat.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6.

Der Herr Markgraf wird in dem hiernach bestimmten Zeitraum, von dem Tage der Unterschrift an gerechnet, an die fränkische Armee abliefern:

a) 1000 Pferde, worunter 600 Zug- und 400 Reiterpferde, von 8 bis 11 Zoll über ein bestimmtes Maaß hoch und 5 bis 8 Jahre alt, begriffen sind. Diese Pferde werden in drei gleichen Abtheilungen von 10 zu 10 Tagen nach der Unterzeichnung abgeliefert. Die Orte und die Lieferungsweise werden nach der Anweisung des Obergenerals bestimmt.

b) 500 Ochsen, einer fünf Centner schwer, in dem Zeitraum von anderthalb Monaten.

Art. 7.

c) 25,000 Centner Getreide, wovon zwei Drittheile Weizen und ein Drittheil Roggen, in die bestimmt werdenden Magazine.

d) 12,000 Säcke Haber, jeden Sack zu zwölf Sester.

e) 50,000 Centner Heu. Alle diese Naturalien werden drittheilweis in der Zeitfrist von sechs Dekaden insofern geliefert werden, als nicht der Commissaire Ordonnateur en Chef eine längere Frist zugeben wird. Der Herr Markgraf zu Baden wird einen Beauftragten zum Commissaire Ordonnateur en Chef der Rhein- und Moselarmee abschicken, um die Plätze und Epochen der Lieferungen miteinander zu bestimmen, und über den Preis der andern in dieser Anforderung nicht genannten Naturalien sich zu ver-

vereinigen, deren Lieferung den fränkischen Truppen nöthig seyn dürfte.

Art. 8.

f) 25,000 Paar Schuh werden innerhalb eines Monats in die Straßburger Magazine geliefert werden; könnten diese Schuhe in der bestimmten Zeit nicht geliefert werden, so sollen sie mit fünf Livres Geld das Paar bezahlt werden.

Art. 9.

Der Herr Markgraf zu Baden wird alsobald Jemanden an das Vollziehungs-Direktorium der fränkischen Republik nach Paris schicken, um den Separat-Frieden zu unterhandlen.

Geschehen zu Stuttgardt den 7. Thermidor des 4ten Jahrs der fränkischen Republik (den 25. Juli 1796).

Der Bevollmächtigte Sr. Durchlaucht des Markgrafen von Baden:
Freiherr v. Reizenstein, Landvogt von Lörrach.

Der Obergeneral:
Moreau.

Digitized by Google

II.

Friedensschluß

Der fränkischen Republik mit Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden, vom 22. August 1796.

Die fränkische Republik und Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden, nach ihrem Verlangen die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft, die vor dem jetzigen Krieg zwischen beiden Staaten bestanden, wiederherzustellen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Das Vollziehungs-Direktorium im Namen der fränkischen Republik

Den Bürger Delacroix, Minister der auswärtigen Verhältnisse, und

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden

Den Herrn Baron von Reizenstein, seinen Kammerherrn und Landvogt zu Lörrach;

welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Zwischen der fränkischen Republik und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden wird Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen seyn. Dem zu Folg sollen, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags an, alle Feindseeligkeiten zwischen beiden Staaten aufhören.

Art. 2.

Digitized by Google

Art. 2.

Der Markgraf von Baden wiederruft alle von ihm geschehene, öffentliche oder geheime, Anhänglichkeit, Beistimmung und Zutritt zu den gegen die fränkische Republik bewaffneten Coalitionen, zu jedem Trutz- und Schutzbündniß, das Er gegen Sie eingegangen haben möchte. Er wird in Zukunft an keine Macht, welche Feindin der Republik ist, irgend ein Contingent oder Unterstützung an Mannschaft, Pferden, Lebensmitteln, Geld, Kriegsmunition, oder sonst etwas liefern, selbst wenn Er auch als Mitglied des teutschen Reichs dazu aufgefordert würde.

Art. 3.

Die Truppen der fränkischen Republik sollen durch die Lande Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht frei durchziehen, sich darin aufhalten, und alle zu ihren Operationen nöthigen Kriegsposten besetzen können.

Art. 4.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden tritt für sich, seine Nachfolger und Erben ab, und überläßt der fränkischen Republik alle Rechte, die ihm auf die Herrschaften Rodemachern und Herspringen, in dem vormaligen Herzogthum Luxemburg, zustehen mögen; seinen Antheil an die Grafschaft Sponheim, und seine Rechte auf den andern Theil; die Herrschaft Grävenstein; die Aemter Beinheim und Rhod, und überhaupt alle Ländereien, Rechte und Einkünfte, die

Digitized by Google

die Er auf dem linken Rheinufer besitzt, oder auf die Er Anspruch zu haben vermeint. Er entsagt allen Nachforderungen an die Republik wegen des Nichtgenusses dieser Rechte und Einkünfte, oder aus irgend einem andern Grund, der älter als dieser Vertrag ist.

Art. 5.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Markgraf von Baden tritt ab, und überläßt der fränkischen Republik sowohl in seinem eigenen, als im Namen seiner beiden Söhne, der Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden, für die er Vollmacht hat, mit voller Garantie, die Zweidrittheile des im vormaligen Elsaß gelegenen Landes Kuzenhaußen, mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften, mit Inbegriff der Rückstände von selbigen, indem Er allen Nachforderungen an die Republik wegen derselben, oder aus irgend einem Grund, der älter als dieser Vertrag ist, entsagt.

Art. 6.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden tritt gleichfalls für sich, seine Nachkommen und Erben an die fränkische Republik alle Ihm zugehörigen Rhein-Inseln und alle Rechte ab, an die Er auf diesen Inseln, so wie auf dem Lauf und den verschiedenen Armen des Rheinstroms Anspruch haben mag; namentlich die Zoll-Ober- und Lehnherrlichkeits, Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeits, oder Polizei-Rechte.

Die Benennung: verschiedene Arme des Rheins, begreift nicht die kleinen Abflüsse (decoulemens)

Digitized by Google

coulemens) und die todten oder stehenden Wasser in sich, die durch das Austreten des Rheins aus seinem alten Bette zurückgelassen worden, und den Bewohnern des Ufers unter dem Namen Alt-Wasser oder Alt-Rhein bekannt sind.

Art. 7.

Jedem der contrahirenden Theile steht es frei, diejenigen Arbeiten an den Dämmen, die er zur Erhaltung seines Gebiets für nöthig erachten wird, vornehmen zu lassen, jedoch so, daß solches dem Gebiet des entgegengesetzten Ufers nicht schade. Alle Streitigkeiten, die über diesen Punkt, so wie über die Anlegung und Erhaltung eines Weges zum Heraufziehen der Schiffe (chemin de hallage) entstehen könnten, sollen nicht im Wege Rechtens, sondern von Regierung zu Regierung entschieden werden.

Art. 8.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht macht sich verbindlich, auf dem rechten Rheinufer einen Raum von 36 Schuh in die Breite einzuräumen und einräumen zu lassen, der an den Theilen des Stroms, welche schiffbar sind, oder es werden könnten, als Weg zum Heraufziehen der Schiffe dienen soll. Dieser Weg soll von allem entledigt werden, was seiner Benutzung hinderlich seyn könnte. Dabei ist jedoch bedungen, daß die auf dem Raum, den er einnimmt, stehenden und zu seinem ununterbrochenen Fortlauf nöthigen Häuser nicht niedergerissen werden sollen, ohne daß den Eigenthümern zuvor eine billige Schadloshaltung bezahlt werde.

Art. 9.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Bestrafung der auf die Schifffarth Bezug habenden Frevel, die auf dem gedachten Schiffszugweg begangen werden könnten, steht der fränkischen Republik zu.

Art. 10.

Die Theile dieses Wegs, so wie der Rhein-Inseln, die Se. Hochfürstliche Durchlaucht unter besonderem Titel besitzt, oder die geistlichen Körperschaften oder Gemeinden gehören, werden ohne allen Vorbehalt an die Republik abgetreten. Die Weltlichen und einzelnen Gemeinden sollen, unter der Landeshoheit der Republik, die Theile, die sie besaßen, noch ferner genießen. Jedoch ist festgesetzt, daß die besagte Landeshoheit nicht über die zur Markgrafschaft gehörigen Häuser, die man für den ununterbrochenen Fortlauf des Schiffszugweges für nöthig halten wird, sondern blos über ihren Platz, nachdem sie zu Folge des 8ten Artikels niedergerissen seyn mögen, ausgeübt werden soll.

Art. 11.

Die Rheinschiffarth soll für die Bürger und Unterthanen der beiden contrahirenden Mächte frei seyn.

Art. 12.

Die Zölle auf demjenigen Theil des Rheinstroms, der zwischen den Staaten der beiden contrahirenden Mächte fließt, sind auf immer abgeschafft. Es sollen in Zukunft auf dem natürlichen Bette dieses Flusses keine angelegt werden.

Art. 13.

Die in den vorhergehenden Verträgen zwischen

Digitized by Google

zwischen Frankreich einer, und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden, oder dem Kaiser und Reich anderer Seits festgesetzten Punkte in Betreff des Laufes des Rheins, der Schiffarth auf diesem Strom, der zur Erhaltung seines Bettes und seiner Ufer nöthigen Werke sollen in allem, was dem gegenwärtigen Vertrag nicht zuwider ist, noch ferner vollzogen werden.

Art. 14.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht macht sich verbindlich, den Ausgewanderten und den aus der fränkischen Republik deportirten Priestern in seinen Staaten keinen Aufenthalt zu geben.

Art. 15.

Es soll unverzüglich zwischen beiden Mächten ein auf ihre gegenseitigen Vortheile gegründeter Handelsvertrag geschlossen werden. Inzwischen sollen alle Handelsverhältnisse wieder auf den Fuß hergestellt werden, wie sie vor dem jetzigen Kriege waren. Alle Lebensmittel und Waaren, die von dem Boden, den Manufakturen, den Colonien oder Fischereien Frankreichs herkommen, sollen freie Durchfuhr und Niederlage in den Staaten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht haben, ohne alle Abgaben, außer dem Zoll von Wagen und Pferden. In Betreff dieses Zolles sollen die fränkischen Fuhrleute wie die der begünstigsten Nation behandelt werden.

Art 16.

Die fränkische Republik und Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf von Baden

Baden machen sich gegenseitig verbindlich, den Beschlag aller eingezogenen, confiscirten, angehaltenen oder verkauften Effekten, Renten und Güter der fränkischen Bürger einer-, und der Einwohner der Markgrafschaft Baden anderer-Seits aufzuheben, und sie zur gesetzlichen Ausführung aller ihnen zuständigen Forderungen und Rechte zuzulassen.

Art. 17.

Alle gegenseitig gemachten Gefangenen sollen innerhalb eines Monats, von Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, gegen Bezahlung der Schulden, die sie während ihrer Gefangenschaft gemacht haben, zurückgegeben werden. Die Kranken und Verwundeten werden noch ferner in den beiderseitigen Spitälern bis zu ihrer Genesung verpflegt, und dann sogleich zurückgegeben.

Art. 18.

Dem 6ten Artikel des im Haag den 27. Floreal des 3ten Jahrs geschlossenen Vertrags gemäß, wird der gegenwärtige Friedens- und Freundschafts-Vertrag für gemeinschaftlich mit der Batavischen Republik erklärt.

Er soll ratifizirt, und die Ratificationen innerhalb eines Monats von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris den 5. Fructidor im 4ten Jahr der Einen und untheilbaren fränkischen Republik (22. August 1796).

Unter-

Digitized by Google

Unterzeichnet: Carl Delacroix.
Siegmund Carl Johann
Freiherr v. Reizenstein.

Das Vollziehungs-Direktorium bekräftigt und unterzeichnet gegenwärtigen Friedensschluß mit dem Markgrafen von Baden, der im Namen der fränkischen Republik durch den, von dem Direktorium mittelst seines Schlusses vom 28ten des verflossenen Monats Thermidor trnannten, und zu dem End mit seinen Verhaleungsbefehlen versehenen Minister der Auswärtigen Verhältnisse unterhandelt worden ist. Geschehen zu Paris den 8. Fructidor im 4ten Jahre der Einen und untheilbaren fränkischen Republik.

Unterzeichnet: Reveillere-Lepaux,
Präsident.
Lagarde, Generalsecretaire.

Der Rath der Alten genehmigte diesen Vertrag den 14. Fructidor (31. August 1796).

III.

Geheime Artikel

Zu dem zwischen der fränkischen Republik und Sr. Durchlaucht dem Markgrafen von Baden am 22. August 1796 abgeschlossenen Friedens-Traktat.

Als Anhang zu dem am heutigen Tage abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrag haben

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachfolgende Artikel verabredet, welche so lange geheim bleiben sollen, als es das Interesse der contrahirenden Theile erfordern dürfte.

I. Bei dem Frieden mit dem Kaiser und Reich wird die französische Republik sich verwenden, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Markgrafen von Baden nachfolgende geistliche Besitzungen mit den dazu gehörigen Rechten abgetreten, und zu Gunsten desselben sekularisirt werden:

1) Das Bisthum Konstanz, die Abtei Reichenau, die Probstei Oehningen in Verbindung mit den Gütern und Einkünften des Domkapitels und der Domprobstei, jedoch mit Ausnahm der Herrschaften und Gerichtsbarkeiten, welche der Bischof und das Domkapitel in dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Bundesgenossen besitzen, und welche der Disposition der französischen Republik vorbehalten bleiben.

2) Die zu dem ehemaligen Bisthum Basel gehörige Landvogtei Schliengen.

3) Der am rechten Rheinufer liegende Theil des Bisthums Speier, mit Einschluß der domkapitelischen Güter der Probstei und der Einkünfte des Kapitels von Odenheim. In diesem Falle verpflichtet sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht, die Festungswerke von Phillippsburg zu schleifen und der Erde gleich zu machen, ohne jemals die Wiederherstellung derselben zuzugeben, wenn Höchstdieselben

ben nicht lieber einwilligen wollten, daß dieser Platz in militairischer Rücksicht von Truppen der französischen Republik besetzt werde, welche allein befugt seyn sollen, zum Dienst des Platzes die Rheinbrücke wieder herzustellen.

4) Das zu dem ehemaligen Bisthum Straßburg gehörige Oberamt Ettenheim.

5) Die Stadt Seeligenstadt, nebst den kleinen, zu dem Erz-Bisthum Mainz gehörigen Landesantheilen, welche zwischen dem linken Ufer der kleinen Flüsse .... und des Mains bis nach Ruffenstein und dem rechten Ufer des Rheins von Elberfeld bis Gernsheim liegen, um gegen jenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welcher am rechten Rheinufer entlang liegt, und gegen die Herrschaften Lahr und Geroldsek vertauscht zu werden.

6) Die Sekularisation aller Güter, Einkünfte und Rechte, welche geistliche Communitäten, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, in der Markgrafschaft, oder in den mit derselben zu vereinigenden geistlichen Staaten besitzen; und Einverleibung dieser Güter ꝛc. in die Domainen des Markgrafen.

7) Hingegen verpflichtet sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht, alle in Höchstdero gegenwärtigen und künftigen Ländern liegende Güter, Einkünfte und Rechte, welche Corporationen und Communitäten angehören, deren Hauptort am linken Rheinufer liegt, der französischen Republik anzuzeigen und zu übergeben, um

um darüber, wie sie es gut findet, disponiren zu können; jedoch mit gänzlicher Ausnahm der Güter und Rechte, welche die Bisthümer und Domkapitel von Straßburg und Speier im Umfang der Markgrafschaft besaßen.

II. Die französische Republik wird sich ebenfalls verwenden, damit der Markgraf von Baden erhalte: 1) das unbeschränkte Privilegium *de non appellando.* 2) Die Aufhebung der Taxischen Post in seinen Staaten. 3) Befreiung von allen Lehenspflichten und Schuldigkeiten gegen die Bischöffe von Basel und Speier, nnd vollkommene Landesherrlichkeit (toute autorité active). 4) Die mit dem Bisthum Konstanz verbundenen Rechte in Betreff des Kreis-Ausschreibamts und der Direktion der Kreisgeschäfte.

III. Die Artikel des gegenwärtigen Friedensvertrags in Betreff des Rheins, der Schiffarth auf demselben, der Ufer und der von dem Strome eingeschlossenen Inseln erstrecken sich auch auf die am Ufer dieses Stromes liegenden Distrikte, welche in der Folge an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, Ihre Nachfolger und Erben kommen könnten.

IV. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf tritt an die französische Republik alle Rechte ab, welche ihm an der Stadt, der Festung und dem Gebiete von Kehl zustehen mögen. Er tritt derselben gleichfalls auf dem rechten Rheinufer an der alten Hüninger Brücke einen Strich Landes von 50 Jaucharten, die

Digitized by Google

die Jauchart zu 100 Ruthen, und die Ruthe zu 22 Schuh ab. Dieser Strich Landes soll in der schicklichst scheinenden Gegend gewählt, und nach dem Risse eines von dem Direktorium zu ernennenden Commissärs in Gegenwart eines fürstlichen Commissärs eingemarkt, auch außer diesem, falls man es nöthig fände, noch ein Weg, um zu dem erwähnten Strich Landes zu kommen, eingeräumt werden.

V. Se. Durchlaucht der Markgraf thut für sich, seine Nachfolger und Erben Verzicht auf alle, selbst eventuelle Rechte, die er an die auf dem linken Rheinufer liegenden Territorien, an die Inseln und den Lauf dieses Stromes, welche an die französische Republik abgetreten werden könnten, vermittelst Erb- oder Rückfalls-Verträgen haben oder erhalten möchte.

VI. Der Markgraf verbindet sich, die französische Republik so weit es nothwendig seyn sollte, gegen alle Anforderungen und Ansprüche sicher zu stellen, welche von den Gläubigern Sr. Durchlaucht an die der französischen Republik abgetretenen Länder, Rechte und Einkünfte gemacht werden könnten. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf verpflichtet sich zu dergleichen rechtsgültigen Garantie über die nämlichen Gegenstände in Rücksicht der Ansprüche jener teutschen Fürsten, mit welchen er in Erb- oder Rückfalls-Verträgen stehen möchte.

VII. Der Markgraf verpflichtet sich ausdrücklich, alles dasjenige, was Er persönlich, sey es unter welchem Titel es wolle, an Einwohner der von ihm abgetretenen Länder schuldig seyn möchte,

möchte, zu bezahlen, und in einem Zeitraum von 5 Jahren die dort gemachten Anleihen, für welche Er entweder an öffentliche darin gelegene Anstalten, oder an Privatpersonen Einkünfte verschrieben hat, abzulösen.

VIII. Wenn der zwischen der französischen Republik und dem Kaiser und Reich abzuschließende Friedensvertrag vor den Reichstag kommen wird, so verpflichtet sich Se. Durchlaucht der Markgraf, als teutscher Reichsstand durch seine Stimme mitzuwirken:

1) daß alle am linken Ufer des Rheins gelegene Reichslande, die Inseln, und der Lauf dieses Stromes selbst, an die französische Republik abgetreten werden;
2) daß der Lehensverband, in welchem verschiedene Staaten Italiens mit dem Reiche stehen, aufgehoben werde;
3) daß zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen am linken Rheinufer verlieren dürften, eine hinreichende Anzahl von geistlichen, am rechten Rheinufer liegenden Fürstenthümer sekularisirt werden.

IX. Da der Markgraf von Baden wünscht, auf immer mit der französchen Republik in Harmonie und gutem Einverständniß zu leben, so verpflichtet Er sich, in den künftigen Kriegen, welche zwischen Derselben und irgend einer andern Macht entstehen sollten, die genaueste Neutralität zu beobachten, uud gegen Dieselbe unter keinerlei Namen oder Vorwand ein Contingent oder andere Hilfe zu liefern.

X. In

Digitized by Google

X. In allen künftigen Kriegen, worein die französische Republik mit Teutschland gerathen könnte, dürfen die Truppen derselben durch die Lande des Markgrafen marschiren, darin sich aufhalten, und alle zu ihren Operationen nöthigen militärischen Posten besetzen; sie werden daselbst die genaueste Mannszucht beobachten, und sich in Allem wie in einem neutralen freundschaftlichen Lande betragen.

XI. Alle Personen, welche um politischer Meinungen willen in den Ländern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gefangen gesetzt oder verfolgt worden seyn möchten, sollen unverzüglich freigelassen, alle gerichtlichen Prozeduren gegen sie eingestellt, und die in Beschlag genommenen oder confiscirten Güter derselben ihnen wieder zurückgestellt oder dem Werthe nach ersetzt werden, im Falle sie verkauft worden wären. Auch soll es ihnen freistehen, darüber zu disponiren, in die Länder Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zurückzukehren, daselbst zu bleiben oder daraus wegzuziehen.

XII. Alle gegen Markgräfliche Landeseinwohner gefällten richterlichen Urtheile, in Betreff des Verkaufs von Pferden, Ochsen und andern Effecten an die französischen Armeen, sollen als nicht geschehen betrachtet, und die kraft dieser Urtheile in die Kassen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bezahlten Strafgelder zurückerstattet werden.

XIII. Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß alle Civil-Streitigkeiten, welche in den Ländern des Markgrafen von Baden zwischen fran-

französischen Bürgern entstehen könnten, von dem diplomatischen Agenten der franz. Republik entschieden werden sollen.

XIV. Se. Hochfürstliche Durchlaucht wird in der Zukunft von keinem der an die französische Republik abgetretenen Fürstenthümer den Titel führen.

XV. Die Bedingungen des am letztverflossenen 17. Thermidor geschlossenen Waffenstillstands-Vertrags sollen in allen Punkten, welche dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags nicht entgegen sind, vollzogen werden.

XVI. Die darin stipulirten Contributionen sollen gänzlich entrichtet werden, mit Ausnahm der allenfalls mit wechselseitiger Einstimmung gemachten Abänderungen und gegen Abrechnung der richtig anerkannten Lieferungen, welche seit der Unterzeichnung jenes Waffenstillstands auf Rechnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht an die französischen Armeen gemacht wurden. Außer diesem soll noch jeden Monat, vom 1ten künftigen Vendemiaire angefangen bis zur Unterzeichnung der Friedens-Präliminarien mit Oesterreich eine Contribution von 20,000 Livres bezahlt werden.

XVII. Der Markgraf verpflichtet sich, als weitere Entschädigung an die französische Republik innerhalb drei Jahren, und zwar Jahr zu Jahr in gleichen Theilen, achttausend, von Agenten der französischen Republik ausgesuchte und bezeichnete, zum Schiffsbau taugliche Baustämme zu liefern, welche auf Kosten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bis an das Ufer des Rheins, oder der darein fließenden schiffbaren Kanäle und

Flüsse,

Digitized by Google

Flüsse, die für die zum Beschlagen bestimmten Schiffswerften am bequemsten sind, abgeführt werden sollen. Alle Civil- und Militär-Beamten haben die nöthige Weisung erhalten, den besagten Agenten der französischen Republik alle Hülfe und Beistand zu leisten, und ihnen in Allem an die Hand zu geben, was zur Beförderung des ihnen aufgetragenen Geschäfts beitragen könnte.

XVIII. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Markgraf verpflichtet sich, den Einwohnern der verschiedenen Theile seiner Staaten und der Gebiete, welche ihm bei dem allgemeinen Frieden abgetreten werden könnten, alle Rechte und Privilegien, welche sie besitzen oder besessen haben, namentlich auch jene, welche die innere Landesverwaltung betreffen, zu erhalten oder wieder zurückzugeben. Eben so verpflichtet Er sich in den geistlichen Staaten, die zu seinen Gunsten secularisirt werden könnten, die dort noch existirende Leibeigenschaft und das Recht der todten Hand aufzuheben, und die Rechte und Abgaben der Billigkeit und Gelindigkeit gemäß zu bestimmen. Paris den 5. Fructidor im 4ten Jahre.

Unterzeichnet: Carl de la Croix.
Carl Freiherr von Reizenstein.

Das Vollziehungs-Directorium genehmiget und unterzeichnet den gegenwärtigen geheimen Vertrag als Zugabe zu dem heute mit dem Markgrafen von Baden abgeschlossenen, unterzeichneten öffentlichen Friedensvertrage. Paris den 8. Fructidor im 4ten Jahr.

IV.

Friedens-Tractat

zwischen der fränkischen Republik und Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten von Pfalzbaiern, geschlossen zu Paris am 24. August 1801.

Auszug aus demselben.

Art. 2.

Da Se. Majestät der Kaiser und das Reich durch den 4. Artikel des zu Lüneville am 20ten Pluvios im 9. Jahr der Republik, oder am 9ten Februar 1801 geschlossenen Tractats darein gewilliget haben, daß die fränkische Republik künftighin die auf dem linken Rheinufer gelegenen und vormals zum teutschen Reiche gehörigen Länder und Domänen mit voller Souveränität und Eigenthum besitzen soll, so entsagen Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern für sich, Ihre Erben und Nachfolger den Landeshoheits-, Eigenthums- und allen andern Rechten, welche Ihrem Hause auf die am linken Rheinufer gelegenen Länder und Domänen zugestanden, und von demselben ausgeübt worden. Diese Entsagung hat namentlich statt für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweibrücken mit seinen Zugehörungen und die auf dem linken Rheinufer gelegenen pfälzischen Aemter.

Art. 3.

Da die fränkische Republik überzeugt ist, daß Ihr Interesse es erfordert, die Schwächung der

der Pfalzbaierischen Besitzungen zu verhindern und folglich die aus obiger Entsagung entspringende Verminderung an Macht und Gebiet zu vergüten, so verpflichtet sie sich, die Integrität der obgedachten Besitzungen in dem ganzen Umfang, den sie vermög des Tractats und der Conventionen, die zu Teschen am 13. Mai 1779 geschlossen wurden, haben oder haben sollen, aufrecht zu erhalten und kräftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Cessionen, die nach freiem Wohlgefallen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht und mit Einwilligung aller dabei interessirten Theile statthaben würden. Die fränkische Republik verspricht zu gleicher Zeit, ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, damit der 7te Artikel des Friedenstractats von Lüneville, vermög dessen das Reich gehalten ist, den Erbfürsten, welche Besitzungen auf dem linken Rheinufer verlieren, eine in seinem Schooß zu nehmende Entschädigung zu geben, vorzüglich in Ansehung des Kurhauses Pfalzbaiern vollzogen werde; so daß dieses Haus eine Entschädigung an Land erhalten soll, welche ihm möglichst wohlgelegen ist, und die Verluste aller Art, welche eine Folge des jetzigen Krieges waren, vollkommen aufwiegt.

V.

V.

Lossagungs-Urkunde

Vom teutschen Reichsverbande; übergeben zu Regensburg am 1. August 1806.

Dictatum Ratisbonae die 1. Augusti 1806 per Archicancellariensem.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl-, auch Wohlgeborne,

Insonders Hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen teutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Bothschafter und Gesandte haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer Höchst- und Hohen Committenten Euren Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Teutschland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des teutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Teutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden

den Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Umstand muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Teutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterland und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Teutschland mitten im teutschen Reichskörper. Die, Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutze entblößten, und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Lüneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der teutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen 10 Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue außer allen Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souveräns und Fürsten des mittäglichen und westlichen Teutschlandes sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von

ihrer

Digitized by Google

ihrer bisherigen Verbindung mit dem teutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Teutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eignen Interesses des französischen Kaiserstaats, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Teutschland und die Befestigung der innern und äußern Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahm daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der

hochacht-

hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen

Regensburg den 1. August 1806.

gehorsamstergebenste

Freiherr von Rechberg, Ihrer königlichen Majestät von Baiern geheimer Rath und bisheriger Komitial-Gesandter.

Freiherr von Seckendorf, Ihrer königl. Majestät von Würtemberg Staatsminister und bisheriger Komitial-Gesandter.

Kurfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter Freiherr von Albini.

Der kurfürstl. Badensche Gesandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräflich Hessischer Gesandter Freiherr von Türkheim.

Edmund Freiherr von Schmitz-Grollenburg, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen, und des hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern Gesandter.

Weihbischof und Dombechant von Wolf, als Salm-Kyrburgischer Komitial-Gesandter.

Von Mollenbec, von wegen Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Isenburg.

VI.

Digitized by Google

VI.

Rheinische Bundes-Acte

Vom 12. Juli 1806.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien einerseits, und andererseits Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, und Ihre Durchlauchten der Kurfürst Erzkanzler, und der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und von Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen, entschlossen, durch angemessene Anordnungen den inneren und äußeren Frieden des mittäglichen Teutschlands zu sichern, für welchen, wie die Erfahrung seit langen und seit den neuesten Zeiten bewiesen hat, die Verfassung des teutschen Reichs keine Art von Garantie mehr leisten kann, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, den Fürsten Carl Moriz Talleyrand, Herzog von Benevent, Ihren Großkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Ritter vom Preußischen schwarzen und rothen Adler, und vom Orden des heil. Hubertus.

Se.

Digitized by Google

Se. Majestät der König von Baiern, den Herrn Anton von Cetto, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Se. Majestät der König von Würtemberg — — —

Se. Durchlaucht der Kurfürst Erzkanzler des teutschen Reichs, den Herrn Carl Graf von Beust, bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ritter des Löwenordens.

Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, den Freiherrn Carl Johann von Reizenstein, Kabinetsminister, Großkreuz des Ordens der Treue.

Se. Kaiserliche Hoheit der Fürst Joachim Herzog von Cleve und Berg, den Herrn Baron von Scheel.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt, den Freiherrn August von Pappenheim, Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Ihren Minister den Freiherrn Johann Ernst von Gagern.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Xav. Franz von Fischlert.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und von Salm Kyrburg, Ihren bevollmächtigten Minister von Fischlert.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Ihren Bevollmächtigten den Herrn von Greuhm.

Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg, den Herrn Durand von St. Andre.

Der

Digitized by Google

Der Graf von der Layen, den Herrn Durand von St. Andre.

Welche, nachdem sie sich ihre respective Vollmachten mitgetheilt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und von Würtemberg, Ihrer Durchlauchten des Kurfürsten Erzkanzlers und des Kurfürsten von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Darmstadt, der Fürsten von Usingen und von Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Sigmaringen, der Fürsten von Salm Salm und von Salm Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein und des Grafen von der Layen sollen für immer vom Gebiet des teutschen Reichs getrennt bleiben, und durch eine besondere Einigung unter dem Namen: Rheinische Bundesstaaten: verbunden werden.

Art. 2.

Alle Gesetze des teutschen Reichs, welche Ihre Majestäten und Durchlauchten, die in dem vorhergehenden Artikel genannten Könige, Fürsten und Grafen, ihre Unterthanen, Staaten oder derselben Theile betrafen oder verbinden konnten, sind für die Zukunft in Beziehung auf Ihre Majestäten, Durchlauchten und des genannten Herrn Grafen, so wie hinsichtlich ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und ohne Wirkung; ausgenommen hiervon sind die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 erhalten haben, und die Anordnungen des 39. Artikels besagten Recesses in

Digitized by Google

in Betreff der Rhein-Schiffahrts-Oktroi, welche auch künftig ihrer Form und ihrem Inhalt nach in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seine Titel, welche irgend ein Verhältniß mit dem teutschen Reiche bezeichnen, und sie werden am 1. August nächsthin dem Reichstage ihre Trennung vom Reiche kund machen.

Art. 4.

Se. Durchlaucht der Kur-Erzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Durchlaucht Eminenz an. Der Titel: Fürst Primas begründet keinen, der vollen Souveränität der übrigen Verbündeten widersprechenden, Vorzug.

Art. 5.

Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen königliche Rechte, Ehren und Vorzüge. Der Rang unter ihnen selbst bleibt in der Ordnung, in welcher sie in diesem Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel: Herzog, und der Graf von der Layen jenen eines Fürsten an.

Art. 6.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes werden in einer Versammlung verhandelt, die in Frankfurt ihren Sitz haben, und in zwei Collegien, das der Könige und jenes der Fürsten abgetheilt seyn wird.

Art. 7.

Die Fürsten müssen nothwendig von jeder Macht unabhängig seyn, welche dem Bunde fremd ist;

III.

Digitized by Google

ist; und sie dürfen daher nirgendwo Dienste irgend einer Art nehmen, als in den Bundesstaaten oder bei den Alliirten des Bundes. Jene, welche schon im Dienst einer andern Macht sind, und darin bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu übertragen.

Art. 8.

Wäre es, daß einer der genannten Fürsten seine Souveränität ganz oder zum Theil veräußern wollte, so darf Er dies nur zu Gunsten eines Mitglieds des Bundes thun.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesgenossen ergeben, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10.

Diese Versammlung wird von Sr. D. E. dem Fürst-Primas präsidirt, und wenn sich dieselbe in zwei Collegien theilt, um über irgend einen Gegenstand zu berathschlagen, so führt Se. Dchl. Eminenz in der Versammlung der Könige, und der Herzog von Nassau in jener der Fürsten das Präsidium.

Art. 11.

Der Zeitpunkt, wann sich die Bundesgenossen oder nur eines der Collegien versammlen sollen, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände ihrer Berathungen, die Art der Abfassung und Vollziehung der Beschlüsse sollen in einem Grundstatut bestimmt werden, welches Se. D. E. der Fürst Primas einen Monat nach der zu Regensburg gemachten Eröffnung vorschlagen, und

das

Digitized by Google

das von den Bundesstaaten genehmigt werden wird. Das nämliche Statut soll auch den Rang unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums definitiv festsetzen.

Art. 12.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen soll als Protector des Bundes proclamirt werden; in dieser Eigenschaft ernennt Er nach dem Tode des jedesmaligen Fürst Primas den Nachfolger desselben.

Art. 13.

Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab; und entsagt allen Ansprüchen, welche hinsichtlich der Landvogtei Burgau auf die Abtei Wiblingen gemacht werden könnten.

Art. 14.

Se. Maj. der König von Würtemberg tritt an Se. Dchl. den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf; die Städte Bräunlingen und Villingen nebst dem Gebiet der letztern auf dem rechten Ufer der Brigach, und die Stadt Tuttlingen mit dem Theil des Amtsbezirks gleichen Namens, welcher auf der rechten Donauseite liegt.

Art. 15.

Se. Dchl. der Großherzog von Baden tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach mit allem Zugehör ab.

Art. 16.

Se. Dchl. der Herzog von Nassau überläßt dem Großherzog von Berg die Stadt Deuz mit ihrem

Digitized by Google

ihrem Gebiet; die Stadt nebst dem Amt Königswinter; und das Amt Villich.

Art. 17.

Se. Maj. der König von Baiern verbindet die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, sowie die Teutschordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten, und wird solche mit vollen Eigenthums- und Souveränitäts-Rechten besitzen.

Art. 18.

Se. Maj. der König von Würtemberg vereinigt in gleicher Weise mit seinen Staaten die Herrschaft Wiesensteig und die Stadt nebst dem Gebiet von Biberach, welche Ihm von Sr. Maj. dem König von Baiern, und Sr. Dchl. dem Großherzog von Baden abgetreten werden; die Stadt Waldsee; die Grafschaft Schelklingen; die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altshausen (mit Ausnahm der Herrschaften Achberg und Hohenfels) und die Abtei Wiblingen.

Art. 19.

Se. Dchl. der Großherzog von Baden erhält zur Vereinigung mit seinen Landen mit allen Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten die Grafschaft Bondorf, die Städte Villingen, Bräunlingen und Tuttlingen mit den Theilen ihres Gebiets und ihren Dependenzen, wie solche im Art. 14. bestimmt sind, und von Sr. Maj. dem König von Würtemberg abgetreten werden. Derselbe erhält ferner als Eigenthum das Fürstenthum Heitersheim und von allem dazu gehörigen dasjenige, was zufolg des gegenwärtigen Ver-

Vertrags in den Besitzungen Sr. Durchlaucht eingeschlossen ist. Auch erhält Er zu vollem Eigenthum die Teutschordens-Commenden Beuggen und Freiburg.

Art. 20.

Se. Kais. Hoheit der Großherzog von Berg erhält mit vollen Eigenthums- und Souveränitätsrechten die Stadt Deuz mit ihrem Gebiet; die Stadt und das Amt Königswinter; sowie das Amt Villich, welche Se. Dchl. der Herzog von Nassau an Ihn abtreten.

Art. 21.

Se. Dchl. der Großherzog von Hessen-Darmstadt vereinigt mit seinen Landen die Burggrafschaft Friedberg, und zwar blos mit Souveränitätsrechten, so lang der jetzige Burggraf lebt, und als volles Eigenthum nach dem Tode desselben.

Art. 22.

Se. Dchl. Eminenz der Fürst Primas erhält zu seinem Staat mit vollem Souveränitäts- und Eigenthums-Recht die Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiet.

Art. 23.

Se. Dchl. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen erhält mit allen Souveränitäts- und Eigenthums-Rechten die zur Commende Altshausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern Klosterwald und Habstall. Se. Dchl. überkömmt die volle Souveränität über alle reichsritterschaftliche Besitzungen, die innerhalb Ihres jetzigen Gebiets und der Territorien im Norden der Donau liegen, über welche sich Ihre Souveränität vermög des gegenwärtigen Trac-

Tractats erstrecken soll, namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen.

Art. 24.

Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg; Ihre Durchlauchten die Großherzoge von Baden, von Berg, und von Hessen Darmstadt; Se. Dcht. Eminenz der Fürst Primas; und Ihre Durchlauchten der Herzog und Fürst von Nassau; die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen; von Salm Kyrburg; der Fürst von Ysenburg-Birstein; und der Herzog von Aremberg werden alle Souveränitätsrechte ausüben, nämlich:

Se. Maj. der König von Baiern: über das Fürstenthum Schwarzenberg; die Grafschaft Kastel; die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheit; über die Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Anspach und in dem Gebict von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich über die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; die Grafschaft Sternstein; das Fürstenthum Oettingen; die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg; die Grafschaft Edelstetten; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Fugger; die Burggrafschaft Winterriden; und die Herrschaften Buxheim und Thannhausen; auch über die ganze Heerstraße von Memmingen nach Lindau.

Se. Maj. der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchses-Waldburg; der Grafen von Baindt, von Guttenzell, von Eglofs, von Hegbach, von Ißny, von Königseck-Aulendorf,

dorf, von Ochsenhausen, von Roth, und von Schussenried und Weissenau; über die Herrschaften von Miedingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten (mit Ausnahm der Herrschaft Hagnau); über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausnahm jener im Norden des Fürstenthums Neuburg und der Herrschaft Strasberg, und des Amtes Ostrech); die Herrschaften Gundelfingen und Neufra; die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf welche nicht zu dem Besitzthum seiner besagten Majestät gehören; über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe, mit Vorbehalt der im vorigen Paragraph gemachten Ausnahmen; und endlich über den Theil des vormals Mainzischen Amtes Krautheim auf dem linken Ufer der Jaxt.

Se. Dchl. der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (mit Ausnahm der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und jenes Theils des Amtes Möskirch, welcher auf dem linken Ufer der Donau liegt); die Herrschaft Hagnau; die Grafschaft Thengen; die Landgrafschaft Klettgau; die Aemter Neudenau und Billigheim; das Fürstenthum Leiningen; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Ufer des Mains (mit Ausnahm der Grafschaft Löwenstein, des Theils der Grafschaft Limburg-Gaildorf welcher dem Grafen von Löwenstein gehört, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim); und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid

scheid mit dem obengenannten Amt Krautheim, insoweit solches auf dem rechten Ufer der Jaxt gelegen ist.

Se. Kais. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruch, Hardenberg, Gimborn, Neustadt und Wildenberg; die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horstmar; die Besitzungen des Herzogs von Looz; die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahm der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar; die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein; und über den Theil der eigentlich also genannten Herrschaft Runkel auf dem rechten Ufer der Lahn. Zur Verbindung des Herzogthums Cleve mit den ebengenannten Besitzungen im Norden dieses Herzogthums wird Se. Kaiserlich Hoheit eine freie Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm haben.

Se. Dchl. der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, und die Herrschaft oder das Amt Habizheim; die Grafschaft Erbach; die Herrschaft Ilbenstadt; den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stollberg-Gedern besitzt; die Besitzungen von Büren; über die in den Staaten Sr. Durchlaucht eingeschlossene oder daran gränzende Gebiete der Fhrn. von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein au; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau (mit Ausnahm der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein); und endlich über die Grafschaft Wittgenstein-Berlenburg, und das Amt Hessen-

Hom-

Homburg, welches die von Hessen-Darmstadt apanagirte Linie dieses Namens besitzet.

Se. Dchl. Eminenz der Fürst Primas: über die auf dem rechten Mainufer gelegene Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim; und die Grafschaft Rhineck.

Se. Dchl. der Herzog von Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuenburg; den Theil der Grafschaft Nider-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört; die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel; die Herrschaft Schaumburg; die Grafschaft Diez mit ihren Dependenzen; den Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Fürsten von Nassau-Fulda gehört; die Aemter Wehrheim und Burbach; den auf dem linken Ufer der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel; den ritterschaftlichen Ort Krantsberg; und endlich die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

Se. Dchl. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau und Strasberg; das Amt Ostrach; und den Theil der Herrschaft Mößkirch, welcher auf dem linken Donau Ufer liegt.

Se. Dchl. der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Dchl. der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz; dies darf aber für die apanagirten Grafen der fürstlichen Linie kein Vorwand werden, irgend einige Ansprüche an den Fürsten zu machen.

Se.

Digitized by Google

Se. Dchl. der Herzog von Aremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten erhält die volle Souverainität über die in seinen Staaten eingeschlossene Reichsritterschaftliche Besitzungen. Diejenigen dieser Besitzungen, welche zwischen zwei Bundesstaaten liegen, werden unter den beiden Staaten so gleich als möglich, doch also vertheilt, daß dadurch die Territorien nicht unterbrochen oder vermischt werden.

Art. 26.

Die Souveränitäts-Rechte bestehen in der Gesetzgebung, der Obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Conscription oder dem Milizenzug, und in dem Besteuerungsrecht.

Art. 27.

Die gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen behalten als Patrimonial- und Privat-Eigenthum alle Domänen ohne Ausnahm, welche sie besitzen; so wie die herrschaftlichen und Lehen-Rechte, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben, und namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen; die forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei; die Jagd- und Fischerei Rechte; das Berg- und Hüttenwesen; die Zehnten und Lehengefälle; das Patronat und andere ähnliche Gerechtsame, so wie alle von den besagten Domänen und Rechten herfließende Einkünfte. Ihre Domänen und Güter werden hinsichtlich der Auflagen den Domänen und Gütern der Prinzen des Hauses gleichgehalten, unter dessen Souverainität sie Kraft des gegenwär-

tigen

Digitized by Google

tigen Traktats kommen; im Fall keiner dieser Prinzen unbewegliche Güter besitzet, so werden dieselben den Domänen und Gütern der privilegirtesten Klasse im Lande gleich behandelt. Sie dürfen ihre Domänen und Rechte an keinen dem Bunde fremden Souverain, und überhaupt nie anders veräußern, als wenn sie solche zuvor ihrem Souverain angeboten haben.

Art. 28.

In peinlichen Fällen stehet den jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben das Austrägalrecht zu; das heißt, sie werden von Ihres Gleichen gerichtet. Wegen keinem Vergehen darf die Confiskation ihrer Güter ausgesprochen werden und statt haben; wohl aber können die Revenüen während der Lebzeit des Verurtheilten sequestriret werden.

Art. 29.

Die konföderirten Staaten haben zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für jene beizutragen, welche sie gegenwärtig respektive als Souverains überkommen. Die Schuld des Schwäbibischen Kreises fällt Ih. Maj. den Königen von Baiern und Würtemberg, Ih. Dchlten. dem Großherzog von Baden, den Fürsten von Hohenzollern=Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein, und von der Layen zu Last, und wird unter sie nach dem Verhältniß der Besitzungen vertheilt, die jeder der genannten Könige und Fürsten in Schwaben haben wird.

Art. 30.

Die besondern Schulden Jedes Fürsten, Grafen oder Herrn, welche unter die Souverainität

tät von einem der konföderirten Staaten kommen, werden zwischen den bemelden Staaten und den gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche jene überkommen, und diese in Gemäßheit der obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31.

Den jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben stehet es frei, zu residiren, wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem konföderirten oder mit dem Bund alliirten Staat geschehe, oder auch außerhalb des Gebiets des Bundes an einem andern Orte, wenn sie sich daselbst die Souverainität erhalten; sie können auch ihre Einkünfte und Kapitalien einziehen, ohne einem Abzug davon oder irgend einer Besteuerung derselben ausgesetzt zu seyn.

Art. 32.

Diejenigen Individuen, welche bei der öffentlichen Verwaltung jener Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die kraft des gegenwärtigen Traktats unter die Souverainität eines der Bundesstaaten kommen, angestellt sind, und von dem Souverain nicht ferner in ihrem Amt belassen werden wollen, sollen ein Jahrgehalt erhalten, welches nach den Landesgesetzen oder Verordnungen des Staats den Offizieren vom nämlichen Grad bewilliget wird.

Art. 33.

Die Glieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche vermög des gegenwärtigen Traktats außer Besitz kommen, oder säkularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension

Pension erhalten, welche ihren bisher genossenen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen, und auf die Güter verhypotheziret ist, von welchen sie bisher die Nutznießer waren.

Art. 34.

Die konföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen jeder für sich, seine Erben und Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen, die sie auf die durch den gegenwärtigen Traktat festgesetzten Besitzungen eines andern Bundesgenossen haben könnten. Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch allein, und für den einzigen Fall ausgenommen, wenn das Haus oder die Linie ausstürbe, welche die Gebiete, Domänen und Güter, auf die sich besagte Rechte ausdehnen können, gegenwärtig besitzt, oder kraft dieses Traktats als Souverain besitzen soll.

Art. 35.

Zwischen dem französischen Reiche und den Staaten des Rheinischen Bundes insgesammt und einzeln bestehet eine Allianz, welcher zu Folg jeder Continentalkrieg, in den einer der Contrahenten verwickelt wird, unmittelbar allen übrigen gemeinschaftlich ist.

Art. 36.

Im Fall eine der Allianz fremde benachbarte Macht sich waffnet, werden sich die hohen Alliirten, um nicht überrascht zu werden, ebenfalls rüsten, und zwar auf den Antrag, welchen einer ihrer Minister zu Frankfurt machen wird. Die Contingente, welche jeder Alliirte zu stellen hat, werden in vier Raten getheilt; der Bundestag bestimmt, wie viele Raten in marschfertigen Stand gesetzt

gesetzt werden sollen; aber der Aufbruch selbst geschieht erst auf eine Einladung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, die Er an jede der alliirten Mächte ergehen läßt.

Art. 37.

Se. Maj. der König von Baiern macht sich verbindlich, Augsburg und Lindau zu befestigen; in dem ersten Platz soll beständig ein Artillerie-Etablissement, im zweiten eine Quantität Gewehre und Munition, hinreichend zur Reserve, unterhalten werden; auch sollen zu Augsburg Bäckereien angelegt werden, um eine Quantität Zwieback fertigen zu können, damit im Fall eines Kriegs der Marsch der Armeen nicht den geringsten Aufenthalt erleidet.

Art. 38.

Das von jedem Bundesgenossen im Fall eines Kriegs zu stellende Contingent ist folgendermaaßen bestimmt: Frankreich stellt 200,000 Mann von allen Waffengattungen; der König von Baiern 30,000; der König von Würtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8,000; der Großherzog von Berg 5,000; der Großherzog von Darmstadt 4,000; Ihre Dchlten. der Herzog und Fürst von Nassau stellen mit den übrigen Bundesfürsten ein Contingent von 4,000 Mann.

Art. 39.

Die hohen Verbündeten behalten sich vor, in der Folge andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den neuen Bund aufzunehmen, wenn solches dem gemeinschaftlichen Interesse gemäß geachtet wird.

Art. 40.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats

Digitized by Google

Traktats sollen am 25. Juli dieses Jahrs in München ausgewechselt werden. Geschehen zu Paris den 12. Juli 1806.

Folgen die Unterschriften:

Talleyrand.
von Cetto.
von Beust.
von Reizenstein.
von Schel.
von Pappenheim.

Für die Häuser Hohenzollern und Salm:
Franz Xav. von Fischlert.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein:
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Dchl. den Herzog von Aremberg, und
Für den Graf von der Layen:
Durand St. Andre.

VII.

Bestimmung des Verhältnisses des Protektors zum Rheinischen Bunde.

Schreiben des Kaisers Napoleon an den Fürst Primas vom 11. September 1806.

Mein Bruder!

Da die Formen unserer Kommunikationen in Unserer Eigenschaft als Protektor mit den zu einem

einem Kongreß in Frankfurt vereinigten Souverains noch nicht bestimmet sind; so glaubten Wir, daß keine derselben angemessener sey, als gegenwärtiges Schreiben an Ew. Dchl. Eminenz gelangen zu lassen, um solches beiden Collegien mitzutheilen. Welches Organ konnten Wir auch wohl natürlicher wählen, als jenes eines Fürsten, dessen Weisheit die Vorbereitung des ersten Fundamental-Statuts vertraut wurde? Wir hätten gewartet, bis dieses Statut vom Kongreß beschlossen und Uns mitgetheilt worden wäre, wenn es nicht Anordnungen enthalten müßte, die Uns persönlich angehn. Dies allein vermochte Uns, selbst die erste Einleitung zu treffen, um Unsere Gesinnungen und Bemerkungen der Weisheit der konföderirten Fürsten vorzulegen.

Als Wir den Titel: Protektor des rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir nur zur Absicht, das in Recht zu verwandeln, was seit mehreren Jahrhunderten schon in der That bestand. Mit dieser Annahm haben Wir die doppelte Verbindlichkeit erhalten, das Gebiet des Bundes selbst, gegen fremde Truppen, und das Gebiet eines jeden Bundesgenossen, gegen die Unternehmungen der übrigen zu sichern. Diese blos zur Erhaltung abzweckenden Obliegenheiten sind Unserm Herzen werth, sie sind jenen Gesinnungen von Wohlwollen und Freundschaft angemessen, wovon Wir unter allen Umständen den Gliedern des Bundes stets Beweise gaben. Aber hier sind auch die Gränzen Unserer Verpflichtungen gegen sie. Wir sind durchaus nicht gesonnen, Uns den Theil von Souverainität anzumaaßen, welchen der teutsche Kaiser als Oberlehnsherr ausübte. Da die Regierung der Völker, welche

welche die Vorsicht Uns anvertraut hat, Uns ganz beschäftigt; so könnten Wir nicht ohne Beunruhigung Unsere Verbindlichkeiten sich vermehren sehen. Wir wünschen nicht, daß man Uns das Gute zuschreibe, welches die Souverains in ihren Staaten thun; Wir wollen aber auch nicht, daß man Uns die Uebel zur Last lege, welche die Veränderlichkeit menschlicher Dinge in denselben hervorbringen kann. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souverains, ohne einen Oberlehnsherrn zu haben. Als solche haben Wir sie anerkannt. Die Zwistigkeiten, welche sie mit ihren Unterthanen haben könnten, dürfen daher an einen fremden Gerichtshof nicht gezogen werden. Die Bundesversammlung ist ein politisches Tribunal, zur Erhaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverains, aus welchen der Bund besteht. Wir haben alle übrigen Fürsten, welche den teutschen Staatskörper bildeten, als unabhängige Souverains anerkannt, und können daher auch Niemanden, wer es auch sey, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Nicht die Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit knüpfen Uns an den rheinischen Bund, sondern blos die Verhältnisse einer einfachen Beschützung. Mächtiger als die verbündeten Fürsten, wollen Wir das Uebergewicht Unserer Macht nicht zur Beschränkung ihrer Souverainitätsrechte, sondern zu derselben Sicherstellung in ihrem ganzen Umfang anwenden.

Uebrigens, Mein Bruder! bitten Wir Gott, daß Er Sie in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen wolle.

Gegeben

Gegeben in Unserm kaiserlichen Pallast zu St. Cloud den 11. September 1806.

Napoleon.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten:
C. Maur. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

VIII.

Proklamation

des Großherzogthums Baden vom 13. August 1806.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc. fügen hiemit zu wissen:

Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des teutschen Reichs durch die Zeitereignisse herbeigeführt wurden, sind eben sowohl als deren Beweggründe aus der am ersten dieses an dem Sitz der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen Bundesvertrag, welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns nicht nur nebst mehreren anderen Königen, Großherzogen und Fürsten die völlig unbeschränkte Souverainität garantirt worden, sondern es ist Uns auch nebst einigen Ergänzungen Unseres durch den Preßburger Frieden erhaltenen Länder-Zuwachses, gegen Abgabe anderer entfernten Bestandtheile Unserer vorigen Lande, die Aus-

Ausübung der Oberhoheit über die Fürstlich-Fürstenbergische Lande (mit Ausnahm der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und des links der Donau gelegenen Theils des Oberamts Möskirch); über die fürstlich Oranische Herrschaft Hagnau; die fürstlich Auerbergische gefürstete Grafschaft Thengen; die fürstlich Schwarzenbergische Landgrafschaft Klettgau; die gräflich Leiningischen Aemter Billigheim und Neidenau; das Fürstenthum Leiningen; die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim links des Mainstroms (mit Ausnahm der Grafschaft Löwenstein, ihres Antheils an der Grafschaft Limburg-Gaildorf, und der Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim); endlich über die fürstlich Salm-Reiferscheid-Krautheimische Besitzungen nordwärts der Jaxt, zugewiesen worden; unter welcher Oberhoheit die Gesetzgebung, die Obergerichtsbarkeit, die Oberpolizei, die Militär-Hoheit und das Recht der Auflagen mit bestimmten für die Eigenthumsherren und seitherige Regenten dieser Lande noch zu berichtigenden Modifikationen enthalten ist.

Diesem gemäß erklären Wir nun vordersamst sämmtliche Uns von Alters her angestammte, dann durch den Lüneviller Frieden und darauf gefolgten Reichsdeputations-Rezeß, ferner durch den Preßburger Frieden, endlich durch den rheinischen Bundesvertrag Uns theils zum Eigenthum, theils zur Ober- und Erbherrlichkeit erworbene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu einem untheilbaren souverainen Staat und Großherzogthum vereint, und nehmen deßfalls, mit Beiseitsetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs, gemäß

gemäß einer besondern Bekanntmachung, die aus Unserem geheimen Raths-Collegio deßfalls ergehet, mit allen der königlichen Würde anhängigen Rechten, Ehren und Vorzügen an Uns, treten sofort auch in den Unserer Oberhoheit neuanerwachsenen Landen die Regierung hiermit an, ordnen und wollen sonach, daß solche von den Besitzern und Eigenthümern einstweilen an Unserer Statt und in Unserm Namen ausgeübt werde, bis Wir, nach berichtigter Einräumung dieser Lande von Seiten der kaiserlich-französischen Bevollmächtigten, über die nähere Form der Ausübung und Art der Ausscheidung der Patrimonial-Hoheit und Jurisdiktion der Uns neu zugewandten Stände (mit deren Regulierung Wir Uns unverzüglich beschäftigen werden) die nähere Ordnung zu geben Uns in dem Stand befinden. Wir erwarten inzwischen, daß die Besitzer dieser Uns zugewandten Lande allen fernern Zusammenhang, Unterwürfigkeit und Verbindung mit ehemaligen Reichsstaats Lehens- oder Justiz-Stellen, so wie alle Zahlung von Reichs-Kreis-Kriegs-Staats- oder Justiz-Steuern (letztere, nämlich die Kammergerichtszieler, jedoch nur von nächstem Herbstmeß-Termin, als nach welchem solche bis auf weitere Anordnung ganz einzustellen, dort aber noch letztmals zu zahlen sind) und die Kreissteuern (doch mit Ausnahm der schon ausgeschriebenen und nur in ihren Verfallzielern noch nicht erschienenen, noch mehr also der schon wirklich verfallenen, als welche einstweilen der Ordnung und den Ausschreiben gemäß fortbezahlt werden sollen) zu unterlassen bedacht seyn werden; daß sie alle in Ihrer obersten Landes-Instanz abgethanene Sachen, welche vorhin an die Reichsgerichte in höherer

rer Instanz schon erwachsen sind, oder ferner noch zu erwachsen hätten, allein bei Unserm Oberhofgericht in Bruchsal fortzusetzen, oder anzubringen, und verhandeln zu lassen anordnen, und keine fremde richterliche Verfügung oder Urtel, die nach Verkündung dieses ergehet, in Unserm obgedachten souverainen Staat zulassen, oder daß sie vollzogen oder befolgt werde, dulden werden; Wir versichern dagegen, daß Wir die Uns zugewandten Fürsten und Grafen, so wie deren Diener und Unterthanen gemäß dem Bundesvertrag nach Billigkeit behandeln, die deßfallsigen Wünsche, welche jene Patrimonial-Herrschaften Uns vorzutragen zweckmäßig finden, gerne vernehmen, in Unserer Weisheit erwägen und nach aller Thunlichkeit zu erhören Uns bestreben werden.

Ueber die Eingangs erwähnten Uns als Entschädigungs-Ergänzungen zugekommenen Orte, so wie über jene reichsritterliche und ritterordnische Ortschaften, welche Uns sowohl kraft früherer Rechtstitel, als besonders auch kraft des vorhin angezogenen rheinischen Bundesvertrags theils zum Eigenthum und Oberherrlichkeit, theils allein in letzterer Beziehung zufallen, behalten Wir Uns das Weitere bekannt zu machen und anzuordnen aus bewegenden Ursachen noch bevor, und bleiben inzwischen allen Unseren Angehörigen und Unterthanen mit landesväterlicher Huld und Gnade geneigt. Gegeben Baden den 13ten August 1806.

(L. S.) Carl Friedrich.

IX.

IX.

Staatsvertrag mit Hessen

1) vom 5. Oktober 1806.

Verkündung

Des am 5. Oktober 1806 mit dem großherzoglichen Hause Hessen wegen der Souveränität über die zwischen den beiden Staaten liegende ritterschaftliche Orte abgeschlossenen, und am 8. ejusd. von Ihro königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden ratifizirten Theilungsvertrags.

Da über die Auslegung der Konföderationsakte vom 12. Juli zwischen den Kommissarien der Großherzoge von Baden und von Hessen K. H. mehrere Zweifel entstanden sind, so haben sich solche, in Gefolg mehrerer deßhalb unter Vermittlung der französischen Uebergabs-Kommissarien statt gehabten Konferenzen, endlich über Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Der Großherzog von Baden verzichtet auf alle Ansprüche an diejenige ritterschaftliche Besitzungen, welche in den alten souveränen Staaten des Großherzogs von Hessen, so wie auch in der von nun an ebenfalls der hessischen Souveränität unterworfenen Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg eingeschlossen sind, besonders und namentlich auf die Herrschaft Fränkisch-Grumbach und Zubehörde, den Ort Georgenhausen, und die inklavirten ritterschaftlichen Antheile an den mit den Herrn Grafen von Erbach gemeinschaftlich besessenen

sessenen Ortschaften Leutenau, Gumpen und Winterkasten.

Art. 2. Der Großherzog von Baden treten ab, und überlassen dem Großherzog von Hessen Ihre Mitberechtigung auf die Souveränität der zu dem Kanton Ottenwald gehörigen ritterschaftlichen Orte: Bürckenau und Kallstadt. Ebenso wird

Art. 3. Von dem Großherzog von Baden die großherzoglich hessische Souveränität über die in ebengedachtem Kanton gelegene Herrschaft Rothenberg insoweit anerkannt, als solche kraft eines im Jahr 1797 abgeschlossenen, von Sr. k. k. Majestät von Teutschland bestätigten Vertrags dem Herrn Grafen von Erbach-Fürstenau gegenwärtig noch eigenthümlich zusteht, mithin seit dieser Zeit deßhalb keine Retrocession Statt gehabt hat. Ihro königliche Hoheit verzichten auf alle Ansprüche, welche sie aus dem Grund der Kontigultät an gedachte Herrschaft und die davon abhängende Weiler: Helmbronn, Fickenbach und Kortelsgrund hätten machen können. Ihro königliche Hoheit der Großherzog von Hessen lassen die Ansprache fallen, welche Derselbe auf den Ort Mosbronn hätte machen können, nachdem die betreffenden Akten vorgelegt worden sind.

Art. 4. Der Großherzog von Baden leisten Verzicht auf die Ortschaften Wirth und Trennfurth, und willigen ein, daß sie auf immer der Souveränität des Großherzogs von Hessen unterworfen werden.

Art. 5. Dagegen und in Betracht der obbemerkten Verzichtleistungen treten der Großherzog von Hessen ab, und überlassen an den Großherzog von Baden die Souveränität über den dem Herrn Fürsten

Digitized by Google

Fürsten von Löwenstein gehörigen, dem Großherzog von Hessen durch Art. 24. der rheinischen Bundesakte ausdrücklich zugeschiedenen Flecken Heubach, so wie auch den ritterschaftlichen Ort Lautenbach am Main (Grundherr von Fechenbach).

Art. 6. Gleichergestalt verzichten der Großherzog von Hessen auf alle Ansprüche, welche Höchstdieselbe aus dem Grund eines Zusammenhangs mit ihren Besitzungen im Kreichgau und der umliegenden Gegend an die Masse der ritterschaftlichen Gebiete im Kreichgau formiren könnten, und treten alle ihre deßfallsigen Rechte an des Großherzogs von Baden königliche Hoheit ab.

Art. 7. Und da endlich von Seiten des Hauses Baden wegen einiger alten Staatsdienstbarkeiten, welche Demselben von dem fürstlichen Hause Leiningen, als Nachfolger in die deßfallsigen Rechte der mainzischen und pfälzischen Kur, so wie auch von der Abtei Amorbach angefallen sind, über die zu dem gräflich Erbachischen Amt .... gehörige Ortschaften: Untersensbach, Hebstoll, Kailbach, Gallenbach und Hesselbach einige Rechte der hochgerichtlichen und Cent-Herrlichkeit angesprochen worden, deren Ausdehnung sich das gräflich Erbachische Haus, welches das Recht der Besteuerung und andere Hoheitsrechte daselbst ausübt, beständig wiedersetzt hat; so entsagen des Großherzogs von Baden königliche Hoheit zu Genügung des Art. 34. der rheinischen Bundesakte, und in Betracht der obbemerkten Verzichtleistungen, zu Gunsten des Großherzogs von Hessen königliche Hoheit auf alle Rechte der hohen Gerichtsbarkeit, welche Höchstdieselben über obgedachte 5 und etwa über andere Ortschaften der Grafschaft Erbach, besonders über die

Hälfte

Digitized by Google

Hälfte des zu der nunmehr hessischen Herrschaft Breuberg gehörigen Orts Kirchberfurt zustehen könnten, mit Ausnahm jedoch der Zehenten und anderer Grundrechte, deren ruhiger Genuß bis zu einem Austausch oder sonstigen Arrangement dem Hause Baden verbleibt. Indessen verzichten der Großherzog von Hessen ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Baden auf alle Rechte und Ansprüche an die Ortschaften Kunzenbach und Ritschweyer, die dem Hrn. Grafen von Erbach gehören, und mit dessen übrigen Besitzungen nicht zusammen hängen. So geschehen u. s. w. Darmstadt am 5ten Oktober 1806.

X.

Staatsvertrag mit Hessen

2) vom 8. September 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc. Ober- und Erb-Herr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hagnau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Uns derjenige Vertrag vorgelegt worden ist, welchen Unser eigens dazu bevollmächtigter Staats-

Digitized by Google

rath und Minister des Innern Conrad Carl Friedrich Freiherr von Andlau-Birseck mit dem ebenfalls bevollmächtigten großherzoglich hessischen General-Major August Wilhelm Freiherr von Pappenheim zu Paris am 8. September 1810 abgeschlossen hat, und welcher mit allen seinen Artikeln von Wort zu Wort also lautet:

Da durch die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 7. September und 11. Mai 1810 mit Frankreich abgeschlossenen Traktate festgesetzt worden ist, daß der Carlsruher Hof dem von Darmstadt ein an Hessen gränzendes Gebiet mit einer Bevölkerung von Fünfzehn Tausend Seelen abtreten soll; so haben Ihre Königlichen Hoheiten, vom Wunsche beseelt, diese Verbindlichkeit durch einen abzuschließenden Vertrag bald möglichst in Erfüllung zu bringen, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Staatsrath und Minister des Innern, auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des badischen Hausordens der Treue; und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Ihren General-Major, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, August Wilhelm Freiherrn von Pappenheim, Großkreuz des hessischen Ordens;

welche

welche nach vorhergegangener Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Punkte überein gekommen sind, nämlich:

Art. I.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten folgende Distrikte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen ab, nämlich:

1) Das fürstlich Leiningische Amt Amorbach, enthaltend die Ortschaften: Amorbach, Stadt, mit dem Hof Amorsbronn, und dem Amorshof oder Schafhof. Beuchen, Dorf. Boxbrunn, Dorf, mit dem Neidhof. Breitenbach, Dorf. Breitenbuch, Dorf. Buch, Dorf. Dörnbach, Dorf. Gönz, Dorf, mit dem Sansenhof. Hambrunn oder Haimbrunn, Dorf. Kirchzell, Flecken. Neudorf, Dorf. Ohrenbach, Dorf. Otterbach, Dorf. Ottorfszell, Dorf. Preunschen, Dorf. Reichartshausen, Dorf, nebst dem von Reibelt'schen Antheil. Rauenthal, Dorf. Schneeberg, Flecken. Watterbach, Dorf. Weckbach, Dorf. Weilbach, Flecken. Wiesenthal, Dorf, und Zütterfelden, Dorf.

2) Das am Main gelegene fürstlich Leiningische Amt Miltenberg, aus folgenden Ortschaften bestehend: Breitendiel, Dorf. Bürrstadt, Flecken. Eichenbühl, Dorf, mit dem Ebenheider Hof, und dem Dorfe Pfollbach. Gaggenberg und Riedern, Dörfer, mit dem Scholheiter Hof. Heppdiel, Dorf, mit dem Berndieler Hof. Mainbrunn oder Monbrunn, Dorf.

Dorf. Mainbulla, Dorf. Miltenberg, Stadt, mit der Gaimühle, Ottenmühle und dem Mangelshof. Neukirchen, Dorf. Richelbach, Dorf. Rüdenau, Dorf. Schippach, Dorf, mit dem Gaisenhof. Wenschdorf, Dorf, und Windischbuchen, Dorf, mit der den Grafen von Ingelheim und von Sickingen gehörigen Hälfte, und dem Storchshof.

3) Das ebenfalls am Main gelegene Fürstlich Löwenstein-Werthheimische Amt Heubach, aus dem Flecken Kleinheubach bestehend.

4) Das am Main gelegene Freiherrlich von Fechenbachische Dorf Laudenbach, endlich

5) Das Fürstlich Trautmannsdorfische, im Amt Miltenberg inklavirte Dorf Umpfenbach.

Art. II.

Vorstehende Districte werden mit allen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als seitherigem Souverän, darin zustehenden Rechten, Gefällen und Ansprüchen an Hessen abgetreten, und alsdann übergeben, wann Höchstdieselbe in den Besitz der von Würtemberg zu leistenden Abtretungen gesetzt seyn werden.

Art. III.

Vom Tag dieser Uebergabe und des damit anfangenden Revenüen-Bezuges an, übernehmen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen die auf den abgetretenen Landestheilen haftende und daraus herrührende Schulden und Verbindlichkeiten, und treten sowohl für die, nach den vorhandenen Schulden-Theilungen auf diese Parzellen insbesondere radizirte Schuldenlast, als auch für die

die im Verhältniß der Seelenzahl sie treffende Quote an der dem Fürsten von Leiningen bezahlten Vergleichssumme, in so fern deren Radizirung auf die gesammte Fürstlich Leiningische Lande wirklich statt gefunden hat, ganz in die Stelle des seitherigen Souveräns.

Art. IV.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen in gleichem Verhältniß den von den abgetretenen Districten herrührenden Antheil an den allenfalls vorhandenen Pensionen.

Art. V.

Höchstdieselben verbinden Sich, den Mainzoll zu Miltenberg für die Großherzoglich-Badische Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denenselben auf den dahin führenden Straßen keine Commerzial-Hindernisse zu erregen.

Art. VI.

Die in den abgetretenen Districten angestellte Großherzoglich Badische Diener bleiben in dem ungeschmälerten Genuß ihrer Dienst-Erträgnisse und Emolumente.

Art. VII.

Die abgetretene Orte bleiben bis zum 23ten April 1811 in der Großherzoglich-Badischen Brandversicherungs-Gesellschaft, mit Vortheil und Lasten.

Art. VIII.

Die Erhebung der am Tag der Uebergabe noch ausstehenden Großherzoglich Badischen Gefälle jeder Art, wird von den Großherzoglich Hessischen Behörden nachdrücklich unterstützt, und der Betrag demnächst frei verabfolgt werden.

Art. IX.

Digitized by Google

Art. IX.

Diejenige Standesherrn, Grundherrn, Güterbesitzer oder andere Privaten, deren Güter durch diese Abtretung getrennt werden, sollen rücksichtlich allenfallsiger Veränderung ihres Domicils, wegen Beibehaltung oder Austritts aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen keinerlei Zwang unterliegen.

Art. X.

Die aus den abgetretenen Aemtern und Ortschaften gebürtige Soldaten und Conscribirte, welche gegenwärtig in dem Großherzoglich Badischen Truppenkorps dienen, werden ihrer Dienstverbindlichkeit entlassen.

Art. XI.

Zur Theilung der in den Großherzoglich Badischen Archiven und Registraturen befindlichen Acten, und zur Bestimmung des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Documente oder Lagerbücher, endlich zur Aufstellung der nöthigen Revenüen- und Schulden-Etats sollen in vierzehn Tagen nach erfolgter Uebergab Commissarien von beiden Seiten ernannt, und längstens binnen sechs Monaten diese Ablieferung bewerkstelliget werden.

Art. XII.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen innerhalb vierzehn Tagen, und wo möglich noch früher in Paris ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris, den achten September im Jahr Ein Tausend Acht Hundert und zehen.

Von Seiten Badens
(L. S.) Freiherr von
Andlau.

Von Seiten Hessens
(L. S.) Freiherr von
Pappenheim.

So

Digitized by Google

So haben Wir beschlossen, diesen Vertrag nach seinem Inhalt mit allen seinen vorstehenden Artikeln zu genehmigen, thun auch solches durch gegenwärtige Erklärung mit dem Versprechen, denselben in allen seinen Puncten getreulich zu erfüllen und erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unterschrieben, und Unser Staats-Insiegel anhängen lassen. So geschehen Carlsruhe den 25. September 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.
Carl Erb-Großherzog.

Frhr. von Edelsheim. (L. S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.
Eichrodt.

XI.

Staatsvertrag mit Würzburg

Vom 17. Mai 1807.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden auf einer, dann Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg auf der andern Seite, wechselseitig von dem Wunsche ausgehend, die Höchstihnen durch den Art. 25. der Bundesacte zustehende Theilung der zwischen den beiden Staaten

ten interponirten ritterschaftlichen Besitzungen, so wie auch einige nöthig gewordene Gränzpurificationen in dem Weg der gütlichen Ausgleichung zu beendigen, haben, und zwar

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Hofrath von Manger,

Se. Kaiserlich Königl. Hoheit der Erzherzog. Großherzog von Würzburg aber Ihren Kämmerer und Landesdirectionsrath Freiherrn von Zurhein zu diesem Geschäft zu bevollmächtigen geruht, von welchen unter dem heutigen mit Ratificationsvorbehalt folgender Vertrag verabredet worden ist.

1) Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden verzichten auf Ihre Mediatisirungs Ansprüche auf die ritterschaftlichen Besitzungen im Ochsenfurter Gau sowohl, als auf die Ritterorte Steinbach, Uettingen, Stadelhofen und Urspringen, und treten alle diejenigen Ansprüche, die Höchstdenselben aus dem 25ten Art. der Bundesacte zustehen mögen, ohne Ausnahm an Se. Kaiserl. Königl. Hoheit den Erzherzog Großherzog von Würzburg ab.

2) Des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit überlassen ebenfalls an Se. Kaiserl. Königliche Hoheit den Erzherzog Großherzog von Würzburg die durch den Artikel 24. der genannten Bundesacte erhaltene Souveränität über den fürstl. Löwensteinischen Antheil an dem Ort Remlingen sammt Dependenzen, dessen Freihof zu Altersheim, und den fürstl. Leiningischen Hof Maisenbach.

3) Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg begeben sich dagegen Ihrer Mediatisirungsrechte über die Ritterorte, Höfe und Besitzungen, Messelhausen, Hofstadt, Mörstadt, Edelfingen, Ober- und

und Unter-Balbach, und überlassen solche ausschließlich der Souveränität Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden.

4) Se. Kaiserl. Königl. Hoheit der Erzherzog Großherzog von Würzburg treten Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden die Souveränität über den Marktflecken Gamburg und den Eulscherberhof, so wie auch Ihre Hoheitsrechte in dem Schüpfergrund und zwar namentlich zu Lengenrieden, Unterschüpf und Sachsenflur ab.

5) Beide höchste Kontrahenten begeben sich wechselseitig aller derjenigen Rechte, welche aus der Souveränität auf irgend eine Art hervorgehen, und damit in einer Verbindung stehen können, desgleichen verzichten Dieselben

6) Auf die Lehensrechte und Herrlichkeiten sowohl in den hier überlassenen und ausgetauschten Parzellen, als auch in allen Ihren übrigen Besitzungen.

7) Alle Ortschaften und Gegenstände dieses Theilungs- und Tauschvertrags werden sogleich nach dessen Ratification übergeben; jeder Theil wird dem andern diejenige Acten und Urkunden längstens innerhalb sechs Wochen gegen Bescheinigung abliefern, welche in Bezug auf die Landeshoheit sowohl, als auch auf den Lehnsverband sich in den beiderseitigen Registraturen vorfinden: soviel dahingegen den Bezug der Hoheitsgefällen in den wechselseitig zugestandenen Ortschaften betrifft, so wird dazu ebenfalls der Tag der Ueberweisung zum Anfange bestimmt.

8) Sämmtliche Individuen, welche aus den abgetretenen Orten, entweder durch den Milizenzug oder durch Werbung sich in dem Militär ihres

Digitized by Google

res bisherigen Landesherrn befinden, sollen in möglichst kurzer Frist an den nunmehrigen Souverän zurückgegeben werden, es versteht sich jedoch, daß die sämmtlichen auf den Geworbenen verwendeten Unkosten wechselseitig wieder ersetzt werden müssen.

9) Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden verbinden sich, die Besitzungen der Universität und des Julius-Hospitals in Warmburg, wie die privilegirtesten Güter der Großherz. Badischen milden Stiftungen behandeln und dieselbe nie härter als jene belegen, auch denselben ihre Gutsgefälle frei beziehen zu lassen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß diesen Stiftungen die Patrimonial-Jurisdiction unter landeshoheitlicher Aufsicht belassen werden soll.

10) Beide höchste Kontrahenten kommen ferner überein, zur gelegenen Zeit, die nach gegenwärtigem Vertrag noch immer vermischte Landesgränzen zu purificiren, und wechselseitig sich zu solchen Arrangements zu verstehen, wodurch die beiderseitige Gebiets-Vermischung beseitigt werde.

11) Die vorbehaltene Ratification dieses Vertrags, so wie die erforderliche Ortsübergabsbefehle sollen ungesäumt eingeholt und dahier in Würzburg ausgewechselt werden. Also abgeredet, unterzeichnet und besiegelt. Würzburg den 17ten Mai 1807.

(L.S.) F. v. Manger. (L.S.) F. v. Zurhein.

XII.

Digitized by Google

XII.

Staatsvertrag mit Würtemberg

1) vom 17. October 1806.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc. urkunden und bekennen hiermit: Demnach wegen Nichtabtretung der Uns in dem 14. Artikel des zu Paris am 12. Juli 1806 abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrags zugeschiedenen Königl. Würtembergischen Stadt Tuttlingen und des am rechten Ufer der Donau gelegenen Theils des Oberamts gleichen Namens, gegen ein anderes, angemessenes Aequivalent; ferner wegen Vollendung des wechselseitigen Tausch- und Epurations-Geschäfts, das durch eine von beiderseitigen Gevollmächtigten zu Regensburg den 10ten December 1802 abgeschlossene Präliminar-Convention eingeleitet wurde, zwischen dem Königl. Würtembergischen außerordentlich bevollmächtigten Gesandten an Unserm Hof, Chef des Büreau des Auswärtigen-Departements und Director der Königlichen Posten, Kammerherrn Grafen von Taube; und unserm hierzu besonders beauftragten geheimen Rath und Staatsminister der Auswärtigen-Angelegenheiten Freiherrn Ludwig von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité, ein Vertrag in zehn Artikeln auf Unsere Ratification hin abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Se. Maj. der König von Würtemberg rc. und Se. Königl. Hoheit der Großher-

zog von Baden ꝛc. von dem gleichlebhaften Wunsch geleitet, ein freundnachbarliches gütliches Uebereinkommen wegen Bestimmung des, von Sr. Königl. Majestät von Würtemberg an des Hrn. Großherzogs von Baden Königl. Hoheit, angebotenen Aequivalents, für die, durch den Art. 14. der zu Paris abgeschlossenen Conföderations-Acte abzutretende Stadt Tuttlingen, und den am rechten Ufer der Donau gelegenen Theil des Oberamts gleichen Namens, zu treffen; dann aber auch durch Austauschungen und gegenseitig zu cedirende Orte, Rechte und Gefälle, ihre beiderseitigen Staaten zu epuriren; auf diese Art mehrere bestandene Gränzirrungen und Collisionen zu beseitigen und eine gleichwünschenswerthe vertrauliche Zusammensicht und Eintracht zu begründen; haben zu Erreichung dieses Zwecks, und zwar Se. Majestät der König von Würtemberg, allerhöchst Ihren ausserordentlich bevollmächtigten Gesandten am Großherzoglich Badischen Hof, Chef des Büreau des Auswärtigen-Departements und Director der Königl. Posten, Kammerherrn Grafen von Taube; und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, Höchstihren wirklichen Geheimen-Rath und Staatsminister der Auswärtigen-Angelegenheiten Freiherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens de la Fidelité mit den nöthigen Autorisationen und Vollmachten versehen, welche sodann mit Zugrundlegung der ältern, schon seit dem Jahre 1802 angeknüpften und zum Abschluß gestandenen Tausch-Unterhandlungen, über folgende Punkte übereingekommen sind. Soviel

A) Die neuen Unterhandlungen betrifft:

Art. 1.

Digitized by Google

Art. 1.

Treten des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit an die Krone Würtemberg ab: a) die Stadt Tuttlingen, sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theil des Amts dieses Namens, so wie Höchstdenenselben solche durch den zu Paris unter dem 12. Juli dieses Jahrs abgeschlossenen rheinischen Bundesvertrag zugeschieden worden sind; nicht weniger b) dero Rechte und Ansprache an die Hoheit und Lehnherrlichkeit über die zum Ritterverein gehörig gewesene Freiherrlich von Enzbergische Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen; c) Höchstdero Rechte und Ansprache an die zu den Breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesene Schaffnereien zu Mengen und Bissingen, mit allen im Königreich Würtemberg gelegenen dazu gehörigen Gütern, Renten und Rechten, nichts davon ausgenommen, als was im Umfang des Großherzogthums Baden liegt und fällig ist; und entsagen d) allen gemachten Ansprüchen auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesene Effecten. Dagegen

Art. 2.

Uebergeben des Königs von Würtemberg Majestät an das Großherzogthum Baden: a) den durch den Preßburger Frieden allerhöchst denselben zugefallenen und abgetretenen Antheil am Breisgau; so wie b) den Theil von dem Stadtbann und Stadtgebiet der Stadt Villingen, welcher links der Brigach liegt; weiter c) von den zur Johanniter-Commende in Villingen gehörigen Orten die drei nachfolgende, nämlich Neuhausen, Oberesch ach und Thier-

Thierheim, sodann d) statt des vierten, Namens Weigheim, den Ort Oberacker, unfern Gochsheim; mit allen darin befindlichen Körperschaften und Stiftungen, sammt allen dazu gehörigen Renten, Gütern und Gefällen, nur jene Besitzungen, Rechte und Gefälle der Commende und des Klosters St. Georgen in Villingen ausgenommen, welche in den Königlich Würtembergischen Landen gelegen, oder von dem Umfang derselben umschlossen sind; sodann e) das Schloß Sponeck im Breisgau mit allen dasigen Zugehörden; und f) die dem Königreich Würtemberg angehörige Güter und Gefälle in der Ortenau.

Art. 3.

Es ist verglichen, daß; a) keinem der hohen kontrahirenden Theile, noch dessen Körperschaften, auf diesen wechselseitig abgetretenen Stücken irgend ein Staats-Hoheits- oder Eigenthums-Recht verbleibe, sondern alles frei von allem auswärtigem Verband an seinen neuen Herrn übergehe; auch b) gehen mit solchen alle dazu gehörigen Kapitalien, Rückstände und laufende Gefälle, ohne weitere Untersuchung oder Vorbehalt, über, soweit sie nicht im Land des abgetretenen Theils angelegt sind, und respektive ausstehen; und sollen c) diese wechselseitigen Abtretungs-Gegenstände hiermit, ohne weitere vorgängige oder nachfolgende Evalvation, für gleichauf getauscht gelten, und gleich jetzt ohne weitern Vorbehalt übergehen; annebst d) verspricht die Krone Würtemberg wegen der, kraft voriger Artikel an sich gezogenen und zurück behaltenen Pflegen, Kapitalien und Gefällen Breisgauer Kloster, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu der Pension der Kloster-Geistlichen, so lange diese Last noch andauren

Digitized by Google

andauren wird, zu übernehmen, dessen Betrag demnächst besonders verglichen wird. Was sodann

B) Die alten Tauschhandlungen anlangt, so tritt:

Art. 4.

Die Krone Würtemberg an das Großherzogthum Baden ab:

Die Ortschaften:

Altlußheim, Neulußheim, Waldangeloch zur königlich würtembergischen Hälfte, Unteröwisheim, Gochsheim, Bannbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil im Breisgau, unter ausdrücklichem Vorbehalt der noch nachzuholenden Evalvation der ehemaligen Teutsch-Ordenschen Zehenten in Grünwettersbach und Mutschelbach: sodann an

Einzelnen Gefällen:

1) Sämmtliche Alt-Würtembergische Kameral-Gefälle in Alt-Badischen Landen, einschließlich einiger Pfarr-Gefälle, nach dem im Jahr 1805 gefertigten und der Großherzoglich Badischen Kommission übergebenen Verzeichniß; wovon jedoch die darin zwar ebenfalls benannten, aber zur Cession nicht mehr geeigneten Königlich Würtembergische Gefälle im Konzenbergischen nunmehr zurückgezogen und nicht an Baden abgetreten werden; 2) sämmtliche zum Königlich Würtembergischen Kirchengut gehörige Gefälle in den Alt- und Neubadischen Landen, nach der tabellarischen Berechnung vom 26. Juni 1804; 3) die Königlich Würtembergische Pflege zu Pfullendorf mit allen Zugehörden; 4) das ehemalige Helmstädtische Einsechstel Zehenten zu Oestringen;

stringen; 5) die Reebgüter zu Markdorf und Hedingen: ferner an

Lehensherrlichkeiten:

Die Lehenrechte zu Epfenbach und Spechbach; jene über den Pfarrsaz zu Blaichheim und über das von Gemmingische Jagen im Hagenschieß. Sodann verzichtet die Krone Würtemberg auf die Lehenherrlichkeit über die Burg Strahlenberg, und über die der Stadt Schriesheim; über den Zehent-Antheil der geistlichen Administration in Oestringen und den Pfarrsaz daselbst: annebst

Einzelne Rechte

betreffend, so verzichtet a) die Krone Würtemberg auf den Anspruch, wornach nur würtembergische Kandidaten zu den badischen Pfarreien Zeisenhausen und Gelshausen nominirt werden sollten; so wie ferner b) auf den von der Pflege Maulbronn nachgeforderten Wein- und Fruchtgült Rückstand vom Bruchsaler Zehenten; ingleichem c) auf die Besteuerung der Birkenfelder Güter in der Dietlinger Markung, welche des Großherzogs von Baden königl. Hoheit dergestalt jedoch heimfällt, daß der Durchschnitts-Ertrag nach den Evaluations-Prinzipien zu eruiren, und von großherzoglich badischer Seite noch zu vergüten ist; endlich d) auf alle Baukonkurrenz, die dem großherzoglich badischen Zehent-Antheil zu Weinsheim obgelegen, welche Bau-Pflichtigkeit von der Krone Würtemberg übernommen wird.

Art. 5.

Der Großherzoglich Badische Hof tritt vermög Eingangs gedachter Tauschhandlungen an die Krone Würtemberg ab:

Die

Digitized by Google

Die Ortschaften:

Weilheim, Wurmlingen, Seitingen, Oberflacht und Durchhausen, welche zusammen die Herrschaft Conzenberg ausmachen; sodann den badischen Antheil an Großgartach; auch die Orte, Unterniebelsbach, Pfauhausen und Neuhausen, letzteren jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, der noch nachzuholenden Evalvation sowohl der Schatzung oder Rittersteuer, als des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens des dort noch bestehenden Frauenklosters: sodann an

Einzelnen Gefällen:

a) Die Badischen Pflegen, Eßlingen, Schorndorf, Besigheim, Mönnsheim, Gechingen, mit allem was darein gehört: b) die Gült- und Zehent-Gefälle in Trossingen und Schura; die Gefälle der Domfabrik und domprobsteilichen Lehen zu Aldingen; die Schuppes-Gefällen zu Seitingen; und sämmtliche Gefälle zu Tuttlingen; nicht weniger an

Lehenherrlichkeiten:

Die Lehenherrlichkeit über das halbe Dorf Kaltenwestheim, welches Albrecht von Liebenstein und Graf von Gronsfeld an Würtemberg gebracht haben (vorbehaltlich jedoch der besondern Ansprüche, die man großherzoglich badischer Seits an die Vasallen von Liebenstein zu machen hat, welcher Vorbehalt aber nie zur Beunruhigung oder Beeinträchtigung der Rechte der Krone Würtemberg soll gebraucht werden können); die Lehenherrlichkeit über das Schloß Ober-Mönnsheim, die Reichenauischen Lehne zu Trossingen, Deislingen und Tuttlingen; endlich

Einzelne Rechte

betreffend, begeben des Großherzogs von Baden königliche

liche Hoheit, Sich Ihrer, wegen des Fürstenthums Konstanz, dann wegen des Stifts Baden, in dem Königreich Würtemberg gehabten geistlichen Lehenschaften oder Pfarrsätzen; sodann der Ansprüche auf Herrenalb und Reichenbach und deren Zugehörden. Höchstdieselben überlassen auch an des Königs von Würtemberg Majestät sämmtliche Jagden, welche bisher in den Königlich Würtembergischen Bännen von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, in so weit diese Bänne mit den dazu gehörigen Ortschaften nicht an das Großherzogthum Baden übergehen, und mit einstweiliger Ausnahm der Jagdbezirke in und um den Dobel, welche so lange, bis die Dobler Differenzien in unten benannter Weise werden ausgeglichen seyn, in statu quo verbleiben.

Art. 6.

Zur nähern Bestimmung der, bereits im wesentlichen bei den ältern Tausch-Verhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen diese Abtretungen geschehen sollen, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objecte, sollen unmittelbar nach der vollendeten Immission in diese Objecte, Bevollmächtigte der beiden Allerhöchst und Höchsten Höfe zusammen treten, um die letzte Hand an die Sache zu legen; mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände berichtigen, sodann unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl., welche Se. königliche Majestät von Würtemberg an Se. königliche Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu

Digitized by Google

neu hinzugekommenen Gegenstände, das alsdann sich ergebende Verhältniß berechnen, nach dem Resultat desselben aber, je nachdem sich auf königlich würtembergischer oder großherzoglich badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinkommen, und alle übrige, nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände, noch weiters erforderliche Bestimmungen festsetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteinischen Gränz-Irrungen das Nöthige einleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortsetzen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abschließen. In Beziehung auf

C) Beiderlei Tauschgegenstände

ist sodann noch folgendes bedungen und verglichen worden.

Art. 7.

Die Ortschaften und Gegenstände des alten und neuen Tausches werden, ohne auf jene Evalvation etwas auszusetzen, alle so, wie sie vorhin in dieser Urkunde benahmt sind, sogleich nach der Ratifikation dieses Traktats wechselseitig und Zug für Zug übergeben.

Art. 8.

Jeder Theil wird dem andern alle zu seinem Loos gehörige Acten längstens in einem halben Jahr, gesammelt aus dem Archiv, den Dikasterial- und Amts-Registraturen, vollständig und gewissenhaft, mit kurzem Verzeichniß gegen Quittung übergeben, auch die etwa aus Versehen zurückbleibende, so wie sie vorgefunden werden, getreulich nachliefern, mithin alle seine betreffende Räthe und Diener dazu bei ihren Pflichten anweisen.

Art. 9.

Digitized by Google

Art. 9.

Diejenigen Personen, welche aus den ein- und anderer-Seits abgetretenen Orten unter dem Militär ihres bisherigen Landesherrn dienen, ohne Unterschied, ob sie durch Auswahl oder Werbung darunter gezogen worden, sollen sobald es geschehen kann, und es in dem dermaligen Augenblick ohne Nachtheil für den Militärdienst des einen oder des andern Theils möglich ist, an denjenigen der beiden kontrahirenden Souveräns abgegeben werden, in dessen Unterthanschaft ihr Heimathsort nunmehr kraft dieses Vertrags übergehet.

Art. 10.

Dieser Vertrag soll in der kürzesten Zeitfrist und längstens in acht Tagen nach der gemeinschaftlichen Unterzeichnung ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden zu Karlsruhe, sammt den wechselseitigen Orts-Uebergabs-Befehlen, gegenseitig ausgewechselt werden. Also abgeredet und unterzeichnet Karlsruhe den 17. Oktober 1806.

Graf v. Taube. (L. S.)

Frhr. v. Edelsheim. (L. S.)

Als ertheilten Wir nunmehr demselben, seinem ganzen Inhalt nach, Unsere volle Genehmigung, und versprechen, denselben getreulich zu vollziehen, stets fest zu halten, und die Unsere zu dessen Beobachtung anzuweisen. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres ehevorigen, inzwischen noch nicht erneuerten Staats-Siegels.

Digitized by Google

Siegels. So geschehen in Unserer Hauptstadt Baden den 18. Oktober 1806.

Karl Friedrich.
(L. S.)

Vdt. Frhr. v. Edelsheim.
Auf Sr. königl. Hoheit Spezial-Befehl.
Vdt. Ring.

XIII.

Staatsvertrag mit Würtemberg

2) vom 13. November 1806.

Se. Königl. Majestät von Würtemberg und Ihro Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, beide gleich belebt von den aufrichtigsten Gesinnungen der steten Unterhaltung einer wechselseitigen guten Nachbarschaft, haben zu der, nach dem 25ten Artikel des rheinischen Bundesvertrags erforderlichen Ausgleichung der, zwischen den beiden Staaten gelegenen Rittergüter in den vormaligen Ritter-Kantonen Donau, Algau und Hegau, Neckar-Schwarzwald, Kraichgau und Odenwald, bevollmächtigte Kommissarien, und zwar

Von Seiten Sr. Königl. Majestät von Würtemberg: den Königlich Würtembergischen Kämmerer, Geheimen Rath, Oberlandes Regierungspräsidenten und Großkreuz des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens, Freiherrn von Reischach, dann

dann den Königlich Würtembergischen Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Badischen Hof, Grafen von Taube;

Von Seiten des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit: den Großherzoglich Badischen Hofraths-Präsidenten in Mörßburg, Freiherrn von Bauer zu Heppenstein, dann den Großherzoglich Badischen Hofraths-Direktor in Mannheim, von Davans ernannt; welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, nach reifer Prüfung des Gegenstandes ihrer Unterhandlungen, und genauer Erwägung der wechselseitigen Verhältnisse im allgemeinen, zur folgenden Ausscheidung der von dem einen und dem anderen Theil in Anspruch genommenen Rittergüter übereingekommen sind:

I.

Soll der Krone Würtemberg die Souveränität nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26. des rheinischen Bundesvertrags festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn; als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Hegau. a) die Herrschaft Bodmann mit Bodmann, Espassingen, Walwies, Spittelsberg, Mooshof, Riemhof, Bodenwald, Karkeck und Mühlensberg. b) die Herrschaft Hohenstoffeln mit Weiterdingen, Biethingen, Binningen, Pfaffenwiesen, Hofwiesen, Humbol, Storzeln, Ditfurt. c) die Herrschaft Hohenkrähen mit Hohenkrähen und Duechtlingen. d) Schlatt- unter Krähen. e) die Herrschaft Langenstein mit Langenstein, Eicheldingen, Orsingen, Völkershausen, Probsthoef, Lochmühlen, Hartmühlen. f) die Herrschaft Millingen mit Millingen, Etschraite, Hotterlohe. g) Bärenberg. h) die Herrschaft Steißlingen

lingen mit Steißlingen und Wiex. i) Die Herrschaft Heilsberg mit Heilsberg, Eberingen, Gottmadingen. k) die Majoratsherrschaft Randek mit Randek, Kaltenbach, Müerbach und Karpen. l) Buchheim. m) Beuern, Zugehörde von der Herrschaft Worblingen.

2) In dem Kanton Kraichgau. a) Klingenberg. b) Neiperg. c) Schwaigern. d) Massenbach. e) Massenbachhausen. f) Fürbach. g) Bonfeld.

3) In dem Kanton Odenwald. a) Jaxthausen. b) Ohlenhausen mit Ober- und Unterpfizhof, Stolzenhof und Leutenstallhof. c) Korb mit Hagenbach, Rossach, Unter-Kessach und Diepach. d) Meßbach. e) Dörzbach. f) Laibach. g) Widder zu $\frac{55}{512}$tel Gemmingisch und zu $\frac{48}{512}$tel Zyllenhardisch. h) Bürg, nebst Prästeneck und Lobenbach. i) Assumstatt. k) Berlichingen. l) Domineck und Seehof.

II.

Soll des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit die Souveränität nach allen ihren Ausflüssen, so wie sie der Art. 26. des rheinischen Bundesvertrag festsetzt und bestimmt, über folgende Rittergüter ausschließlich überlassen seyn; als namentlich über die Rittergüter:

1) In dem Kanton Donau. a) Billafingen.

2) In dem Kanton Hegau. a) die Herrschaft Waldsberg mit Krumbach, Bithingen im Madach, Boll, Gallmannsweiler, Grünflecken, Kohllöffel, Sohlenmayer, Katzenmayer, Kröbelmaier, Hütel, Riedhof, Haßlemhof, Waldsberg und Ilgenthal. b) die Herrschaft Worndorf mit Worndorf, Dannenbrunn, Pfeifenmacher, Strecker

cker und Rößler. c) Stetten unter Höfen. d) die Herrschaft Schrozburg mit Schrozburg. e) die Herrschaft Marbach mit Marbach, Wangen und Langenmoos. f) die Herrschaft Langenrhein mit Langenrhein, Starkenhof, Steckenhof, Höfenhof. g) die Herrschaft Gütingen mit Gütingen, Mökingen, Röhrwang, Hirtenhof. h) Freudenthal. i) Lückeringen. k) Linz. l) die Herrschaft Worblingen mit Worblingen, Geilingen, Hüttesheim und Schleifenbach.

3) In dem Kanton Neckar-Schwarzwald. a) das von Gemmingen'sche Gebiet im Hagenschieß mit Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbrunn, Steineck, Mühlhausen, Lehningen, Tiefenbrunn.

4) In dem Kanton Kraichgau. Neben den theils privativ, theils in Gemeinschaft mit einem ritterschaftlichen Gutsbesitzer bereits zustehenden Ritterorten, annoch: Neidenstein; Eichtersheim; Rohrbach; Weiler; Dühren; Grumbach; Gundelsheim; Gemmingen; Adelshofen mit Dammhof; Bockschaft; Ittlingen; Bischofsheim nebst Helmhof; Oberbiegelhof; Unterbiegelhof; Hochhausen; Hasselbach; Ehrstatt mit Eulenhof und Neuhauß; Flehingen; Sickingen; Sulzfeld mit Ravensburg; Beerwangen; Babstatt; Wollenberg; Mühlbach mit Guttenberg; Michelfeld; Adersbach mit Rauhof; Rappenau; Dreschklingen; Hüffenhart; Kälbertshausen; Heinsheim mit Zimmerhof; Martinshof; Kohlhof; Menzingen.

5) In dem Kanton Odenwald. Nebst den in

in diesem Kanton gelegenen, den unter die Großherzoglich badische Souveränität gekommenen Fürsten theils ganz, theils in Gemeinschaft mit ein- oder anderem Adelichen eigends gehörigen, dann den als inclavirt anerkannten Ritterorten, ferner: a) Adelsheim mit Mimmershof und Hergelstatterhof. b) Hüngheim. c) Merchingen. d) Sennfeld mit Volkshausen. e) Leibenstatt und Dollnaishof. f) Widdern zu $\frac{55}{512}$ Gemmingisch und $\frac{48}{512}$ Zyllenhardisch. g) Derlingshof. h) Dammbergerhof und Seehaus. Hierbei wurde weiter beiderseits stipulirt:

III.

Alle diese Ritterschaften sollen mit allen Zugehörungen demjenigen Theil zufallen, welchem das Haupt-Objekt zugetheilt ist, insofern nicht eine oder die andere Appertinenz dem einen der kontrahirenden Höfe hier ausdrücklich überlassen ist.

IV.

Die beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Kontrahenten leisten wechselseitig auf alle aus der Souveränität auf irgend eine Art resultirende, und mit solcher in Verbindung stehende Rechte, vollen Verzicht. Auf gleiche Weise sollen

V.

Die Lehenrechte auf alle diese Rittergüter einander gegenseitig abgetreten seyn, als unvereinbarlich mit dem Geist des Preßburger Friedens, mit dem Art. 34. der Bundesacte, und sonach mit der beiderseitigen Souveränität, wogegen

VI.

Die eigenthümlichen Güter, Zehenten, Hand-
lohn,

VI.

lohn, Jagd- und andere dergleichen Privatrechte, Gefälle, Zinsen u. s. w. fernerhin unter der Souveränität des einen und des andern contrahirenden Hofes besessen und bezogen werden.

VII.

Wegen den Ritterherrschaften: Homburg mit Stahringen, Stetten am kalten Markt, und Mainwangen, so wie wegen den Herrschaften: Münchhof und Hülzingen, behalten sich Se. Majestät der König von Würtemberg bevor, durch den bereits entamirten ministeriellen Weg sich mit Sr Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, wo möglich ins Einverständniß zu setzen, während der Dauer dieser Unterhandlungen aber soll der bisherige Besitzzustand unverändert bleiben: und da

VIII.

Durch diese Uebereinkunft der fürstlich Leiningen'sche, nun Großherzoglich Badische Ort Schluchtern, durch die an Se. Königliche Majestät von Würtemberg überlassene, diesen Ort umgebende Ritterorte des Kantons Kraichgau, ganz isolirt wird, so behält man sich Großherzoglich Badischer Seits bevor, daß sowohl Ihro Königliche Hoheit in Militär- und sonstigen Angelegenheiten, als der Herr Fürst von Leiningen, qua Eigenthumsherr von Schluchtern, bei Transportirung seiner Natural-Intraden nach der nächst gelegenen Kellerei Hilsbach nicht beschränkt, und letzterer sowohl, als die Unterthanen von Schluchtern hierbei nichts weiters zu zahlen angehalten werden, als bisher herkömmlich gewesen ist; wogegen Se. Königl. Majestät von Würtemberg wünschen, daß sowohl über Schluchtern als Widdern und Ruchsen, wo dieselben

Digitized by Google

dieselben Verhältnisse, wie bei jenem Ort, eintreten, von Seiten Ihro K. H. des Großherzogs die Souveränität an des Königs von Würtemberg Majestät im Weg weiterer gütlicher Unterhandlungen abgetreten und überlassen werden möchte.

IX.

Soviel das Activ- und Passiv-Vermögen der hier zur Sprache gekommenen Ritter-Kantone betrifft, so bleiben die beiden Allerhöchst und Höchsten contrahirenden Höfe in Ansehung des Passivums pro rata tenent, wogegen Dieselben die vorhandenen Activa in gleichem Verhältniß anzusprechen berechtigt sind.

X.

Die erforderliche Ratifikation dieses Vertrags soll ungesäumt eingeholt und ausgewechselt werden. Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt. Stuttgart den 13. November 1806.

(L. S.) von Reischach. (L. S.) von Bauer.
(L. S.) Graf von Taube. (L. S.) von Davans.

XIV.

Staatsvertrag mit Würtemberg

3) vom 16. April 1807.

Se. Königl. Majestät von Würtemberg und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben zu Vollendung des, mittelst

mittelst einer zu Regensburg abgeschlossenen Konvention vom 10. Dezember 1802 beschlossenen und hierauf durch unterzeichnete Königlich Würtembergische und Großherzoglich Badische Bevollmächtigte bis zum Abschluß verhandelten, auch in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1806 bereits durch wirkliche Abtretung der beiderseitigen Tauschgegenstände und die nachgefolgte Besitzergreifung vollzogenen Tauschgeschäfts in erwähntem Staatsvertrag, Art. 6. die Uebereinkunft getroffen:

„Daß zur näheren Bestimmung der bereits im wesentlichen bei den ältern Tauschverhandlungen verabredeten Bedingungen, unter welchen die Abtretung der Tauschgegenstände geschehen soll, so wie zur vollständigen Evalvation aller gegenseitig abgetretenen Objecte unmittelbar nach vollendeter Immission in dieselben Bevollmächtigten der beiden Allerhöchst und Höchsten Höfe zusammen treten sollen, um die letzte Hand an die Sache zu legen, mithin zuerst die Evalvation der noch zu bilancirenden Gegenstände zu berichtigen, sodann unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 fl., welche Se. Königliche Majestät von Würtemberg an Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden heraus zu bezahlen gehabt hätten, durch Vergleichung des bilancirten Werths der beiderseits neu hinzugekommenen Gegenstände das alsdann sich ergebende Verhältniß zu berechnen, nach dem Resultat derselben aber, je nachdem sich auf Königlich Würtembergischer oder Großherzoglich Badischer Seite ein Ueberschuß zeigen wird, über die Ausgleichung desselben übereinzukommen, und alle übrigen nach der Natur dieses Geschäfts und der einzelnen Gegenstände noch weiter erforderliche Bestim-

stimmungen festzusetzen, auch insbesondere wegen der Dobler und Ebersteiner Gränzirrungen das Nöthige einzuleiten, das ganze Geschäft ununterbrochen bis zur Vollendung fortzusetzen, und auf beiderseitige Ratifikation eine endliche Uebereinkunft abzuschließen.

Um nun in Gemäßheit dieser Konvention das ganze Tauschgeschäft zu seiner gänzlichen Vollendung zu bringen, haben unterzeichnete Bevollmächtigte, und zwar:

Auf Königl. Würtembergischer Seite der Geheime Legationsrath von Reuß, Ritter des Königlichen Civil-Verdienstordens; der Hof- und Finanzrath von Weisser, Ritter des Königlichen Civil-Verdienstordens; und der Hof- und Finanzrath von Weckherlin, Ritter des Königlichen Civil-Verdienstordens;

Auf Großherzogl. Badischer Seite aber der Geheime Hofrath Sensburg; den erhaltenen Allerhöchst und Höchsten Befehlen gemäß, die Unterhandlungen hier in Eßlingen fortgesetzt, und unter Beziehung auf die bei Eröffnung des Tauschgeschäfts gegen einander ausgewechselten Vollmachten, auf Ratifikation ihrer beiderseitigen Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

I.

Abschluß über das Ganze des Würtemberg-Badischen Tausches, mit Einschluß einiger neu hinzugekommener Gegenstände.

§. 1. Zu Vollendung des Evaluationsgeschäfts, als der Grundlage eines endlichen Abschlusses

ses über den ganzen zwischen beiden Höfen abgeschlossenen Tausch, hat man, nach Maaßgab der angeführten Bestimmung des Staatsvertrags, zuerst die Bilancen und Taxationen derjenigen beiderseitigen Tauschgegenstände zu berichtigen gesucht, welche zu den in den ältern Tauschverhandlungen schon begriffenen Gegenständen, nach den neuerlich eingetretenen Verhältnissen und den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrags noch weiter hinzugekommen sind.

An solchen wurde von Königl. Würtembergischer Seite vorzüglich der Ort Nußbaum; die ehemalig teutschordenschen Zehentantheile zu Grünwetterspach und Mutschelbach; die Steuer und andere Gefälle aus den auf Dietlinger Markung gelegenen Gütern; und die Zehenten in dem von Gemmingenschen Gebiet im Hagenschies; auch die Oertinger Gefälle zu Gochsheim:

Auf Großherzogl. Badischer Seite hingegen die Rittersteuern zu Neuhausen und Pfauhausen; die Schaffnerei Horb, nach Abzug des schon unter den ältern Tauschgegenständen begriffenen Theils derselben; der Weiler Unterniebelspach nebst den unter den ältern Würtembergischen Tauschgegenständen begriffen gewesenen, nun aber an die Krone Würtemberg wieder zurückfallenden Gefällen daselbst; — in Aufrechnung gebracht, und zu Bewirkung eines endlichen Abschlusses, unter Zugrundlegung der ehehin stipulirten 40,000 Gulden, sich gegenseitig Evalvationsberechnungen mitgetheilt, hierauf aber, wegen endlicher Ausgleichung der sämmtlichen alten und neuen Tausch-Gegenstände sich dahin vereinigt, daß von der Krone Würtemberg an den Großherzoglich Badischen Hof noch eine baare

baare Summe von Neuntausend Gulden auf Georgii 1807 hinausbezahlt werden, hierdurch aber nicht nur die gesammten Evalvationsgegenstände, sondern auch die bei den abgetretenen Beamtungen befindlichen Mobilien und Baulichkeiten völlig kompensirt, auch die Königlich Würtembergischer Seits vorgebrachten Forderungen in Betreff der Tuttlinger Okupations-Kosten und der rückständigen Erbbestands-Gelder von Sponeck abgethan seyn sollen.

In Ansehung der, beiden Höfen in den gegenseitigen Landen zuständigen Kapitalien aber ist man, da dem Großherzoglichen Hause Baden eine größere Summe in den Königlich Würtembergischen Staaten, als der Krone Würtemberg in den Großherzoglich Badischen zusteht, dahin übereingekommen, daß nicht sämmtliche Activkapitalien gegenseitig übernommen werden, sondern Großherzoglich Badischer Seits an die Krone Würtemberg nur so viel Kapitalien abgetreten werden sollen, als Diese an Baden übergeben kann.

§. 2. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft werden von der Krone Würtemberg die sämmtlichen Zehenten der Kellerei Helmsheim und der Herrenalbischen Pflege Mercklingen in dem ganzen von Gemmingenschen Vogteigebiet im Hagenschies mit allen andern Rechten, Gefällen und Gebäuden, wie solche in den darüber vorgelegten zweien Bilanzen benannt sind; ingleichen die Herrenalbischen oder Oertingenschen Gefälle in Gochsheim an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 3. Auf gleiche Weise tritt das Großherzogthum Baden an die Krone Würtemberg ab: die Schaffnerei Horb mit allen davon abhangenden

genden Zehenten und andern Gefällen, Rechten und Gebäuden, wie solche in der hierüber gefertigten neueren Bilanz enthalten sind.

§. 4. Auch werden die Orte Grünwettersbach, Mutschelbach, Neuhausen und Pfauhausen nunmehr dergestalt für purifizirt erklärt, daß der ehemalige teutschordensche Zehentantheil zu Grünwetterspach und Mutschelbach dem Großherzogthum Baden, und die ehemalige Rittersteuer in Neu- und Pfauhausen der Krone Würtemberg überlassen ist.

Was hingegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen des nun aufgehobenen Frauenklosters zu Neuhausen betrifft, welches, nach dem Staatsvertrag vom 17. Oktober 1806 nach vorgängiger Evalvation, ebenfalls an die Krone Würtemberg übergehen sollte; so hat man Großherzoglich Badischer Seits sich bereitwillig erklärt, das erwähnte Klostervermögen ausser dem Tausch zu lassen, mithin auch den Unterhalt der 6 Klosterfrauen auf den Großherzoglichen Fiskus zu übernehmen, welches man dann Königlich Würtembergischer Seits sich ebenfalls gefallen ließ.

§. 5. Von Seiten Badens wird die Königlich Würtembergische Finanzkammer von aller Kriegsschadens-Konkurrenz aus den vormals zum Kirchengut gehörig gewesenen, nunmehr ebenfalls an Baden überlassenen Besitzungen zu Bruchsal, welche an die Stadt Bruchsal noch zu bezahlen seyn möchten, vollkommen freigesprochen.

§. 6. Da man in den Tauschhandlungen von den Jahren 1804 und 1805 schon beiderseits einverstanden war, daß die Königlich Würtembergische Lehensherrlichkeit über das von Bettendorfische

fische $1/_6$ Zehndens zu Oestringen, und die Groß-herzoglich Badische Lehenherrlichkeit über die von Sturmfederische zwei Lehenhöfe zu Ingersheim gegen einander abgetreten werden sollen, diese wechselseitige Cession aber nur aus Versehen in dem Staatsvertrag vom 17. Oktober v. J. nicht ausgedrückt, immittelst aber schon besondere Cessions- und Ueberweisungsurkunden gegen einander ausgewechselt worden sind, so hat es hiebei dergestalt sein Bewenden, daß die Krone Würtemberg keinen weitern Anspruch auf das von Bettendorfische $1/_6$ Zehndens zu Oestringen, und das Großherzogthum Baden keinen weitern Anspruch auf die von Sturmfederische Lehenhöfe zu Ingersheim mache.

II.
Nähere Bestimmung der Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle.

§. 7. Was nun die nähere Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse in Ansehung der abgetretenen Orte und deren Einwohner betrifft, so ist zwar in Ansehung der bisherigen Verbindung derselben mit den Aemtern, deren Bestandtheile sie waren, die gänzliche Auflösung derselben eine nothwendige Folge der, dem neuen Souverän nun darüber zustehenden vollen Souveränität; da aber nach der Natur einer Gesellschaft mehrerer bürgerlicher Gemeinheiten, als moralischer Personen, die auf dem Ganzen liegenden Schulden allen einzelnen Gemeinden, nach dem Verhältniß des zwischen denselben hergebrachten Beitragsfußes, gemein sind, so sind die austretenden Gemeinden schuldig, nicht nur ihre Beiträge an

an dem auf das laufende Jahr von Georgi 1806 bis 1807 umgelegten oder umzulegenden Amtsschaden zu entrichten, sondern auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den nach Abzug des Activvermögens etwa übrig bleibenden Schulden des Amts zu übernehmen; es wird daher die Verfügung getroffen werden, daß eine genaue Berechnung über den Activ- und Passivstand solcher Aemter entworfen, und der Antheil der abgetretenen Orte nach dem Steuerfuß bestimmt werde. Ueber die Zahlungstermine werden sich die Vorsteher der abgetretenen Orte mit den Amtsvorstehern vereinigen. Sollten sich hierüber, oder auch über die Berechnung des Activ- und Passivstandes des Amts, oder über Bestimmung der Quote des abgetretenen Orts, Anstände ergeben, so wird man dieselbe durch einen gemeinschaftlichen Zusammentritt der beiderseitigen Beamten zu heben suchen.

Wenn diese Orte, nach den Anordnungen ihres nunmehrigen neuen Souveräns, in neue Verbindungen mit Amtskorporationen eintreten, so werden dieselbe zu einiger Theilnahm an den ältern, vor ihrer Einverleibung schon vorhanden gewesenen Schulden solcher Korporationen nicht angehalten werden.

§. 8. In Ansehung der auf den beiderseitigen Staaten liegenden allgemeinen Landesschulden hingegen, werden die abgetretenen Orte von ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zu deren Tilgung beizutragen, gegenseitig entbunden.

§. 9. Alle abgetretene Orte, welche vorher in der Königlich Würtembergischen, oder der Großherzoglich Badischen Brandversicherungsgesellschaft gestanden

Digitized by Google

gestanden sind, bleiben bis Georgii dieses Jahrs in ihrem bisherigen Verband, bezahlen also auch zu dieser Kasse den sie treffenden Antheil zu Vergütung der Brandschäden, welche bis Georgii 1807 vorgekommen sind. Von diesem Termin an gehen sie ohne weiters in die Brandversicherungsgesellschaft des neuen Staats mit dem bisherigen Gebäude-Anschlag über, jedoch unbeschadet der Modifikationen, welche in der Folge noch, nach den bestehenden Gesetzen des neuen Staats, welchem sie nun angehören, erachtet werden.

§. 10. Beiden Souveräns steht zwar frei, in den abgetretenen Orten eine neue Gesetzgebung einzuführen. Sie werden aber in solchem Fall die Verfügung treffen, daß die von den Einwohnern dieser Orte bis dahin unternommene Handlungen und ihre daher entspringende Verhältnisse, als die aus der ehelichen Gütergemeinschaft herrührende Rechte, das Erbfolgerecht der Eheleute, die ohne besondere Verträge einander stillschweigend auf das Landrecht geheirathet haben, die Kauf- und Tauschverträge, Schuld- und Unterpfandsverschreibungen, Testamente und dergleichen, in vorkommenden Fällen nur nach den bisher in erwähnten Orten gültig gewesenen Gesetzen beurtheilt werden sollen.

§. 11. Was die dermaligen geist- und weltlichen Diener in den gegenseitig abgetretenen Ortschaften betrifft; so bleiben

a) der Pfarrer und der Helfer zu Unterowisheim, die Pfarrer zu Gochsheim, Alt-Losheim, Waldangeloch, Oberacker und Nußbaum in ihrer bisherigen Verbindung mit dem geistlichen Wittwen-

Wittwenfiskus im Königreich Würtemberg. In dessen Gemäßheit sind sie auch in Zukunft verbunden, die bestimmten Beitrage nach den bestehenden Gesetzen des Instituts fortzureichen. Der Großherzogl. Badische Hof versichert die richtige Bezahlung des Sterbquartals an den Wittwenfiskus auf Absterben eines oder des andern der obbenannten Geistlichen (mit Einschluß der kürzlich durch Sterbfall erledigt gewordenen Pfarrei Grünwettersbach) nach den in der Kompetenz vom Jahre 1793 verzeichneten Besoldungstheilen, jedoch nach den Preisen, wie sie während des Sterbquartals koursirend seyn werden.

b) Von weltlichen Dienern, welche von Königlich Würtembergischer Seite übernommen werden, bleiben der vormalige Staabsamtmann und der Oberförster zu Neuhausen gleichfalls in ihrer bisherigen Verbindung mit dem Wittwenkasseninstitut zu Bruchsal, insofern sie fortfahren, die geordneten Beiträge nach den Regeln des Instituts zu entrichten. Sollte bei dieser Wittwenkasse ein Sterbquartal dermal herkömmlich seyn; so wird die Bezahlung desselben nach dem dermaligen Verhältniß der Besoldung von Königlich Würtembergischer Seite gleichfalls zugesichert.

§. 12. Die Staats- und Kameralbeamten werden bei dem Genuß ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldung und Emolumente in quali et quanto gelassen. Auch wird denselben auf den Fall, wenn man zu Veränderungen in der Administration, mithin zu Versetzung oder Pensionirung derselben sich veranlaßt sehen sollte, die Belassung bei ihrem vorigen Amtseinkommen oder der Besitz einer andern

Stelle

Stelle mit gleichem Gehalt zugesichert. Jedoch findet die Versetzung bei denjenigen Beamten nicht statt, welche bereits in einem hohen Alter stehen, oder neben ihrem bisherigen herrschaftlichen Amt wegen der Unzulänglichkeit des Diensteinkommens noch andere Nebenämter als Nahrungsquelle gehabt haben.

§. 13. Nach einer besondern Uebereinkunft werden die Gefälle, welche ein Gegenstand der ältern Tauschunterhandlungen sind, für Rechnung des abtretenden Theils noch bis Georgii d. J. administrirt. Es haben daher die Beamten bis auf diese Zeit hin ihrer vorigen Herrschaft Rechnung abzulegen. Auch bleiben sie in Beziehung auf ihre bisherige Administration in ebendemselben Verhältniß wie zuvor, so daß auch mit Umgehung der Behörde, welcher sie jetzt untergeordnet sind, von ihnen Berichte erfordert, oder sie zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit in Absicht auf ordnungsmäßige Rechnungsablegung erinnert werden können. Es werden ihnen daher auch ihre Amtskautionen nicht eher ausgefolgt, als bis sie über ihre Verwaltung Rechnung abgelegt, und hierüber ihr Absolutorium erhalten haben.

§. 14. In den zufolg der ältern Tauschunterhandlungen abgetretenen Ortschaften bleiben der vorigen Herrschaft alle Ausstände an Geld und Naturalien, welche bis Georgii d. J. noch nicht eingetrieben seyn werden, und welche in den Rechnungen des abgetretenen Beamten laufen. Den Ortsbeamten wird es zur Pflicht gemacht werden, den Einzug dieser Ausstände sich eben so sehr, als wenn es ihre jetzige Herrschaft beträfe, angelegen seyn

Digitized by Google

seyn zu lassen; die eingehenden Gelder an diejenige Beamtung, welche ihnen noch angewiesen werden wird, zu liefern; bei eingehenden Naturalausständen für deren Verkauf, insofern es verlangt würde, oder für deren Ablieferung an die Behörde zu sorgen; am Ende jeden Jahrs über die noch ausstehenden Posten ein beurkundetes Verzeichniß zu übergeben; auch über die Umstände der Schuldner auf Verlangen pflichtmäßige Zeugnisse zu ertheilen.

§. 15. Die jeweiligen Kauf- und Verkaufverträge, welche die auf Dietlinger Markung liegenden Birkenfelder Güter und Waldstücke betreffen, sollen in Zukunft bei dem Ortsgericht in Dietlingen oder bei dem Oberamt Pforzheim unmittelbar sowohl zur gerichtlichen Erkenntniß darüber, als der herkömmlichen Taxen wegen, bei der in den Badischen Gesetzen darauf bestimmten Strafe, angezeigt werden. Zu dem End werden die nöthigen Weisungen an das Königlich Würtembergische Oberamt Neuenbürg zur weitern Kundmachung an die Gemeinde Birkenfeld erlassen werden.

§. 16. Wenn wegen den wechselseitig abgetretenen Gebäuden für ein neues Bauwesen oder wegen Repartitionen, die vor der Abtretung unter vorangegangener Legitimation geschehen sind, noch Baukosten zu bezahlen sind; so liegt solches den vorigen Eigenthümern des Gebäudes ob. Man wird daher, sobald die desfallsigen Kostenverzeichnisse eingekommen sind, die Moderation und Dekretur zur Ausbezahlung ohne Aufenthalt besorgen.

§. 17. Zu näherer Bestimmung des Art. 8. des Staatsvertrags vom 17. Oktober v. J. hat man

Digitized by Google

man sich dahin verglichen, daß wenn in Lagerbüchern abgetretene und nicht abgetretene Orte in einem Bann beisammen sind, diese, insofern es thunlich ist, von einander getrennt werden sollen, damit jeder Theil über die ihm zugefallene Orte die Originalurkunde erhalte. Sollte eine Trennung nicht geschehen können, so werden solche Bücher als Documenta communia angesehen, ihre Aufbewahrung steht demjenigen Theil zu, welcher das meiste Interesse dabei hat, und derselbe giebt dem andern Theil beglaubte Abschriften.

Was andere Aktenstücke, Protokolle und dergleichen betrifft, welche ebenfalls vermischten Inhalts sind; so wird derjenige Theil, welcher im Besitz dieser Aktenstücke bleibt, auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theil beglaubte Abschriften mittheilen.

§. 18. Beide kontrahirende Höfe machen sich zwar in Gemäßheit der Regensburger Präliminärkonvention Art. 8. verbindlich, wegen der abgetretenen Orte, Güter, Rechte und Gefälle einander gegen alle Ansprüche eines Dritten, die Gewähr zu leisten. Um aber die gegenseitigen Verhältnisse hierüber nicht allzulang einiger Ungewißheit auszusetzen, ist man dahin übereingekommen, daß diese Verbindlichkeit nur auf die nächsten drei Jahre beschränkt seyn soll. Nach Verfluß dieser drei Jahre ist kein Theil dem andern zu einer Gewährleistung verbunden.

III.

Vertauschung einer gleichen Summe von Kapitalien in den gegenseitigen Staaten.

§. 19. In Ansehung der von beiden Höfen nach

nach dem ersten §. einander abgetretenen Passiv-kapitalien, welche in den Beilagen unter Lit. A. u. B. verzeichnet sind, steht ein Theil dem andern für die Richtigkeit und Güte dieser Schulden nach ihrer dermaligen Beschaffenheit. Künftige Zufälle hingegen, wodurch ein Schuldner mit oder ohne Schuld in Zahlungsunvermögenheit gesetzt werden kann, gehen auf Gefahr des nunmehrigen Eigenthümers um so mehr, als jeder Theil es in seiner Hand hat, in Zeiten die geeigneten Maaßregeln für Zahlungssicherheit zu nehmen.

In Betreff der Zinsraten ist bedungen, daß, obschon die nächsten Zinsen zu verschiedenen frühern oder spätern Terminen fällig werden, solche doch vom 22. April an einander gegenseitig ohne besondere Aufrechnung überlassen werden sollen.

§. 20. Da das Großherzogliche Haus Baden in Neu- und Pfauhausen, Grosgartach und im Konzenbergischen noch mehrere Activkapitalien behält, so wird Königlich Würtembergischer Seits schleunige Justizpflege gegen morose Schuldner, sowohl in Ansehung der Zinse, als der aufgekündeten Kapitalien zugesichert, und gleiche Zusicherung auch wegen rückständiger Güterkaufschillinge ertheilt. Auch wird der Uebersendung dieser Zins- und Kapitalgelder kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

IV.

Vertauschung der Großherzoglich Badischen Waldungen auf dem Dobel gegen Königlich Würtembergische Waldungen an der Alb und im Hirschkopf.

§. 21. Da das Großherzogliche Haus Baden in und um den Dobel mehrere von dem Würtembergi-

tembergischen Territorium umschlossene Waldungen besessen hat, so ist man, um den Grundsatz der Epuration auch bei diesem Gegenstand in Anwendung zu bringen, über folgenden Waldtausch übereingekommen:

Es treten nämlich des Herrn Großherzog von Baden Königliche Hoheit an die Krone Würtemberg ab:

a. folgende Waldungen:

b. Die herrschaftlichen Gebäude und Güter an dem Dobel

der Kaierbrand	163 Mrg.	2 V.	18 Ruth.
Fiberg	484 —	2 —	73 —
Kriegswald	374 —	1 —	18 —
Espachwald	352 —	2 —	25 —
das Frauenwäldlen	18 —	3 —	20 —
Hernenäterle	105 —	1 —	27 —
der Hüttenwald	477 —	2 —	4 —
Zusammen	1976 Mrg.	3 V.	35 Ruth.

badischen Maßes, und

dagegen überläßt die Krone Würtemberg an das Großherzogliche Haus Baden folgende Waldungen:

im Hirschkopf	400 Mrg.	
Unterwald	730 —	
Mutterthal, Sägberg, Hardwald	546 —	3 V. 35 Ruth.
Zusammen	1676 Mrg.	3 V. 35 Ruthen.

badischen Maßes.

§. 22. Jeder Theil erhält die ihm überlassenen Waldungen mit voller Souveränität, Eigenthum,

thum, Forst- und Jagdrechten, auch dem darauf stehenden Holz.

§. 23. Der Maßgehalt der von Baden abgetretenen Waldungen wird durch eine neue Vermessung genauer untersucht, und nach diesem Erfund der von Würtemberg abzutretende Flächenraum definitiv bestimmt werden. Beiderseitige Waldbezirke werden versteint und in Karten gelegt. Diese Geschäfte geschehen auf gemeinschaftliche Kosten und jeder Theil wird hiezu einen verpflichteten Geometer ernennen.

§. 24. Bei der Abscheidung der von Würtemberg abgetretenen herrenalbischen Waldungen wird folgende Gränzlinie, in soweit der neue Erfund des Maßes nicht eine nothwendige Abänderung veranlaßen sollte, zur Norm angenommen: Man wird nämlich in Ansehung der vom Unterwald abgegebenen 730 Morgen bei dem Holzbrunnen anfangen, von da auf das nächste Eck des Neusazer Feldes und an diesem fort bis dahin gehen, wo der Neusazer Weg oder die Hauptstraße von Neuenbürg nach Herrenalb in den Eichwald, die Scheidfuhren genannt, einfällt. Von hier wird sodann die Gränze des Tannenwaldes bis zu dem auf Würtembergischer Seite bleibenden Eichelgarten zur Badischen Gränze angenommen. Von dem Eichelgarten an, zieht sich die Linie, hinter den Rotensoler Gütern vorbei, in die Klinge vom Mutterthal, wodurch der an Baden abgetretene Theil vom Unterwald und Mutterthal abgegränzt ist, und wobei übrigens die Gränzen soviel möglich regulär geführet werden. Vom Mutterthal zieht sich die Linie an den Steinhäuslen vorbei, in den Sägberg, bei welchem die Gränze des Walds als

Theilungs-

Theilungsgränze angenommen wird, die sich sodann von dem Sägberg in dem Hardwald fortzieht, von welch letzterem Wald so viel an Baden überlassen wird, als zu Ergänzung der abzutretenden Fläche, nach Abzug der im Hirschkopf abgegebenen 400 Morgen, noch erforderlich ist, jedoch dergestalt, daß oberhalb an der Bernbacher Straße für Würtemberg ein Streifen von 2 bis 3 Ruthen sich eigenthümlich vorbehalten wird. Bei Vermessung der von Baden abgetretenen Waldungen, werden diejenigen herrschaftlichen Güterplätze, welche in den Gränzen jener Waldbezirke eingeschlossen sind, in das Waldmaß eingerechnet.

§. 25. Für die unbestrittene Territorialhoheit, welche Würtemberg mit seinen abgetretenen Waldungen an Baden überläßt, so wie für diejenige Holzdienstbarkeit, nach welcher die Sägmüller in der Eiach alle Jahre 200 Sägklötze gegen Bezahlung von 15 kr. per Stück aus den Eiberg-Waldungen zu fordern hat, erhält die Krone Würtemberg, wie oben zu ersehen 300 Morgen Walds mehr, als sie abtritt. Hingegen wird sich zu keiner weitern Uebernahme einer Holzdienstbarkeit verstanden, vielmehr ist bedungen, daß, im Fall sich in der Folge zeigen würde, daß eine dermalen unbekannte Holzabgab, oder das Recht Holz zu lesen, auf den Badischer Seits abgetretenen Waldungen ruhte, dieses onus auf die eigenthümlich bleibenden Waldungen von Baden übernommen, und wenn dies je nicht möglich seyn sollte, die Krone Würtemberg hiefür hinlänglich entschädigt werden solle. Gleiche Verbindlichkeit übernimmt auch Würtemberg in Absicht auf diejenige Holzdienstbarkeiten,

Digitized by Google

ten, die etwa auf den an Baden abgetretenen Waldungen ruhen möchten, der Zeit aber unbekannt sind; wie dann insbesondere das Holz, welches die Herrenalbischen Unterthanen bisher aus dem Unterwald empfingen, ihnen in andern dort gelegenen Würtembergischen Waldungen angewiesen werden wird.

§. 26. Zur gänzlichen Ausgleichung des gegenseitigen Waldwerths, so wie zum Ersatz der Badischen Seits auf dem Dobel überlassenen herrschaftlichen Gebäude werden von der Krone Würtemberg an das Großherzogliche Haus Baden 2000 Klafter Buchen- und 3000 Klafter Tannen-Holz innerhalb 4 Jahren unentgeldlich abgegeben, und zwar das Buchenholz in den Herrenalbischen Waldungen Thenschach, Pfohlwald und Bottenberg, das Tannenholz hingegen aus dem Wurstberg und aus den bereits genannten Waldungen nur so viel, als es das Bedürfniß der Einwohner von Bembach erlaubt.

§. 27. In Absicht auf die Abgabe dieses Holzes werden folgende nähere Bestimmungen gemacht:

a) Der Holzschlag soll dergestalt geführet werden, daß in den ersten 3 Jahren jährlich 500 Klafter buchenes, und 800 Klafter tannenes, und im vierten Jahr 500 Klafter buchenes, und 600 Klafter Tannenholz abgegeben werden.

b) Ist das Scheiderholz, nach vorgängiger Ausgleichung des Königlichen Oberforstamts Neuenbürg, durch tüchtige von Seiten Badens anzustellende und zu bezahlende, von dem erwähnten Oberforstamt aber zu beeidigende Holzhauer zu hauen und aufzumachen, und durch beeidigte Setzer,

Digitized by Google

Setzer, welche zur Hälfte von Baden angestellt werden können, setzen zu lassen, und zwar nach dem im Herrenalbischen eingeführter. Holzmeß, die Klafter 6 Schuh hoch und weit, und 4 Schuh Scheid-Länge sammt dem Schrott.

c) Zu dem Buchen-Scheiderholz werden keine Brügel, sondern nur solche Missel ausgespalten, welche 6 Zoll und darüber im Durchmesser halten.

d) Wird man sich Großherzoglich Badischer Seits nicht entziehen, den mit diesen Holzabgaben bemühten Forstoffizianten die geordnete Stammmiethe zu gewähren.

e) Der Holzabstich und die Uebergabe sind gemeinschaftlich durch die beiderseitigen Oberforstämter vornehmen zu lassen.

f) Das zur Wegeinrichtung für den Transport des Scheiderholzes erforderliche Holz wird zwar Würtembergischer Seits abgegeben, jedoch unter der Bedingung, daß dasselbe, so wie der Schlag vorrückt, aufgemacht und zu dem übrigen Holz gesetzt werde. Auch wird man Würtembergischer Seits für den Landtransport dieses Holzes bis zur Alp oder bis an die Badische Landgränze gegen Mesbronn einen angemessenen Weg auszeichnen, und spricht Baden von einem Ersatz desjenigen Schadens frei, welcher etwa durch diesen Transport, so lang der ausgezeichnete Weg eingehalten wird, an Privatgütern verursacht werden sollte, so wie hingegen von Seiten Badens für einen Schaden, der durch einen zu unschicklicher Jahrszeit unternommenen Transport, oder aus Verschulden der Transportirenden verursacht werden sollte, Vergütung

zuge-

zugesichert wird. Damit aber alles zu einer Jahrszeit geschehe, die beiderseits schon vor der Hand für schicklich anerkannt ist, so sollen die beiderseitigen Oberforstämter über die Zeit des Fällens, Abstichs und Transports miteinander übereinkommen.

§. 28. Das bereits gefällte und zu Boden liegende Holz bleibt jedem Theil in den von ihm abgetretenen Waldungen eigenthümlich, hingegen ist festgesetzt: daß bis zur Finalisirung der ganzen Waldabtheilung in den vertauschten Waldungen von nun an alle Holzfällungen durchaus eingestellt, und hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen getroffen werden sollen.

§. 29. Den in den beiderseitigen Waldungen zu Walde und Ekerich berechtigten Kommunen, werden ihre Rechte, so wie sie solche bisher ausgeübt haben, vorbehalten. Damit aber jeder Theil zuverlässige Kenntnisse von dem Umfang des Rechts und Besitzstands dieser Dienstbarkeiten erhalte, werden darüber die näheren und offiziellen Notizen und Belege aus den gegenseitigen Registraturen und Archiven mitgetheilt werden.

§. 30. Da dasjenige Holz, welches aus den durch Tausch an Baden abgetretenen Waldungen von diesem Hof auf dem Alpfluß künftig verflözt werden wird, durch einen Theil des Würtembergischen Territoriums geht, so wird Königlich Würtembergischer Seits die Versicherung gegeben, daß dieses Durchflözen frei und ungehindert geschehen könne, und nie einige Abgab dafür verlangt werden soll; der Großherzogliche Badische Hof übernimmt hiedurch die Verbindlichkeit, den Schaden,

der

der durch jenes Flözen auf irgend eine Weise an Grundstücken verursacht werden sollte, den Eigenthümern zu ersetzen und die Bestimmung des Schadenersatzes, im Fall sich hierüber Anstände erheben sollten, welche mit denselben nicht gütlich beigelegt werden könnten, den Würtembergischen Behörden zu überlassen.

§. 31. Zum Transport des Holzes aus den abgetretenen und besonders zu umsteinenden 400 Morgen im Hirschwald, kann man sich Großherzoglich Badischer Seits des von da über den Hirschkopf an die Enz führenden Wegs bedienen, und wird Königlich Würtembergischer Seits nie Anstand oder Hinderniß dagegen gemacht, noch eine Abgabe dafür gefordert werden. Auch kann das verführt werdende Holz auf einen konvenablen Platz Würtembergischen Territoriums ausgesetzt werden, wenn man sich mit dem Eigenthümer des Platzes wird rangirt haben. Es ist aber jedesmal vor der wirklichen Abführung des Holzes das Oberforstamt Neuenbürg hievon in Kenntniß zu setzen, um gegen einen möglichen Mißbrauch dieser Vergünstigung die geeigneten Vorsichtsmaßregeln ergreifen zu können.

V.

Beilegung der Ebersteinischen Territorial- und Forstdiffirenzien.

§. 32. Um die sogenannten Ebersteinischen Territorial- und Forststreitigkeiten, welche die Hoheit über einen beträchtlichen Gränzbezirk zum Gegenstand hatten, auf eine für beide Höfe angenehme Art beizulegen, und auch auf dieser Seite künftigen

Digitized by Google

tigen Mißverständnissen vorzubeugen, ist man von dem Hauptgesichtspunkt ausgegangen, daß mittelst der zu ziehenden Landes-Gränzlinie jedem der beiden Souveräns die seiner Kammer und seinen Unterthanen zuständigen Waldungen so viel möglich auch der Hoheit nach zufallen möchten, und hat daher für nöthig erachtet, auch in Ansehung des Eigenthums der in diesem Gränzbezirk liegenden, zum Theil zwischen beiderseitigen Unterthanen streitigen Waldungen neue Bestimmungen zu veranlassen.

§. 33. Aus diesem Gesichtspunkt wird, nach der von dem Magistrat zu Wildbaad bereits erklärten Willfährigkeit der Großherzoglich Badische, zwischen dem vordern und hintern Wildbaader Stadtwald gelegene Kameralwald, der Badische Diebau oder der Siebische Wald genannt, gegen einen verhältnißmäßigen Theil des gedachten hintern Waldes der Stadt Wildbaad, der Streitwald im Kegelthal genannt, vertauscht, und zwar an die Stadt Wildbaad, dieser aber an das Großherzogliche Haus Baden abgetreten werden. Dieser Waldtausch geschieht ohne besondere Rücksicht auf den Holzbestand, Morgen gegen Morgen. Da aber der hintere Wildbaader Stadtwald größer ist, als der Badische Diebauwald, so wird bei der künftigen Vermessung von dem hintern Stadtwald, und zwar auf der Seite gegen Baden, nur soviel dem Großherzoglichen Hause Baden überlassen, als das Morgenmaß des Badischen Diebauwaldes, zwischen den beiden Wildbaader Stadtwaldungen beträgt. Hierbei wird den beiden kontrahirenden Theilen überlassen, ob sie den Tausch auf vorstehende

Art

Art vollziehen, oder noch eine besondere Abschätzung des gegenseitigen Holzbestands vornehmen lassen wollen.

§. 34. Da die Waldungen in der Diebau ein Königlich Würtembergisches Lehen sind, und die Stadt Wildbaad als Lehenträger den jährlichen Lehenzins mit 1 Pf. Heller, oder 43 kr. 2 Heller, alljährlich bezahlt hat, aus den in der Diebau gelegenen Badischen Waldungen aber seit geraumer Zeit der denselben treffende Antheil nicht mehr entrichtet worden, und dadurch bis zum Jahr 1807 ein Rückstand von 34 fl. 27 kr. 3 Heller entstanden ist, so hat man Königlich Würtembergischer Seits übernommen, die Stadt Wildbaad sowohl wegen des erwähnten Rückstandes, als auch für die Zukunft, wegen des die badische Waldungen treffenden Antheils an dem jährlichen Lehnzins mit 19 kr. 3 Heller zu entschädigen. Auf die Lehenherrlichkeit selbst, über die unter Badische Souveränität fallenden Waldungen, und den daraus gebührenden Lehnzins-Antheil von 19 kr. 3 Heller aber wird von Seiten Würtembergs hiemit Verzicht geleistet, und dieselbe an das Großherzogthum Baden abgetreten.

§. 35. Der von dem Heiligen zu Forbach in Anspruch genommene Wald im Bärkopf an der Enz beim Thierbronnen, verbleibt der Krone Würtemberg, welche dagegen dem Forbacher Heiligen Zwölf Morgen Badischen Maßes an der Spitze des Würtembergischen Kameralwalds, der Langenhard genannt, abtritt. Diese 12 Morgen sind nach einer gegen den Würtemberg verbleibenden Wald gerade zu ziehenden Linie wegzumessen.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36. In Ansehung des zwischen der Gemeinde Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft obgewalteten Streits über das Eigenthum des Bue oder Busenwalds, auch Schloß und Schlosserwald genannt, wird der unterm 29. Dezember v. J. unter Vorbehalt beiderseitiger landesherrlicher Genehmigung zu Stande gekommene gütliche Vergleich hiemit als gültig und beiderseits verbindlich erklärt.

§. 37. In Absicht auf den Streit zwischen der Gemeinde Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft wegen des Walddistrikts die Maßhalten genannt, werden sich die zur Gränzversteinung abzuordnende Kommissarien bemühen, denselben gütlich beizulegen. Wenn aber kein Vergleich zu erzielen seyn sollte, so wird derselbe vor dem Gericht, wo er bereits anhängig seyn soll, entschieden werden.

§. 38. Wegen der Streitigkeit zwischen den Bauern Johann Georg Renschler und Konsorten von Göttelfingen und der Gernsbacher Schifferschaft über das Eigenthum des sogenannten Ehinger oder Egnerwaldes, wird den zur Landesgränz-Versteinung abzuordnenden beiderseitigen Kommissarien der Auftrag ertheilt werden, daß sie sich angelegen lassen seyn sollen, eine gütliche Uebereinkunft zwischen beiden Theilen zu bewirken.

Sollte diese wirklich zu Stand kommen, so wird auch die Landesgränze durch diesen Wald hin nach der über das Privateigenthum zu Stande gekommenen Abtheilung gezogen werden. Im entgegengesetzten Fall aber wird von dem letzten an den Ehingerwald anstoßenden Landesgränzpunkt die Terri-

Territorial-Gränzlinie auf die in der Lit. C. beiliegenden Karte bezeichnete Art bis an die Weinstraße, soviel es der natürlichen Lage nach thunlich seyn wird, in der Maße fortgesetzt, daß der Ehingerwald in Ansehung der Hoheit zwischen beiden Höfen nach der in der gedachten Karte gezogenen Linie a, b, und deren Fortsetzung bis zu dem letzten an diesen Wald anstoßenden Landesgränzpunkt in zwei Theile getheilt werden, und der mit A bezeichnete Theil unter Würtembergische, der mit B bezeichnete Theil aber unter Badische Hoheit fallen soll; in Ansehung des streitigen Privateigenthums aber die Sache in ihrem dermaligen Stand gelassen und beiden Theilen anheim gestellt, ihre Ansprüche im rechtlichen Wege auszuführen.

§. 39. Ueber den Königlichen Würtembergischen Kameralwald im schwarzen Rain, welcher außer dem Umfang des streitigen Würtemberg-Ebersteinischen Gränzbezirks unter Badischer Hoheit lag, tritt das Großherzogthum Baden die Hoheit an das Königliche Haus Würtemberg ab.

§. 40. Unter Voraussetzung dieser von §. 33. bis 39. enthaltenen Bestimmungen, wird zufolg des §. 32. vorausgesetzten Hauptausgleichungs-Grundsatzes, die Würtemberg-Badische Landesgränzlinie bis an das rechte Ufer der Murg, folgendermaßen bestimmt. Von dem an der äussersten nordwestlichen Spitze des Würtembergischen Kameralwalds, die Wanne genannt, liegenden wilden See an, lauft solche am Grubenfluß herunter, an den Schwarzbronnen und dann dem Schwarzbach nach bis zu dem Punkt, wo die Grän-

zen

zen des Würtembergischen Kameralwalds im schwarzen Rain, und die des dortigen Badischen Kameralmalds zusammenstoßen. Von diesem Punkt an zieht sich die Territorial-Linie westlich zwischen erstgedachten beiden herrschaftlichen Waldungen den Waldgränzen nach, über den Bergrücken hinüber, bis an die Mühl- oder Kegelbach sodann der Mühlbach nach hinauf, bis zu dem Punkte, wo der nach §. 33. von der Stadt Wildbaad dem Großherzoglichen Haûse Baden durch Tausch abgetretene Wald seinen Anfang nimmt, hier zieht sie sich genau den Gränzen nach, wie der seitherige hintere Wildbaader Stadtwald zwischen gemeldter Stadt und dem Großherzoglich Badischen Hause nach der Vermessung getheilt seyn wird hinauf, bis dahin, wo diese Waldungen aufhören. Von diesem Punkt an sollen die Landesgränzen genau nach den Laken des seitherig Diebauischen und nunmehr von der Stadt Wildbaad eingetauschten Waldes sofort nach den Gränzen des vordern Wildbaader Stadtwalds, zu dem in dieser Gegend stehenden Badischen Jagdstein, der ein Eckstein ist, sodann den Jagdsteinen nach fortlaufen, bis auf den Punkt wo die nach §. 21. von dem Würtembergischen Kameralwald im Hirschwald abgetretene 400 Morgen aufhören. Von hier an ziehen sich die Landesgränzen, zwischen dem, der Krone Würtemberg verbleibenden Hirschwald und dem an Baden abgetretenen Theil desselben, bis an den Eichgraben und diesem nach bis an den Rohnbach, sodann an dem linken Ufer desselben hinauf, so, daß auch die daran gelegenen Häuser und Güter in die Badische Gränze eingeschlossen werden, bis an

an das äusserste nordöstliche End des Würtembergischen Kameralwalds im Ahornsgrund. Von hier an geht die Gränze den Laken dieses Walds nach bis zu dem nicht weit von dem Ursprung des Ahornbächleins stehenden Ecklaken, sodann zwischen dem Gernsbacher Schiffer- und dem Würtembergischen Kameralwald der Süßekopf genannt, östlich herunter bis wo diese beiderseitigen Waldgränzen sich wieder südwestlich ziehen, und in ein Ecklaken laufen. Von hier an gehen die Landesgränzen abermals der beiderseitigen Waldgränzen zwischen den Gernsbacher Schiffer- und Würtembergischen Langenhards Waldungen westnördlich hinauf bis zur Süßemiß, und von da abermals den Waldgränzen zwischen dem Würtembergischen Langenhard- und dem Gernsbacher Schifferwald nach südwestlich fort, dergestalt jedoch daß die dem Forbacher Heiligen nach §. 35. abzutretende 12 Morgen von der Spitze des Langenhards innerhalb der Badischen Territorial-Linie fallen. Von dem, nach erfolgter Abtretung dieser 12 Morgen unter die Badische Hoheit, sich ergebenden letzten, an den Ehingerwald anstoßenden Gränzpunkt im Langenberg ist nun nach der schon §. 38. ausgedrückten Bestimmung, wenn kein Vergleich zu Stand kommen sollte, die Territorial Gränzlinie auf den in der beiliegenden Karte mit b bezeichneten Punkt zu ziehen, und der Linie b a nach bis in die Weinstraße fortzuführen, im Fall eines gütlichen Vergleichs aber der an die Schifferschaft fallende Theil des Ehingerwalds in die Badische, der an den Renschler und Consorten fallende Theil desselben, in die Würtembergische Linie einzuschließen. Von dem Ehinger-

Ehingerwald an ziehen sich die Landesgränzen der Weinstraße nach bis an das End des zwischen Besenfeld und der Gernsbacher Schifferschaft seither streitig gewesenen Bue oder Busenwaldes auf den Schlosserwaasen, von da bis aufs höchste, und diesem nach bis auf das Besenfelder Römerfeld, an diesem hinunter bis an die Rindelbach und längs der Rindelbach fort bis zu dem Punkt wo dieselbe in die Murg fällt.

§. 41. An dieser bisher beschriebenen Landesgränzlinie fallen alle Waldungen, Güter und Flüsse auf der linken Seite derselben unter anerkannt Königlich Würtembergische — und auf der rechten Seite eben so anerkannt, unter Großherzoglich Badische Souveränität. Diese Gränzlinie wird zugleich für eine vollständige Purificationslinie erklärt. Keiner der paciscirenden Theile ist daher unter irgend einem Titel oder Vorwand befugt, über die gezogene Gränzlinie hinaus die Ausübung irgend eines Hoheits- oder Eigenthumsrechts in dem, dem andern Hofe zugefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzdistrikts in Anspruch zu nehmen.

§. 42. Um auch auf der linken Seite der Murg die bisherigen Territorial-Streitigkeiten zu heben, wird

1) In Ansehung des, an dem linken Ufer der Schönmünzach liegenden Kloster Reichenbachischen Waldes, die Schol genannt, die Königlich Würtembergische Hoheit anerkannt.

2) In Absicht auf die bisher ebenfalls streitig gewesene Territorial-Hoheit über die Hornwälder, welche zwischen der Murg und der vordern

dern Seebach liegen und vornen auf die Schönmünzach und obgemeldten Kloster Reichenbachischen Scholwald, hinten aber auf den Naumünzach, das Langeck, und gegen den Hieringssee hinstoßen, verzichtet die Krone Würtemberg auf die bisherige Hoheitsansprüche und erkennt die Badische Souveränität uneingeschränkt an.

3) Ueber den ebenfalls der Landeshoheit nach streitig gewesenen Theil des Pommerwalds die Zwüselheck genannt, steht zwar das Großherzogliche Haus Baden von seinen bisherigen Hoheitsansprüchen ab, und erkennt die Königlich Würtembergische Souveränität darüber an; da aber die Gernsbacher Schifferschaft auf einen Theil dieses Waldes Eigenthumsansprüche machen soll, so werden derselben diese Ansprüche in der Maße vorbehalten, daß auf den Fall, wenn solche von der Schifferschaft verfolgt werden sollten, die Sache vor den Königlich Würtembergischen Behörden gerichtlich verhandelt und alsdann der rechtlichen Ordnung gemäß entschieden werden soll.

§. 43. Alle in den vorhin streitigen durch vorstehende Artikel nun purificirten Bezirken Würtembergischen oder Badischen Gemeinden und einzelnen Unterthanen zustehende Waid- und dergleichen Rechte werden denselben hiemit ausdrücklich vorbehalten.

§. 44. Da über den Umfang der Waidberechtigung des Altenstaiger Kirchspiels von dem Oberforstamt und der Stadt Gernsbach an einem, und gedachtem Altenstaiger Kirchspiel am andern Theil, sowohl wegen der petitorischen Ansprüche als wegen des Besitzstands ganz entgegen gesetzte Behaup=

Behauptungen aufgestellt werden, so wird den beiderseitigen zur Versteinung der Landesgränze abzuordnenden Kommissarien aufgegeben werden, alle Mühe anzuwenden, zwischen beiden Theilen einen gütlichen Vergleich zu Stand zu bringen. Sollte aber dieser nicht zu erzielen seyn, so sollen ermeldte Kommissarien über den Besitzstand in den nächst vorangegangenen 15 Jahren möglichst genaue Untersuchung gemeinschaftlich anstellen, und über den Erfund Bericht an ihre beiderseitigen Höfe erstatten, damit Diese weitere Kommunikation mit einander darüber pflegen können.

§. 45. Damit aber die Waidberechtigten beruhigt und gesichert seyn mögen, daß sie durch das jeweilige Waldverhängen in dem Waidgang nicht gesperrt oder auch nur beengt seyen; so wird Großherzoglich Badischer Seits hiermit die Versicherung gegeben, daß, so oft der Fall des Verhängens eintreten wird, man es nach Altensteig bekannt machen, einen Deputirten von der Waidgenossenschaft beiziehen und diesem die Nothwendigkeit des Verhängens, so wie den Umfang davon zeigen, auch die nöthige Oeffnung zum Durchtrieb der Heerde auf die Waide und an die benöthigten Brunnen mit demselben bestimmen werde; überhaupt aber sowohl in Ansehung des Verhängens selbst, als in Bestimmung der Dauer desselben solche Maß gehalten werden soll, daß immer noch hinlängliche Waiden für die Viehheerden der Waidberechtigten offen und ungebannt bleiben.

VI.

Digitized by Google

VI.

Gegenseitige Verzichtleistung auf alle Jagd-, Forst-, Geleit- und andere Staatsdienstbarkeitsrechte mit Ausnahm des Flozrechts.

§. 46. In Ansehung der Jagden, welche das Großherzogliche Badische Haus in den Altwürtembergischen Staaten hergebracht hatte, wird der Vorbehalt der Jagdbezirke in und um den Dobel, welcher in dem Staatsvertrag vom 17. Oktober v. J. Art. 5. der Verzichtleistung auf sämmtliche Jagden die durch das Oberforstamt Pforzheim im Würtembergischen ehemals ausgeübt wurden, beigefügt worden war, nach nunmehr zu Stand gekommenem Dobler Waldtausch für aufgehoben erklärt, mithin die Großherzoglich Badische Verzichtleistung auf sämmtliche durch das Oberforstamt Pforzheim in Würtembergischen Bännen ausgeübten Jagden hiemit pure und ohne alle Ausnahm oder Einschränkung wiederholt. Auf gleiche Weise überlassen nun auch des Herrn Großherzogs von Baden Königliche Hoheit an des Königs von Würtemberg Majestät, sämmtliche Jagden, welche bisher von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Gernsbach oder andern Badischen Oberforstämtern in dem Umfang der Altwürtembergischen Staaten theils auf unstrittig Würtembergischem Territorium, theils in dem nun an die Krone Würtemberg gefallenen Theil des bisher streitig gewesenen Gränzbezirks ausgeübt worden waren, und leisten auf dieselben sowohl als auf die angesprochenen forsteilichen Rechte, gänzlich Verzicht. Es wird jedoch die an Johann Heinrich Zaiser zu Freudenstadt

denstadt verpachtete Jagd im Reichenbachischen, wovon das Pachtgeld jährlich voraus bezahlt worden ist, gedachtem Pächter bis zum 19. November d. J. belassen werden, es wäre denn, daß er sich solcher jetzt schon freiwillig, und ohne eine Rückforderung an den Badischen Fiscus zu machen, begeben wollte.

§. 47. Dagegen verzichtet auch die Krone Würtemberg auf alle wegen den Altwürtembergischen Lande theils angesprochenen, theils wirklich ausgeübten Jagden im Großherzoglich Badischen Gebiet.

§. 48. Alle bestrittene und unbestrittene Königlich Würtembergische Geleitsrechte im Badischen, und alle bestrittene oder unbestrittene Badische Geleitsrechte im Würtembergischen sind hiemit gegen einander aufgehoben. Die Auslieferung und Uebernahm geschicht in Zukunft an den Territorial-Gränzen.

§. 49. Ueberhaupt werden alle Staatsdienstbarkeitsrechte, welche einer oder der andere Hof etwa bisher in den Staaten des andern hergebracht haben mag, mit Ausnahm des Flozrechts, welches keinen Gegenstand der dermaligen Unterhandlungen ausgemacht hat, gegenseitig aufgehoben.

VII.

Beilegung der Hoheits- und andern Irrungen wegen der Talfinger Markung bei Enzberg und Dürrn.

§. 50. Wegen der Talfinger Markung, und den darauf Bezug habenden Hoheits- und andern Differenzien ist man dahin übereingekommen:

1)

Digitized by Google

1) Die Souveränitätsrechte über diesen Distrikt sollen zwischen den beiden Höfen nach dem Verhältniß der Morgenzahl, von welcher die Krone Würtemberg und respective das Großherzogliche Haus Baden die Steuer bisher bezogen hat, getheilt werden.

2) Dieses Verhältniß soll durch die beiderseitigen Beamtungen, die die einschlägigen Dokumente und Rechnungen unter ihren Händen haben, gemeinschaftlich hergestellt, und hiernach von einem Königl. Würtembergischen und einem Großherzoglich Badischen Geometer die Territorial-Scheidungslinie mit möglichster Rücksicht auf Lokal- und Eigenthums-Konvenienz beider Gemeinden Enzberg und Dürrn gezogen werden.

3) Die Krone Würtemberg hat alsdann auf dem derselben zufallenden Theil dieses Distrikts, und das Großherzögliche Haus Baden auf den ihm zufallenden Theil alle Hoheitsrechte ausschließlich und ohne Mitwirkung des andern Hofes, auszuüben.

4) Diese Territorial-Linie bestimmt zugleich die künftige Markscheidung zwischen Enzberg und Dürrn auf eben diesem Distrikt.

5) Es treteu also auch die in den beiden Staaten rücksichtlich der Losung in Veräusserungsfällen bestehenden Gesetze ein.

6) Die gemeine Zehent- und andere Gefälle an Gülten und Zinsen bleiben auch in Zukunft demjenigen, der bisher im Besitz dieser Gefälle war; er kann auch im Bezug und Abführung derselben, wohin er es für gut findet, nicht gehindert werden.

7) Damit auch die Vorrechte der einen oder der andern Gemeinde, besonders wegen der Schützen-

zenbestellung und Schützengabe, sodann wegen der bisher gemeinschaftlich gewesenen Nutzungen und Lasten, eine der Territorial-Gränzscheidung möglichst accomodirte Bestimmung für die Zukunft erhalten, sollen die einschlägigen beiderseitigen Beamtungen gleich nach der Ratifikation gegenwärtigen Vertrags zusammentreten, unter Zuziehung und Vernehmung der bürgerlichen Ortsvorsteher und Gemeinds-Deputirten von Enzberg und Dürrn ebenmäßig eine gütliche Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Gemeinden zu erzielen sich bestreben, und jede der beiden Beamtungen den Erfolg an ihre obere Behörde einberichten.

Bis zur Bewirkung und höhern Genehmigung einer solchen Uebereinkunft zwischen benannten beiden Gemeinden hat es bei dem bisherigen Besitz der Vorrechte und der gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten sein Verbleiben.

VIII.

Uebereinkunft wegen den der Waisenkasse zu Villingen, und etwa auch einzelnen Kirchenfabriken im Badischen gehörigen Kapitalien.

§. 51. Da nach dem Staatsvertrag vom 19. Okt. 1806 der Krone Würtemberg die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührende, und im Königreich Würtemberg angelegte Kapitalien überlassen werden, auch die Kapitalbriefe hiefür bereits zur Hand genommen worden, mit diesen aber mehrere Posten vermischt sind, welche der von gedachtem Stift administrirten Waisenkasse angehören, so werden sogleich nach Ratifikation dieses Vertrags von beiden Seiten Beamte beauftragt

tragt werden, um durch Einsicht der Stiftischen und Waisenkasse-Rechnungen die einzelnen zu letzterer gehörigen Kapitalposten genauer zu erheben, worauf dann von Seiten Würtembergs die Schuldverschreibungen von einer dem Resultat dieser Untersuchung entsprechenden Summe an Baden werden ausgefolgt, auch die inzwischen etwa erhobene Waisenkassengelder an den Badischen Verwalter werden übergeben werden. Sollte sich bei der erwähnten Untersuchung ergeben, daß unter den von Seiten Würtembergs zur Hand genommenen Kapitalbriefen solche befindlich seyen, deren Eigenthum einer Großherzoglich Badischen Kirchenfabrik zuständig ist, so wird man auch solche an die Eigenthümer auszufolgen, keinen Anstand nehmen.

IX.

Ueber die Sustentation der Geistlichen in den Klöstern St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien.

§. 52. In Absicht auf die Konkurrenz zu den Pensionen der Klostergeistlichen zu St. Georgen in Villingen, St. Peter und St. Blasien hat es bei der zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigen s. d. 16. März d. J. getroffenen Uebereinkunft, welche sub Lit. D. beiliegt, und den darin enthaltenen Bestimmungen sein Verbleiben.

X.

Die über den Sinn und Anwendung dieses Vertrags etwa entstehende Zweifel und Anstände betreffend.

§. 53. Wenn über den Sinn oder die Anwendung des gegenwärtigen Vertrags sich Zweifel und

und Anstände ergeben sollten, so werden beide Höfe soviel möglich faktischer Vorkehrungen sich enthalten, und sich vielmehr angelegen seyn lassen, durch freundschaftliche Kommunikation ihrer gegenseitigen Ansicht dieselben zu heben, und auch dadurch das bestehende gute Vernehmen zu erhalten suchen.

Gegenwärtiger Vertrag wird auf allerhöchste und höchste Ratifikation ausgesetzt und durch nachstehende Unterschriften bekräftigt.

Eßlingen den 16. April 1807.

(L.S.) Joh. Aug. v. Reuß.
(L.S.) Joh. Friedr. Christ. v. Weisser.
(L.S.) Ferd. Aug. Heinr. v. Weckherlin.

(L.S.) Ernst Philipp Sensburg.

XV.

Staatsvertrag mit Würtemberg

4) vom 23. April 1808.

Se. Majestät der König von Würtemberg, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden gleich überzeugt, daß die im 24ten Artikel der rheinischen Bundes-Acte vom 12. Juli 1806 durch den Lauf der Jaxt bestimmte Abtheilung des Fürstlich Salm-Reiferscheidischen Oberamts Krautheim, und die auf solche Art zu beiderseitiger Landesgrenze umgewandelten Ufer eines wilden, und sein Bett oft verändernden Flusses, eben

Digitized by Google

eben so wenig dem Geist jener Acte und dem eigenthümlichen Charakter einer Landesgrenze entsprechen, als auch der beiderseitigen Konvenienz und dem Interesse der in ihren Gemarkungen getrennt werdenden Gemeinden und Unterthanen angemessen seyn, haben und zwar: Seine Majestät der König von Würtemberg durch Ihren Oberamtmann **Schmidlin** zu Schönthal, und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden durch Ihren Geheimen Hofrath von **Manger**, unter Ratifications-Vorbehalt, folgende Uebereinkunst zur nähern Bestimmung der hier fraglichen Grenze verabreden lassen, und haben sich letztere über folgende Punkte vereinigt:

I.

Anstatt des in dem 24ten Artikel der angezogenen rheinischen Bundesacte zur Abtheilung des Oberamts Krautheim zwischen dem Königreich Würtemberg und dem Großherzogthum Baden vorgezeichneten Laufs der Jaxt, sollen die Markungsgrenzen der auf beiden Ufern dieses Flusses liegenden Gemeinden Klepsau, Krautheim im Thal, Alt-Krautheim, Gomersdorf, Marlach und Winzenhofen die künftige Landesgrenze zwischen beiden Bundesstaaten an diesem ihrer Berührungs-Punkte bilden, und auf solche Art also die ganze Gemarkung der auf dem linken Jaxtufer gelegenen Orte Alt-Krautheim und Marlach der Königlich Würtembergischen Souveränität und die Gemarkungen der auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegenden Gemeinden **Klepsau, Krautheim** im **Thal, Gomersdorf** und **Winzenhofen**, der **Großherzoglich Badischen Oberhoheit** untergeben seyn.

II.

II.

Wegen des durch diese Uebereinkunft dem Königlich Würtembergischen Aerario nach gemeinschaftlicher Berechnung zugehenden Verlustes von 47 fl. 50 kr. 3 Hlr. Jahressteuer, wird Großherzoglich Badischer Seits nach Abzug der auf diesem Steuer-Zuwachs haftenden eigenen Lasten von 6 fl. 15 kr. die gebührende Entschädigung in einem $2^1/_2$ prozentigen Kapital mit 1656 fl. 40 kr. geleistet, und diese Summe berichtiget:

a. durch die Cession des Großherzoglich Badischen Antheils an den im Oberamt Krautheim, linken Jaxtufers, am 23. August 1806 rückständig gewesenen Steuergefällen ad 335 fl. 35 kr.;

b. durch Uebernahm derjenigen Rata von jährlichen 65 fl. 51 kr. welche in Folge der vollzogenen Mediatisirung des Fürstenthums Krautheim an der Würzburger Militair-Sustentation auf die Krone Würtemberg gemeinschaftlich repartirt worden ist;

c. durch Verzicht auf den Ersatz der für die Krone Würtemberg sowohl mit 204 fl. 46 kr. vorgeschossenen Reichs- und Kreis-Prästanden, als auch jener 7 fl. 37 kr. $2^2/_3$ Hlr. welche dem Großherzoglich Badischen Landestheil zu Ausgleichung der Mainzer Steuer-Schuldenberechnung gebühren; den hiernach bleibenden Rest von 200 fl. endlich aber

d. durch Uebernahm eines ähnlichen Betrags an den von den Fürstlich Salmischen Kassen auf Königlich Würtembergische Rechnung bis jetzt geleisteten Vorschüssen.

III.

Die Disposition des ersten Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft soll bis zum 23. August 1806 in

Digitized by Google

in so fern rückwirkend seyn, als es sich von der Besteuerung solcher Parcellen handelt, welche durch die bisher in der Bundes=Acte vorgezeichnete Jaxtgrenze einem andern, als demjenigen Souverain überwiesen gewesen sind, dessen Oberhoheit die betreffende Gemeinde zugetheilt war, und haben demnach die betheiligten Steuerpflichtigen dasjenige zurückzuerhalten, was von ihnen in der Eigenschaft als Ausmärker sowohl in ordinario als extraordinario seit genanntem Tag entrichtet worden ist.

Geschrieben, unterzeichnet und gesiegelt, Gerlachsheim den 23. April 1808.

Von Königl. Würtembergischer Seite
Oberamtmann zu Schönthal
(L. S.) Schmidlin.

Von Großherzoglich Badischer Seite
Geheimer Hofrath
(L.S.) F. v. Manger.

XVI.

Staatsvertrag mit Würtemberg.

5) vom 31. Dezember 1808.

Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden, belebt von dem aufrichtigen Wunsch, die seit dem Preßburger Frieden zwischen beiden Höfen entstandene, und durch die bisherigen Staatsverträge vom 17. Oktober und 13. November 1806 und 16. April 1807 uner=

unerledigt gebliebene Territorial- und andere Differenzien gütlich beizulegen, haben in dieser Absicht Unterhandlungen durch persönliche Konferenzen von Bevollmächtigten pflegen zu lassen beliebt, und hiezu

Se. Königl. Majestät von Würtemberg Ihren wirklichen Geheimen Rath, Ober-Regierungs-Präsidenten, Kammerherrn und Großkreuz des Königlichen Civil-Verdienst Ordens, Freiherrn von Reischach, und Ihren Geheimen Legationsrath Feuerbach;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Königlichen Hof, Geheimen Rath, Freiherrn Baur von Heppenstein; als Bevollmächtigte ernannt, welche sodann, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben:

I.

In Ansehung der bestehenden Territorial-Differenzien wird festgesetzt:

Art. 1.

Die Krone Würtemberg übt die volle Souveränität ohne allen Wider- und Anspruch des Großherzoglich Badischen Hofes aus:

a) über die Herrschaft Stetten am kalten Markt;

b) über die Herrschaft Mönchhöff und Mainwangen, mit Ausnahm der Höfe Alt- und Neu-Dornsberg und Gründelbuch; wobei zugleich Königlich Würtembergischer Seits die verbindliche Versicherung ertheilt wird, daß, so lange ein Mitglied des Großherzoglich Badischen Hauses eines dieser ad a. und b. genannten Objecte

im

im Königreich Würtemberg besitzt, kein Subjections-Verhältniß auf dasselbe angewendet werden soll;

c) über das Spital Ueberlingensche Amt Sernadingen und seine Zugehörden, nämlich den Weiler Airach, die Höfe Riegolzweiler, Bühlhof, Weiherhof mit dem Bannwartshäuschen (worin auch die Großherzoglichen eigenthümlichen Besitzungen und Gefälle mit Vorbehalt der Evalvation sogleich an die Krone Würtemberg überlassen werden), jedoch mit Ausnahm der beiden Laubegger Höfe nebst ihrem Bann und den dazu gehörigen Waldungen des Ueberlinger Spitals, und soll bei den anzugehenden Purifications-Unterhandlungen auf eine für beide Höfe konvenable Grenzberichtigung Rücksicht genommen werden; dabei macht sich die Krone Würtemberg verbindlich, den Ort und Hafen von Sernadingen in Hinsicht auf die kommerziellen und Gewerbs-Verhältnisse der Großherzoglich Badischen Stadt Ueberlingen in dem gegenwärtigen Zustand zu belassen, und nichts daselbst anzulegen und anzuordnen, wodurch der jetzige Zustand eine Aenderung erhalten könnte; in welcher Hinsicht sich auf das von gemeinschaftlichen Kommissarien über den status quo aufgenommene, hier sub Nro. I. beigelegte Protokoll vom 29. Dezember 1808 mit der weiters stipulirten Bestimmung bezogen wird, daß es bei den gegenwärtig bestehenden vier Schiffen und dem jährlichen Ausfuhr-Quantum von 8000 Säcken Früchten, jedoch in der Art sein Verbleiben haben soll, daß dasjenige, was die Sernadinger Schiffer von diesem Quantum in einem

Jahr

Digitized by Google

Jahr nicht ausführen würden, ihnen in dem folgenden Jahre nicht angerechnet, sondern dessen Nach-Ausfuhr gestattet seyn soll; zu welchem Endzweck bei dem Königlichen Zollamt Stockach genaue Ausfuhr-Register geführt, und der Behörde in Ueberlingen jährlich nachbarlich werden mitgetheilet werden.

In Hinsicht der Zollverhältnisse verbleibt es ganz in dem bisherigen Zustand, bis hierüber durch ein Kommerzial-Traktat zwischen beiden Staaten angemessene weitere Bestimmungen getroffen werden.

d) Ueber die beiden Höfe Neuhof und Grollhof bei Heilbronn.

Art. 2.

Eben so übt das Großherzoglich Badische Haus die volle Souveränität ohne allen Wider- und Anspruch des Königlich Würtembergischen Hauses aus:

a) über die Herrschaft Hilzingen ohne alle Ausnahm, und verbleibt auch der unter Art. 4. bemerkte Straßen-District unter Badischer Hoheit;
b) über die Fürstenberg-Heiligenberg- und Mößkirchischen Orte Sentenhart und Reute, und die Petershaußenschen Orte Sauldorf und Roth;
c) über die Hohenhöwenschen Orte Hohenstetten, Ehingen und Ekartsbrunn nebst dem Hägelenshof;
d) über die Herrschaft Blumenfeld;
e) über die sämmtlichen Maynauischen Orte;
f) über das ganze Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen, und insbesondere auch über die vorher zum Amte Sernadingen gehörigen zwei Höfe

Höfe Laubegg nebst Bann und den darin gelegenen Waldungen des Ueberlingenschen Spitals, jedoch mit Ausnahm des ganzen übrigen Amtes Sernadingen, als worüber vermög des Art. 1. Lit. c. Sr. Königl. Majestät von Würtemberg die Hoheit zusteht;

g) über die vorher zur Herrschaft Mönchhöff gehörigen Höfe Alt- und Neu-Dornsberg und Gründelbuch;

h) über den Obergahlinger Hof und die dortige Mühle am Schleifenbach, mit Einschluß der einigen Diesenhofer Bürgern zustehenden Rebgüter im Gahlinger Bann.

Art. 3.

Die beiden Höfe sehen wechselseitig, in so fern durch den gegenwärtigen Staatsvertrag nichts besonders stipulirt ist, alle jene Hoheitsrechte und Ansprüche als durch den Preßburger Frieden und die Konföderations-Acte Art. 34. für erloschen an, welche auf der einen Seite ehedem von dem Kaiserl. Königl. Hause Oesterreich, als vormaligem Besitzer der Landgrafschaft Nellenburg, Grafschaft Ober- und Nieder-Hohenberg, und der Landvogtei Schwaben, und nach dem Preßburger Frieden von der Krone Würtemberg aus dem Oesterreichischen Besitz, oder aus sonst irgend einem Rechts-Titel, solcher habe Namen wie er wolle, über die Insel Maynau und Reichenau, über das Obervogteiamt Reichenau, das Amt Bohlingen und die Herrschaft Oehningen und Rielasingen, über die ganze Fürstenbergische Herrschaft Hohenhöwen, und über die Maynauischen Orte Wallhausen und Dingelsdorf, über Urnau auf beiden Seiten der Aach, über Adelsreuthe und Depfenhart, oder über sonst einzelne

zelne Orte der Großherzoglich Badischen Staaten; — und auf der andern Seite wegen der unter Großherzoglich Badischer Souveränität stehenden Fürstenbergischen Landgrafschaft Baar und Grafschaft Heiligenberg, über die Königlich Würtembergischen Orte Oeffingen, Sunthausen Würtembergischen Antheils, Biesingen, Schwenningen, Thuningen, Obertroßingen, Schura, Kirnach, Mühlhausen, Thalheim, und respective einen Theil der Landvogtei Schwaben, namentlich den Ort Zusdorf, oder über sonst einzelne Orte des Königreichs Würtemberg ausgeübt oder angesprochen worden sind. Wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die im Würtembergischen Besitz befindlichen Waldungen von Depsenhart und Adelsreuthe nicht unter obiger Entsagung auf die Hoheit über diese Orte begriffen sind, da solche als ein Theil des in den Königlichen Staaten befindlichen Epaven-Kapitals nach der Haupt-Abtheilung II. definitiv an die Krone Würtemberg übergehn; unbeschadet jedoch der Privatrechte, welche die dasigen Lehen-Leute auf die Beholzung aus diesen Waldungen hergebracht haben möchten.

Art. 4.

Auf der durch die Herrschaften Hilzingen und Rielasingen führenden Schafhauser Straße zwischen Singen und Gottmandingen wird der Krone Würtemberg für alles eigene Würtembergische und durch die erforderlichen Atteståte als solches ausgewiesene Eigenthum der durchaus freie, mit keinem Zoll beschränkte ein- und ausländische Kommerzial-Zug; — und eben so dem Großherzogthum Baden auf der von Pforzheim nach Bretten durch das Königlich Würtembergische Gebiet führenden Straße bei dem

Rothen-

Rothenberger Hof und der Ruither Markung im Oberamt Maulbronn die gleiche Freiheit bewilliget; die beiden Straßen-Districte hat jeder Souverän in seinen Staaten gut zu unterhalten.

Art. 5.

Des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit überlassen Seiner Königl. Majestät von Würtemberg nebst dem in der Folge noch besonders zu evalvirenden Eigenthum die volle Souveränität über den Ort Stahringen mit Homburg, und erhalten von der Krone Würtemberg die volle Souveränität über

a) den Fürstenbergischen Patrimonial-Ort Schlatt am Randen,
b) über die Höfe Hönisheim und Mühlersberg und
c) über die in der Steiner Markung inclavirte Rittergüter Presteneck und Lobenbach.

Art. 6.

Jeder der beiden kontrahirenden Höfe übernimmt mit den nunmehr unter seine unbestrittene volle Hoheit kommenden Herrschaften und einzelnen Besitzungen den dieselbe betreffenden Antheil an den Landes- oder Steuer-Schulden und Lasten, die auf dem landschaftlichen oder Steuer-Verband haften, in welchem diese Herrschaften und Besitzungen bisher gestanden sind; und soll zur Auseinandersetzung dieser Schulden, und zur Ausmittlung der auf diese Objecte fallenden Quoten, mittelst des zum Grund zu legenden bisherigen Konkurrenz-Fußes so bald als möglich geschritten werden.

Art. 7.

Die in diesen Herrschaften, Orten und Höfen, worüber

worüber die vorhergehenden Artikel der gegenwärtigen Konvention die Souveränitäts-Verhältnisse bestimmen, befindliche Patrimonial- und Privatrechte, Gefälle und Realitäten, welche dem einen oder dem andern der beiden Souveräns oder ihren Korporationen als Eigenthum oder aus sonst einem Titel zustehen, bleiben denselben, in so weit sie durch den gegenwärtigen Vertrag nicht abgetreten worden sind, oder durch den nachfolgenden Tausch- und Purifications-Vertrag nicht abgetreten werden, auch unter der Souveränität des andern Hofs, und sollen diese Besitzungen und Gefälle unter keinem Vorwand mit Arrest belegt werden.

Art. 8.

Wegen den weitern einzelnen zur Sprache gebrachten Differenzien und Reclamationen wird folgendes gegenseitig verbindlich verabredet:

a) Bei dem Taschenwald bei Schluchtern soll durch gemeinschaftliche Kommissarien ohne Auffenthalt untersucht werden, ob dieser Wald auf der Markung von Großgartach oder Schluchtern liege, und derselbe im erstern Falle unter Königlich Würtembergischer Hoheit verbleiben, im letztern aber dieselbe dem Großherzoglichen Hause Baden zustehn.

b) Die Hoheit über den bei Ruchsen gelegenen Hof Dippach soll der Krone Würtemberg überlassen bleiben.

c) Der vormals Teutschordensche Antheil an dem Zehenten zu Klepsau wird zu Folge des von der Krone Würtemberg anerkannten Princips der Epuration als ein in den Großherzoglichen Staaten

Staaten befindliches Teutschordensches Gefäll dem Großherzogl. Hause Baden überlassen. Nach dem nämlichen Princip hat

d) das Großherzogliche Haus Baden die vormaligen Teutschordenschen Gefälle in Schluchtern zu beziehen.

e) Wegen des Birkigwalds bei Kocherthüren und Stein, soll die Grenze der Markung von Stein durch gemeinschaftliche Kommissarien untersucht und berichtiget werden, wodurch dann auch die bisherige Differenz über den Zehenten auf Steiner Markung, so wie in Ansehung des Birkigwalds von selbst ihre Erledigung finden wird.

f) Wegen des Bernbrunner Hofs wird festgesetzt, daß die vier zum vormaligen Kurpfälzischen Spital Mosbach gehörige Hof-Bauern als Großherzoglich Badensche, die zwei zuvor Teutschordensche nun Königl. Würtembergische Bauern aber, als unbestritten Königl. Würtembergische Unterthanen angesehen werden sollen.

g) Die Forsteiliche Hoheit sammt den davon abhangenden Nutzungen zu Ehingen, Hohnstetten und Ekartsbronn, gehört, da die Hohenhöwenschen Orte selbst nach Art. 2. Lit. c. nunmehr unter Großherzoglich Badischer Hoheit stehen, der Ort Worndorf aber schon durch den Staats-Vertrag vom 13. Nov. 1806 unter dieselbe gekommen ist, dem Großherzoglichen Hause Baden, jedoch vorbehaltlich der Jagd mit den dazu gehörigen observanzmäßigen Nutzungen für die Krone Würtemberg.

h) Der Zoll zu Sunthausen soll gemeinschaftlich bezogen, und nach dem Verhältniß der dortigen Besitz-

Digitized by Google

Besitzungen zu $^1/_3$tel für die Krone Würtemberg, und zu $^2/_3$tel für das Großherzogthum Baden getheilt werden; und wird man sich gleich nach geschlossenem Vertrag über einen gemeinschaftlichen Zolltarif vereinigen.

Was die Oberaufsicht über die Gemeinde-Waldungen zu Sunthausen anbetrifft, so ist man einverstanden, daß dieselbe nach dem Maaßstab des Besitzes an Sunthausen, abwechslungsweise, und zwar ein Jahr von der Königlich Würtembergischen und zwei Jahre von der Großherzoglich Badischen Forst-Behörde geführt werden soll. Hiebei wird jedoch der Vorbehalt angefügt, daß in Hinsicht auf Festsetzung bestimmter Grundsätze, wegen Führung einer speciellen Aufsicht über diese Waldungen, zwischen den beiderseitigen Oberforst-Aemtern über alle die Behandlung der Waldungen betreffende Punkte eine nähere Uebereinkunft getroffen, und den beiden Höfen zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

i) Wegen den von Großherzoglich Badischer Seite zur Sprache gebrachten, in Gefolg des Staats-Vertrags vom 16. April 1807. §. 51. von der Krone Würtemberg zu extradirenden Villinger und anderen Kapitalien ꝛc. wird verabredet, daß, da diese Herausgab der gedachten Kapitalien einer Königlich Würtembergischen Kommission übertragen ist, auch die hierunter etwa noch bestehenden Anstände mit dem Großherzoglichen Bevollmächtigten auf die freundschaftlichste Art bald möglichst berichtigt, und zugleich die noch in Villingen befindlichen der Krone Würtemberg zugehörigen Kapital-Briefe und andere Akten extradirt werden sollen.

k)

Digitized by Google

k) Die bisher von Königl. Würtembergischer Seite sequestrirten Gefälle des Chorherrn-Stifts in Waldkirch, und

l) ebenso die bisher im Würtembergischen Sequester befindlich gewesenen Gefälle von Rippoltsau in Grünmettstetten und Weiler werden, als nunmehr zur Pfarr-Dotation von Rippoltsau gehörig, zurückgegeben.

m) Was die seit dem Jahre 1805 von der Krone Würtemberg in Sequester genommenen Güter und Gefälle der Fürstl. Fürstenbergischen Klöster Wittichen, Amtenhausen ꝛc. in den Königl. Staaten betrifft, so wird Königl. Würtembergischer Seits in Hinsicht auf die von des Herrn Großherzogs Königliche Hoheit für das Fürstliche Haus Fürstenberg eingetretene Verwendung und unter der Voraussetzung, daß, wie von Fürstenbergischer Seite schon früher angegeben worden, die gedachten Klöster schon im Jahr 1803 aufgehoben, und deren Gefälle mit der Fürstlichen Kammer vereinigt worden seyen, die gleichbaldige Herausgab dieser mit Sequester belegten Gefälle ꝛc. zugesichert.

n) Die Krone Würtemberg entsagt den bisher angesprochenen, vormals zur Kommende Rixingen im Elsaß gehörigen Gütern und Gefällen in dem Ort Fischingen ꝛc. in dem Großherzoglichen Oberamt Röteln.

o) Das Großherzogliche Haus Baden hingegen steht von den bisherigen Ansprüchen an die von dem Kloster St. Georgen in Villingen herrührenden Gefälle in Wahlwies ab.

Art. 9.

Digitized by Google

Art. 9.

Wegen der für beide Theile gleich wünschenswerthen Purification und verschiedenen Austauschungen, so wie wegen weiterer Ausgleichung der eigenthümlichen Besitzungen und Revenüen werden die Unterhandlungen fortgesetzt.

II.

Was die von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe in den durch den Preßburger Frieden an die Krone Würtemberg gekommenen Landen aus dem droit d'epaves inkamerirten Besitzungen der aufgehobenen geistlichen Korporationen betrifft, worüber die Krone Würtemberg den Besitz des Oesterreichischen Kaiserhauses fortgesetzt hat; so ist man, in so fern das Großherzogliche Haus Baden dabei interessirt ist, dahin übereingekommen:

Art. 10.

a) Daß alle Forderungen und Gegenforderungen wegen den bezogenen oder zu beziehen gehabten Gefällen und Nutzungen gegen einander aufgehoben seyn sollen;

b) Daß Seine Königl. Majestät von Würtemberg das volle Eigenthum des Großherzogl. Hauses über alle hieher zu rechnende und gegenwärtig im Großherzoglich Badischen Besitz befindliche, entweder nie von dem Oesterreichischen Kaiserhaus durch das droit d'epaves eingezogene, oder von solchem wieder befreite Objekte anerkennen, jedoch unbeschadet der Souveränität über die Herrschaften Stetten am kalten Markt, Mönchhöf und Mainwangen, welche nach Art. 1.
Lit.

Lit. a. und b. des gegenwärtigen Vertrags der Krone Würtemberg zusteht; wogegen

c) Das Großherzogliche Haus Baden von den Ansprüchen auf jene Realitäten, Gefälle und Einkünfte absteht, welche der Königlich Würtembergische Hof zur Zeit des gegenwärtigen Vertrags im Besitz hat, und welche nunmehr als anerkanntes Eigenthum der Krone Würtemberg verbleiben; worunter insbesondere auch die Markgräflichen Gülten und Gefälle in Arlen begriffen sind, nicht aber der dortige Zehenten, in dessen Besitz sich bisher der Herrn Markgrafen Hoheiten befunden haben, und welchen Dieselben auch künftig fortbeziehen.

d) Die Krone Würtemberg macht sich hiebei verbindlich, dem Großherzoglich Badischen Haus ein Aktiv-Kapital von Einhundert Zwanzig Tausend Gulden mit fünf vom hundert verzinslich, und von welchem jährlich am Tag des geschlossenen Staats-Vertrags neben den Zinsen 10,000 fl. abgetragen werden, zu entrichten; ertheilt auch zugleich die Versicherung, daß die im Würtembergischen Besitz befindliche Epaven-Kapitalien nach vorgängiger Liquidation theils an der Herrn Markgrafen von Baden Hoheiten, als Eigenthümer der vormaligen Reichsstifter Salem und Petershausen, werden zurückgegeben, theils aber und was insbesondere das bei dem Freiherrn Maximilian von Deuring stehende epavirte Kapital von 50,000 fl. betrifft, welches nicht unter den Markgräflichen, sondern den Schweizer Epaven läuft, und somit einen Gegenstand der Unter-

handlungen

handlungen mit der Schweizer Eidgenossenschaft ausmacht, bei diesen bevorstehenden Unterhandlungen das Interesse der Herrn Markgrafen in Hinsicht auf dieses Kapital werde berücksichtigt werden.

Das vorgedachte Kapital von 120,000 fl. wird vom 1ten Januar 1808 an verzinst, wogegen man Großherzoglich Badischer Seits von den gemachten Ansprüchen wegen der Breisgauer Occupations-Kosten absteht. Dieser Zins wird mit Abtragung der stipulirten ersten Rate am Kapital entrichtet.

Art. 11.

Eine Folge der gegenwärtigen Stipulation ist, daß

a) der Großherzoglich Badische Hof den, wegen den ehemals von Oesterreich inkamerirten, und von Würtemberg als inkamerirt fortbezogenen Gefällen und Besitzungen auf Königlich Würtembergisches Eigenthum, besonders auf die zu Altshausen gehörigen Realitäten, Gefälle und Vorräthe in der Herrschaft Blumenfeld, Mainau, zu Imenstadt und andern Orten gelegten Sequester wieder aufhebt. Wogegen

b) der Königlich Würtembergische Hof den neuerlich wegen den bestandenen, und nunmehr beigelegten Differenzien auf die Großherzoglich Badischen Besitzungen, Gefälle und Vorräthe im Nellenburgischen gelegten Sequester aufhebt.

c) Die auf diese Art beiderseitig vorhin sequestrirte Besitzungen, Gefälle und Vorräthe werden sogleich mit den bezogenen Revenüen und den vorhandenen Ausständen restituirt, und demjenigen Hofe

Hofe dem sie gehören, ohne Anstand zur eigenen Administration und Benutzung überlassen.

Art. 12.

Wird aller Lehens-Verband, welcher bei einzelnen Objecten etwa bestanden haben mag, als aufgehoben betrachtet.

III.

Wird von Seiten der Krone Würtemberg zugesichert, daß man sich wegen den Schulden und Lasten der Kommende Ueberlingen nach dem Verhältniß der von dieser Kommende Würtembergischer Seits besitzenden Güter und Gefällen mit dem Großherzoglich Badischen Hofe gütlich zu benehmen bereit sey.

IV.

Vorstehender Staats-Vertrag soll den beiden Allerhöchsten und Höchsten Höfen unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden hier in kürzester Zeit ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihre Unterschriften und Sigille beigefügt. So geschehen Stuttgart, am 31. Dec. 1808.

Königl. Würtembergische Bevollmächtigte	Großherzoglich Badischer Bevollmächtigter
(L.S.) Frhr. v. Reischach.	(L.S.) Frhr. Baur von
(L.S.) J. P. Feuerbach.	Heppenstein.

Staats-

XVII.

Staatsvertrag mit Würtemberg

6) vom 2. Oktober 1810.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. Ober- und Erb-Herr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau, und Billigheim; auch zu Hagnau u. s. w. urkunden und bekennen hiermit: Nachdem zwischen **Unserem** und dem Königlich Würtembergischen Bevollmächtigten zu Paris am zweiten dieses Monats und Jahrs ein Staats-Vertrag verabredet, und auf Unsere Ratifikation hin abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Seine Majestät der König von Würtemberg und **Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden** haben in der Absicht, um diejenige Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich zu Compiegne am 24. April und zu Paris am 7. Septemb. dieses Jahrs abgeschlossenen Traktaten, in Beziehung auf beide Höfe getroffen worden sind, in Erfüllung zu bringen, und darüber die näheren Bestimmungen durch einen eigenen Staats-Vertrag festzusetzen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine

Seine Majestät der König von Würtemberg Ihren ausserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Französischen Hofe, wirklichen adelichen Geheimen Rath und Kammerherrn, Heinrich Levin Grafen von Wintzingeroda, des Königl. Civil-Verdienst-Ordens Großkreuz; und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Ihren Staats-Rath und Minister des Innern, auch ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Conrad Carl Friedrich Freiherrn von Andlau-Birseck, Großkreuz des Badischen Haus-Ordens der Treue; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Würtemberg treten, um denjenigen Verbindlichkeiten zu entsprechen, welche Allerhöchst Dieselben im zweiten Artikel des zu Compiegne am 24ten April dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrags gegen des Französischen Kaisers Majestät übernommen haben, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden die nachbemerkte an das Großherzogthum Baden angrenzende, und eine Bevölkerung von Fünf und Vierzig Tausend Seelen enthaltende Landes-Distrikte ab, und zwar:

Art. II.

Um dem bestimmten Ansinnen Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich zu entsprechen:

1) Die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg, oder

oder das gegenwärtige Oberamt Stockach, nach den hier nachfolgenden Bestandtheilen: Stadt Stockach mit der Vorstadt Aachen. Bodmann, Pfarrdorf, mit den Höfen Bodenwald, Frauenberg, Kargegg, Mooshof, Müllersberg und Kemishof. Espasingen, Pfarrdorf mit dem Hof Spittelsberg. Heudorf, Pfarrdorf. Dauenberg, Hof. Guggenhausen, Hof, mit Betzmühle. Glashütte, Hof. Rorgenwies, Pfarrdorf, mit der Geistermühle. Hindelwangen, Pfarrdorf. Braunenberg, Hof. Burgthal, Weiler. Bußhof. Hecheln, Weiler. Nellenburg, Hof. Unterschoren, Hof. Zoznegg, Dorf. Hoppetenzell, Pfarrdorf, mit Wolfholz, Hof, und Bärenberg. Lipptingen, Pfarrdorf sammt Edelstetter Mühle, Schäferhof, Waldhof und Wohnstetten. Mahlspüren, Dorf. Mühlingen, Pfarrdorf. Eschenreute, Hof. Haldenhof. Hotlerloch, Hof. Reichlingshag, Hof. Nennzingen, Pfarrdorf. Oberschwandorf, Pfarrdorf. Unterschwandorf, mit dem Hof Ilgenthal. Holzach, mit der Hüttenmühl, den Mainwanger Höfen, und der Obermühle in Mainwangen. Schafhäutle, Hof. Volkertsweiler, Hof. Orsingen, Pfarrdorf. Langenstein, Schloß, Dänischer Hof, Sardinischer Hof, Portugiesischer Hof, Reebhaus. Ziegelhütte, Hof. Raithaslach, Pfarrdorf. Schwackenreute, Weiler. Sernatingen, sammt den Höfen Weierhof, Regentschweilerhof, Bühlhof und Airach, auch Bannwarthshäuschen. Sipplingen, Pfarrdorf. Stahringen, Pfarrdorf, mit Homburg, Schloß und Hof, und Roßberghof. Wahlwies, Pfarrdorf. Winterspüren, Pfarrdorf. Hengelau, Hof.

Hof. Ursaul, Hof. Zizenhausen, Dorf, mit dem Eisenbergwerk. Bleichen, Seggehof, Stampfwiesen, Windegg, Weilerhof. Aach, Städtchen und Dorf, nebst 2 Mühlen. Beuern. Pfarrdorf. Binningen, Pfarrdorf, mit Hohenstoffeln, Schloß und Hof; Hofwiesen, Weiler; Starzeln, Hof. Duchtlingen, Dorf, mit Hohenkrähen, Schloß. Eigeltingen, Pfarrdorf, mit Probsthof, Lochmühle. Mühlhausen, Pfarrdorf, mit Meiershöfen, Mägdberg, und Ziegelhütte. Reute, Weiler. Schlatt unter Krähen. Steislingen mit der Hartmühle. Meiershof. Wiex, Weiler. Volkertshausen, Pfarrdorf; mit der Hammersschmitte und Papiermühle. Weiterdingen, mit der heil. Grab Capelle, und Weiler am See, Lochmühle, Hombol und Pfaffenwies, Hof. Radolphzell, Stadt. Arlen, Dorf, mit Dietfurth, Hof. Biethingen, Pfarrdorf. Böhringen, Dorf, mit den Höfen Reute, Haldenstetten, und Nikelshausen. Biesingen, Dorf. Ebringen, Dorf. Friedingen, Pfarrdorf. Harthof, Dorf. Gottmadingen, Pfarrdorf. Heilsberg, Hof. Hausen, Pfarrdorf. Hemmenhofen, Dorf. Randegg, Dorf mit Murr- und Kaltenbach, Weiler, und den Karpenhöfen. Singen, Pfarrdorf, mit Remishof, und die Sennerei in Niederhofen. Ueberlingen, Pfarrdorf. Münchhof, Schloß und Weiler. Homberg mit Hirschlandenhof. Brielholz, Hof. Schweingruben, Hof. Stohren, 3 Höfe. Mainwangen, Pfarrdorf. Madach-Höfe. Rozenberg. Reißmühle.

Art. III.

Seine Königliche Majestät von Würtemberg treten ferner ab:

2)

2) von dem Oberamt Hornberg: Stadt Hornberg, mit Schloß. Stab Brigach mit Sommerau. Stab Buchenberg mit Mönchhof und Mühllehen. Stab Gutach mit Hohenweg. Stab Kirnach. Stab Kürnbach. Stab Königsfeld. Stab Langenschiltach. Mönchweiler. Stab Peterzell. Stab Reichenbach. Stadt Schiltach. Lehengericht Schiltach. St. Georgen mit Stockwald. Stab Stockburg sammt Schooren. Stab Weiler. Stab Thennenbronn mit Oberschiltach.

3) von dem Oberamt Rothweil: Schabenhausen. Fischbach. Sinkingen. Kappel. Niedereschach. Dauchingen. Weilerspach.

4) von dem Oberamt Tuttlingen: Biesingen, nebst Mühle. Oberbaldingen, nebst Mühle. Oeffingen. Sundhausen, Würtembergischen Antheils. Buchheim. Gutenstein. Ablach. Altheim. Engelwies.

5) vom Oberamt Ebingen: Stetten am kalten Markt. Hausen im Thal. Neidingen. Nusplingen. Oberglashütte. Unterglashütte. Schwenningen. Werwag. Heinstetten. Hartheim. Langenbrunn. Kallenberg.

6) von dem Oberamt Maulbrunn: Kieselbrunn. Oeschelbrunn. Ruith, nebst Rotenbergerhof.

7) von dem Oberamt Brakenheim: Kürnbach, Würtembergischen Antheils.

8) von dem Oberamt Mergentheim: Oberbalbach, Würtembergischen Antheils. Unterbalbach.

Art. IV.

Digitized by Google

Art. IV.

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog von Baden werden diese Distrikte mit den nämlichen Titeln, Rechten und Verbindlichkeiten besitzen, wie solche bisher von Sr. Majestät dem König von Würtemberg besessen worden sind.

Art. V.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden übernehmen sämmtliche auf den abgetretenen Besitzungen haftende Schulden, dergestalt auf Sich, daß Sie für Kapital und Zinsen von dem Tag der vollzogenen Ueberweisung an einstehen; die Betreffniß der durch die geschehenen Abtretungen getrennten Landestheile, sowohl an Kreis- und ritterschaftlichen Schulden, als auch an Landes-Schulden, in eben der Masse wie letztere rücksichtlich der von Baiern an Würtemberg cedirten Objekte Würtembergischer Seits werden übernommen werden müssen, nicht weniger an den, auf den gemeinschaftlichen Amts-Pflegkassen ruhenden Schulden, wird nach dem bisherigen Steuer-Konkurrenz-Fuß bestimmt.

Art. VI.

Eben so übernehmen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden die auf den abgetretenen Besitzungen haftende, und Sie verhältnißmäsig treffende, wie auch die wegen diesen Besitzungen von der Krone Würtemberg durch Verträge und andere öffentliche Akte übernommene Pensionen, Lasten und Verbindlichkeiten.

Art. VII.

Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokal-Personale, welches

ches an den neuen Besitzer übergeht, wird in dem ungeschmälerten Genuß seiner Dienst-Gehalte und Emolumenten belassen.

Art. VIII.

Die Rechte und Besitzungen, welche Königlich-Würtembergischen Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Unterthanen in den abgetretenen Landestheilen zustehen, bleiben ungeschmälert und werden unter der Souveränität und nach den Gesetzen des neuen Regenten ausgeübt.

Art. IX.

Die zur Zeit der Besitz-Ergreifung in den abgetretenen Distrikten vorhandenen Vorräthe, so wie die bis zu diesem Zeitpunkt erlaufenen Arreragen und Einkünften jeder Art verbleiben der Krone Würtemberg zur freien und ungehinderten Disposition und Einzug. Von Seiten des Großherzoglich Badischen Hofes wird hiebei alle beförderliche Assistenz geleistet, wogegen alle bis dahin verfallene Zahlungen der Administrations-Kosten von dem Königlich Würtembergischen Hofe entrichtet werden.

Art. X.

Diejenigen Güterbesitzer, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag unter Großherzoglich Badische Souveränität kommen, welche aber noch andere Besitzungen im Königreich Würtemberg haben, so wie jene aus diesen Distrikten, die in Königlich Würtembergischen Hof-, Militär- oder Civil-Diensten stehen, ohne Unterschied, ob sie noch im Königreich Würtemberg begütert bleiben oder nicht, sind nicht verbunden, ihr Domizil oder ihre Dienste zu verlassen. Sie genießen so lange sie

Digitized by Google

sie daselbst wohnen, oder in Königlichen Diensten bleiben, ihre Güter und übrigen Einkünfte im Großherzogthum Baden frei und ungehindert; wogegen jenen, deren Besitzungen durch gegenwärtigen Vertrag getheilt werden, die Entlassung aus Königlich Würtembergischen Diensten und die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum Baden nicht erschwert, und denselben ihre im Königreich Würtemberg zu beziehenden Gefälle ebenfalls frei und ungehindert verabfolgt werden sollen.

Art. XI.

Den Einwohnern der abgetretenen Landestheile, welche in das Königreich Würtemberg auswandern wollen, steht es innerhalb drei Jahren vom Tag der Besitz Ergreifung an, frei, ihre Güter und sonstiges Vermögen zu veräussern und den Erlös Abgabenfrei in das Königreich Würtemberg zu exportiren.

Art. XII.

Was die dermalen unter den Königlich Würtembergischen Truppen befindlichen Konscribirten aus den abgetretenen Besitzungen betrifft, so soll es dabei so gehalten werden, wie es bei den frühern Abtretungen beobachtet worden ist.

Art. XIII.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden machen sich unter Garantie Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich, Königs von Italien, Beschützers der Rheinischen Konföderation verbindlich, die Königl. Würtembergische Unterthanen bei ihrem Handel und Wandel durch das abgetretene Oberamt **Stockach mit erweislich Würtembergischen**

schen Produkten den Großherzoglich Badischen Unterthanen und Produkten ganz gleich, überhaupt Würtemberg in dieser Provinz als die begünstigste Nation zu behandeln, und mithin von den Würtembergischen Unterthanen nicht mehr Zoll und andere Abgaben erheben zu lassen, als von Ihren eigenen.

Hieneben macht sich der Großherzogliche Badische Hof noch unter oberwähnter Kaiserlich Französischer Garantie verbindlich, die am heutigen Tag auf den Routen

a. von Tuttlingen über Engen, Thaingen nach Schaffhausen, und

b. von Riedlingen, Mengen über Mößkirch, Stockach nach Radolfzell bestehende Zölle rücksichtlich der Königl. Würtembergischen Unterthanen ohne wechselseitiges Einverständniß nicht zu erhöhen, und denselben auf diesen Straßen keine Kommerzial-Hindernisse zu erregen.

Art. XIV.

Die Bewohner der abgetretenen Distrikte bleiben bis zum 23. April 1811 in der Königlich Würtembergischen Brand-Versicherungs-Gesellschaft mit Vortheil und Lasten.

Art. XV.

In Betreff der an Baden übergehenden geistlichen Diener, welche in dem Königlich Würtembergischen geistlichen Wittwen Fiscus sind, wird es nach den in dem Staats-Vertrag vom 16. April 1807. §. 11. Lit. a. enthaltenen Dispositionen gehalten werden.

Art. XVI.

Vierzehn Tage nach vollzogener Uebergab der

zu

Digitized by Google

zu cedirenden Objekte, sollen die zur Verifikation der Population, Abtheilung der Schulden, Auslieferung und Ausscheidung der Archival- und Registratur-Akten sogleich zu ernennende beiderseitige Kommissarien ihr Geschäft antreten. Lager-Bücher und andere Dokumente, welche zugleich abgetretene und nicht abgetretene Orte betreffen, bleiben gemeinschaftlich und in der Aufbewahrung desjenigen Theils, der das meiste Interesse dabei hat, jedoch mit der Verbindlichkeit auf jedesmaliges Verlangen dem andern Theile beglaubigte Abschriften, und in eilenden Fällen so schleunig, wie immer möglich, mitzutheilen.

Art. XVII.

Würde sich aus der Arbeit dieser beiderseitigen Kommissarien ergeben, daß die abgetretenen Orte die Summe der Fünf und Vierzig Tausend Seelen nicht vollständig enthielten, so macht sich der Königlich Würtembergische Hof verbindlich, die fehlende Seelen-Zahl zu ergänzen, und sich mit dem Großherzoglich Badischen Hof über die hiezu erforderlichen Objekte zu verständigen.

Art. XVIII.

Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Objekte wird in dem Zeitpunkt geschehen, in welchem die Krone Würtemberg den Besitz der ihr von Baiern abgetretenen Landes-Distrikte erlangt.

Art. XIX.

Se. Königl. Majestät von Würtemberg erklären sich bereit, nach der geschehenen in dem vorangehenden Artikel erwähnten Ueberweisung, wegen den Großherzoglich Badischer Seits noch zur Sprache gebrachten Purifikations-Objekten in Gemäßheit

Digitized by Google

heit des am 31. December 1808 abgeschlossenen Staats-Vertrags in weitere Unterhandlungen zu treten, wobei dann auch jene Modifikationen, welche dieser Vertrag durch den gegenwärtigen Traktat leidet, näher zu bestimmen sind.

Art. XX.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staats-Vertrags sollen in Stuttgart binnen vierzehn Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

So geschehen Paris, den zweiten Oktober Eintausend Achthundert und Zehen.

Von Seiten Würtembergs	Von Seiten Badens
(L.S.) Heinrich Levin Graf v. Wintzingeroda.	(L.S.) Freyherr von Andlau.

So erklären Wir andurch auf das verbindlichste und feierlichste, daß Wir demselben Unsere volle Genehmigung ertheilet haben, und versprechen daher, solchen, so viel seinem Inhalt nach Uns obliegt, getreulich zu erfüllen, und durch die Unsrigen erfüllen zu lassen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unterschrieben, und Unser Staats-Insiegel anhängen lassen. So geschehen, Carlsruhe den 5. Oktober 1810.

Im Namen des Großherzogs,
Unsers Herrn Großvaters Gnaden.

Carl, Erb-Großherzog.

Frhr. von Edelsheim. (L.S.)

Auf Sr. Königlichen Hoheit
Special-Befehl.

Eichrodt.

XVIII.

XVIII.

Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau vom 17. September 1808.

Nachdem die durch den Lüneviller Friedensschluß erfolgte Trennung des Frickthals von dem übrigen Breisgau die Nothwendigkeit herbeigeführet hat, die dadurch sowohl in Ansehung der landesherrlichen Gerechtsamen, als des vormaligen Landesverbands, auch Gemeinds- und Stiftungs-Vermögens beider Länder veränderten Verhältnisse durch gemeinschaftliches Einverständniß beiderseitiger Regierungen auf eine Art zu bestimmen, wodurch die gegenseitigen Ansprüche berichtigt, die bisher darüber obwaltenden Anstände gehoben, solchen für die Zukunft vorgebeugt, und das gute Einvernehmen zwischen beiden Staaten befestigt werde; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden Ihren Geheimen Rath Herrn von Ittner, ausserordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft; Die Hochlöbliche Regierung des Kantons Aargau aber die beiden Herren Regierungsräthe von Reding und Fetzer bevollmächtigt, den in mehrern zu Waldshut, Zürch, Luzern und Aarau gehaltenen Conferenzen über die angezeigten Gegenstände unterhandelten Staatsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Landesregierungen endlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Nach sorgfältiger Erörterung der gegenseitigen Ansprüche, und der in Ansehung derselben einem jeden Theil zu statten kommenden Gründe, ist man beiderseits über folgende Punkte einig geworden.

1.

Landesgrenze.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau soll der Thalweg des Rheins die Landesgrenze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird in so lange die größte Tiefe des fließenden Stroms verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt. Wo beide Länder durch Brücken über diesen Fluß zusammenhängen, stehet einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiet auf der nämlichen Rheinseite befindet. Auf der Mitte derselben, oder wenn dieses unthunlich wäre, in der mindesten Entfernung von dem Mittelpunkt soll mit beiderseitiger Einverständniß ein Grenzzeichen errichtet, solches jedoch auf der Brücke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, als an dem südlichen End der äussern Brücke aufgestellet werden. Durch vorstehende Bestimmung der Landesgrenze soll jedoch in den kirchlichen Verhältnissen der St. Antoni Kapelle auf der Rheinbrücke zu Lauffenburg und deren Zuweisung an die Diözes des Bischoffs von Basel oder desjenigen, der künftig an dessen Stelle tritt, keine Veränderung statt haben.

2.

Rheinbrücken und Brückenzölle.

Das Eigenthum der Rheinbrücken und der Brückenzölle zu Rheinfelden und Säckingen soll diesen beiden Städten fernerhin, so wie Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden der ausschließende Besitz des Eigenthums der Brücke und des Brückenzolls zu Kaiserstuhl verbleiben.

An

An dem Eigenthum der Rheinbrücke zu Lauffenburg und dem Brückenzoll daselbst, hat eine jede der beiden Städte Groß= und Klein=Lauffenburg denjenigen Antheil, der ihr unten (Art. 13.) an dem vormals unzertheilten Gemeindsgut zugeschieden wird.

Die Kosten der Herstellung und Ausbesserung der vorgenannten Rheinbrücken werden verhältnißmäßig von denjenigen getragen, denen das Eigenthum und der Bezug des Brückenzolls von denselben zusteht, in so fern diesfalls bestehende Verträge oder das Herkommen nichts anderes bestimmen. Da bei einem neuen Brückenbau oder einer Hauptreparation der Rheinbrücke zu Rheinfelden und Lauffenburg die Landesherrschaft auf bittliches Ansuchen dieser Städte einen Beitrag hiezu verwilliget hat, so übernimmt für die Zukunft bei diesem eintretenden Fall, nach vorheriger Rücksprache beider Regierungen, eine jede Landesherrschaft die Hälfte des Beitrags, der nach mitgetheiltem Bau Akkord bewilliget wird; welche Bestimmung auch sogleich für den bereits angefangenen Rheinfelder Brückenbau in Anwendung gebracht werden soll.

Wo die Bewohner der rechten oder linken Rheinseite eine Befreiung von Entrichtung des Brückenzolls bei einer der obigen Brücken bisher genossen haben, soll ihnen dieselbe auch für die Zukunft erhalten werden, wenn sie dasjenige leisten, wofür ihnen diese Befreiung zugestanden ist.

3.

Rheinzölle.

Wegen den Wasserzöllen von den auf dem Rhein auf= und abfahrenden Waaren und Flößen ist man übereingekommen, daß ein jeder Theil in dem

Besitz

Digitized by Google

Besitz derjenigen Rheinzölle für die Hinkunft verbleiben soll, worin er sich dermalen befindet; folglich wird in Schwörstetten der Rheinzoll fernerhin, jedoch nur von jenen Flößen bezogen, welche von dem rechten Rhein-Ufer abfahren, und diesen Zoll nicht schon auf einer andern Breisgauischen Zollstation entrichtet haben. Hingegen wird in Kaiseraugst der Rheinzoll von den von dem linken Rheinufer abstoßenden Flößen entrichtet.

Die Flöße, welche den Rheinzoll in Augst zu entrichten haben, passiren in Schwörstetten zollfrei, und weisen sich daselbst nur durch einen von dem betreffenden Gemeindsvorsteher ausgestellten Ladschein über den Ort aus, von welchem dieselben abgefahren sind. Ein gleiches hat in Augst in Ansehung jener Flöße statt, die schon in Schwörstetten nach Maßgab der gegenwärtigen Uebereinkunft gezollt haben.

Der Wasserzoll in Kaiserstuhl verbleibt fernerhin ein Großherzoglich Badisches Gefäll; derselbe wird sowohl an dem Ort als nach dem Tarif wie bisher bezogen.

Eben so kann Aargauischer Seits der Wasserzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren auf keine andere Art, und von keinen andern Gegenständen bezogen werden, als zur Zeit geschehen ist, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgaus ausgemacht hat.

Ausser den dermalen bestehenden Rheinzöllen können auf keiner Rhein-Seite, in so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen, und das Aargauische auf der andern als Grenzen erstrecken, ohne beiderseitige Einwilligung neue errichtet werden.

Unter

Digitized by Google

Unter den Rhein- und Wasser-Zöllen, auf welche gegenwärtige Bestimmung anwendbar ist, wird der Geleitszoll in Lauffenburg und der Haupt- oder sogenannte Kaiserzoll zu Waldshut (allwo der neben dem sogenannten Kaiserzoll unter dem Namen Weggeld annoch fallende Wasserzoll, dortiger Stadt zum dritten Theil angehörend, ein ausschließendes Breisgauisches Gefäll verbleibt) von den zu Wasser daselbst ankommenden Waaren nicht verstanden, sondern es soll in Ansehung derselben dasjenige statt haben, was wegen des Kaiser- und Geleits-Zolls daselbst von den zu Land durchgehenden Waaren weiter unten §. 6. u. 7. verfügt wird.

4.

Rheinschiffahrt.

Wegen der Rheinschiffahrt ist man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiezu völlig gleiche Rechte haben sollen, insofern nicht besondere Verträge hievon eine Ausnahm machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schiffleuten des einen oder andern Ufers besondere Rechte einräumt, in deren ruhigen Ausübung sie sich dermal befinden.

Diesem zufolg bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Gränzach in Hinsicht der Schiffahrt und des Flößens in dem fernern Genuß jener Rechte, welche in dem Maienbrief vom Jahr 1767 ausgedrückt sind. Da aber dessen Verfügungen den, theils durch die Zeitumstände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten Verhältnissen in vielen Stücken nicht mehr passend sind, so ist ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage

lage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderseitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rheinüberfahrten sollen künftig auf beiden Rheinseiten, in so weit sich das Großherzogliche Gebiet auf der einen und das Aargauische auf der andern als Grenzen erstrecken, jedoch nur auf jenen Punkten bestehen, wo und wie solche durch Verträge oder das Herkommen bisher bestanden haben. Ausser diesen können in keiner Gegend des Rheins ohne die Beistimmung beiderseitiger Landes-Regierungen neue eingeführt, sondern es sollen im Gegentheil die sogenannten Winkelfahrten, wo deren durch Mißbrauch zur Zeit bestehen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizei auf beiden Rheinseiten eingestellt und abgeschafft werden.

An jenen Orten, wo die Schiffleute sich in dem Besitz der Ausübung von Geleits- oder Lootsenrechten befinden, werden solche, da sie sich vorzüglich auf Lokalkenntnisse gründen, und die Sicherheit der Schiffahrt bezwecken, auch für die Zukunft auf die hergebrachte Art fortdauern.

In Ansehung der Schiffahrt zwischen Groß- und Klein-Lauffenburg, worüber sich zwischen den Schiffleuten beider Städte einige Mißhelligkeiten angesponnen hatten, ist man übereingekommen, daß die Schifferrechte den Schiffern in Groß- und Klein-Lauffenburg auf die nämliche Art, wie solche in der Lauffenburger Schiffer-Ordnung ausgedrückt sind, und vor der Trennung der beiden Städte bestanden haben, auch für das Künftige zustehen, und solche dabei gehandhabt werden sollen.

5.

5.

Fischerei.

In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesetzt, daß:

a) Von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrücke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statt haben, und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen.

b) Von der Säckinger Rheinbrücke bis zu jener in Lauffenburg, in welchem Bezirk die Inhaber der Fischerrechte solche von dem vormaligen Stift Säckingen zu Lehen trugen, bleiben dieselben in dem Besitz ihrer Fischweiden und Salmenwagen, und benutzen solche auf die bisherige Art. Von den Fischenzgerechtsamen, welche zwischen diesen beiden Rheinbrücken auf der rechten Seite des Thalwegs ausgeübt werden, entrichten deren Besitzer den gewöhnlichen bisher von dem Stift Säckingen bezogenen Lehenzins an das Großherzogliche Rentamt daselbst; von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs bestehen, werden die Lehenzinse der Kanton Aargauischen Verwaltung entrichtet. Was die kleine Fischerei in dieser Gegend, und jene mit Spreit- und Stanggarnen betrifft, so sollen die darüber in den Jahren 1438, 1521 und 1567 ergangenen anliegenden Verfügungen, welche bis zur Trennung des Fricktheils von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner bestehen, und sowohl die Säckinger als Lauffenburger Fischer daran gehalten seyn. Der Pachtschilling für das Stanggarn von Lauffenburg soll zu zwei Drittheilen der Aargauischen Regierung und zu einem Drittheil der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

c)

c) Von der Lauffenburger Rheinbrücke bis zum Einfluß der Aar in den Rhein dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtschnur, welche in dem abschriftlich anliegenden schiedsrichterlichen Urtheil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen vom Jahr 1523 enthalten, und wodurch die Fischenzgerechtsame von Lauffenburg, Togern und Waldshut bestimmt worden sind Eben so sollen

d) Von dem Ausfluß der Aar bis zur Grenze des Aargaus die Fischerrechte fernerhin nach Maßgab der bestehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.

6.

Kaiser-, oder Hauptzoll.

In Ansehung des Haupt- oder sogenannten Kaiserzolls in Rheinfelden und Waldshut von Waaren, die zu Land oder zu Wasser durchgeführt werden, haben sich beiderseitige Bevollmächtigte dahin vereiniget: Von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfelden gehen, wird der nach den bisherigen Tarifen zu beziehende Zoll unter den beiden Landesherrschaften über Breisgau und Frickthal zu gleichen Theilen getheilt. Diese beiden Zollämter respektiren die von einem oder dem andern ausgestellten Zollzeichen wechselseitig.

Von jenen Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rheinfelden nach Frick oder über Frick nach Rheinfelden nehmen, hat die Aargauische Regierung zwei Drittheile, und die Breisgauische Landesherrschaft ein Drittheil zu beziehen.

Die von Waldshut nach Rheinfelden und von Rhein-

Rheinfelden nach Waldshut gehenden Fuhren entrichten den Zoll wie bisher bei jenem dieser beiden Zollämter, bei welchem sie zuerst anfahren, und streifen bei dem entgegengesetzten die erhaltenen Zollbolleten ab.

Um aber in dem Zollbezug von denjenigen Fuhren, welche über Rheinfelden nach Frick gehen, oder von daher kommen, eine ebenmäßige Kontrolle einzuführen, wird ein Großherzoglich Badischer Zoller auf der rechten Seite der Rheinfelder Brücke aufgestellt, und diesem in so lange, bis eine anderweitige Einrichtung getroffen wird, in dem städtischen auf der rechten Rheinseite befindlichen Zollhaus der erforderliche Platz eingeräumt. Dieser Zoller bezieht den Zoll von den von Basel oder Lörrach über Rheinfelden und Frick in die Schweiz gehenden Fuhren, welche ihre Zollzeichen bei dem Zollamt in Rheinfelden abstreifen. Hingegen zollen die von Frick kommenden Fuhrleute in Rheinfelden, und streifen ihre Zollzeichen bei dem Großherzoglichen Zoller auf der rechten Rheinseite ab.

Von besagtem Zoller, so wie von jenen in Rheinfelden und Waldshut wird jährlich beiderseitigen Regierungen oder denjenigen Beamtungen, welche dieselben dazu beauftragen, über den Zollbezug Rechnung gelegt, und solcher sohin nach obigen Bestimmungen zwischen beiden Landesherrschaften getheilt.

Diese Vertheilung hat in dem laufenden Zollbezuge vom 1. Januar 1807 statt; dabei ist von beiden Theilen ausdrücklich bedungen, daß so lange gegenwärtige Uebereinkunft über den Rheinfelder und Waldshuter Hauptzoll in Kraft bleibt, weder im Frickthal von Rheinfelden nach Kaiser-

Augst

Augst, noch im Breisgau von da nach Klein-Lauffenburg eine Landstraße neu angelegt werden soll, sondern daß bloß die daselbst wirklich bestehenden Kommunikations-Straßen in fahrbarem Stand unterhalten werden dürfen.

7.

Geleitszoll in Lauffenburg.

Von dem Erträgniß des Geleitszolls, welcher bisher von den zu Wasser oder zu Land durch die vormalige Herrschaft Lauffenburg durchgehenden Waaren bezogen wurde, soll für die Hinkunft die Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte aber der Breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

Von den Fuhren, welche von der rechten Rheinseite auf die linke gehen, wird dieser Zoll von dem Großherzoglich Badischen Zoller in Klein-Lauffenburg bezogen, und die Zollbolleten bei dem Aargauischen Zoller in Groß-Lauffenburg abgestreift; wogegen dieser letztere den Geleitszoll von den Waaren, die von der linken Rheinseite auf die rechte, oder zu Wasser den Rhein herabkommen, bezieht, und die Abstreifung der Bolleten von den Landfuhren bei dem Großherzoglich Badischen Zoller in Klein-Lauffenburg geschieht.

Beide Zoller legen denjenigen Breisgauischen und Aargauischen Beamtungen, welche von beiderseitigen Regierungen dazu beauftragt werden, über das Erträgniß dieses Geleitszolls jährliche Rechnung, und solches wird sohin nach dem bedungenen Maßstab vertheilt.

8.

Digitized by Google

8.

Landesherrlicher Hauptzoll in Lauffenburg.

Von der Entrichtung des landesherrlichen Hauptzolls in Lauffenburg sind, so wie bisher, also auch in Zukunft diejenige Waaren befreit, welche solchen entweder in Waldshut oder Rheinfelden schon abgeführet haben. Um die übrigen Waaren nicht ferner einer doppelten Zollabgabe zu unterwerfen, und dadurch den wechselseitigen Verkehr zwischen dem Breisgau und dem Frickthal überhaupt, und den Städten Groß- und Klein-Lauffenburg insbesondere zu sehr zu erschweren, hat in Zukunft der landesherrliche Zollbezug von denselben auf derjenigen Rheinseite statt, von welcher sie ausgeführet werden; folglich von den aus dem Großherzogthum Baden in den Kanton Aargau gehenden Waaren zu Klein Lauffenburg, und von den aus dem Aargau in das Großherzogthum Baden gehenden Waaren zu Groß-Lauffenburg. Beide Zoller respectiren die gegenseitigen Zollbolleten, und lassen diejenigen, welche solche vorweisen, bei ihnen zollfrei passiren. Der daherige Zollertrag bleibt ungetheilt derjenigen Landesherrschaft, auf deren Gebiet er erhoben wird.

9.

Post-Verband.

Die Postämter zu Rheinfelden, Stein und Groß-Lauffenburg bleiben der Leitung und Aufsicht der Aargauischen Regierung unterworfen; diese ist jedoch bereit, zu einer Uebereinkunft zwischen der Fürstlich Taxischen Postdirektion in den Groß-

herzoglich

herzoglich Badischen Landen und jener des Kantons Aargau über eine zweckmäßige Einrichtung des Postenlaufs die Hand zu bieten, auch die Großherzoglich Badische Amtssachen enthaltenden Briefschaften portofrei durch ihren Kantonsbezirk passiren zu lassen, wie dann auch Großherzoglich Badischer Seits das nämliche Anerbieten gemacht wird.

10.

Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten, und deren Wittwen und Kinder.

Für den Frickthalischen Antheil an der Pensionirung Breisgauisch Landesfürstlicher Beamten nimmt der Kanton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die Pensionen der im Frickthal angestellt gewesenen Beamten oder deren Wittwen und Kinder in so lange zu bezahlen, als sich dieselben im Gebiet des Kantons Aargau aufhalten.

11.

Akten-Absonderung.

Die Akten der ehmaligen Herrschaft Rheinfelden, welche seit der Trennung des Frickthals vom Breisgau in das Aargauische Bezirks-Amt Rheinfelden und das Breisgauische Kameral-Amt des Reinthals in Rollingen getheilt ist, sollen durch die Aemter abgesondert, und deren gegenseitige Ausfolgung sohin dergestalt vollzogen werden, daß die Aktenstücke, Pläne und Urkunden, welche auf den einen oder den andern dieser Amtsbezirke ausschließlich sich beziehen, dem betreffenden Amte wechselseitig getreulich ausgeliefert, von denjenigen Aktenstücken aber, welche gemeinschaftlichen Inhalts

sind,

sind, dem begehrenden Theil auf seine Kosten Abschriften ausgefolgt werden. Nach gleichem Verhältniß sollen auch die Akten, Urbarien, Pläne rc. vom Stift Säckingen und der Kommende Beuggen an Aargau, und der Stifter Rheinfelden und Oehlsberg an Baden ausgeliefert werden.

12.

Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögen überhaupt.

Das Vermögen und die Gefälle der Breisgauischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Frickthal, und das Vermögen und die Gefälle der Frickthalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau, werden wechselseitig freigegeben, und der von beiden Regierungen darauf gelegte Beschlag aufgehoben.

Unter frommen und milden Stiftungen verstehen beide Theile: Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Spitäler, Armen- und Schul-Anstalten und die dahin gehörenden Pflegschaften, worüber vorläufig die genauen Ausweise einander gegenseitig mitgetheilt und nöthigenfalls berichtigt werden sollen.

In Ansehung derjenigen Bruderschaften, welche nicht bereits zum Religionsfond gezogen sind, so wie der übrigen unter obigen Bestimmungen nicht begriffenen frommen Stiftungen kann zwar der Grundsatz der gegenseitigen Freigebung ebenfalls statt finden, jedoch sollen vorerst die Verzeichnisse und auf Verlangen die Stiftungsbriefe derselben einander wechselseitig mitgetheilt werden, um daraus erheben zu können, wie weit dieser Grundsatz ausgedehnt werden wolle, und in Anwendung gebracht werden könne.

Von

Von dieser wechselseitigen Ausfolgung des Stiftungs-Vermögens sind hingegen die Besitzungen und Gefälle der Bruderschaften und solcher geistlicher Korporationen ausgenommen, welche dem vormaligen vorderösterreichischen Religionsfond einverleibt waren. Diese fallen gleich andern Religionsfonds-Gefällen derjenigen Landesherrschaft zu, in deren Gebiet sie sich befinden, wogegen dieselben eben so wenig an den Lasten als dem Vermögen des Religionsfonds des andern Landes Theil zu nehmen haben. Ferner sind von dieser wechselseitigen Freigebung ausgenommen, die Besitzungen, Eigenthums-Rechte und Gefälle, welche das Stift Säckingen und die Kommende Beuggen im Frickthal, und die Stifter Rheinfelden und Oehlsberg und die Kommende Rheinfelden im Breisgau besessen haben.

Die oben festgesetzte gegenseitige Freigebung alles übrigen Kirchen- und Stiftungs-Vermögens hat auch für das Vergangene statt, folglich sind die sowohl auf der einen als andern Rheinseite während des darauf gelegten Sequesters eingezogenen Gefälle an diejenige Kirche oder Stiftung zu erstatten, welche solche nach gegenwärtiger Uebereinkunft für die Zukunft zu beziehen hat.

Um alle Kollisionen auch für die Zukunft so viel möglich zu vermeiden, sollen die Stiftungs-Kapitalien und Gefälle von einer Rheinseite, gegen solche auf der andern ausgetauscht, die übrig verbleibenden Kapitalien aber abgekündet, und die Gefälle ausgelößt werden. Bei der Auslösung soll derjenige Maßstab zum Grunde gelegt werden, worüber beiderseitige Regierungen übereinkommen.

Aus den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen

sätzen ergiebt sich endlich von selbst, daß für die Zukunft alle und jede Stiftungen, was sie immer für Namen haben mögen, welche von einer Rheinseite auf die andere hinüber gemacht werden, gegenseitig dem Lande, wohin sie gestiftet sind, zur freien Benutzung und Disposition überlassen seyn und bleiben sollen.

13.

Gemeinds-Vermögen von Lauffenburg.

Wegen Vertheilung des Gemeinds-Vermögens und der Gefälle der vormals vereinigten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg, wird, nach vorläufiger Einvernehmung und Beistimmung der einberufenen Abgeordneten beider Städte, bestimmt, daß

a) jene Giebigkeiten, welche von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt als Folge des Unterthans-Verbandes bezogen werden, als nämlich die bürgerlichen Steuern, das städtische Umgeld, das Bürgerrecht-Aufnahmsgeld, der Abzug, Gerichts-Taxen und dergleichen für die Hinkunft einer jeden städtischen Behörde besonders zufallen, und kein Theil an die Einwohner des andern diesfalls einen Anspruch zu machen haben soll.

Was jedoch zur Zeit der Trennung der beiden Städte an diesen Giebigkeiten bereits verfallen war, wird als ein noch gemeinschaftliches Eigenthum unter ihnen nach dem nemlichen Maasstabe vertheilt, welcher wegen Vertheilung des städtischen Gemeinds-Eigenthums festgesetzet ist.

b) Von keiner der nunmehr getrennten Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird auf den Pfundzoll, und das Standgeld von jenen Waaren Anspruch gemacht, welche in der andern verkauft werden. Von

Von dem Lauffenburger Rheinbrückenzoll hingegen hat die Großstadt zwei Drittheile, und die Kleinstadt einen Drittheil zu beziehen. Nach dem nämlichen Maasstab tragt eine jede zu dem Brückenbau bei.

Dem Ermessen der beiden Städte Groß- und Klein-Lauffenburg wird anheim gestellt, ob sie diesen Brückenzoll an einen ihrer Mitbürger der Großen- oder Kleinen Stadt durch den Meistgebot bei einer öffentlichen Versteigerung überlassen, oder aber die Einrichtung treffen wollen, daß der Zoll entweder abwechselnd auf der einen und andern Rheinseite oder aber beim Eintritte auf die Brücke auf jeder Seite bezogen, und die dafür ausgestellten Zollzeichen auf der entgegengesetzten Rheinseite abgestreift werden. Sollten die beiden Städte über die Art des Zollbezuges sich nicht vereinigen können, so sollen die beiderseitigen Regierungen solche zu bestimmen haben.

c) Die Realitäten, Besitzungen und Gefälle der vormals vereinigten Stadt Lauffenburg werden überhaupt zwischen den nunmehr getrennten Städten Groß- und Klein-Lauffenburg, gleich dem Brückenzoll getheilt, und es hat erstere hieran zwei Drittheile, letztere aber ein Drittheil zu beziehen.

Dieser Vertheilung ungeachtet soll dennoch eine jede Stadt in dem Besitz derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nämlichen Rheinseite gelegen sind, und der andern Stadt diejenige Betreffniß hinaus zahlen, worauf sie nach einer unpartheiischen Schatzung verhältnißmäßig zu einem, und zwei Drittheil Anspruch zu machen hat.

d)

Digitized by Google

d) Nach eben diesem Maaßstab sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städtischen Aktiv- und Passiv-Kapitalien getheilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, in so fern es thunlich ist, diejenigen dieser Kapitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldnern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.

Sowohl die Groß- als Kleinstadt Lauffenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus, und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, sich hiezu der Fischer auf der entgegengesetzten Rheinseite zu bedienen.

e) Auch für das Vergangene, von der Trennung des Frickthals bis zur Abrechnung, wird die Erträgniß des Rheinbrückenzolls und der städtischen Realitäten, so wie die Zinsen von städtischen Activ- und Passiv-Kapitalien und andern Schuldigkeiten nach dem nämlichen Maaßstab getheilt. Von den in diesem Zeitpunct gemachten, oder von solchen noch zu bestreitenden Auslagen werden aber jene ausgenommen, welche zum ausschließenden Nutzen der einen oder der andern Stadt verwendet worden sind, wozu besonders Ausbesserungen an städtischen Gebäuden, einseitige Vermessungen von Grundstücken, herrschaftliche Abgaben und dergleichen gehören.

14.

Lauffenburger Kirchen- und Stiftungs-Vermögen.

Das Vermögen und die Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Groß-

Groß-Lauffenburg, und heiligen Geist in Klein-Lauffenburg werden wechselseitig ausgefolgt und frei gegeben.

Unter diesem Vermögen ist jedoch der Kirchenschatz, in sofern die zum Gottesdienst gehörigen Gegenstände von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen besetzt sind, so wie auch die vorzüglichern Meßgewänder und andere Paramenten nicht verstanden, sondern dieselben sollen zwischen beiden Pfarrkirchen zu Groß- und Klein Lauffenburg nach dem nämlichen Verhältniß vertheilet werden, wie die Vertheilung des Gemeinds-Guts zwischen beiden Städten bestimmt ist.

Auf die nämliche Art soll die Vertheilung alles übrigen Kirchen- und Stiftungs-Vermögens zwischen diesen beiden Städten, namentlich der Spital- und Gutleuthaus Stiftung, der Kaplaneipflegschaft, der verschiedenen Bruderschaften, der Spendpflegschaft, der St. Antoni-Pflegschaft, der Straubharischen und Mandacherischen, auch sonstiger Stiftungen und Stipendien statt haben, und hievon durchaus der Stadt Groß Lauffenburg zwei Drittheile, der Stadt Klein-Lauffenburg aber ein Drittheil zufallen.

Bei Vertheilung dieser Stiftungs-Gefälle und Kapitalien soll der nämliche Grundsatz statt haben, welcher oben in Ansehung der städtischen Activ- und Passiv-Kapitalien festgesetzt worden ist, daß nämlich einem jeden Theil vorzüglich jene Kapitalien zugeschieden werden, welche sich auf der nämlichen Rheinseite befinden. Wegen gegenseitiger Austauschung, Abkündung oder Auslosung derselben wird daher das nämliche festgesetzt, was hierüber

in

Digitized by Google

in Ansehung des Stiftungs-Vermögens überhaupt bestimmt ist. Nach vorhergegangenem Austausch sollen über eine jede Stiftung neue Urbarien und Bereine aufgenommen und ausgefertiget werden.

Die Erträgniß von den Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien und Gefällen für das Vergangene, so wie die davon noch ausstehenden Rückstände sollen auf die nämliche Art und nach dem nämlichen Maasstab getheilt werden, wie das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen selbst; bei der bevorstehenden Abrechnung wird daher einem jeden Theil das zur Last geschrieben, was er an Zinsen und Gefällen bezogen hat.

Der Gemeinderath von Groß-Lauffenburg wird dem Magistrat in Klein-Lauffenburg alle jene Urkunden, welche die letztere Stadt, deren Einwohner, und das derselben zufallende Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffen aushändigen; von jenen Urkunden aber, welche für beide Städte von Gebrauch sind, beglaubte Abschriften, oder legale Auszüge auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der bestimmten Vermögens-Vertheilung zu berechnenden Kosten ausfertigen, und dem Magistrat in Klein-Lauffenburg zustellen lassen.

15.

Freiherrlich von Rollische Stiftungen.

Die in Ansehung der frommen und milden Stiftungen überhaupt aufgestellten Grundsätze sind insbesondere auf das Vermögen jener Freiherrlich von Rollischen Stiftungen anwendbar, welche auf der rechten oder linken Rheinseite ihre specielle Bestimmung haben. Kanton Aargauischer Seits, wird daher der Stiftungsbetrag für die Kapuziner in

Walds-

Digitized by Google

Waldshut dermalen ungehindert, jener der sogenannten von Rollischen Fräuleinstiftung aber auf den Fall ausgeliefert werden, daß deren Genuß nach Inhalt des Stiftungsbriefes einem Freiherrlich von Rollischen Familiengliede zufällt, welches in den Großherzoglich Badischen Landen seinen Wohnsitz hat.

16.

Ansprüche der Universität zu Freiburg.

Der von dem Kanton Aargau auf ein Kapital von 1000 Gulden, welches die Universität zu Freiburg an Michael Zähringer von Lauffenburg zu fordern hat, gelegte Beschlag wird aufgehoben. Dagegen treten die studierenden Jünglinge aus dem Frickthal wieder in den Genuß jener Stipendien an besagter Universität ein, wozu sie nach deren Stiftungsbriefen berechtiget sind.

Alle in vorstehendem doppelt ausgefertigten Staats-Vertrag enthaltene Verfügungen sollen sobald in Vollziehung gesetzt werden, als derselbe die Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, und diejenige der Hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau (welche sich auch vorbehaltet, diesen Staats-Vertrag der Eidgenössischen Tagsatzung zur Einsicht vorzulegen) erhalten haben wird.

Zum Zeitpunkt der Ratifikations-Auswechslung wird spätestens der 1te Januar 1809. festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben sich sowohl der Großherzoglich Badische als die Kantons Aargauischen Bevollmächtigten unterfertiget und ihr Petschaft beigedruckt.

Datum

Digitized by Google

Datum der endlichen Berathung dieses Staats-Vertrags Aarau den 2ten, der Unterzeichnung aber den 17ten Herbstmonat 1808.

(L.S.) A. J. v. Ittner, Großherzogl. Bad. Gesandte.

(L.S.) v. Reding, K. Aargauischer Regierungsrath.

(L.S.) Karl Fetzerr K. Aargauischer Regierungs-Rath.

XIX.

Charte des Großherzogthums Baden nach dem Bestand der Jahre 1811 und 1828.

Nota.

Diese Charte folget am Schluß der Beilagen: sie stellet, bezüglich auf den in der Vorrede enthaltenen Plan dieser Schrift, den Bestand des Großherzogthums in den beiden Jahren 1811 und 1828, sowie die heutige Eintheilung desselben in die Verwaltungs Bezirke der Mittelstellen anschaulich dar, und bezeichnet die Grenzen, Inclaven, Expostituren und Condominate, wie solche nach den normirenden Staats-Acten dermalen bestehen; allein der Raum verstattete es nicht, alle im zweiten Abschnitt bei den Domänen vorkommende Ortschaften einzuzeichnen; demjenigen der diese

Digitized by Google

diese Orte nachzusehen wünschet, wird die Tullaische Charte des Großherzogthums Baden vom Jahre 1812 empfohlen.

XX.

Badische Successions-Acte.

Vom 10. September 1806.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc. thun hiemit zu wissen.

Als Wir im Jahr 1787 mit Unserer jetzigen vielgeliebten Frau Gemahlin, der Reichsgräfin Louise Caroline von Hochberg, gebornen Freyin Geyer von Geyersberg, in die zweite Ehe getreten sind, haben Wir zwar aus Ursachen, welche die Eintracht und die Wohlfahrt Unseres damaligen markgräflichen Hauses zum Gegenstand hatten, gut gefunden, Uns dieselbe an die linke Hand antrauen zu lassen, damit Sie nicht an Unserm Stand und an Unserer Würde Antheil nehme, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß diese Ehe als eine wahre standesmäßige Ehe angesehen, und daß insbesondere die Trauung zur linken Hand den Familienrechten derer, aus solcher Ehe erzeugenden Söhne, keinen Abbruch thun soll.

In dieser letzteren Hinsicht haben Wir in der am 24. November 1787 ausgestellten, zu allem Ueberfluß mit der Einwilligung Unserer Herrn Söhne

erster

erster Ehe, als der damaligen einzigen Stamms-agnaten, versehenen Versicherungs-Urkunde Uns ausdrücklich vorbehalten, den Stand, Namen und Wappen Unserer Söhne zweiter Ehe, und deren Erbfolgerecht in Unsere gesammte Lande, auf den Fall des Abgangs der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe, zum Besten Unserer Lande und Unterthanen, nnd zur Versicherung einer möglichst langen Fortdauer Unseres Namens und Stammes näher zu bestimmen, auch wirklich hiernach in Unserer letzten Willensverordnung vom Jahr 1796 die nöthige, den damaligen Verhältnissen angemessene Fürsorge getroffen.

Nachdem Wir aber nunmehr, durch die Fügung der allwaltenden göttlichen Vorsehung, die völlige Souveränität erlangt haben, und damit jene vorläufig verordnete Schritte zur Bewerkstelligung Unserer stets gehegten Absicht zum Theil auch unanwendbar geworden, dagegen Wir durch diese Lage, verbunden mit der auf Uns allein dermalen beruhenden stammhäuptlichen Eigenschaft, in den Stand gesetzt sind, für Uns selbst und kraft der Uns zustehenden Souveränität und Stammherrlichkeit, die gut und nöthig findenden Anordnungen zu treffen; so erklären Wir nunmehr kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt, Unsere aus zweiter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich die Grafen: Carl **Leopold** Friedrich: **Wilhelm** Ludwig August: und **Maximilian** Friedrich Johann Ernst: sammt Ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres souveränen Großherzogthums also für theilhaftig, daß Ihnen in Hinsicht auf

den

den oben gedachter Maßen im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt Ihrer Familienrechte, ein vollständiges, unbeschränktes und unwiederrufliches Successionsrecht in die, unter dem souveränen Großherzogthum Baden begriffene Staaten dergestalt zustehen soll, daß Sie, oder Ihre rechtmäßige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserm großherzoglichen Haus bestehenden Successions-Ordnung, in oben erwähnte Staaten, nebst allen davon abhangenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Haus, unstreitig alsdann succediren sollen, wenn Unsere sämmtliche, männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürsehung erloschen seyn würden.

Wir wollen daher, daß ersagtes Successionsrecht Unserer männlichen Descendenz aus zweiter Ehe, und deren männlicher ebenbürtigen Nachkommenschaft, hinfüro von männiglich anerkannt werden soll; wo im übrigen Unsere sämmtliche frühere letztwillige Dispositionen hiedurch nicht aufgehoben sind, sondern in allem was Unsere Familien Lage und innere Hausverfassung betrifft, und mit der Uns jetzo zustehenden Souveränität vereinbarlich ist, insoweit bei Kräften bleiben, als Wir nicht solche seithero ordnungsmäßig geändert oder aufgehoben haben, oder sie ferner also zu ändern oder aufzuheben gut finden.

Damit Vorstehendes desto fester gehalten werde, haben Wir gegenwärtige gedoppelt, nämlich einmal für Unser Archiv, sodann für die Registratur gedacht Unserer Söhne zweiter Ehe, der Grafen von Hochberg, ausgefertigte Erbbefähigungsurkunde eigenhändig unterzeichnet, auch mit Unserem der-

Digitized by Google

malen noch führenden ehevorig kurfürstlichen Staats-Insiegel bedrucken, annebst zum Zeugniß der Einwilligung und zur Sicherung der Festhaltung, solche auch von Unseres Herrn Enkels, des Erbgroßherzogs Carl Ludwig Friedrich Liebden, und von Unsern Herrn Söhnen, den Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, unterzeichnen und besieglen lassen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Baden, den 10. September 1806.

(L.S.) Carl Friedrich.
(L.S.) Carl Erbgroßherzog zu Baden.
(L.S.) Friedrich Markgraf zu Baden.
(L.S.) Ludwig Markgraf zu Baden.

Vidit Freih. v. Edelsheim,
Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special-Befehl
Ring.

Digitized by Google

Digitized by Google

Correcturen.

Seite	Zeile	
46	26	lies, ausgesetzt, statt aufgesetzt
46	28	l. eingreifende st. ergreifende
61	13	l. bestimmte st. stestimmte
67	22	l. eigen st. eigens
70	6	l. an st. von
70	9	l. liegende st. liegenden
85	29	l. beziehende st. bezielenden
96	19	l. erhalten st. enthalten
115	21	l. 1809 st. 1808
128	2	l. dem st. den
129	5	l. durch st. als
149	12	l. Stifter st. Sifter
180	26	l. erscheinen st. erschienen
195	8	l. solchemnach st. solchem nach

Beilagen.

Seite	Zeile	
9	27	l. der st. die
15	10	l. ernannten st. trnannten
27	4	l. hervorgethanene st. hervorgethane
31	5	l. den Grafen von Winzingerode (nach dem Moniteur)
32	15	l. nach Birstein, »des Herzogs von Aremberg, des Fürsten von Lichtenstein« (nach dem Moniteur)
42	20	l. Zuständniß st. Eigenthum
47	6-7	l. Graf von Winzingerode (nach dem Moniteur)
55	18	l. Kontiguität st. Kontigultät
66	4	l. die Geworbene st. den Geworbenen
76	23	l. erteilen st. ertheilten
119	25	l. diesen ihren st. diesem ihrer
151	25	l. Crenzach st. Gränzach
153	16	l. Fischens st. Fischenz
154	7	l. Fischens st. Fischenz

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

